

**Ausgabe Nr. 06/2022
vom 30. August 2022**

Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	773
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	796
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Economics“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	818
Fachspezifischer Teil VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „2-Fächer“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	840
Fachspezifischer Teil WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN zur studiengang- spezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „2-Fächer“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	845
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Wirtschaftswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	848
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB)“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	1115
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Sozialwissenschaften“ für den Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB)“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	1123
Fachspezifischer Teil SOZIALPÄDAGOGIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	1144
Fachspezifischer Teil SOZIALPÄDAGOGIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	1146
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Erziehungswissenschaft“; Modulhand- buch für die berufliche Fachrichtung SOZIALPÄDAGOGIK im Bachelorstudien- gang „Berufliche Bildung“ und im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbilden- den Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	1148

...

Fortsetzung INHALT

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 355. Sitzung am 16.06.2022)</i>	1176
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	1210
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	1213
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and Inner Mongolia University of Technology (P. R. China)	1221

Impressum

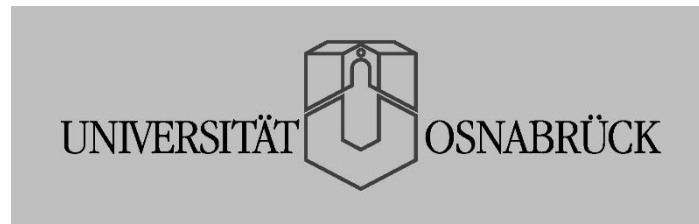
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der
277. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.04.2022
befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022
genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 773

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	775
§ 1 Geltungsbereich	775
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	775
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen	775
§ 3a Verlust des Prüfungsanspruches	777
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	777
§ 5 Leistungspunkte	777
§ 6 Bachelorprüfung	778
§ 7 Hochschulgrad.....	778
§ 8 Prüfungsausschuss	778
§ 9 Prüfende und Beisitzende	779
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	780
§ 11 Studiennachweise	783
§ 12 Bachelorarbeit	783
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit	784
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	785
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	785
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	786
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	786
§ 17 Bewertung von Modulen.....	787
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	788
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	788
§ 20 ECTS Grades	788
§ 21 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	789
§ 22 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde.....	790
§ 23 Widerspruchsverfahren	791
§ 23a Gegenvorstellung	792
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	792
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	792
§ 26 Schutzvorschriften	792
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen	793
§ 27 Mastermodule im Bachelorstudiengang.....	793
§ 28 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes.....	794
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	795
§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	795

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren selbständigen Aktualisierung erworben hat.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Bachelorarbeit gemäß § 12.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit, d. h. die Studienzeit, in der das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester, einschließlich der Bachelorarbeit. ²Das Bachelorstudium ist in die folgenden drei Bereiche eingeteilt: den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich und die Abschlussarbeit.
- (3) Das Studienvolumen des gesamten Bachelorstudiums beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen 105 Leistungspunkte im Pflichtbereich, 65 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich und 10 Leistungspunkte mit der Bachelorarbeit zu erbringen sind.
- (4) Es gibt drei inhaltliche Bereiche, in denen die Module absolviert werden können:
 - a) Betriebswirtschaftslehre
 - b) Volkswirtschaftslehre und Methoden
 - c) Allgemeine Kompetenzen
- (5) Den Aufbau des Bachelorstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

		Semester ^a	LP
Pflichtbereich		1-4	105
Modulidentifizier	Modultitel		
WIWI-01001	Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft	1	10
WIWI-01002	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1	10
WIWI-01003	Kaufmännische Buchführung	1	5
WIWI-01004	Entscheidung und Planung	1	5
WIWI-01005	Statistik für die Wirtschaftswissenschaft	2	10
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	2	10
WIWI-01007	Kosten- und Leistungsrechnung	2	5
WIWI-01008	Jahresabschluss	2	5
WIWI-01009	Wissenschaftliches Arbeiten	3	5
WIWI-01020	Zivilrecht und Gesellschaftsrecht	3	6
WIWI-01021	Öffentliches Recht	3	4
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	3	10
WIWI-01012	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3	5
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	5
WIWI-01014	Einführung in die Ökonometrie	4	5
WIWI-01015	Grundlagen des Marketing	4	5

		Semester ^a	LP
Wahlpflichtbereich		4-6	65
Absatz 7	Mindestanforderungen im Wahlpflichtbereich		
Absatz 8	optionale Ausrichtungen (<i>engl. subfield</i>)		
Absatz 9	optionale Schwerpunkte (<i>engl. specialization</i>)		
Bachelorarbeit		6	10
§ 12	Bachelorarbeit in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und Methoden		
Summe aller Leistungspunkte im Bachelorstudium		1-6	180

^a Studienaufnahme zum Wintersemester wird vorausgesetzt.

- (6) Im Pflichtbereich sind von den Studierenden die in Absatz 5 angegebenen Module in einem Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten zu absolvieren (Pflichtmodule).
- (7) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 65 Leistungspunkten in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Methoden sowie Allgemeine Kompetenzen zu absolvieren (Wahlpflichtmodule). ²Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten im Bereich Betriebswirtschaftslehre
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten im Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden
 3. Mindestens ein Seminar im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten
- (8) ¹Das Studienangebot erlaubt im Wahlpflichtbereich optional eine der beiden Ausrichtungen (*engl. subfield*) des Studiums: Betriebswirtschaftslehre (*engl. Business Administration*) oder Volkswirtschaftslehre (*engl. Economics*). ²Die Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre setzt voraus, dass im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre erfolgreich absolviert werden. ³Die Ausrichtung Volkswirtschaftslehre setzt voraus, dass im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden, davon mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Unterbereich Volkswirtschaftslehre, erfolgreich absolviert werden. ⁴Werden die Voraussetzungen nach Satz 2 bzw. Satz 3 erfüllt, wird nach erfolgreich absolvierter Bachelorprüfung auf Antrag der bzw. des Studierenden auf dem Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde die entsprechende Ausrichtung ausgewiesen werden. ⁵Die Bedingungen nach Absatz 7 bleiben unberührt.
- (9) ¹Über die Ausrichtung des Studiums gemäß Absatz 8 hinaus kann im Wahlpflichtbereich einer der nachfolgend genannten Studienschwerpunkte (*engl. specialization*) ausgewiesen werden, sofern mindestens 40 Leistungspunkte in diesem Schwerpunkt erworben werden:
1. Management (*engl. Management*)
 2. Rechnungswesen, Finanzen und Steuern (*engl. Finance, Accounting and Taxation*)
 3. Wirtschaftsinformatik (*engl. Information Systems*)
 4. Quantitative Betriebswirtschaftslehre (*engl. Quantitative Business Studies*)
 5. Geld und Finanzmärkte (*engl. Money and Financial Markets*)
 6. Nachhaltigkeit, Verhalten und Umweltpolitik (*engl. Sustainability, Behavior and Environmental Policy*)

²Der Ausweis eines Schwerpunkts kann an eine zusätzliche Bedingung geknüpft werden, aus einer engeren Unterauswahl an Modulen eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zu erwerben (siehe dazu die Übersichten zu den Schwerpunkten im Modulkatalog). ³Werden die Bedingungen für den Ausweis eines Schwerpunktes nach Sätzen 1 und 2 erfüllt, wird nach bestandener Bachelorprüfung auf Antrag der bzw. des Studierenden auf dem Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde der entsprechende Schwerpunkt ausgewiesen. ⁴Die Bedingungen nach Absatz 7 bleiben unberührt.

- (10) ¹Der Modulkatalog des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften enthält für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft die Informationen über die verfügbaren Module, ihre Zuordnung zum Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich sowie die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Bereichen nach Absatz 4 und zu den Schwerpunkten nach Absatz 9. ²Wird ein zusätzliches, neues Modul angeboten, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin nach Anhörung der zuständigen Prüfenden über die Zuordnung nach Satz 1.

§ 3a Verlust des Prüfungsanspruches

¹Den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück verliert, wer in den ersten zwei Fachsemestern nicht mindestens 20 Leistungspunkte aus Modulen WIWI-01001 Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft, WIWI-01005 Statistik für die Wirtschaftswissenschaft und WIWI-01006 Foundations of Microeconomics nachweist und dies zu vertreten hat. ²Urlaubssemester, in denen Prüfungen absolviert wurden, zählen als Fachsemester im Sinne dieser Regelung. ³Im Falle eines Hochschulwechsels sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul soll in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.
- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z. B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.
- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u. ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.

- (3) Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Bachelorstudiengangs sind, aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 und aus der Bachelorarbeit nach § 12 erworben werden.
- (4) Sobald im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt 170 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 5 bis 10 erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Mastermodule nach § 27 erworben werden.

§ 6 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht im Umfang von 170 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 10 Leistungspunkten aus der Bachelorarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 5 bis 10 vorgesehenen Module bzw. Prüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder
 2. ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde und nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden kann oder
 3. die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Wirtschaftswissenschaft (*engl. degree program in Business Administration and Economics*).

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, die kooptierte Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sind, keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend (Verschwiegenheit).

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6),
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),
 - i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - j) Übungsleistung (Absatz 11),
 - k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice, MC) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25% in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
- MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 - ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 - ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 - Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 - ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 - ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{\max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{\min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{\max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)

N_{\min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	≤ 1,15	die Note	1,0 (sehr gut)
	1,16 – 1,50		1,3 (sehr gut)
	1,51 – 1,85		1,7 (gut)
	1,86 – 2,15		2,0 (gut)
	2,16 – 2,50		2,3 (gut)
	2,51 – 2,85		2,7 (befriedigend)
	2,86 – 3,15		3,0 (befriedigend)
	3,16 – 3,50		3,3 (befriedigend)
	3,51 – 3,85		3,7 (ausreichend)
	3,86 – 4,00		4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 16 ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil (vgl. Nr. 2 Satz 6) in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.
- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und muss als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ⁴Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.

- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe a) und b) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis der bzw. des Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Bachelorarbeitsplatz erhalten.
- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Bachelorarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe a) und b) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Zu der bzw. dem Prüfenden der Bachelorarbeit können nur Personen bestellt werden, die der Personengruppe nach § 9 Absatz 3 angehören.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 13 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.

- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 40 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von 120 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend den Vorgaben der oder des Prüfenden auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Bachelorarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Bachelorarbeit. ²Wird die Bachelorarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Bachelorarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absätze 2 und 3 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden, ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Die Prüfungen des Wiederholungstermins finden am Ende des Semesters, in dem das betreffende Modul angeboten wird, oder, sofern die Prüfungsorganisation dies erforderlich macht, im folgenden Semester statt. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. -formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem regulären Prüfungstermin von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modul Inhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modul Inhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§ 23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) ¹Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften – abweichend zu Absatz 1 – die Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen oder einer bestandenen Prüfungsleistung zu gestatten (Joker). ²Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit und nicht, wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung endgültig nicht bestanden ist. ³Ohne vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Wiederholung nicht zulässig.
 - (a) Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung:
Der Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung ist im Falle einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen.
 - (b) Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung:
¹Der Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. ²Andernfalls erlischt der Anspruch auf Anwendung des § 14 Absatz 4 eine Woche nach Bekanntgabe der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung für den Studienabschluss notwendigen Prüfungsleistung. ³Im Fall eines Widerspruchs verlängert sich die Frist um die Zeit des Widerspruchsverfahrens. ⁴Es gilt die beste Note der Versuche.
- (5) Die Wiederholung der Bachelorarbeit regelt § 12a.
- (6) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.

- (7) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z. B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	excellent	an excellent performance
2	good	a performance that is considerably better than average
3	satisfactory	an average performance
4	sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.

- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Verschwiegenheit).

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.

- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: M. Sc. Betriebswirtschaftslehre, M. Sc. Economics und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Masterprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur für bestandene Bachelorprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Bachelorarbeit. ²Die Gewichte der benoteten Module sowie der Bachelorarbeit entsprechen dem Verhältnis der ihnen zugeordneten Bewertungszahl zur Summe der Bewertungszahlen aller benoteten Module sowie der Bachelorarbeit. ³Dabei sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:
- (a) die Bewertungszahl der am schwächsten benoteten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten beträgt null;
- (b) die Bewertungszahl der Bachelorarbeit beträgt das Doppelte der Leistungspunkte der Bachelorarbeit;
- (c) die Bewertungszahl aller anderen benoteten Module entspricht jeweils den Leistungspunkten des Moduls.
- ⁴Auf die Regelungen der Sätze 1 bis 3 wird im Zeugnis und dem Leistungsnachweis in geeigneter Weise hingewiesen. ⁵Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁶§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Bachelorprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ (*engl. „with distinction“*) verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück erbracht wurden, können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück werden inklusive der Fehlversuche von Amts wegen angerechnet. ²Der bzw. die Studierende kann auf Antrag auf die Anrechnung von (ausgewählten) Modulen, die nach dieser Prüfungsordnung im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind, verzichten.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft im Pflichtbereich relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ³Im Wahlpflichtbereich kann die oder der den Antrag stellende Studierende Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die angerechnet werden sollen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt, der während des Studiums nach dieser Prüfungsordnung absolviert wurde.
- (4) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) ¹Auf das Studium können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden. ²Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ³Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ⁴Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁵Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁶Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁷Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Die Regelungen nach § 19 Absatz 2 Satz 3 bleiben unberührt. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (8) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (9) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind im Pflichtbereich in der Summe bis zu einem Umfang von maximal 60 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich bis zu einem Umfang von maximal weiteren 30 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (10) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 22 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Bachelorarbeit und den Namen der oder des Prüfenden sowie die etwaige Ausrichtung und den Schwerpunkt nach § 3. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ²Vorgezogene Mastermodule nach § 27 dürfen nicht auf dem Leistungsnachweis nach Satz 1 ausgewiesen werden (vgl. § 27 Absatz 3).
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Bachelorstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 7 beurkundet. ³Sofern das Bachelorzeugnis eine Ausrichtung bzw. einen Schwerpunkt enthält, werden diese auch in der Bachelorurkunde aufgeführt (vgl. § 3). ⁴Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Abschlussdokumente nach Absätzen 2 bis 5 (Bachelorzeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement und Bachelorurkunde) zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.
- (7) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
 - der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften dürfen sich während ihres Bachelorstudiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung des Masterstudiums in Betriebswirtschaftslehre zur Anwendung.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Mastermodule nach Absatz 1 darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. ²Die Summe der Leistungspunkte aus Mastermodulen, zu deren Prüfung sich eine Studierende bzw. ein Studierender für die Prüfungstermine eines Semesters anmeldet, darf dementsprechend zu keinem Zeitpunkt 30 überschreiten. ³Der Anmeldeumfang verringert sich zudem um diejenigen Leistungspunkte, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Mastermodulen erworben wurden.
- (3) Die Mastermodule nach Absatz 1 werden in der Leistungsübersicht nach § 22 Absatz 3 nicht ausgewiesen, die Noten und die Leistungspunkte der Mastermodule bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt (vgl. § 22 Absatz 3 Satz 2).
- (4) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (5) Eine Anrechnung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in einen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften positiv wie negativ von Amts wegen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Bachelorstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (7) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 28 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Absatz 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Absätze 2 und 3, 26 Absatz 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Absatz 3 oder Referate im Sinne von § 10 Absätze 4 und 5 und Präsentationen im Sinne von § 10 Absatz 6 ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereitgestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Absätze 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Die Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1; im Fall von § 15 Absatz 1 Satz 2 stellt die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung keinen triftigen Grund dar; d. h. sie führt nicht zu einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums oder begründet eine automatische Fristverlängerung des Abgabetermins.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d. h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

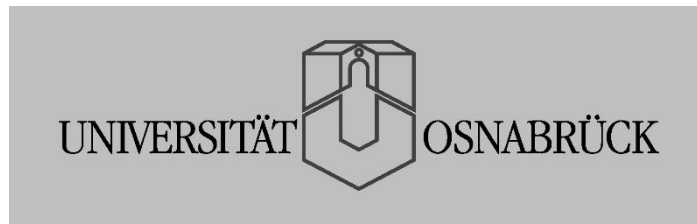
- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Absatz 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 Satz 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Absatz 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats, einer Präsentation oder einer Klausur nach § 10 Absatz 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, einem Referat, einer Präsentation bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 Satz 1 b) oder c) trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Absatz 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 Satz 1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2022 im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben waren, gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft in der Fassung vom 11.03.2021 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021, S. 167).
- (3) ¹Die bisherige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021, S. 167) tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“

Neufassung beschlossen in der
277. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.04.2022
befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022
genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 796

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	798
§ 1 Geltungsbereich	798
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	798
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen	798
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	799
§ 5 Leistungspunkte	800
§ 6 Masterprüfung	800
§ 7 Hochschulgrad	800
§ 8 Prüfungsausschuss	800
§ 9 Prüfende und Beisitzende	801
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	802
§ 11 Studiennachweise	805
§ 12 Masterarbeit	805
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit	806
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	807
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	807
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	808
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	809
§ 17 Bewertung von Modulen	810
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	810
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	810
§ 20 ECTS Grades	811
§ 21 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	811
§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde	812
§ 23 Widerspruchsverfahren	813
§ 23a Gegenvorstellung	814
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	814
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	814
§ 26 Schutzvorschriften.....	814
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen.....	815
§ 27 Bachelormodule im Masterstudiengang.....	815
§ 28 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes.....	815
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	817
§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	817

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Betriebswirtschaftslehre erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblicken kann und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit, d. h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester, einschließlich der Masterarbeit. ²Das Masterstudium ist in die folgenden drei Bereiche eingeteilt: den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich und die Abschlussarbeit.
- (3) Das Studienvolumen des gesamten Masterstudiums beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen 10 Leistungspunkte im Pflichtbereich, 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich und 20 Leistungspunkte mit Masterarbeit zu erbringen sind.
- (4) Es gibt drei inhaltliche Bereiche, in denen die Module absolviert werden können:
 - a) Betriebswirtschaftslehre
 - b) Volkswirtschaftslehre und Methoden
 - c) Allgemeine Kompetenzen
- (5) Den Aufbau des Masterstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

	Semester	LP
Pflichtbereich	1-2	10
WIWI-01050		Advanced Methods of Business Administration and Economics
Wahlpflichtbereich	1-4	90
Absatz 7		Mindestanforderungen im Wahlpflichtbereich
Absatz 8		optionale Schwerpunkte (<i>engl. specialization</i>): - Management - Rechnungswesen, Finanzen und Steuern - Wirtschaftsinformatik
Masterarbeit	4	20
§ 12		Masterarbeit in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und Methoden
Summe aller Leistungspunkte im Masterstudium	1-4	120

- (6) Im Pflichtbereich ist von den Studierenden das in Absatz 5 angegebene Modul in einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu absolvieren (Pflichtmodul).

- (7) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten in den Bereichen Volkswirtschaftslehre und Methoden, Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Kompetenzen zu absolvieren (Wahlpflichtmodule). ²Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten zu absolvieren.
 2. Aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu absolvieren.
 3. In Seminaren sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (8) ¹Durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich können sich die Studierenden im Rahmen des Masterstudiengangs auf einen der folgenden Schwerpunkte spezialisieren:
- (1) Management (engl. Management),
 - (2) Rechnungswesen, Finanzen und Steuern (*engl. Finance, Accounting and Taxation*),
 - (3) Wirtschaftsinformatik (*engl. Information Systems*).
- ²Im jeweiligen Schwerpunkt sind dafür Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten zu absolvieren. ³Der Ausweis eines Schwerpunkts kann an eine zusätzliche Bedingung geknüpft werden, aus einer engeren Unterauswahl an Modulen eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zu erwerben (siehe dazu Übersichten zu den Schwerpunkten im Modulkatalog). ⁴Werden die Bedingungen nach Sätzen 2 und 3 erfüllt, wird nach bestandener Masterprüfung auf Antrag der bzw. des Studierenden auf dem Masterzeugnis und in der Masterurkunde der entsprechende Schwerpunkt ausgewiesen. ⁵Die Bedingungen nach Absatz 7 bleiben unberührt.
- (9) ¹Der Modulkatalog des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften enthält für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre die Informationen über die verfügbaren Module, ihre Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Bereichen nach Absatz 4 und zu den Schwerpunkten nach Absatz 8. ²Wird ein zusätzliches, neues Modul angeboten, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin nach Anhörung der zuständigen Prüfenden über die Zuordnung nach Satz 1.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul soll in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.
- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.
- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog der Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u. ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.
- (3) ¹Leistungspunkte im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Masterstudiengangs sind, aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 und aus der Masterarbeit nach § 12 erworben werden. ²§ 27 bleibt unberührt.
- (4) Sobald im Rahmen der Masterprüfung insgesamt 100 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 5 bis 9 erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden.

§ 6 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht im Umfang von 100 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 20 Leistungspunkten aus der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 5 bis 9 vorgesehenen Module bzw. Prüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eines der Module gemäß § 3 Absätze 5 bis 9 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, nicht mehr wiederholt und nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 2. oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (*engl. Business Administration*).

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden der Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlaufzeit gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.

- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, die kooptierte Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sind, keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend (Verschwiegenheit).

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),
 - i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - j) Übungsleistung (Absatz 11),
 - k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.

- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice, MC) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25% in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).

6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \cdot (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

- P_{\max} maximal erzielbare Punktzahl
 P_{\min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)
 N_{\max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)
 N_{\min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	≤ 1,15	die Note	1,0 (sehr gut)
	1,16 – 1,50		1,3 (sehr gut)
	1,51 – 1,85		1,7 (gut)
	1,86 – 2,15		2,0 (gut)
	2,16 – 2,50		2,3 (gut)
	2,51 – 2,85		2,7 (befriedigend)
	2,86 – 3,15		3,0 (befriedigend)
	3,16 – 3,50		3,3 (befriedigend)
	3,51 – 3,85		3,7 (ausreichend)
	3,86 – 4,00		4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 16 ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil (vgl. Nr. 2 Satz 6) in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.

- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und muss als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ³Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) und b) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Masterarbeitsplatz erhalten.

- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Masterarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) und b) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Zu der bzw. dem Prüfenden der Masterarbeit können nur Personen bestellt werden, die der Personengruppe nach § 9 Absatz 3 angehören.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) ¹Der Umfang der Masterarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 60 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend den Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Masterarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3.

- (3) ¹Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Masterarbeit. ²Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Masterarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Masterarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absätze 2 und 3 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Die Prüfungen des Wiederholungstermins finden am Ende des Semesters, in dem das betreffende Modul angeboten wird, oder, sofern die Prüfungsorganisation dies erforderlich macht, im folgenden Semester statt. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. -formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem regulären Prüfungstermin von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.

- (4) ¹Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften – abweichend zu Absatz 1 – die Wiederholung einer endgültig nicht bestanden oder einer bestanden Prüfungsleistung zu gestatten (Joker). ²Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit und nicht, wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung endgültig nicht bestanden ist. ³Ohne vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Wiederholung nicht zulässig.
- (a) Wiederholung einer endgültig nicht bestanden Prüfungsleistung:
Der Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung ist im Falle einer endgültig nicht bestanden Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen.
- (b) Wiederholung einer bestanden Prüfungsleistung zur Notenverbesserung:
¹Der Antrag auf Wiederholung einer bestanden Prüfungsleistung ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. ²Andernfalls erlischt der Anspruch auf Anwendung des § 14 Absatz 4 eine Woche nach Bekanntgabe der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung für den Studienabschluss notwendigen Prüfungsleistung. ³Im Fall eines Widerspruchs verlängert sich die Frist um die Zeit des Widerspruchsverfahrens. ⁴Es gilt die beste Note der Versuche.
- (5) Die Wiederholung der Masterarbeit regelt § 12a.
- (6) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (7) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werkzeuge nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werkzeuge vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent	an excellent performance
2	Good	a performance that is considerably better than average
3	Satisfactory	an average performance
4	Sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	Fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.
- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Verschwiegenheit).

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: B. Sc. Wirtschaftswissenschaft und M. Sc. Economics, B. Sc. Wirtschaftsinformatik und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Bachelorprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nur für bestandene Masterprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Masterarbeit. ²Die einzelnen Gewichte der Noten studienbegleitender Module bzw. der Masterarbeit entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Summe aus den Leistungspunkten aller benoteten Module sowie der Masterarbeit. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Masterprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ (*engl. „with distinction“*) ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück erbracht wurden, können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück werden inklusive der Fehlversuche von Amts wegen angerechnet. ²Der bzw. die Studierende kann auf Antrag auf die Anrechnung von (ausgewählten) Modulen, die nach dieser Prüfungsordnung im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind, verzichten.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre im Pflichtbereich relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ³Im Wahlpflichtbereich kann die oder der den Antrag stellende Studierende Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die angerechnet werden sollen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt, der während des Studiums nach dieser Prüfungsordnung absolviert wurde.
- (4) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) ¹Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden. ²Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ³Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ⁴Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁵Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁶Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁷Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

- (7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (9) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind bis zu einem Umfang von maximal 40 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (10) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (11) Die im Rahmen des Bachelorstudiums vorgezogenen Mastermodule werden positiv wie negativ von Amts wegen angerechnet.
- (12) Eine Anrechnung ist nur für Module aus Masterstudiengängen sowie für Module aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern zulässig, soweit es sich hierbei um Module aus dem 7. oder 8. Semester gemäß Studienplan handelt.

§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und den Namen der oder des Prüfenden sowie den optionalen Schwerpunkt nach § 3. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Masterstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 7 beurkundet. ³Sofern das Masterzeugnis einen Schwerpunkt enthält, wird dieser auch in der Masterurkunde aufgeführt (vgl. § 3). ⁴Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Abschlussdokumente nach Absätzen 2 bis 5 (Masterzeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement und Masterurkunde) zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.
- (7) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
 - der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft absolvieren, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt oder für eine Belegung im Masterstudium gesperrt wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft zur Anwendung. Insbesondere werden im Masterstudiengang die im Rahmen des Bachelorstudiengangs unternommenen Fehlversuche auf die Gesamtzahl der Prüfungsversuche im betreffenden Modul angerechnet.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Masterstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Bachelorstudierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 28 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
 - a. kann die Studiendekanin/der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,

- gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Absatz 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Absätze 2 und 3, 26 Absatz 1.
- b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Absatz 3 oder Referate im Sinne von § 10 Absätze 4 und 5 und Präsentationen im Sinne von § 10 Absatz 6 ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereitgestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Absätze 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Die Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1; im Fall von § 15 Absatz 1 Satz 2 stellt die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung keinen triftigen Grund dar; d. h. sie führt nicht zu einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums oder begründet eine automatische Fristverlängerung des Abgabetermins.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d. h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

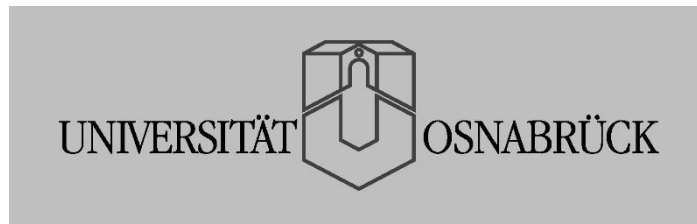
- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Absatz 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 Satz 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Absatz 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats, einer Präsentation oder einer Klausur nach § 10 Absatz 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, einem Referat, einer Präsentation bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 Satz 1 b) oder c) trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Absatz 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.

- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 Satz 1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2022 im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben waren, gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre in der Fassung vom 11.03.2021 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021, S. 170).
- (3) ¹Die bisherige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021, S. 170) tritt zum 31.03.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.04.2025 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„ECONOMICS“

Neufassung beschlossen in der
277. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.04.2022
befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022
genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 818

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	820
§ 1 Geltungsbereich	820
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	820
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen.....	820
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	821
§ 5 Leistungspunkte	822
§ 6 Masterprüfung	822
§ 7 Hochschulgrad	822
§ 8 Prüfungsausschuss	822
§ 9 Prüfende und Beisitzende	823
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	824
§ 11 Studiennachweise	827
§ 12 Masterarbeit	827
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit	828
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	829
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	829
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	830
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	831
§ 17 Bewertung von Modulen	832
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	832
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	832
§ 20 ECTS Grades	833
§ 21 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	833
§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde	834
§ 23 Widerspruchsverfahren	835
§ 23a Gegenvorstellung	836
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	836
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	836
§ 26 Schutzvorschriften.....	836
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen.....	837
§ 27 Bachelormodule im Masterstudiengang.....	837
§ 28 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes.....	837
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	839
§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	839

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Economics am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Economics erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblicken kann und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit, d. h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester, einschließlich der Masterarbeit. ²Das Masterstudium ist in die folgenden drei Bereiche eingeteilt: den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich und die Abschlussarbeit.
- (3) Das Studienvolumen des gesamten Masterstudiums beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen 10 Leistungspunkte im Pflichtbereich, 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich und 20 Leistungspunkte mit der Masterarbeit zu erbringen sind.
- (4) Es gibt drei inhaltliche Bereiche, in denen die Module absolviert werden können:
 - a) Betriebswirtschaftslehre
 - b) Volkswirtschaftslehre und Methoden
 - c) Allgemeine Kompetenzen
- (5) Den Aufbau des Masterstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

		Semester	LP
Pflichtbereich		1-2	10
WIWI-01050	Advanced Methods of Business Administration and Economics		
Wahlpflichtbereich		1-4	90
Absatz 7	Mindestanforderungen im Wahlpflichtbereich		
Absatz 8	optionale Schwerpunkte (<i>engl. specialization</i>): - Empirical Economics - Sustainability, Behavior and Environmental Policy		
Masterarbeit		4	20
§ 12	Masterarbeit in den Bereichen Volkswirtschaftslehre und Methoden oder Betriebswirtschaftslehre		
Summe aller Leistungspunkte im Masterstudium		1-4	120

- (6) Im Pflichtbereich ist von den Studierenden das in Absatz 5 angegebene Modul in einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu absolvieren (Pflichtmodul).

- (7) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten in den Bereichen Volkswirtschaftslehre und Methoden, Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Kompetenzen zu absolvieren (Wahlpflichtmodule). ²Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten zu absolvieren, wobei mindestens 30 Leistungspunkte in Vorlesungen und Übungen und mindestens 10 Leistungspunkte in Seminaren zu erbringen sind.
 2. Aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Studierende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, können von dieser Anforderung auf Antrag befreit werden.
- (8) ¹Durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich können sich die Studierenden im Rahmen des Masterstudiengangs auf einen der folgenden Schwerpunkte spezialisieren:
1. Empirical Economics,
 2. Sustainability, Behavior and Environmental Policy.
- ²Im jeweiligen Schwerpunkt sind dafür Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten zu absolvieren. ³Der Ausweis eines Schwerpunkts kann an eine zusätzliche Bedingung geknüpft werden, aus einer engeren Unterauswahl an Modulen eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zu erwerben (siehe dazu Übersichten zu den Schwerpunkten im Modulkatalog). ⁴Werden die Bedingungen nach Sätzen 2 und 3 erfüllt, wird nach bestandener Masterprüfung auf Antrag der bzw. des Studierenden auf dem Masterzeugnis und in der Masterurkunde der entsprechende Schwerpunkt ausgewiesen. ⁵Die Bedingungen nach Absatz 7 bleiben unberührt.
- (9) ¹Der Modulkatalog des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften enthält für den Masterstudiengang Economics die Informationen über die verfügbaren Module, ihre Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Bereichen nach Absatz 4 und zu den Schwerpunkten nach Absatz 8. ²Wird ein zusätzliches, neues Modul angeboten, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin nach Anhörung der zuständigen Prüfenden über die Zuordnung nach Satz 1.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul soll in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.
- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z. B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.
- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog der Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u. ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.
- (3) ¹Leistungspunkte im Masterstudiengang Economics können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Masterstudiengangs sind, aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 und aus der Masterarbeit nach § 12 erworben werden. ²§ 27 bleibt unberührt.
- (4) Sobald im Rahmen der Masterprüfung insgesamt 100 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 5 bis 9 erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden.

§ 6 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht im Umfang von 100 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 20 Leistungspunkten aus der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 5 bis 9 vorgesehenen Module bzw. Prüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eines der Module gemäß § 3 Absätze 5 bis 9 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, nicht mehr wiederholt und nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 2. oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) im Studiengang Economics.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden der Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.

- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück, die kooptierte Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sind, keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d. h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend (Verschwiegenheit).

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),
 - i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - j) Übungsleistung (Absatz 11),
 - k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.

- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice, MC) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25% in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).

6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \cdot (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{\max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{\min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{\max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)

N_{\min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	≤ 1,15	die Note	1,0 (sehr gut)
	1,16 – 1,50		1,3 (sehr gut)
	1,51 – 1,85		1,7 (gut)
	1,86 – 2,15		2,0 (gut)
	2,16 – 2,50		2,3 (gut)
	2,51 – 2,85		2,7 (befriedigend)
	2,86 – 3,15		3,0 (befriedigend)
	3,16 – 3,50		3,3 (befriedigend)
	3,51 – 3,85		3,7 (ausreichend)
	3,86 – 4,00		4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nr. 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 16 ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil (vgl. Nr. 2 Satz 6) in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.

- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und muss als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ³Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) und b) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Masterstudiengangs Economics gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Masterarbeitsplatz erhalten.

- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Masterarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) und b) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Zu der bzw. dem Prüfenden der Masterarbeit können nur Personen bestellt werden, die der Personengruppe nach § 9 Absatz 3 angehören.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) ¹Der Umfang der Masterarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 60 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang Economics der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend den Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Masterarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3.

- (3) ¹Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Masterarbeit. ²Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Masterarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Masterarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absätze 2 und 3 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Die Prüfungen des Wiederholungstermins finden am Ende des Semesters, in dem das betreffende Modul angeboten wird, oder, sofern die Prüfungsorganisation dies erforderlich macht, im folgenden Semester statt. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. -formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens unmittelbar nach Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem regulären Prüfungstermin von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulinhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulinhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.

- (4) ¹Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften – abweichend zu Absatz 1 – die Wiederholung einer endgültig nicht bestanden oder einer bestanden Prüfungsleistung zu gestatten (Joker). ²Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit und nicht, wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung endgültig nicht bestanden ist. ³Ohne vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Wiederholung nicht zulässig.
- (a) Wiederholung einer endgültig nicht bestanden Prüfungsleistung:
Der Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung ist im Falle einer endgültig nicht bestanden Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen.
- (b) Wiederholung einer bestanden Prüfungsleistung zur Notenverbesserung:
¹Der Antrag auf Wiederholung einer bestanden Prüfungsleistung ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. ²Andernfalls erlischt der Anspruch auf Anwendung des § 14 Absatz 4 eine Woche nach Bekanntgabe der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung für den Studienabschluss notwendigen Prüfungsleistung. ³Im Fall eines Widerspruchs verlängert sich die Frist um die Zeit des Widerspruchsverfahrens. ⁴Es gilt die beste Note der Versuche.
- (5) Die Wiederholung der Masterarbeit regelt § 12a.
- (6) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (7) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werkzeuge nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werkzeuge vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent	an excellent performance
2	Good	a performance that is considerably better than average
3	Satisfactory	an average performance
4	Sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	Fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.
- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Verschwiegenheit).

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: B. Sc. Wirtschaftswissenschaft und M. Sc. Betriebswirtschaftslehre, B. Sc. Wirtschaftsinformatik und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Bachelorprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nur für bestandene Masterprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Masterarbeit. ²Die einzelnen Gewichte der Noten entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Summe aus den Leistungspunkten aller benoteten Module und der Masterarbeit. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Masterprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ (*engl. „with distinction“*) verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang Economics an der Universität Osnabrück erbracht wurden, können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Masterstudiengangs Economics im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück werden inklusive der Fehlversuche von Amts wegen angerechnet. ²Der bzw. die Studierende kann auf Antrag auf die Anrechnung von (ausgewählten) Modulen, die nach dieser Prüfungsordnung im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind, verzichten.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Masterstudiengang Economics im Pflichtbereich relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ³Im Wahlpflichtbereich kann die oder der den Antrag stellende Studierende Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die angerechnet werden sollen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt, der während des Studiums nach dieser Prüfungsordnung absolviert wurde.
- (4) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) ¹Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden. ²Absatz 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des Masterstudiengangs Economics nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern die Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits erfolgreich absolviert oder die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ²Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ³Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ⁴Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁵Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁶Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁷Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

- (7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (9) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind bis zu einem Umfang von maximal 40 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (10) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (11) Die im Rahmen des Bachelorstudiums vorgezogenen Mastermodule werden positiv wie negativ von Amts wegen angerechnet.
- (12) Eine Anrechnung ist nur für Module aus Masterstudiengängen sowie für Module aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern zulässig, soweit es sich hierbei um Module aus dem 7. oder 8. Semester gemäß Studienplan handelt.

§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und den Namen der oder des Prüfenden sowie den optionalen Schwerpunkt nach § 3. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Masterstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 7 beurkundet. ³Sofern das Masterzeugnis einen Schwerpunkt enthält, wird dieser auch in der Masterurkunde aufgeführt (vgl. § 3). ⁴Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Abschlussdokumente nach Absätzen 2 bis 5 (Masterzeugnis, Leistungsübersicht, Diploma Supplement und Masterurkunde) zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt.
- (7) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
 - der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Masterstudiengang Economics oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Economics dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft absolvieren, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt oder für eine Belegung im Masterstudium gesperrt wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft zur Anwendung. ³Insbesondere werden im Masterstudiengang die im Rahmen des Bachelorstudiengangs unternommenen Fehlversuche auf die Gesamtzahl der Prüfungsversuche im betreffenden Modul angerechnet.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Masterstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Bachelorstudierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 28 Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
 - a. kann die Studiendekanin/der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,

- gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Absatz 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Absätze 2 und 3, 26 Absatz 1.
- b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Absatz 3 oder Referate im Sinne von § 10 Absätze 4 und 5 und Präsentationen im Sinne von § 10 Absatz 6 ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereitgestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
- c. können Klausuren im Sinne von § 10 Absätze 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Die Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
- aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
- d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1; im Fall von § 15 Absatz 1 Satz 2 stellt die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung keinen triftigen Grund dar; d. h. sie führt nicht zu einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums oder begründet eine automatische Fristverlängerung des Abgabetermins.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d. h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Absatz 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 Satz 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Absatz 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats, einer Präsentation oder einer Klausur nach § 10 Absatz 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, einem Referat, einer Präsentation bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 Satz 1 b) oder c) trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Absatz 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.

- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 Satz 1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2022 im Masterstudiengang Economics eingeschrieben waren, gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 11.03.2021 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021, S. 173).
- (3) ¹Die bisherige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021, S. 173) tritt zum 31.03.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.04.2025 automatisch der zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics.

Fachspezifischer Teil

Volkswirtschaftslehre

zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat in der 277. Sitzung vom 20.04.2022 die Änderungen zum folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der 168. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022 befürwortet und in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2022, S. 840).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Volkswirtschaftslehre kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 3 Volkswirtschaftslehre als Kernfach

(1) ¹Das Studium der Volkswirtschaftslehre (*engl. Economics*) im Kernfach erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 50 Leistungspunkten und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 13 Leistungspunkten. ³Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit (§ 9) im Umfang von 12 Leistungspunkten anzufertigen. ⁴Des Weiteren können Schlüsselkompetenzen nach § 4, Fachliche Vertiefung nach § 5 und Studienprojekt als Ersatz für Praktika nach § 6 absolviert werden.

(2) Den Aufbau des Kernfachs verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

		Semester ^a	LP
Pflichtbereich		1-4	50
Modulidentifizier	Modultitel		
WIWI-01001	Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft	1	10
WIWI-01005	Statistik für die Wirtschaftswissenschaft	2	10
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	2	10
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	3	10
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	5
WIWI-01014	Einführung in die Ökonometrie	4	5
Wahlpflichtbereich		4-6	13
Modulidentifizier	Modultitel		
Absatz 3	Wahlpflichtmodule in Volkswirtschaftslehre und Methoden	5-6	10
Absatz 4	Hausarbeit in Volkswirtschaftslehre und Methoden	4-5	3
Summe der Leistungspunkte		1-6	63

^a Empfohlenes Semester bei Studienaufnahme zum Wintersemester.

- (3) Im Wahlpflichtbereich dürfen alle Module in Volkswirtschaftslehre und Methoden aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.
- (4) ¹Die Hausarbeit aus dem Wahlpflichtbereich wird benotet und geht mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Fachnote für das Kernfach Volkswirtschaftslehre ein. ²Die Hausarbeit nach Satz 1 kann durch die Teilnahme an einem Seminar in Volkswirtschaftslehre und Methoden ersetzt werden. ³In diesem Falle erwirbt die bzw. der Studierende über das Seminar 3 Leistungspunkte für die Hausarbeit und zusätzlich 2 Leistungspunkte für Schlüsselkompetenzen nach § 4 (Schritt 3: Anwendung in Fachveranstaltungen).
- (5) ¹Wird im Rahmen des zweiten Kernfaches von der bzw. dem Studierenden ein vom Inhalt und Umfang dem Modul WIWI-01001 (Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft) gleichwertiges Modul absolviert, wird dieses Modul durch Module im Umfang von 10 Leistungspunkten ersetzt, und zwar entweder durch die beiden Module WIWI-01004 (Entscheidung und Planung) und WIWI-01012 (Grundlagen der Finanzwirtschaft) oder durch Module im Sinne des Absatzes 3. ²Die oder der Studierende teilt dem Prüfungsamt schriftlich mit, durch welche Module unter Berücksichtigung von Satz 1 das Modul WIWI-01001 ersetzt werden soll.
- (6) Wird im Rahmen des zweiten Kernfaches von der bzw. dem Studierenden ein vom Inhalt und Umfang dem Modul WIWI-01005 (Statistik für die Wirtschaftswissenschaft) gleichwertiges Modul absolviert, kann dieses Modul auf Antrag der bzw. des Studierenden durch Module im Umfang von 10 Leistungspunkten im Sinne des Absatzes 3 ersetzt werden.
- (7) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind dem Modulkatalog der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Im Rahmen des Kernfaches Volkswirtschaftslehre können fachbezogene Schlüsselkompetenzen gemäß dem überfachlichen Teil Professionalisierungsbereich erworben werden. ²Im Einzelnen handelt es sich um folgende Veranstaltungen:

		Semester ^a	LP
Fachbezogene Schlüsselkompetenzen		1-6	10
Schritt 1	Orientierungsveranstaltung	1	2
Schritt 2	Methodengrundlagen	3	2
Schritt 3	Anwendung in Fachveranstaltungen	4-5	2
Schritt 4	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit ^b	3-6	4

^a Empfohlenes Semester bei Studienaufnahme zum Wintersemester

^b Fachliche Eignung und vorhandene Kapazitäten vorausgesetzt

- (2) Will eine Studierende bzw. ein Studierender des Kernfachs Volkswirtschaftslehre Leistungspunkte für Anwendungen in Fachveranstaltungen (Schritt 3) erwerben, tritt an die Stelle der Hausarbeit nach § 3 Absätze 2 und 4 ein Seminar in Volkswirtschaftslehre und Methoden aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft im Gesamumfang von 5 Leistungspunkten, 2 Leistungspunkte davon werden im Professionalisierungsbereich verbucht.

§ 5 Fachliche Vertiefung

- (1) Entscheidet sich eine Studierende oder ein Studierender für die fachliche Vertiefung im Kernfach Volkswirtschaftslehre, können hier 10 Leistungspunkte oder maximal 14 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) ¹Die fachliche Vertiefung im Umfang von 10 Leistungspunkten besteht aus Modulen in Volkswirtschaftslehre und Methoden. ²Die fachliche Vertiefung im Umfang von 14 Leistungspunkten besteht aus Modulen in Volkswirtschaftslehre und Methoden im Umfang von 10 und einer Hausarbeit im Umfang von 4 Leistungspunkten.
- (3) Für die Fachliche Vertiefung dürfen Wahlpflichtmodule in Volkswirtschaftslehre und Methoden im Sinne des § 3 Absatz 3, die nach § 3 Absätze 3, 5 und 6 noch nicht absolviert wurden, belegt werden.

- (4) Die Hausarbeit ist im Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden anzufertigen und wird benotet.

§ 6 Studienprojekt (anstelle von außerschulisch-fachbezogenem Praktikum)

- (1) Im Kernfach Volkswirtschaftslehre kann ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum ausschließlich in Form eines Studienprojektes mit Umfang von 14 Leistungspunkten absolviert werden.
- (2) Ein nicht beständenes Studienprojekt nach Absatz 1 darf einmal wiederholt werden.
- (3) Das Studienprojekt wird benotet und geht mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Fachnote für das Kernfach Volkswirtschaftslehre ein.

§ 7 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist.

§ 8 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Kernfachs Volkswirtschaftslehre dürfen sich während ihres Bachelorstudiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung des Masterstudiums in Economics zur Anwendung.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Mastermodule nach Absatz 1 darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. ²Die Summe der Leistungspunkte aus Mastermodulen, zu deren Prüfung sich eine Studierende bzw. ein Studierender für die Prüfungstermine eines Semesters anmeldet, darf dementsprechend zu keinem Zeitpunkt 30 überschreiten. ³Der Anmeldungsumfang verringert sich zudem um diejenigen Leistungspunkte, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Mastermodulen erworben wurden.
- (3) Die Mastermodule nach Absatz 1 werden in der Leistungsübersicht (ToR) nicht ausgewiesen, die Noten und die Leistungspunkte der Mastermodule bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (5) Eine Anerkennung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Bachelorstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.

- (7) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Im Kernfach Volkswirtschaftslehre besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten in Volkswirtschaftslehre und Methoden anzufertigen (§ 3 Absatz 1 Satz 3).
- (2) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 50 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (3) ¹Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ²Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (4) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Kernfachs Volkswirtschaftslehre gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Bachelorarbeitsplatz erhalten.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 10 Besondere Vorschriften zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach Volkswirtschaftslehre

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Kernfach Volkswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück erbracht wurden, können in einem Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Beschränkung auf maximal 30 Leistungspunkte gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück werden inklusive der Fehlversuche von Amts wegen angerechnet. ²Der bzw. die Studierende kann auf Antrag auf die Anrechnung von (ausgewählten) Modulen, die nach dieser Prüfungsordnung im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind, verzichten.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im Pflichtbereich relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ³Im Wahlpflichtbereich kann die oder der den Antrag stellende Studierende Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die angerechnet werden sollen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt, der während des Studiums nach dieser Prüfungsordnung absolviert wurde.
- (4) ¹Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach Absätzen 1 bis 3 können ausschließlich für Module nach § 3 Absatz 2 oder für die Fachliche Vertiefung nach § 5 beantragt werden. ²Anrechnungen von Studienprojekten nach § 6 und von Schlüsselkompetenzen nach § 4 sind ausgeschlossen.

- (5) ¹Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser abgelegten Prüfung, vorzulegen. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (6) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich.
- (8) Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (9) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück unberührt.

§ 11 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen

¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen nach § 3 Absätze 3, 5 und 6, nach § 5 Absätze 3 und 4 und nach § 6 beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück für alle Studierenden im Kernfach Volkswirtschaftslehre in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Wirtschaftswissenschaften

zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat in der 277. Sitzung vom 20.04.2022 die Änderungen zum folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der 168. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022 befürwortet und in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2022, S. 845).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Wirtschaftswissenschaft kann als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach

(1) ¹Das Studium der Wirtschaftswissenschaft (*engl. Business Administration and Economics*) im Nebenfach erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (Leistungspunkte, LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 17 Leistungspunkten.

(2) Den Aufbau des Nebenfachs verdeutlicht die folgende Tabelle:

		Semester ^a	LP
Pflichtbereich		1-2	25
Modulidentifizier	Modultitel		
WIWI-01003	Kaufmännische Buchführung	1	5
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	2	10
WIWI-01007	Kosten- und Leistungsrechnung	2	5
WIWI-01008	Jahresabschluss	2	5
Wahlpflichtbereich		1-4	17
Modulidentifizier	Modultitel		
1. Module im Umfang von 15 Leistungspunkten aus der folgenden Liste:			
WIWI-01004	Entscheidung und Planung	1	5
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	3	10
WIWI-01012	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3	5
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	5
WIWI-01014	Einführung in die Ökonometrie	4	5

		Semester ^a	LP
WIWI-01015	Grundlagen des Marketing	4	5
WIWI-22100	Grundlagen der Organisation	4	5
WIWI-24100	Grundlagen der Unternehmensführung	4	5
2. Hausarbeit in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und Methoden			2
Summe aller Leistungspunkte im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft		1-4	42

^a Empfohlenes Semester bei Studienaufnahme zum Wintersemester.

- (3) Wird die Hausarbeit aus dem Wahlpflichtbereich benotet, geht sie mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft ein.

§ 4 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist.

§ 5 Besondere Vorschriften zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück erbracht wurden, können in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Beschränkung auf maximal 20 Leistungspunkte gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück werden inklusive der Fehlversuche von Amts wegen angerechnet. ²Der bzw. die Studierende kann auf Antrag auf die Anrechnung von (ausgewählten) Modulen, die nach dieser Prüfungsordnung im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind, verzichten.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Pflichtbereich relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ³Im Wahlpflichtbereich kann die oder der den Antrag stellende Studierende Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die angerechnet werden sollen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt, der während des Studiums nach dieser Prüfungsordnung absolviert wurde.
- (4) Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach Absätzen 1 bis 3 können ausschließlich für Module nach § 3 Absatz 2 beantragt werden.

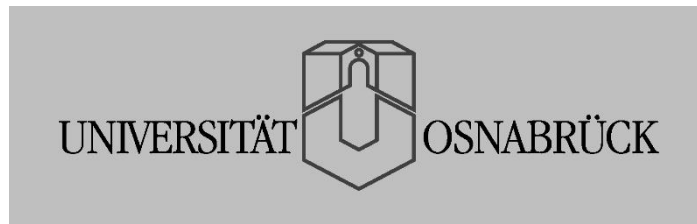
- (5) ¹Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser abgelegten Prüfung, vorzulegen. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (6) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich.
- (8) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück unberührt.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen

¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen nach § 3 Absatz 2 beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück für alle Studierenden im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT
„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN“

Neufassung

beschlossen in der

277. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.04.2022

befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022

genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 848

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise	854
	Vorbemerkungen	854
	Erläuternde Hinweise	854
	Abkürzungen	855
II.	Übersicht über die Studienprogramme	856
	B.Sc. Wirtschaftswissenschaft	856
	Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	859
	Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	859
	M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	860
	M.Sc. Economics	863
	Hilfsmodule und Module zur Erweiterung des Lehrangebots	866
	Spezielle Module für die Studiengänge der Wirtschaftsinformatik	866
III.	Modulbeschreibungen	867
	WIWI-01001 Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft	867
	WIWI-01002 Einführung in die Wirtschaftsinformatik	868
	WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung	869
	WIWI-01004 Entscheidung und Planung	870
	WIWI-01005 Statistik für die Wirtschaftswissenschaft	871
	WIWI-01006 Foundations of Microeconomics	872
	WIWI-01007 Kosten- und Leistungsrechnung	873
	WIWI-01008 Jahresabschluss	874
	WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten	875
	WIWI-01011 Grundlagen der Makroökonomik	876
	WIWI-01012 Grundlagen der Finanzwirtschaft	877
	WIWI-01013 Wirtschafts- und Finanzpolitik	878
	WIWI-01014 Einführung in die Ökonometrie	879
	WIWI-01015 Grundlagen des Marketing	880
	WIWI-01020 Zivil- und Gesellschaftsrecht	881
	WIWI-01021 Öffentliches Recht	882
	WIWI-01050 Advanced Methods in Business Administration and Economics	883
	WIWI-02001 Orientierungsveranstaltung Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 1")	884
	WIWI-02002 Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 2")	885
	WIWI-02003 Anwendung in Fachveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor- Studiengang ("Schritt 3")	886
	WIWI-02004 Projektarbeit oder Tutorentätigkeit ("Schritt 4")	888
	WIWI-02010 Hausarbeit im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs	889
	WIWI-02011 Hausarbeit im Rahmen der fachlichen Vertiefung im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs	890
	WIWI-02012 Hausarbeit im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft des 2-Fächer-Bachelor- Studiengangs	891
	WIWI-02014 Studienprojekt für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor- Studiengang	892
	WIWI-02100 Projektseminar Applied Economics	894

WIWI-02200 Projektseminar Economics	895
WIWI-03000 Praxismodul	896
WIWI-032{01,...} Ausgewählte Veranstaltungen zu Allgemeinen Kompetenzen	897
WIWI-033{01,...} Interdisziplinäres Modul Nachhaltigkeit, Verhalten und Umweltpolitik I	898
WIWI-034{01,...} Interdisciplinary Module Sustainability, Behavior and Environmental Policy II	899
WIWI-11000{01,...} Seminar Banken und Finanzierung I	900
WIWI-11001{01,...} Seminar Banken und Finanzierung II	902
WIWI-11005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung I	904
WIWI-11006{01,...} Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung II	906
WIWI-11100 Finanzmanagement I	908
WIWI-11120 Finanzmanagement II	909
WIWI-11140 Finanzmanagement III	910
WIWI-11160 Finanzmanagement IV	912
WIWI-11500 Finanzmanagement V	914
WIWI-11520 Finanzmanagement VI	915
WIWI-11540 Finanzmanagement VII	916
WIWI-11560 Finanzmanagement VIII	918
WIWI-11900 Wirtschaftsethik	920
WIWI-12000{01,...} Seminar am Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen	921
WIWI-12005{01,...} Seminar in Business Taxation	923
WIWI-12100 Business Taxation I	924
WIWI-12500 Business Taxation II	925
WIWI-12520 Business Taxation III	926
WIWI-12900 Business Taxation IV	927
WIWI-13000{01,...} Seminar in Finanzwissenschaft	928
WIWI-13005{01,...} Advanced Seminar in Public Economics	929
WIWI-13100 Finanzwissenschaft	930
WIWI-13500 International Taxation	931
WIWI-13520 Social Insurance and Income Maintenance	932
WIWI-14000{01,...} Seminar am FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik	933
WIWI-14005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik	934
WIWI-14100 Modellierung von Informationssystemen	936
WIWI-14120 Service-Engineering und -Management	937
WIWI-14500 IT-Governance, Risiko- und Compliance-Management	938
WIWI-14520 Prozessorientierte Informationssysteme	939
WIWI-14540 Digitale Geschäftsmodelle	940
WIWI-15000{01,...} Seminar am Fachgebiet International Accounting	941
WIWI-15005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet International Accounting	942
WIWI-15100 Internationale Rechnungslegung	944
WIWI-15120 Konzernrechnungslegung	945
WIWI-15500 Externe Unternehmensrechnung I	946
WIWI-15520 Externe Unternehmensrechnung II	948
WIWI-15540 Externe Unternehmensrechnung III	950
WIWI-15560 Theorie der Unternehmensbewertung	951
WIWI-15900 Wirtschaftsprüfung	952
WIWI-16005{01,...} Advanced Seminar in International Economic Policy	953
WIWI-16100 Internationale Wirtschaftspolitik I	954
WIWI-16120 Internationale Wirtschaftspolitik II	955
WIWI-16500 Internationale Wirtschaftspolitik III	956
WIWI-16520 Internationale Wirtschaftspolitik IV	957
WIWI-17000{01,...} Seminar am Fachgebiet Makroökonomik	958

WIWI-17005{01,...} Advanced Seminar in Macroeconomics	959
WIWI-17100 Business Cycles and Economic Growth	960
WIWI-17120 Money, Banks and Financial Markets	961
WIWI-17500 Advanced Macroeconomics	962
WIWI-18100 Business Intelligence	963
WIWI-18120 Wirtschaftskybernetik	964
WIWI-18140 Decision Support Systems (DSS)	965
WIWI-18500 Artificial Intelligence	966
WIWI-18900 Applied Analytics	967
WIWI-19000{01,...} Seminar am Fachgebiet Marketing	968
WIWI-19005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Marketing	969
WIWI-19100 Marketing I	970
WIWI-19500 Marketing II	971
WIWI-19520 Marketing III	972
WIWI-19900 Kundenmanagement	974
WIWI-19920 International Management	975
WIWI-19940 Interkulturelles Marketing	977
WIWI-20000{01,...} Seminar in Microeconomics	979
WIWI-20005{01,...} Advanced Seminar in Microeconomics	980
WIWI-20100 Microeconomics I (Information Economics)	981
WIWI-20500 Microeconomics II (Experimental and Behavioural Economics)	982
WIWI-21000{01,...} Seminar am Fachgebiet Ökonometrie und Statistik	983
WIWI-21001 Seminar am Wirtschafts- und Unternehmensethik	984
WIWI-21005{01,...} Advanced Seminar in Econometrics and Statistics	985
WIWI-21100 Angewandte Zeitreihenanalyse	986
WIWI-21120 Angewandte multivariate Verfahren	987
WIWI-21500 Fortgeschrittene Ökonometrie und Statistik/ Advanced Econometrics and Statistics	988
WIWI-22005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik I	989
WIWI-22006{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik II	991
WIWI-22100 Grundlagen der Organisation	993
WIWI-22120 Business Process Management	995
WIWI-22140 E-Learning Veranstaltungen: Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	997
WIWI-22500 Projektmanagement	999
WIWI-22900 Projektmanagement – Fallstudien	1001
WIWI-22920 Strategisches IT-Management	1003
WIWI-23000{01,...} Seminar am Fachgebiet Controlling	1005
WIWI-23005{01,...} Seminar in Controlling	1006
WIWI-23100 Controlling I	1007
WIWI-23120 Controlling Ia	1009
WIWI-23140 Controlling Ib	1010
WIWI-23160 Wirtschaftliches Verhalten	1011
WIWI-23500 Controlling II	1013
WIWI-23520 Controlling IIa	1014
WIWI-23540 Controlling IIb	1015
WIWI-23560 Controlling III	1016
WIWI-23580 Controlling IV	1018
WIWI-23600 Controlling V	1019
WIWI-23620 Ökonomische Verhaltensmodelle	1020
WIWI-23900 Seminar zum strategischen Management	1022

WIWI-23920 Fallstudien zur Unternehmensbewertung	1023
WIWI-24000{01,...} Seminar am Fachgebiet Unternehmensführung.....	1025
WIWI-24005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Unternehmensführung	1026
WIWI-24100 Grundlagen der Unternehmensführung	1028
WIWI-24120 Personalmanagement	1029
WIWI-24500 Personalökonomik.....	1030
WIWI-24520 Nachhaltiges Management	1031
WIWI-24540 Organizational Behavior	1032
WIWI-24900 Strategy and Competitive Analysis.....	1033
WIWI-24920 International Strategy	1035
WIWI-24940 Synercube Leadership Seminar	1037
WIWI-25000{01,...} Seminar am Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik	1039
WIWI-25005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik.....	1041
WIWI-25500 Fallstudienseminar Content Management und E-Collaboration.....	1043
WIWI-25520 IT-Audit.....	1045
WIWI-25540 Fallstudienseminar IT-Governance	1047
WIWI-25560 Fallstudienseminar Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik	1049
WIWI-27000{01,...} Seminar am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik	1051
WIWI-27005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik	1052
WIWI-27100 Management, Gestaltung und Umsetzung der Zusammenarbeit in IT-Projekten	1053
WIWI-27500 Data Driven Service Innovation.....	1055
WIWI-28000{01,...} Seminar am Fachgebiet Umweltökonomie.....	1057
WIWI-28001{01,...} Seminar in Nachhaltigkeitsökonomik	1059
WIWI-28005 Advanced Seminar in Environmental Economics A.....	1061
WIWI-28006 Advanced Seminar in Environmental Economics B.....	1063
WIWI-28007 Seminar Applied Topics in Environmental and Behavioral Economics	1065
WIWI-28008 Seminar Selected Topics in Sustainability Economics	1067
WIWI-28100 Environmental and Behavioral Economics.....	1069
WIWI-28120 Nachhaltigkeitsökonomik.....	1070
WIWI-28500 Economics of Environmental Behavior and Policy	1071
WIWI-28520 Sustainability Economics	1073
WIWI-041{01,...} Auslandsstudium I.....	1074
WIWI-042{01,...} Auslandsstudium II.....	1075
WIWI-043{01,...} Anrechnung aus dem Inland I	1076
WIWI-044{01,...} Anrechnung aus dem Inland II	1077
WIWI-05{100, 120, 140, ...} Vertiefungsmodul I.....	1078
WIWI-06{100, 120, 140, ...} Vertiefungsmodul II.....	1080
WIWI-071{01,...} Vertiefungsseminar I.....	1082
WIWI-072{01,...} Vertiefungsseminar II.....	1084
WIWI-073{01,...} Vertiefungsseminar III.....	1086
WIWI-074{01,...} Vertiefungsseminar IV.....	1088
WIWI-081{01,...} Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar I.....	1090
WIWI-082{01,...} Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar II.....	1092
WIWI-083{01,...} Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar III.....	1094
WIWI-084{01,...} Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar IV	1096
WIWI-B-01019-SK Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschaftsinformatiker.....	1098
WIWI-B-01022-RE Medienrecht	1100
WIWI-B-01030-INF Algorithmen und Datenstrukturen.....	1101
WIWI-B-01031-INF Datenbanksysteme.....	1102
WIWI-B-01032-INF Grundlagen der Software-Entwicklung	1103
WIWI-B-02001-WI Auslandsstudium Wirtschaftsinformatik/ Informatik	1104

WIWI-B-02001-MA Auslandsstudium BWL, VWL und Methoden	1105
WIWI-B-08S01-WI WI-Projekt.....	1106
WIWI-B-99002-INF Einführung in die Künstliche Intelligenz	1107
WIWI-B-99003-INF IT- und Netzwerksicherheit	1108
WIWI-B-99004-INF Computergrafik.....	1109
WIWI-B-99006-INF Betriebssysteme	1110
WIWI-B-99007-INF Rechnernetze.....	1111
WIWI-M-99001-INF Bereich Informatik.....	1112
WIWI-M-01S01-WI WI-Projekt	1113

I. Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Vorbemerkungen

- (1) Diese Vorbemerkungen haben dieselbe Verbindlichkeit wie die Modulbeschreibungen selbst.
- (2) In diesem Modulkatalog sind Module und Veranstaltungen aufgeführt, die für einen oder mehrere der Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angeboten werden. Daneben können die zu den beschriebenen Modulen zugehörigen Veranstaltungen durch Vereinbarungen mit anderen Fachbereichen selektiv für weitere Studiengänge geöffnet werden.
- (3) Manche Veranstaltungen sind wahlweise für alternative Module anrechenbar. Es gilt jedoch stets, dass eine Veranstaltung nur einmal angerechnet werden kann.
- (4) Alle Veranstaltungen zu den in diesem Modulkatalog aufgeführten Modulen können in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dozentin bzw. der Dozent. Die Sprache, in der Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, folgt der Sprache der Lehrveranstaltung. Über Ausnahmen entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer (vgl. hierzu die Ausführung der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs).
- (5) In allen Modulen oder Modulkomponenten mit der Veranstaltungsform Seminar wird erwartet, dass sich alle teilnehmenden Studierenden über ihre eigene(n) Vortragsleistung(en) hinaus stets aktiv an den Diskussionen beteiligen. In Seminaren besteht daher Anwesenheitspflicht. Auch in Veranstaltungen mit anderen Durchführungsformen kann eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Bitte beachten Sie hierzu die individuellen Modulbeschreibungen.
- (6) Werden in der Rubrik „Art der studienbegleitenden Prüfung“ mehrere mögliche Arten genannt, so gilt: Die Wahl der Prüfungsart obliegt allein der Prüferin bzw. dem Prüfer (vgl. hierzu die Ausführungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs).

Erläuternde Hinweise

- (1) Dieser Modulkatalog ist kein Verzeichnis. Nicht zu allen aufgeführten Modulen werden in jedem Studienjahr Veranstaltungen angeboten. Ein Teil der Modulbeschreibungen ist zudem für spezielle Zwecke reserviert: z. B. für die Anrechnung von Leistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden und für neue Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Modulkatalogs noch nicht bekannt waren.
- (2) Um sich über die Veranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu informieren, und um zu erfahren, welche Veranstaltungen den in diesem Modulkatalog aufgeführten Modulen zugeordnet sind, können Sie das kommentierte Veranstaltungsverzeichnis, das Sie in elektronischer Form auf den Internet-Seiten des Fachbereichs finden, sowie die Angaben in Stud.IP nutzen. Bei Fragen und Unklarheiten helfen Ihnen unsere Fachstudienberaterinnen und unser Prüfungsamt weiter.
- (3) Angaben zu SWS beziehen Präsenzveranstaltungen in der Form studentischer Arbeitsgruppen („Tutorien“) nicht mit ein. Ob solche Arbeitsgruppen ergänzend angeboten werden, entnehmen Sie dem kommentierten Veranstaltungsverzeichnis und den Angaben in Stud.IP.
- (4) Jedes Modul ist durch seinen „Identifizier“ eindeutig identifizierbar.
 - (a) Der Identifizier beginnt mit der Bezeichnung der Lehreinheit, „WIWI“, gefolgt von einem fünf- bis siebenstelligen Code.

- (b) Beginnt der Code mit einer Zahl ab 11 (11,12,13,14, usw.), so ist das Modul fest einem Fachgebiet des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zugeordnet. Derzeit sind folgende Nummern vergeben:

Nr.	Fachgebiet
11	Banken und Finanzierung
12	Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
13	Finanzwissenschaft
14	Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
15	International Accounting
16	Internationale Wirtschaftspolitik
17	Makroökonomik
18	Management Support und Wirtschaftsinformatik
19	Marketing
20	Mikroökonomik
21	Ökonometrie und Statistik
22	Organisation und Wirtschaftsinformatik
23	Controlling
24	Unternehmensführung
25	Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik
26	Technologie- und Innovationsmanagement ¹
27	Wirtschaftsinformatik
28	Umweltökonomie

- (c) Die weiteren Nummern im Identifier dienen der Nummerierung und Unterscheidung von Modulen und haben keine inhaltliche Bedeutung.
- (d) Welche Module in welchen Abschnitten des jeweiligen Studiengangs wählbar sind, ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.
- (5) Bitte beachten Sie, dass die Modulbeschreibungen im Hauptteil **nach Identifier** und nicht nach der Reihenfolge in den nachfolgenden Tabellen für die einzelnen Studienprogramme geordnet sind. Die Hilfsmodule und die Module zur Erweiterung des Lehrangebots sowie spezielle Module für die Studiengänge der Wirtschaftsinformatik wurden dabei abweichend ans Ende dieses Modulkatalogs gestellt.

Abkürzungen

B.Sc.	Bachelor of Science
BWL	Betriebswirtschaftslehre
eK	engerer Kreis (in einem Schwerpunkt)
FB09	Fachbereich 09 (Wirtschaftswissenschaften)
FG	Fachgebiet
IT	Information Technology
LP	Leistungspunkt(e)
KF	Kernfach
M.Sc.	Master of Science
VWL	Volkswirtschaftslehre
WI	Wirtschaftsinformatik
WIWI	Wirtschaftswissenschaft(en)

¹ Apl. Prof. Dr. Piet Hausberg (aktuell keine spezifischen Modulbeschreibungen)

II. Übersicht über die Studienprogramme

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft

Pflichtbereich im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
WIWI-01001	Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft	10
WIWI-01002	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	10
WIWI-01003	Kaufmännische Buchführung	5
WIWI-01004	Entscheidung und Planung	5
WIWI-01005	Statistik für die Wirtschaftswissenschaft	10
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	10
WIWI-01007	Kosten- und Leistungsrechnung	5
WIWI-01008	Jahresabschluss	5
WIWI-01009	Wissenschaftliches Arbeiten	5
WIWI-01020	Zivil- und Gesellschaftsrecht	6
WIWI-01021	Öffentliches Recht	4
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	10
WIWI-01012	Grundlagen der Finanzwirtschaft	5
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	5
WIWI-01014	Einführung in die Ökonometrie	5
WIWI-01015	Grundlagen des Marketing	5

Im Wahlpflichtbereich des B.Sc. Wirtschaftswissenschaft kann einer der folgenden Schwerpunkte (je mindestens 40 LP) gewählt werden:

1. Management (Spalten 1 und 1eK)
2. Rechnungswesen, Finanzen und Steuern (Spalten 2 und 2eK)
3. Wirtschaftsinformatik (Spalte 3)
4. Quantitative Betriebswirtschaftslehre (Spalte 4)
5. Geld und Finanzmärkte (Spalten 5 und 5eK)
6. Nachhaltigkeit, Verhalten und Umweltpolitik (Spalten 6 und 6eK)

Welche Module für die jeweiligen Schwerpunkte wählbar sind, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Zu jedem Schwerpunkt gehören maximal zwei Spalten. Die erste Spalte, die an einer Nummer ohne Zusatz (1 bis 6) zu erkennen ist, enthält alle Module, die in einem Schwerpunkt insgesamt zur Verfügung stehen. Aus dieser Spalte sind bei der Wahl eines Schwerpunkts immer mindestens 40 LP zu wählen. Die Schwerpunkte 1, 2, 5 und 6 haben eine zusätzliche Bedingung, die jeweils in der Spalte mit dem Zusatz „eK“ definiert ist, wobei „eK“ für „engerer Kreis“ steht. Diese eK-Spalte enthält eine Unterauswahl der Module des Schwerpunkts. Aus dieser Unterauswahl müssen Module in dem angegebenen Umfang zwingend gewählt werden, damit der gewünschte Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden kann.

Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK	3	4	5	5eK	6	6eK
Wahlpflichtbereich im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft			Schwerpunkte									
Aus der jeweiligen Spalte sind von den angekreuzten Modulen mindestens zu wählen in LP			40	20	40	20	40	40	40	25	40	10
Bereich Betriebswirtschaftslehre												
Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK	3	4	5	5eK	6	6eK
WIWI-11000{01,...}	Seminar Banken und Finanzierung I	5			x			x	x			
WIWI-11001{01,...}	Seminar Banken und Finanzierung II	10										
WIWI-11100	Finanzmanagement I	10			x	x		x	x	x		
WIWI-11120	Finanzmanagement II	5			x	x		x	x	x		
WIWI-11140	Finanzmanagement III	10			x	x		x	x	x		
WIWI-11160	Finanzmanagement IV	5			x	x		x	x	x		
WIWI-12000{01,...}	Seminar am FG Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen	5			x							
WIWI-12100	Business Taxation I	10			x	x						
WIWI-15000{01,...}	Seminar am FG International Accounting	5							x	x		
WIWI-15100	Internationale Rechnungslegung	5			x	x			x	x		
WIWI-15120	Konzernrechnungslegung	5			x	x			x	x		
WIWI-19000{01,...}	Seminar am FG Marketing	5										
WIWI-19100	Marketing I	10	x	x				x			x	
WIWI-22100	Grundlagen der Organisation	5	x	x			x					
WIWI-23000{01,...}	Seminar am FG Controlling	5										
WIWI-23100	Controlling I	10	x	x	x	x	x					
WIWI-23120	Controlling Ia	5	x	x	x	x	x					
WIWI-23140	Controlling Ib	5	x	x	x	x	x					
WIWI-23160	Wirtschaftliches Verhalten	5										
WIWI-24000{01,...}	Seminar am FG Unternehmensführung	5										
WIWI-24100	Grundlagen der Unternehmensführung	5	x	x							x	
WIWI-24120	Personalmanagement	10	x	x							x	
Bereich Betriebswirtschaftslehre: Unterbereich BWL und IT												
Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK	3	4	5	5eK	6	6eK
WIWI-14000{01,...}	Seminar am FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik	5					x					
WIWI-14100	Modellierung von Informationssystemen	10					x					
WIWI-14120	Service-Engineering und - Management	5					x					
WIWI-18100	Business Intelligence	10					x					
WIWI-18120	Wirtschafts kybernetik	5					x	x				
WIWI-22120	Business Process Management	5	x	x			x					
WIWI-25000{01,...}	Seminar am FG Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik	5										
WIWI-27000{01,...}	Seminar am FG Wirtschaftsinformatik	5	x				x				x	
WIWI-27100	Management, Gestaltung und Umsetzung der Zusammenarbeit in IT-Projekten	10	x				x					

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Pflichtbereich im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
WIWI-01001	Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft	10
WIWI-01005	Statistik für die Wirtschaftswissenschaft	10
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	10
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	10
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	5
WIWI-01014	Einführung in die Ökonometrie	5
Wahlpflichtbereich im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
siehe § 3 Abs. 3 PO Fachspezifischer Teil für KF VWL	siehe Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden im B.Sc. Wirtschaftswissenschaft	10
WIWI-02010	Hausarbeit in Volkswirtschaftslehre und Methoden: Hausarbeit im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor- Studiengangs	3
Spezielle Module im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
WIWI-02001	Orientierungsveranstaltung Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer- Bachelor ("Schritt 1")	2
WIWI-02002	Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor ("Schritt 2")	2
WIWI-02003	Anwendung in Fachveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre im 2- Fächer-Bachelor ("Schritt 3")	2
WIWI-02004	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit („Schritt 4“)	4
WIWI-02011	Hausarbeit im Rahmen der fachlichen Vertiefung im Kernfach VWL des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs	4
WIWI-02014	Studienprojekt für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer- Bachelor (als Ersatz für Praktika)	14

Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Pflichtbereich im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
WIWI-01003	Kaufmännische Buchführung	5
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	10
WIWI-01007	Kosten- und Leistungsrechnung	5
WIWI-01008	Jahresabschluss	5
Wahlpflichtbereich im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
1. Module im Umfang von 15 Leistungspunkten aus der folgenden Liste:		
WIWI-01004	Entscheidung und Planung	5
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	10
WIWI-01012	Grundlagen der Finanzwirtschaft	5
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	5
WIWI-01014	Einführung in die Ökonometrie	5
WIWI-01015	Grundlagen des Marketing	5
WIWI-22010	Grundlagen der Organisation	5
WIWI-24010	Grundlagen der Unternehmensführung	5
2. Hausarbeit in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und Methoden:		
WIWI-02012	Hausarbeit im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs	2

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre

Pflichtbereich im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
WIWI-01050	Advanced Methods in Business Administration and Economics	10

Im Wahlpflichtbereich des M.Sc. Betriebswirtschaftslehre kann einer der folgenden Schwerpunkte (je mindestens 40 LP) gewählt werden:

1. Management (Spalten 1 und 1eK)
2. Rechnungswesen, Finanzen und Steuern (Spalten 2 und 2eK)
3. Wirtschaftsinformatik (Spalte 3)

Welche Module für die jeweiligen Schwerpunkte wählbar sind, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Zu jedem Schwerpunkt gehören maximal zwei Spalten. Die erste Spalte, die an einer Nummer ohne Zusatz (1 bis 3) zu erkennen ist, enthält alle Module, die in einem Schwerpunkt insgesamt zur Verfügung stehen. Aus dieser Spalte sind bei der Wahl eines Schwerpunkts immer mindestens 40 LP zu wählen. Die Schwerpunkte 1 und 2 haben eine zusätzliche Bedingung, die jeweils in der Spalte mit dem Zusatz „eK“ definiert ist, wobei „eK“ für „engerer Kreis“ steht. Die eK-Spalte enthält eine Unterauswahl der Module des Schwerpunkts. Aus dieser Unterauswahl müssen Module angegebenen Umfang zwingend gewählt werden, damit der gewünschte Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden kann.

Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK	3
Wahlpflichtbereich im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre			Schwerpunkte				
	Aus der jeweiligen Spalte sind von den angekreuzten Modulen mindestens zu wählen in LP		40	20	40	20	40
Bereich Betriebswirtschaftslehre							
Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK	3
WIWI-11005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung I	5			x		
WIWI-11006{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung II	10			x		
WIWI-11500	Finanzmanagement V	10			x	x	
WIWI-11520	Finanzmanagement VI	5			x	x	
WIWI-11540	Finanzmanagement VII	10			x	x	
WIWI-11560	Finanzmanagement VIII	5			x	x	
WIWI-11900	Wirtschaftsethik	5					
WIWI-12005{01,...}	Seminar in Business Taxation	5			x		
WIWI-12500	Business Taxation II	10			x	x	
WIWI-12520	Business Taxation III	5			x	x	
WIWI-12900	Business Taxation IV	5			x	x	
WIWI-15005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG International Accounting	5			x	x	
WIWI-15500	Externe Unternehmensrechnung I	5			x	x	x
WIWI-15520	Externe Unternehmensrechnung II	5			x	x	
WIWI-15540	Externe Unternehmensrechnung III	5			x	x	
WIWI-15560	Theorie der Unternehmensbewertung	5			x	x	
WIWI-15900	Wirtschaftsprüfung	10			x	x	
WIWI-19005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Marketing	5					
WIWI-19500	Marketing II	10	x	x			x
WIWI-19520	Marketing III	5	x	x			x
WIWI-19900	Kundenmanagement	5	x	x			x
WIWI-19920	International Management	5	x	x			
WIWI-19940	Interkulturelles Marketing	5	x	x			
WIWI-23005{01,...}	Seminar in Controlling	5			x		
WIWI-23500	Controlling II	10	x		x	x	
WIWI-23520	Controlling IIa	5	x	x	x	x	
WIWI-23540	Controlling IIb	5			x	x	

Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK	3
WIWI-23560	Controlling III	5	x	x	x	x	
WIWI-23580	Controlling IV	5			x		x
WIWI-23600	Controlling V	5			x	x	
WIWI-23620	Ökonomische Verhaltensmodelle	5					
WIWI-23900	Seminar zum strategischen Management	5	x				
WIWI-23920	Fallstudien zur Unternehmensbewertung	5			x		
WIWI-24005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Unternehmensführung	5	x	x			
WIWI-24500	Personalökonomik	10	x	x			
WIWI-24520	Nachhaltiges Management	10	x	x			
WIWI-24540	Organizational Behavior	10	x	x			
WIWI-24900	Strategy and Competitive Analysis	5	x	x			
WIWI-24920	International Strategy	5	x	x			
WIWI-24940	Synercube Leadership Seminar	5	x	x			
Bereich Betriebswirtschaftslehre:							
Unterbereich BWL und IT							
Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK	3
WIWI-14005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik	5					x
WIWI-14500	IT-Governance, Risiko- und Compliance-Management	5	x				x
WIWI-14520	Prozessorientierte Informationssysteme	5					x
WIWI-14540	Digitale Geschäftsmodelle	5	x				x
WIWI-18120	Wirtschafts kybernetik	5	x				x
WIWI-18140	Decision Support Systems (DSS)	5	x				x
WIWI-18500	Artificial Intelligence	10					x
WIWI-18900	Applied Analytics	5					x
WIWI-22005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Organisation und Wirtschaftsinformatik I	5					
WIWI-22006{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Organisation und Wirtschaftsinformatik II	10					
WIWI-22500	Projektmanagement	5	x	x			x
WIWI-22900	Projektmanagement-Fallstudien	5	x				x
WIWI-22920	Strategisches IT-Management	5					
WIWI-25005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik	5					
WIWI-25500	Fallstudienseminar Content Management und E-Collaboration	5	x		x		x
WIWI-25520	IT-Audit	5	x		x		x
WIWI-25540	Fallstudienseminar IT-Governance	5	x		x		x
WIWI-25560	Fallstudienseminar Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik	5	x		x		x
WIWI-27005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik	5	x				x
WIWI-27500	Data Driven Service Innovation	5	x				x
Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden							
Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK	3
WIWI-13005{01,...}	Advanced Seminar in Public Economics	5					
WIWI-13500	International Taxation	5			x		
WIWI-13520	Social Insurance and Income Maintenance	5					
WIWI-16005{01,...}	Advanced Seminar in International Economic Policy	5					
WIWI-16500	Internationale Wirtschaftspolitik III	5					
WIWI-16520	Internationale Wirtschaftspolitik IV	5					
WIWI-17005{01,...}	Advanced Seminar in Macroeconomics	5					

M.Sc. Economics

Pflichtbereich im Masterstudiengang Economics		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
WIWI-01050	Advanced Methods in Business Administration and Economics	10

Im Wahlpflichtbereich des M.Sc. Economics kann einer der folgenden Schwerpunkte (je mindestens 40 LP) gewählt werden:

1. Empirical Economics (Spalten 1 und 1eK)
2. Sustainability, Behavior and Environmental Policy (Spalten 2 und 2eK)

Welche Module für die jeweiligen Schwerpunkte wählbar sind, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Zu jedem Schwerpunkt gehören zwei Spalten. Die erste Spalte, die an einer Nummer ohne Zusatz (1 bis 2) zu erkennen ist, enthält alle Module, die in einem Schwerpunkt insgesamt zur Verfügung stehen. Aus dieser Spalte sind bei der Wahl eines Schwerpunkts immer mindestens 40 LP zu wählen. Die Schwerpunkte haben jeweils auch eine zusätzliche Bedingung, die in der Spalte mit dem Zusatz „eK“ definiert ist, wobei „eK“ für „engerer Kreis“ steht. Diese eK-Spalte enthält eine Unterauswahl der Module des Schwerpunkts. Aus dieser Unterauswahl müssen Module in dem angegebenen Umfang zwingend gewählt werden, damit der gewünschte Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden kann.

Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK
Wahlpflichtbereich im Masterstudiengang Economics			Schwerpunkte			
Aus der jeweiligen Spalte sind von den angekreuzten Modulen mindestens zu wählen in LP			40	10	40	15
Bereich Betriebswirtschaftslehre						
Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK
WIWI-11005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung I	5				
WIWI-11006{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung II	10				
WIWI-11500	Finanzmanagement V	10				
WIWI-11520	Finanzmanagement VI	5				
WIWI-11540	Finanzmanagement VII	10				
WIWI-11560	Finanzmanagement VIII	5				
WIWI-11900	Wirtschaftsethik	5			x	
WIWI-12005{01,...}	Seminar in Business Taxation	5				
WIWI-12500	Business Taxation II	10				
WIWI-12520	Business Taxation III	5				
WIWI-12900	Business Taxation IV	5				
WIWI-15005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG International Accounting	5				
WIWI-15500	Externe Unternehmensrechnung I	5				
WIWI-15520	Externe Unternehmensrechnung II	5				
WIWI-15540	Externe Unternehmensrechnung III	5				
WIWI-15560	Theorie der Unternehmensbewertung	5				
WIWI-15900	Wirtschaftsprüfung	10				
WIWI-19005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Marketing	5				
WIWI-19500	Marketing II	10				
WIWI-19900	Kundenmanagement	5				
WIWI-19920	International Management	5				
WIWI-19940	Interkulturelles Marketing	5				
WIWI-23005{01,...}	Seminar in Controlling	5				
WIWI-23500	Controlling II	10				
WIWI-23520	Controlling IIa	5				
WIWI-23540	Controlling IIb	5				
WIWI-23560	Controlling III	5				
WIWI-23600	Controlling V	5				
WIWI-23620	Ökonomische Verhaltensmodelle	5				

Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK
WIWI-23900	Seminar zum strategischen Management	5				
WIWI-23920	Fallstudien zur Unternehmensbewertung	5				
WIWI-24090{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Unternehmensführung	5				
WIWI-24500	Personalökonomik	10				
WIWI-24520	Nachhaltiges Management	10			x	
WIWI-24540	Organizational Behavior	10			x	
WIWI-24900	Strategy and Competitive Analysis	5				
WIWI-24920	International Strategy	5				
WIWI-24940	Synercube Leadership Seminar	5				
Bereich Betriebswirtschaftslehre:						
Unterbereich BWL und IT						
Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK
WIWI-14005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik	5				
WIWI-14500	IT-Governance, Risiko- und Compliance-Management	5				
WIWI-14520	Prozessorientierte Informationssysteme	5				
WIWI-14540	Digitale Geschäftsmodelle	5				
WIWI-18120	Wirtschafts kybernetik	5			x	
WIWI-18140	Decision Support Systems (DSS)	5				
WIWI-18500	Artificial Intelligence	10				
WIWI-18900	Applied Analytics	5				
WIWI-22005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Organisation und Wirtschaftsinformatik	5				
WIWI-22006{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Organisation und Wirtschaftsinformatik	10				
WIWI-22040	Projektmanagement	5				
WIWI-22050	Projektmanagement-Fallstudien	5				
WIWI-25005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am FG Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik	5				
WIWI-25500	Fallstudienseminar Content Management und E-Collaboration	5				
WIWI-25520	IT-Audit	5	x			
WIWI-25540	Fallstudienseminar IT-Governance	5	x			
WIWI-25560	Fallstudienseminar Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik	5	x			
WIWI-27005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik	5			x	
WIWI-27500	Data Driven Service Innovation	5			x	
Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden						
Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK
WIWI-13005{01,...}	Advanced Seminar in Public Economics	5			x	
WIWI-13500	International Taxation	5			x	
WIWI-13520	Social Insurance and Income Maintenance	5			x	
WIWI-16005{01,...}	Advanced Seminar in International Economic Policy	5				
WIWI-16500	Internationale Wirtschaftspolitik III	5	x		x	
WIWI-16520	Internationale Wirtschaftspolitik IV	5			x	
WIWI-17005{01,...}	Advanced Seminar in Macroeconomics	5	x			
WIWI-17500	Advanced Macroeconomics	10	x		x	
WIWI-20005{01,...}	Advanced Seminar in Microeconomics	5	x		x	x

Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK
WIWI-20500	Microeconomics II (Experimental and Behavioural Economics)	10	x		x	x
WIWI-21005{01,...}	Advanced Seminar in Econometrics and Statistics	5				
WIWI-21500	Fortgeschrittene Ökonometrie und Statistik/ Advanced Econometrics and Statistics	10	x		x	
WIWI-28005	Advanced Seminar in Environmental Economics A	5			x	x
WIWI-28006	Advanced Seminar in Environmental Economics B	5			x	
WIWI-28007	Seminar Applied Topics in Environmental and Behavioral Economics	5			x	x
WIWI-28008	Seminar Selected Topics in Sustainability Economics	5			x	
WIWI-28500	Economics of Environmental Behavior and Policy	10	x		x	x
WIWI-28520	Sustainability Economics	5			x	
WIWI-02200	Projektseminar Economics	10	x	x	x	
Bereich Allgemeine Kompetenzen						
Modulidentifizier	Modultitel	LP	1	1eK	2	2eK
WIWI-032{01,...}	Ausgewählte Veranstaltungen zu Allgemeinen Kompetenzen	5-10				
WIWI-034{01,...}	Interdisciplinary Module Sustainability, Behavior and Environmental Policy II	5-10			x	

Hilfsmodule und Module zur Erweiterung des Lehrangebots

gültig für alle Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (Eignung vorausgesetzt)		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
WIWI-041{01, ...}	Auslandsstudium I	5
WIWI-042{01, ...}	Auslandsstudium II	10
WIWI-043{01, ...}	Anrechnung aus dem Inland I	5
WIWI-044{01, ...}	Anrechnung aus dem Inland II	10
WIWI-05{100, 120, 140, ...}	Vertiefungsmodul I	5
WIWI-06{100, 120, 140, ...}	Vertiefungsmodul II	10
WIWI-071{01, ...}	Vertiefungsseminar I	5
WIWI-072{01, ...}	Vertiefungsseminar II	5
WIWI-073{01, ...}	Vertiefungsseminar III	5
WIWI-074{01, ...}	Vertiefungsseminar IV	10
WIWI-081{01, ...}	Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar I	5
WIWI-082{01, ...}	Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar II	5
WIWI-083{01, ...}	Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar III	5
WIWI-084{01, ...}	Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar IV	10

Spezielle Module für die Studiengänge der Wirtschaftsinformatik

B.Sc. und M.Sc. Wirtschaftsinformatik		
Modulidentifizier	Modultitel	LP
WIWI-B-01019-SK	Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschaftsinformatiker	10
WIWI-B-01022-RE	Medienrecht	4
WIWI-B-01030-INF	Algorithmen und Datenstrukturen	10
WIWI-B-01031-INF	Datenbanksysteme	10
WIWI-B-01032-INF	Grundlagen der Software-Entwicklung	10
WIWI-B-02001-WI	Auslandsstudium Wirtschaftsinformatik/ Informatik	35
WIWI-B-02001-MA	Auslandsstudium BWL, VWL und Methoden	15
WIWI-B-08S01-WI	WI-Projekt	10
WIWI-B-99002-INF	Einführung in die Künstliche Intelligenz	10
WIWI-B-99003-INF	IT- und Netzwerksicherheit	5 bzw. 10
WIWI-B-99004-INF	Computergrafik	10
WIWI-B-99006-INF	Betriebssysteme	10
WIWI-B-99007-INF	Rechnernetze	10
WIWI-M-99001-INF	Bereich Informatik	15
WIWI-M-01S01-WI	WI-Projekt	20

III. Modulbeschreibungen

WIWI-01001 Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft

Identifier WIWI-01001		Modultitel Mathematik für die Wirtschaftswissenschaft Englischer Modultitel <i>Mathematics for Economics</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Ökonometrie und Statistik	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Mathematik für Wirtschaftswissenschaft erlangen, die für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. Transferkompetenzen sollen durch Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete ökonomische Fragestellungen und Fallbeispiele erworben werden. <i>The students should acquire the basic skills in mathematics for economists which are necessary to study economics. Transfer competences should be gained by applying the methods to concrete economic examples.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Mathematische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, wie (Un-)Gleichungssysteme, Matrixalgebra, Funktionen einer und mehrerer Veränderlicher, Differential- und Integralrechnung. <i>Mathematical basics in economics as (in)equalities, matrix algebra, functions in one and more variables, differential and integral calculus</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb. Die Teilnahme am Übungsbetrieb gilt als erfolgreich, wenn mindestens 50% der möglichen Punkte erreicht wurden.			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (120-150 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-01002 Einführung in die Wirtschaftsinformatik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-01002	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	
	Englischer Modultitel <i>Introduction to Information Systems</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein Semester	FG Unternehmensrechnung und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Grundkompetenzen in der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkompetenz in der Wirtschaftsinformatik erwerben sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden und Konzepte auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele. <i>The students will acquire basic competences and skills in information systems. They will acquire expertise and methodological competence in information systems as well as transfer competence that enables them to apply the methods and concepts for specific tasks and in real world examples.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Grundlagen von Informations- und Kommunikationssystemen; Geschäftsprozessmodellierung; Datenverwaltung und Datenmodellierung; Digitalisierung und digitale Geschäftsmodelle; Big Data und Data Science; Entwicklung, Einführung und Management von Anwendungssystemen. <i>Basics in information systems, especially basics in information and communication systems; business process modelling; data management and modelling; digitization and digital business models; big data and data science; development, introduction and management of application systems.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	4	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120-150 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung

Identifizier WIWI-01003		Modultitel Kaufmännische Buchführung	
		Englischer Modultitel <i>Commercial Bookkeeping</i>	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende sowie weiterführende Kompetenzen in der kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse der kaufmännischen doppelten Buchführung und Bilanzierung erwerben sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele. <i>Students should acquire basic and advanced skills in commercial bookkeeping and accounting. They should gain specialist knowledge and technical expertise in commercial double-entry bookkeeping and accounting as well as transfer competencies by applying the methods to concrete questions and case studies.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der kaufmännischen doppelten Buchführung und Bilanzierung. <i>Principles of commercial double-entry bookkeeping and accounting.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung		3	5
Studiennachweis(e)			
keine			
Prüfungsvorleistung(en)			
keine			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
-			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>			
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i>			
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>			
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
-			

WIWI-01004 Entscheidung und Planung

Identifizier	Modultitel	
WIWI-01004	Entscheidung und Planung	
	Englischer Modultitel <i>Decision Making and Planning</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Controlling
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in Theorien des Entscheidens und Planens erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse wirtschaftlicher Entscheidungs- und Planungsprobleme sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire basic competencies in theories of planning and decision making. They shall achieve knowledge about decision making and planning problems and methods, and about how to apply this knowledge to specific decision and planning problems.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Entscheidungstheorie, Entscheidungen bei mehreren Zielen und Unsicherheit, Erwartungsnutzentheorie, Bewertung und Planung bei Unsicherheit, hierarchische Planung. <i>Fundamentals of decision making and planning, decisions with multiple goals and under uncertainty, expected utility theory, valuation and planning under uncertainty, hierarchical planning.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
Entweder (1) keine oder (2) erfolgreiche Bearbeitung von Übungsblättern.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
keine		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>		
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-01005 Statistik für die Wirtschaftswissenschaft

Identifizier	Modultitel	
WIWI-01005	Statistik für die Wirtschaftswissenschaft	
	Englischer Modultitel <i>Statistics for Economics</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Ökonometrie und Statistik
LP des Moduls 10	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Statistik erlangen, die für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind. Transferkompetenzen sollen durch Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete ökonomische Fragestellungen und Fallbeispiele erworben werden. <i>Students will acquire basic competences in statistics, which are necessary for studying economics. Transfer competence is acquired by applying the methods to specific economic questions and case studies.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundzüge der deskriptiven und induktiven Statistik, insbesondere Lage-, Streuungs- und Korrelationsmaße, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Punkt- und Intervallschätzungen, statistische Tests, Regressionsrechnung. <i>Fundamentals of descriptive and inductive statistics, in particular measures of location, dispersion and correlation, probability theory, point and interval estimates, statistical tests, regression analysis.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	6 (4+2)	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120-150 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-01006 Foundations of Microeconomics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	
	Englischer Modultitel <i>Foundations of Microeconomics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
5-6	ein Semester	FG Mikroökonomik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben die wesentlichen Kompetenzen der mikroökonomischen Analyse. Sie lernen, wie diese methodischen Kompetenzen auf Probleme und Diskussionen bezüglich wirtschaftlicher Effizienz, Wohlfahrt und Fairness angewandt werden können. <i>Students will acquire the essential skills of microeconomic analysis. They will learn how these methodological skills can be applied to problems and debates regarding economic efficiency, welfare and fairness.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der mikroökonomischen Analyse, u.a. Konsumverhalten, Unternehmensverhalten, Marktnachfrage und -angebot, Marktgleichgewicht, Industriestruktur, Spieltheorie, allgemeine Gleichgewichtsanalyse und Wohlfahrtsökonomie. <i>Foundations of microeconomics analysis, including consumer behaviour, firm behaviour, market demand and supply, market equilibrium, industry structure, game theory, general equilibrium analysis and welfare economics.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	5-6	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120-150 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mindestens mit ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i>		
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-01007 Kosten- und Leistungsrechnung

Identifizier		Modultitel	
WIWI-01007		Kosten- und Leistungsrechnung	
		Englischer Modultitel <i>Introduction to Management Accounting</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
2	ein Semester	FG Controlling	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
5	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Studierende sollen grundlegende Kompetenzen in der Kosten- und Leistungsrechnung erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Kostenrechnung, Leistungsrechnung und Erfolgsrechnung sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire basic competences in management accounting. They shall achieve knowledge methods of cost and revenue accounting and apply the knowledge to specific problems and case examples in management accounting.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen, Ausgestaltung und Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung <i>Fundamentals, design and systems of cost and revenue accounting</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung		2	5
Studiennachweis(e)			
keine			
Prüfungsvorleistung(en)			
Entweder (1) keine oder (2) erfolgreiche Bearbeitung von Übungsblättern.			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
-			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>			
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i>			
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>			
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
-			

WIWI-01008 Jahresabschluss

Identifizier	Modultitel	
WIWI-01008	Jahresabschluss	
	Englischer Modultitel <i>Intermediate Accounting</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG International Accounting
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Aufstellung und Interpretation des Jahresabschlusses erlangen. Sie erwerben Fachwissen sowie Methodenkenntnisse zum Ansatz, zur Bewertung und zum Ausweis von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele. <i>Students should acquire basic skills in the preparation and interpretation of financial statements. They will acquire specialist knowledge and methodological skills in the approach, valuation and reporting of assets, liabilities and equity as well as transfer competence by applying the methods to concrete questions and case studies.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft, Zwecke des Jahresabschlusses, Bilanztheorien, Grundlegende Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften, Konzernabschluss, Bilanzanalyse <i>Object of economics, purposes of the annual financial statements, balance sheet theories, basic recognition, valuation and disclosure regulations, consolidated financial statements, balance sheet analysis</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Kaufmännische Buchführung		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>		
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten

Identifizier WIWI-01009		Modultitel Wissenschaftliches Arbeiten	
		Englischer Modultitel <i>Scientific Working</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Organisation und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten erlangen. Sie erwerben Methodenkenntnisse in der Recherche, Auswertung und Verwendung wissenschaftlicher Literatur, im Verfassen wissenschaftlicher Texte und in der Präsentation wissenschaftlicher Ausarbeitungen. <i>Students should acquire basic competences in scientific working. They acquire methodological skills in researching, evaluating and using scientific literature, in writing scientific texts and in the presentation of scientific papers.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> In der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und in Übungsbestandteilen angewendet. <i>In the introduction to scientific work, methods of scientific work are taught and applied in exercises.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponente Vorlesung mit Übung			
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Blend aus eLearning Modulen, Vorlesung und integrierten Übungen		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Übungsleistungen			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Dieses Modul wird nicht benotet. Es kann nur bestanden oder nicht bestanden sein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Zum Bestehen müssen mindestens 2/3 aller geforderten Übungsleistungen erbracht werden.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-01011 Grundlagen der Makroökonomik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	
	Englischer Modultitel <i>Introduction to Macroeconomics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Makroökonomik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Makroökonomik erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Darstellung und Analyse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen erwerben. <i>Students are expected to earn basic and fundamental knowledge in macroeconomics. They should to acquire knowledge about the concepts and methods of national accounting and aggregate economic interactions. Upon accomplishing the class students will be able to apply these methods and concepts for answering specific macroeconomic questions.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Makroökonomik, insbesondere volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, aggregierte Nachfrage und aggregiertes Angebot, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht und Wachstum. Themen der offenen Volkswirtschaft, Staatshaushalt, Inflation und Arbeitslosigkeit. <i>Foundations of macroeconomics, in particular national accounting, aggregated demand and supply, general equilibrium and economic growth. Topics of international finance, government budgets, inflation and unemployment.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung/ Tutorium	6 (4+2)	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120-150 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i>		
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-01012 Grundlagen der Finanzwirtschaft

Identifier WIWI-01012		Modultitel Grundlagen der Finanzwirtschaft Englischer Modultitel <i>Introduction to Finance</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Banken und Finanzierung	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben. <i>Students should acquire basic competences in financial management. They should acquire specialist knowledge and methodological skills in relation to investment and financing decisions as well as transfer competence by applying the acquired specialist and methodological skills to concrete examples.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Finanzwirtschaft, insbesondere Methoden der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten und -titel. <i>Fundamentals of financial management, especially investment criteria, types and instruments of financing.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung mit integrierter Übung		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Grundlegende mathematische Kenntnisse (z.B. Prozentrechnung, Potenzen etc.)			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i> <i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-01013 Wirtschafts- und Finanzpolitik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	
	Englischer Modultitel <i>Economic Policy and Public Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Internationale Wirtschaftspolitik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Problemen der Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik erwerben. <i>The students should acquire basic competences in economic policy and public economics. They should acquire specialized knowledge and methodological skills in the presentation and analysis of problems of economic and financial policy as well as transfer competence by applying the methods to concrete problems of economic and financial policy.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Wirtschafts- und Finanzpolitik, z.B. der Allokations-, Steuer-, und Sozialpolitik sowie der Stabilisierungs- und der internationalen Wirtschaftspolitik. <i>Fundamentals of economic policy and public economics, e.g. allocative, fiscal and social policy, as well as stabilization and international economic policy.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i>		
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -		

WIWI-01014 Einführung in die Ökonometrie

Identifizier WIWI-01014		Modultitel Einführung in die Ökonometrie Englischer Modultitel <i>Introduction to Econometrics</i>	
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Ökonometrie und Statistik	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen ein Verständnis grundlegender ökonometrischer Methoden erlangen, die Umsetzung dieser Methoden mit Hilfe statistischer Software erlernen, sowie Transferkompetenz durch eigenständige Anwendung der Methoden auf konkrete wirtschaftliche Fragestellungen erwerben. <i>Students will gain an understanding of basic econometric methods, learn to implement these methods using statistical software, and acquire transfer competence by applying the methods to economic problems.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Ökonometrie, insbesondere Regressionsanalyse <i>Basic econometrics, in particular regression analysis</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		4 (2+2)	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Grundkenntnisse der Statistik			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Pflichtbereich)</i> <i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-01015 Grundlagen des Marketing

Identifizier	Modultitel	
WIWI-01015	Grundlagen des Marketing	
	Englischer Modultitel <i>Introduction to Marketing</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Marketing
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen grundlegende Kompetenzen im Marketing. Sie erwerben Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Marktforschung, der Darstellung und Analyse des Käuferverhaltens sowie dem Einsatz von Marketing-Instrumenten. Sie eignen sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen des Marketing an. <i>Students gain basic competences in marketing. They acquire essential knowledge and methodological skills in market research, buyer behaviour and the use of marketing instruments. They acquire transfer competence by applying these methods to concrete marketing topics.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Marketing-Strategie Marktforschung Marketing-Mix: Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Distributionspolitik <i>Marketing Strategy</i> <i>Market Research</i> <i>Marketing-Mix (4p): Product, Price, Promotion, Place</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i>		
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-01020 Zivil- und Gesellschaftsrecht

Identifizier WIWI-01020		Modultitel Zivil- und Gesellschaftsrecht Englischer Modultitel <i>Civil Law and Law of Associations</i>	
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Fachbereich 9	
LP des Moduls 6	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im deutschen Zivil- und Gesellschaftsrecht erhalten. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben. <i>Students should acquire basic skills in German civil and corporate law. They should acquire legal expertise as well as methodological skills in working with legal texts, interpreting norms and solving cases.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Zivilrechts und des Gesellschaftsrechts. <i>Basics of civil law and company law.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung mit integrierter Übung		4	6
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-40 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-01021 Öffentliches Recht

Identifizier WIWI-01021	Modultitel Öffentliches Recht Englischer Modultitel <i>Public Law</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Fachbereich 9
LP des Moduls 4	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im deutschen Staats- und öffentlichen Wirtschaftsrecht erhalten. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben. <i>The students should acquire basic competences in German constitutional and public economic law. They should acquire legal expertise as well as methodological skills in working with legal texts, interpreting standards and solving cases.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Staatsrechts und des öffentlichen Wirtschaftsrechts <i>Basics of constitutional law and public commercial law</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	2	4
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Pflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-01050 Advanced Methods in Business Administration and Economics

Identifier WIWI-01050		Modultitel Advanced Methods in Business Administration and Economics Englischer Modultitel <i>Advanced Methods in Business Administration and Economics</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Finanzwissenschaft, FG Ökonometrie und Statistik	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der mikroökonomischen Analyse von betriebs- und volkswirtschaftlichen Fragestellungen sowie in der ökonometrischen Analyse insbesondere von Mikrodaten erlangen. Sie sollen das bereits im Bachelor-Studium erworbene Fachwissen und ihre Methodenkenntnisse der Mikroökonomie und der Ökonometrie vertiefen und erweitern. Sie sollen ihre Transferkompetenz durch Anwendung der Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele verbessern. <i>Students will acquire advanced skills in microeconomic methods for business and economics and in econometric analysis (especially of microdata). They will deepen and broaden their knowledge of microeconomics and econometrics. They will improve their transfer competence by applying their knowledge to concrete examples.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> fortgeschrittene Themen der Mikroökonomie sowie der Ökonometrie <i>advanced methods of microeconomics and econometrics</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6 (4+2)	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (120-150 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Pflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Pflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-02001 Orientierungsveranstaltung Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 1")

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02001	Orientierungsveranstaltung Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 1")	
	Englischer Modultitel <i>Orientation Course for Economics in Dual Major Bachelor's Program (Step 1)</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
1	ein Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
2	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Studierende des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen die verschiedenen Arbeitsmethoden und -inhalte der volkswirtschaftlichen Fachgebiete kennenlernen und befähigt werden, die unterschiedlichen Teilbereiche der Volkswirtschaftslehre abzugrenzen und einzuschätzen. <i>Students of the dual major bachelor's program with economics as core subject will be introduced to the methods and contents of the different branches of economic on the program.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Einführungsvorträge zu den volkswirtschaftlichen Teilgebieten der Mikroökonomik, Makroökonomik, Internationalen Wirtschaftspolitik, Ökonometrie, Finanzwissenschaft und Umweltökonomie. <i>Introductory lectures on different branches of economics, including microeconomics, macroeconomics, international economic policy, econometrics, finance and environmental economics.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Kolloquium	1	2
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
keine		
Prüfungsanforderungen		
keine		
Berechnung der Modulnote		
keine Note		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Für das Bestehen des Moduls ist die Eintragung in eine Teilnehmerliste erforderlich.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>Professionalisierungsbereich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (für Kernfach VWL)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-02002 Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 2")

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02002	Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 2")	
	Englischer Modultitel <i>Methodical Principles of Economics for the Dual Major Bachelor's Program (Step 2)</i>	
SWS des Moduls 1-2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9
LP des Moduls 2	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Studierende des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen grundlegende Kompetenzen in der Recherche und Aufbereitung volkswirtschaftlicher Quellen erlangen. <i>Students of the dual major bachelor's program with economics as core subject should acquire basic skills in the research, utilization and dissemination of primary research findings in economics.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Es werden grundlegende Recherchemethoden und Methoden der wissenschaftlichen Aufbereitung von Rechercheergebnissen vorgestellt und in Übungsbestandteilen angewendet. <i>Basic research methods and methods of the scientific utilization and dissemination of research results are taught and applied in exercises.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung, ggf. unter Einbeziehung von eLearning Modulen	1-2	2
Studiennachweis(e) keine		
Prüfungsvorleistung(en) keine		
Studienbegleitende Prüfung(en) Übungsnachweise		
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote Dieses Modul wird nicht benotet. Es kann nur bestanden oder nicht bestanden sein.		
Bestehensregelung für dieses Modul Es müssen 2/3 aller geforderten Übungsleistungen oder vergleichbare Leistungen erbracht werden.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein		
Empfohlene Vorkenntnisse -		
Verwendbarkeit des Moduls <i>Professionalisierungsbereich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (für Kernfach VWL)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -		

WIWI-02003 Anwendung in Fachveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 3")

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02003	Anwendung in Fachveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 3")	
	Englischer Modultitel <i>Application in specific Economics courses in the Dual Major Bachelor's Program (Step 3)</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
2	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Studierende des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen grundlegende Kompetenzen in der Präsentation der Erkenntnisse einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Rahmen eines Seminars erlangen. Hierzu nehmen sie an einem Seminar im Bereich Volkswirtschaftslehre oder Methoden teil. Die Teilnahme am Seminar ergänzt die Hausarbeit im Kernfach Volkswirtschaftslehre gemäß dem fachspezifischen Teil Volkswirtschaftslehre der Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Schritt 3: Anwendung in Fachveranstaltungen). <i>Students of the dual major bachelor's program with economics as core subject should acquire basic skills in the presentation of the findings of a scientific paper in a seminar. For this purpose, they participate in a seminar in the field of economics or methods. The participation in the seminar complements the term paper in the core subject Economics according to the subject-specific part Economics of the examination regulations for the dual major bachelor's program (Step 3: Application in subject courses).</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Im Seminar wird die zuvor angefertigte Hausarbeit präsentiert. Zuvor erworbene Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens werden angewendet und vertieft. <i>In the seminar, the previously completed term paper is presented. Previously acquired knowledge of scientific work is applied and deepened.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	2
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im jeweiligen Fachgebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		

Empfohlene Vorkenntnisse
Kenntnisse aus dem Modul WIWI-02002 Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 2") oder aus einem vergleichbaren Modul
Verwendbarkeit des Moduls
<i>Professionalisierungsbereich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (für Kernfach VWL)</i>
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme
-

WIWI-02004 Projektarbeit oder Tutorentätigkeit ("Schritt 4")

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02004	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit ("Schritt 4")	
	Englischer Modultitel <i>Project work or Tutorship (Step 4)</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
-	ein Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
4	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Studierende erarbeiten entweder eine fachspezifische Aufgabe mit fachwissenschaftlicher Orientierung oder sie übernehmen die Arbeit als Tutor*in im Orientierungs- oder Methodenbereich. <i>Students either work on a subject-specific task with a scientific orientation or they work as a tutor in introductory topics.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Projektarbeit: Durch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen eines Projekts an einem der VWL-Fachgebiete (Finanzwissenschaft, Internationale Wirtschaftspolitik, Makroökonomik, Mikroökonomik, Ökonometrie und Statistik sowie Umweltökonomie) im Umfang von 120 Stunden können vier Leistungspunkte erworben werden. Die Art der Aufgaben kann dabei von Fachgebiet zu Fachgebiet und von Projekt zu Projekt unterschiedlich sein. Tutorientätigkeit: Für die Übernahme der Tätigkeit als Tutor*in im Rahmen von 120 Stunden können vier Leistungspunkten erworben werden. <i>Project work: Four credit points can be earned by taking on tasks within the framework of a project at one of the economics professorships (public finance, international economic policy, macroeconomics, microeconomics, econometrics and statistics, and environmental economics) for a total of 120 hours. The nature of the tasks may vary from project to project.</i> Tutorship: Four credit points can be earned for serving as a tutor for 120 hours. 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Projektarbeit oder Tutorentätigkeit	-	4
Studiennachweis(e)		
z. B. Protokoll, Bericht, Nachweis über Projektarbeit oder Tutorentätigkeit, Bestätigung des Fachgebiets		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
keine		
Prüfungsanforderungen		
keine		
Berechnung der Modulnote		
keine Note		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Im Rahmen einer Projektarbeit oder einer Tutorentätigkeit müssen Aufgaben im Umfang von 120 Stunden (dies entspricht 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt) übernommen werden.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
fortgeschrittene Studierende		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>Professionalisierungsbereich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (für Kernfach VWL)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
<ul style="list-style-type: none"> entsprechende fachliche Eignung Vergütung ist ausgeschlossen. 		

WIWI-02010 Hausarbeit im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02010	Hausarbeit im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs	
	Englischer Modultitel <i>Term Paper in the Core Subject Economics of the Dual Major Bachelor's Program</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
-	ein Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
3	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> In der Hausarbeit setzen sich die Studierenden mit einer fachspezifischen Aufgabenstellung aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden auseinander und wenden dabei die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens an. <i>In the term paper, students deal with a subject-specific problem from the field of economics and methods and apply methods of scientific work.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> grundlegende und weiterführende Fragestellungen aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden <i>basic and advanced topics in the field of economics and methods</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Hausarbeit	-	3
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Prüfungsleistung entspricht der Modulnote.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Kenntnisse aus dem Modul WIWI-02002 Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 2") oder aus einem vergleichbaren Modul		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-02011 Hausarbeit im Rahmen der fachlichen Vertiefung im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02011	Hausarbeit im Rahmen der fachlichen Vertiefung im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs	
	Englischer Modultitel <i>Term Paper as part of the specialization in the Core Subject Economics of the Dual Major Bachelor's Program</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
-	ein Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
4	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> In der Hausarbeit setzen sich die Studierenden mit einer fachspezifischen Aufgabenstellung aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden auseinander und wenden dabei die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens an. <i>In the term paper, students deal with a subject-specific problem from the field of economics and methods and apply methods of scientific work.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> weiterführende Fragestellungen aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und Methoden <i>advanced topics in the field of economics and methods</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Hausarbeit	-	4
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Prüfungsleistung entspricht der Modulnote.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Kenntnisse aus dem Modul WIWI-02002 Methodengrundlagen Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ("Schritt 2") oder aus einem vergleichbaren Modul		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>im Rahmen der fachlichen Vertiefung im Kernfach Volkswirtschaftslehre des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-02012 Hausarbeit im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02012	Hausarbeit im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs	
	Englischer Modultitel <i>Term Paper in the Minor Subject Business Administration and Economics of the Dual Major Bachelor's Program</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
-	ein Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
2	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> In der Hausarbeit setzen sich die Studierenden mit einer fachspezifischen Aufgabenstellung aus einem der Bereiche Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre und Methoden auseinander und wenden dabei die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens an. <i>In the term paper, students deal with a subject-specific problem in one of the fields of business administration or economics and methods and apply methods of scientific work.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> grundlegende und ggf. weiterführende Fragestellungen aus einem der Bereiche Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre und Methoden <i>basic and, in applicable cases, advanced topics in one of the fields of business administration or economics and methods</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Hausarbeit	-	2
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Prüfungsleistung entspricht der Modulnote.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
Wird die Hausarbeit im Unterbereich BWL und IT geschrieben, müssen die entsprechende Kenntnisse in der IT vorliegen.		

WIWI-02014 Studienprojekt für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02014	Studienprojekt für das Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	
	Englischer Modultitel <i>Applied Study Project for Core Subject Economics in Dual Major Bachelor's Program</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
-	ein Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
14	jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Studierende des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit Kernfach Volkswirtschaftslehre sollen Kompetenzen in der Konzeption einer angewandten wissenschaftlichen Arbeit im Bereich Volkswirtschaftslehre oder Methoden erwerben. <i>Students of the dual major bachelor's program with economics as core subject should acquire skills in the conception of an applied scientific work in the field of economics or methods.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Dieses Modul beinhaltet ein Studienprojekt, dessen Ziel es ist, eigenverantwortlich eine angewandte Arbeit anzufertigen. Die Themen können aus unterschiedlichen Bereichen der Volkswirtschaftslehre oder Methoden kommen. <i>This module includes a study project with the objective of independently completing an applied work. The topics can be taken from different areas of economics or methods.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Studienprojekt	-	14
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) eine Prüfungsleistung: Hausarbeit (30-50 Seiten) oder (2) zwei Teilleistungen: Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Fall (1): Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Fall (2): Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im jeweiligen Fachgebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		

Verwendbarkeit des Moduls

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Studienprojekt anstelle von außerschulisch-fachbezogenem Praktikum)

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-02100 Projektseminar Applied Economics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02100	Projektseminar Applied Economics	
	Englischer Modultitel <i>Project Seminar in Applied Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Konzeption einer empirischen Untersuchung erwerben und das eigenständige empirische Arbeiten mit ökonomischen Daten erlernen. <i>Students will learn to design an empirical study and to work independently with economic data.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Im Projektseminar ist eigenverantwortlich eine empirische Arbeit anzufertigen. Dies beinhaltet eine eigenständige Datenrecherche und/oder Datenaufbereitung, Literaturbearbeitung und empirische Überprüfung einer falsifizierbaren ökonomischen Hypothese. Die Themen können aus unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften kommen. <i>In the project seminar students will conduct an own empirical study. This includes independent data research and/or data preparation, literature review and empirical testing of a falsifiable economic hypothesis. The topics are taken from different fields of economics.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	4	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben der eigenständigen Anwendung von Methodenkenntnissen – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
Das Modul WIWI-01014 „Einführung in die Ökonometrie“ muss bestanden sein.		

WIWI-02200 Projektseminar Economics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-02200	Projektseminar Economics	
	Englischer Modultitel <i>Project Seminar in Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Konzeption und Durchführung einer angewandten Untersuchung erwerben. <i>Students will acquire advanced skills in designing and conducting an applied analysis.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Im Projektseminar ist eigenverantwortlich eine angewandte Arbeit anzufertigen. Die Themen können aus unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften kommen. <i>In the project seminar an original applied paper has to be written. The topics are taken from different fields of economics.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	4	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (30-50 Seiten) oder Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Falle nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Falle zweier Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Präsentation) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb und der Anwendung von Methodenkenntnissen – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundkenntnisse zu der jeweiligen Thematik des Seminars.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Modul „Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ bestanden oder vergleichbare Kenntnisse durch andere Veranstaltungen erworben wurden. Die Entscheidung, welche Veranstaltungen hierzu geeignet sind, wird von dem das Seminar anbietenden Fachgebiet getroffen.		

WIWI-03000 Praxismodul

Identifizier	Modultitel	
WIWI-03000	Praxismodul	
	Englischer Modultitel <i>Practical Module</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
-	ein Semester	Prüfungsamt FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Im Praxismodul erwerben Studierende Kenntnisse der Wirtschaftspraxis über ein (mindestens 6-wöchiges) Praktikum, eine Werkstudententätigkeit (mindestens 6 Monate) oder eine vergleichbare Tätigkeit. <i>In the practical module, students acquire knowledge of business practice via an internship (of at least 6 weeks), a working student activity (of at least 6 months) or a comparable activity.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> wechselnde Inhalte in Abhängigkeit vom Betätigungsfeld <i>changing contents depending on the field of activity</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Praktikum oder Werkstudententätigkeit	-	5
Studiennachweis(e)		
Bestätigung des Arbeitgebers über das Praktikum oder die Werkstudententätigkeit		
Prüfungsvorleistung(en)		
-		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
-		
Prüfungsanforderungen		
-		
Berechnung der Modulnote		
-		
Bestehensregelung für dieses Modul		
-		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
-		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-032{01,...} Ausgewählte Veranstaltungen zu Allgemeinen Kompetenzen

Identifizier	Modultitel	
WIWI-032{01,...}	Ausgewählte Veranstaltungen zu Allgemeinen Kompetenzen	
	Englischer Modultitel <i>Selected Courses on General Competencies</i>	
SWS des Moduls 2-8	Dauer des Moduls ein bis zwei Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9
LP des Moduls 5-10	Angebotsturnus i. d. R. jedes Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben grundlegende und fortgeschrittene Kompetenzen in den für das Studium der Wirtschaftswissenschaft relevanten Veranstaltungen aus den benachbarten und komplementären Disziplinen. <i>Students acquire basic and advanced skills in courses relevant to the study of business administration and economics from neighboring and complementary disciplines.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Veranstaltungen aus benachbarten und komplementären Disziplinen entsprechend den Nebenfachvereinbarungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften <i>selected courses from neighboring and complementary disciplines according to the valid agreements of the Department of Business Administration and Economics</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
eine oder mehrere Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)	2-8	5-10
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Die Prüfungsart richtet sich nach den entsprechenden Veranstaltungen.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Gesamtnote wird i. d. R. unter Berücksichtigung der Gewichte der einzelnen Veranstaltungen berechnet.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den entsprechenden Veranstaltungen.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
richten sich nach den entsprechenden Veranstaltungen.		

WIWI-033{01,...} Interdisziplinäres Modul Nachhaltigkeit, Verhalten und Umweltpolitik I

Identifizier		Modultitel	
WIWI-033{01,...}		Interdisziplinäres Modul Nachhaltigkeit, Verhalten und Umweltpolitik I	
		Englischer Modultitel <i>Interdisciplinary Module Sustainability, Behavior and Environmental Policy I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
2-8	ein bis zwei Semester	Studiendekanat FB9	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
5-10	i. d. R. jedes Semester	Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben grundlegende und vertiefende Kompetenzen in den für den Schwerpunkt Nachhaltigkeit, Verhalten und Umweltpolitik relevanten Veranstaltungen aus den benachbarten und komplementären Disziplinen. <i>Students acquire basic and advanced competencies in courses relevant to the specialization sustainability, behavior, and environmental policy from neighboring and complementary disciplines.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Veranstaltungen aus benachbarten und komplementären Disziplinen entsprechend den Nebenfachvereinbarungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die über ein reguläres Studium der Wirtschaftswissenschaft hinausgehen und zur Berufsqualifizierung im Schwerpunkt Nachhaltigkeit, Verhalten und Umweltpolitik beitragen. <i>Selected courses from related and complementary according to the valid agreements of the Department of Business Administration and Economics that go beyond a regular course of study in business administration and economics and contribute to professional qualification in the specialization in sustainability, behavior, and environmental policy.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
eine oder mehrere Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)		2-8	5-10
Studiennachweis(e)			
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Prüfungsvorleistung(en)			
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
Die Prüfungsart richtet sich nach den entsprechenden Veranstaltungen.			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Gesamtnote wird i. d. R. unter Berücksichtigung der Gewichte der einzelnen Veranstaltungen berechnet.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
richten sich nach den entsprechenden Veranstaltungen.			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich, Schwerpunkt Nachhaltigkeit, Verhalten und Umweltpolitik)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
richten sich nach den entsprechenden Veranstaltungen.			

WIWI-034{01,...} Interdisciplinary Module Sustainability, Behavior and Environmental Policy II

Identifizier	Modultitel	
WIWI-034{01,...}	Interdisciplinary Module Sustainability, Behavior and Environmental Policy II	
	Englischer Modultitel <i>Interdisciplinary Module Sustainability, Behavior and Environmental Policy II</i>	
SWS des Moduls 2-8	Dauer des Moduls ein bis zwei Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9
LP des Moduls 5-10	Angebotsturnus i. d. R. jedes Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben fortgeschrittene Kompetenzen in den für den Schwerpunkt Sustainability, Behavior and Environmental Policy relevanten Veranstaltungen aus den benachbarten und komplementären Disziplinen. <i>Students acquire advanced competencies in courses relevant to the specialization sustainability, behavior, and environmental policy from neighboring and complementary disciplines.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Veranstaltungen aus benachbarten und komplementären Disziplinen entsprechend den Nebenfachvereinbarungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die über die reguläre Wirtschaftswissenschaft hinausgehen und zur Berufsqualifizierung im Schwerpunkt Sustainability, Behavior and Environmental Policy beitragen. <i>Selected courses from related and complementary according to the valid agreements of the Department of Business Administration and Economics that go beyond a regular economic science and contribute to professional qualification in the specialization in sustainability, behavior, and environmental policy.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
eine oder mehrere Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)	2-8	5-10
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Die Prüfungsart richtet sich nach den entsprechenden Veranstaltungen.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Gesamtnote wird i. d. R. unter Berücksichtigung der Gewichte der einzelnen Veranstaltungen berechnet.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den entsprechenden Veranstaltungen.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich, Schwerpunkt Sustainability, Behavior and Environmental Policy)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
richten sich nach den entsprechenden Veranstaltungen.		

WIWI-11000{01,...} Seminar Banken und Finanzierung I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-11000{01,...}	Seminar Banken und Finanzierung I	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Banking and Finance I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende und weiterführende Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung erlangen. Sie sollen grundlegende und weiterführende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>The students should acquire basic and advanced skills in the field of banking and finance. They should acquire basic and advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte grundlegende und weiterführende Themen aus dem Fachgebiet Banken und Finanzierung <i>selected basic and advanced topics in the field of banking and finance</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) zwei Teilleistungen: Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten) oder (2) drei Teilleistungen: Hausarbeit (10-20 Seiten), Präsentation (15-30 Minuten) und Klausur (30-60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall von (1): Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Im Fall von (2): Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation geht mit dem Gewicht 20% und die Note der Teilleistung Klausur oder mündliche Prüfung geht mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls		

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-11001{01,...} Seminar Banken und Finanzierung II

Identifizier	Modultitel	
WIWI-11001{01,...}	Seminar Banken und Finanzierung II	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Banking and Finance II</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein Semester	FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefte Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung erlangen. Sie sollen vertiefte Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>The students should acquire in-depth skills in the field of banking and finance. They should acquire in-depth methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte vertiefende Themen aus dem Fachgebiet Banken und Finanzierung <i>selected in-depth topics in the field of banking and finance</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
(Projekt-) Seminar	4	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) zwei Teilleistungen: Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten) oder (2) drei Teilleistungen: Hausarbeit (20-30 Seiten), Präsentation (15-45 Minuten) und Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall von (1): Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Im Fall von (2): Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation geht mit dem Gewicht 20% und die Note der Teilleistung Klausur oder mündliche Prüfung geht mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftlichen Arbeitens oder eines vergleichbaren Moduls		

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-11005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-11005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung I	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Banking and Finance I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>The students should acquire advanced skills in the field of banking and finance. They should acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Themen aus dem Fachgebiet Banken und Finanzierung <i>selected advanced topics in the field of banking and finance</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) zwei Teilleistungen: Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten) oder (2) drei Teilleistungen: Hausarbeit (10-20 Seiten), Präsentation (15-30 Minuten) und Klausur (30-60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall von (1): Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Im Fall von (2): Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation geht mit dem Gewicht 20% und die Note der Teilleistung Klausur oder mündliche Prüfung geht mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundlegende Kenntnisse im Bereich Banken und Finanzierung aus dem Bachelorstudium.		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-11006{01,...} Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung II

Identifizier	Modultitel	
WIWI-11006{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar Banken und Finanzierung II	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Banking and Finance II</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein Semester	FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>The students should acquire advanced skills in the field of banking and finance. They should acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Themen aus dem Fachgebiet Banken und Finanzierung <i>selected advanced topics in the field of banking and finance</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
(Projekt-) Seminar	4	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) zwei Teilleistungen: Hausarbeit (20-40 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten) oder (2) drei Teilleistungen: Hausarbeit (20-30 Seiten), Präsentation (15-45 Minuten) und Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall von (1): Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Im Fall von (2): Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation geht mit dem Gewicht 20% und die Note der Teilleistung Klausur oder mündliche Prüfung geht mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Banken und Finanzierung und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundlegende Kenntnisse im Bereich Banken und Finanzierung aus dem Bachelorstudium.		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-11100 Finanzmanagement I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-11100	Finanzmanagement I	
	Englischer Modultitel <i>Financial Management I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6-8	ein Semester	FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. <i>The students are to acquire in-depth financial management skills. They should acquire specialist knowledge and methodological skills in relation to financial management topics and acquire transfer competence by applying the specialist knowledge and methodological skills acquired to concrete examples.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Vertiefende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen. <i>In-depth topics in the field of financial management. These may, for example, come from the fields of capital market theory, financing theory, risk management or banking management as well as other areas of financial management.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	6-8	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Im Bachelorstudium vermittelte Mathematik- und Statistikkenntnisse.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-11120 Finanzmanagement II

Identifizier WIWI-11120		Modultitel Finanzmanagement II Englischer Modultitel <i>Financial Management II</i>	
SWS des Moduls 2-4	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Banken und Finanzierung	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. <i>The students are to acquire in-depth financial management skills. They should acquire specialist knowledge and methodological skills in relation to financial management topics and acquire transfer competence by applying the specialist knowledge and methodological skills acquired to concrete examples.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Vertiefende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen. <i>In-depth topics in the field of financial management. These may, for example, come from the fields of capital market theory, financing theory, risk management or banking management as well as other areas of financial management.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung mit integrierter Übung		2-4	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Im Bachelorstudium vermittelte Mathematik- und Statistikkenntnisse.			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-11140 Finanzmanagement III

Identifizier	Modultitel	
WIWI-11140	Finanzmanagement III	
	Englischer Modultitel <i>Financial Management III</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6-8	ein Semester	FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>The students are to acquire in-depth financial management skills. They should acquire specialist knowledge and methodological skills in relation to financial management topics and acquire transfer competence by applying the specialist knowledge and methodological skills acquired to concrete examples. They should further deepen their knowledge of the methods of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Vertiefende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen. <i>In-depth topics in the field of financial management. These may, for example, come from the fields of capital market theory, financing theory, risk management or banking management as well as other areas of financial management.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	6-8	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Zwei Teilleistungen: Erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer oder mehrerer Übungsleistungen (z.B. fachspezifisches Referat mit Ausarbeitung, Fallstudienpräsentation mit Ausarbeitung, Literaturbesprechung).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Teilleistungen Klausur bzw. mündliche Prüfung und Übungsleistung(en) gehen beide mit einem Gewicht von 50% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Beide Teilleistungen Klausur bzw. mündliche Prüfung und Übungsleistung(en) müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Im Bachelorstudium vermittelte Kenntnisse im Bereich Mathematik und Statistik.		

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-11160 Finanzmanagement IV

Identifizier	Modultitel	
WIWI-11160	Finanzmanagement IV	
	Englischer Modultitel <i>Financial Management IV</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2-4	ein Semester	FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>The students are to acquire in-depth financial management skills. They should acquire specialist knowledge and methodological skills in relation to financial management topics and acquire transfer competence by applying the specialist knowledge and methodological skills acquired to concrete examples. They should further deepen their knowledge of the methods of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Vertiefende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen. <i>In-depth topics in the field of financial management. These may, for example, come from the fields of capital market theory, financing theory, risk management or banking management as well as other areas of financial management.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	2-4	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Zwei Teilleistungen: Erste Teilleistung in Form einer Klausur (30-45 Minuten) oder mündlichen Prüfung (10-15 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer oder mehrerer Übungsleistungen (z.B. fachspezifisches Referat mit Ausarbeitung, Fallstudienpräsentation mit Ausarbeitung, Literaturbesprechung).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Teilleistungen Klausur bzw. mündliche Prüfung und Übungsleistung(en) gehen beide mit einem Gewicht von 50% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Beide Teilleistungen Klausur bzw. mündliche Prüfung und Übungsleistung(en) müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Im Bachelorstudium vermittelte Kenntnisse im Bereich Mathematik und Statistik.		

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-11500 Finanzmanagement V

Identifizier WIWI-11500	Modultitel Finanzmanagement V Englischer Modultitel <i>Financial Management V</i>	
SWS des Moduls 6-8	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. <i>The students are to acquire advanced financial management skills. They should acquire specialist knowledge and methodological skills in relation to financial management topics and acquire transfer competence by applying the specialist knowledge and methodological skills acquired to concrete examples.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen. <i>Selected advanced topics in the field of financial management. These may, for example, come from the fields of capital market theory, financing theory, risk management or banking management as well as other areas of financial management.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	6-8	10
Studiennachweis(e) keine		
Prüfungsvorleistung(en) keine		
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein		
Empfohlene Vorkenntnisse Im Bachelorstudium vermittelte Kenntnisse im Bereich Mathematik, Statistik und Jahresabschluss sowie grundlegende Kenntnisse in der arbitragefreien Bewertung von Derivaten.		
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -		

WIWI-11520 Finanzmanagement VI

Identifizier WIWI-11520		Modultitel Finanzmanagement VI Englischer Modultitel <i>Financial Management VI</i>	
SWS des Moduls 2-4	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Banken und Finanzierung	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. <i>The students are to acquire advanced financial management skills. They should acquire specialist knowledge and methodological skills in relation to financial management topics and acquire transfer competence by applying the specialist knowledge and methodological skills acquired to concrete examples.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen. <i>Selected advanced topics in the field of financial management. These may, for example, come from the fields of capital market theory, financing theory, risk management or banking management as well as other areas of financial management.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung mit integrierter Übung		2-4	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Im Bachelorstudium vermittelte Kenntnisse im Bereich Mathematik und Statistik.			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-11540 Finanzmanagement VII

Identifizier	Modultitel	
WIWI-11540	Finanzmanagement VII	
	Englischer Modultitel <i>Financial Management VII</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6-8	ein Semester	FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>The students are to acquire advanced financial management skills. They should acquire specialist knowledge and methodological skills in relation to financial management topics and acquire transfer competence by applying the specialist knowledge and methodological skills acquired to concrete examples. They should further deepen their knowledge of the methods of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen. <i>Selected advanced topics in the field of financial management. These may, for example, come from the fields of capital market theory, financing theory, risk management or banking management as well as other areas of financial management.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	6-8	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Zwei Teilleistungen: Erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer oder mehrerer Übungsleistungen (z.B. fachspezifisches Referat mit Ausarbeitung, Fallstudienpräsentation mit Ausarbeitung, Literaturbesprechung).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Teilleistungen Klausur bzw. mündliche Prüfung und Übungsleistung(en) gehen beide mit einem Gewicht von 50% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Beide Teilleistungen Klausur bzw. mündliche Prüfung und Übungsleistung(en) müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Im Bachelorstudium vermittelte Kenntnisse im Bereich Mathematik und Statistik.		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-11560 Finanzmanagement VIII

Identifizier	Modultitel	
WIWI-11560	Finanzmanagement VIII	
	Englischer Modultitel <i>Financial Management VIII</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2-4	ein Semester	FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf finanzwirtschaftliche Fragestellungen erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>The students are to acquire advanced financial management skills. They should acquire specialist knowledge and methodological skills in relation to financial management topics and acquire transfer competence by applying the specialist knowledge and methodological skills acquired to concrete examples. They should further deepen their knowledge of the methods of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte weiterführende Themen auf dem Gebiet des Finanzmanagements. Diese können zum Beispiel aus den Bereichen Kapitalmarkttheorie, Finanzierungstheorie, Risikomanagement oder Bankbetriebslehre sowie weiteren Bereichen des Finanzmanagements stammen. <i>Selected advanced topics in the field of financial management. These may, for example, come from the fields of capital market theory, financing theory, risk management or banking management as well as other areas of financial management.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	2-4	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Zwei Teilleistungen: Erste Teilleistung in Form einer Klausur (30-45 Minuten) oder mündlichen Prüfung (10-15 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer oder mehrerer Übungsleistungen (z.B. fachspezifisches Referat mit Ausarbeitung, Fallstudienpräsentation mit Ausarbeitung, Literaturbesprechung).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Teilleistungen Klausur bzw. mündliche Prüfung und Übungsleistung(en) gehen beide mit einem Gewicht von 50% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Beide Teilleistungen Klausur bzw. mündliche Prüfung und Übungsleistung(en) müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Im Bachelorstudium vermittelte Kenntnisse im Bereich Mathematik und Statistik.		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-11900 Wirtschaftsethik

Identifizier WIWI-11900	Modultitel Wirtschaftsethik Englischer Modultitel <i>Business Ethics</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Banken und Finanzierung
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen solide Kompetenzen in Wirtschaftsethik erlangen. Sie sollen sowohl Fachwissen erwerben als auch in die Lage versetzt werden, die ethischen Dimensionen wirtschaftlicher Entscheidungen angemessen zu beurteilen. In Gegenwart ethischer Dilemmata sollen sie angemessene Entscheidungen vor dem Hintergrund fundierter ethischer Überlegungen treffen können. Durch die Diskussion von Fallstudien sollen sie auf eine verantwortungsvolle und kluge Berufsausübung in einem schwieriger werdenden gesellschaftlichen Umfeld vorbereitet werden. <i>Students shall acquire solid competencies in Business Ethics. They shall obtain the knowledge as well as the expertise they will need to assess the ethical dimension of business decisions properly. When facing ethical dilemmas in business, they shall be enabled to take appropriate decisions against a well-established ethical background. The discussion of case studies shall prepare them for a responsible and sound exercise of their business in an ever more demanding societal environment.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Ethik und Wirtschaftsethik; ethische Argumentation; Ethik und Marktwirtschaft; ethische Dilemmata; ethische Werteorientierung in der Unternehmensführung <i>Fundamentals of Ethics and Business Ethics; ethical reasoning; Ethics and the market system; ethical dilemmas; the ethical dimension of values in leadership</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
keine		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundkenntnisse in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-12000{01,...} Seminar am Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen

Identifier WIWI-12000{01,...}		Modultitel Seminar am Fachgebiet Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen Englischer Modultitel <i>Seminar in Financial Accounting, Business Taxation and Auditing</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen zuvor erworbene grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere in der Recherche, Auswertung und Verwendung wissenschaftlicher Literatur, im Verfassen wissenschaftlicher Texte und in der Präsentation wissenschaftlicher Ausarbeitungen vertiefen und Transferkompetenz auf Themengebiete in der Betriebswirtschaftslehre, besonders in den Gebieten der Bilanzierung und der Unternehmensbesteuerung erlangen. Sie verbessern ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation. <i>Students should deepen previously acquired basic methodological skills of scientific work, especially in researching, evaluating and using scientific literature, in writing scientific texts and in presenting scientific papers and Transfer competence to subject areas in business administration, especially in the areas of accounting and corporate taxation. They improve their communication skills through a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte Fragestellungen aus der Betriebswirtschaftslehre, besonders aus den Gebieten der Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung. <i>Selected topics in the field of business administration, especially financial accounting and business taxation.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten), Präsentation (15-45 Minuten) und mündliche Mitarbeit			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 55%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht von 35% und die Teilleistung mündliche Mitarbeit mit dem Gewicht von 10% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Gesamtnote aus allen Prüfungsleistungen muss mindestens ausreichend sein bzw. als mit mindestens ausreichend bewertet gelten. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Bilanz- Steuer- und Prüfungswesen und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls			

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-12005{01,...} Seminar in Business Taxation

Identifier WIWI-12005{01,...}		Modultitel Seminar in Business Taxation Englischer Modultitel <i>Seminar in Business Taxation</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Unternehmensbesteuerung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced skills in corporate taxation. They should acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen der Unternehmensbesteuerung <i>selected advanced topics of corporate taxation</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten), Präsentation (15-45 Minuten) und mündliche Mitarbeit			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht von 30% und die Teilleistung mündliche Mitarbeit mit dem Gewicht von 10% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Gesamtnote aus allen Prüfungsleistungen muss mindestens ausreichend sein bzw. als mit mindestens ausreichend bewertet gelten. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Bilanz- Steuer- und Prüfungswesen und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Kenntnisse der Steuersystematik sowie der deutschen Ertragsbesteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-12100 Business Taxation I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-12100	Business Taxation I	
	Englischer Modultitel <i>Business Taxation I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
8	ein Semester	FG Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende und weiterführende Kompetenzen in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre erlangen. Sie sollen Fachwissen über die wesentlichen Rechtsvorschriften im Bereich der deutschen Einkommensteuer und der steuerlichen Gewinnermittlung sowie Methodenkenntnisse in der steuerlichen Rechtsauslegung erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete steuerliche Fragestellungen aneignen. <i>Students should acquire basic and advanced competencies in business taxation. They should gain specialist knowledge of the essential legal provisions of German income tax as well as the calculation of taxable profits and methodological skills in the interpretation of tax law. They should acquire transfer competencies by transferring or applying their knowledge and methods to concrete tax topics independently.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere der deutschen Einkommensteuer und der steuerlichen Gewinnermittlung. <i>Fundamentals of business tax theory, especially German income tax and the calculation of taxable profits.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	8 (6+2)	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung und der handelsrechtlichen Bilanzierung		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-12500 Business Taxation II

Identifizier	Modultitel	
WIWI-12500	Business Taxation II	
	Englischer Modultitel <i>Business Taxation II</i>	
SWS des Moduls 8	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefte und spezialisierte Kompetenzen im deutschen Unternehmenssteuerrecht erlangen. Sie sollen vertiefte Methodenkenntnisse der steuerrechtlichen Rechtsauslegung und der betriebswirtschaftlichen Steuerplanung erwerben und sich Transferkompetenz in der Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele aneignen. <i>Students should gain deepened and specialized competencies in German corporate tax law. They should acquire advanced knowledge of the methods of legal interpretation of tax law and business tax planning and acquire transfer competencies in the use of the methods to concrete questions and case studies.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der deutschen Unternehmensbesteuerung, insbesondere Besteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften sowie Steuerbelastungsvergleich zwischen beiden Rechtsformgruppen. Fundamentals of German corporate taxation, especially taxation of partnerships and corporations as well as tax burden comparison between the two groups of legal forms. 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	8 (6+2)	10
Studiennachweis(e) keine		
Prüfungsvorleistung(en) keine		
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein		
Empfohlene Vorkenntnisse Kenntnisse der Steuersystematik und des deutschen Einkommensteuerrechts, der kaufmännischen Buchführung sowie der handels- und der steuerrechtlichen Bilanzierung		
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -		

WIWI-12520 Business Taxation III

Identifizier	Modultitel	
WIWI-12520	Business Taxation III	
	Englischer Modultitel <i>Business Taxation III</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein Semester	FG Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefte und spezialisierte Kompetenzen im deutschen Unternehmenssteuerrecht erlangen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse der steuerrechtlichen Rechtsauslegung und -anwendung erwerben und sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Fragestellungen aneignen. <i>Students should acquire deepened and specialized competencies in German corporate tax law. They should gain advanced knowledge of the interpretation and application of tax law and acquire transfer competencies by transferring and applying the knowledge and methods to concrete topics independently.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Spezielle Fragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere Besonderheiten der Besteuerung von Sonder- und Mischrechtsformen. <i>Special questions of business taxation, especially special questions of taxation of hybrid legal forms.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	4 (3+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Kenntnisse der Steuersystematik, der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung sowie der deutschen Ertragsbesteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-12900 Business Taxation IV

Identifizier	Modultitel	
WIWI-12900	Business Taxation IV	
	Englischer Modultitel <i>Business Taxation IV</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefte und spezialisierte Kompetenzen im internationalen Unternehmenssteuerrecht erlangen. Sie sollen vertiefte Kenntnisse der steuerrechtlichen Rechtsauslegung und -anwendung erwerben und sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Fragestellungen aneignen. <i>Students should acquire deepened and specialized competencies in international corporate tax law. They should gain advanced knowledge of the interpretation and application of tax law and acquire transfer competencies through independent transfer or application of the knowledge and methods to concrete topics.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Spezielle Fragen der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere Sonderfragen der internationalen Unternehmensbesteuerung und internationalen Steuerplanung. <i>Special questions of business taxation, especially special questions of international corporate taxation and international tax planning.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Kenntnisse der Steuersystematik, der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung sowie der deutschen Ertragsbesteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme:-		

WIWI-13000{01,...} Seminar in Finanzwissenschaft

Identifizier	Modultitel	
WIWI-13000{01,...}	Seminar in Finanzwissenschaft	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Public Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Finanzwissenschaft
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in einem ausgewählten volkswirtschaftlichen Themenfeld erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire basic skills in a selected field of economics. They should acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre <i>selected topics in the field of economics</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Volkswirtschaft/Finanzwissenschaft und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich), sofern das Seminar nicht für den Professionalisierungsbereich verwendet wird.</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-13005{01,...} Advanced Seminar in Public Economics

Identifier WIWI-13005{01,...}		Modultitel Advanced Seminar in Public Economics Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Public Economics</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Finanzwissenschaft	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden können fortgeschrittene Analyse-Methoden der Finanzwissenschaft verstehen und kritisch hinterfragen. Sie können ihr Wissen in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit und eines wissenschaftlichen Vortrags vermitteln. <i>Students know how to deal with advanced analytical tools in public economics and how to identify the limits of these tools. They are able to communicate with scientific peers by writing a research paper and by giving a seminar presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Themen und aktuelle Forschungsbeiträge der Finanzwissenschaft <i>selected topics in public economics, typically based on current research</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Finanzwissenschaft und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-13100 Finanzwissenschaft

Identifizier	Modultitel	
WIWI-13100	Finanzwissenschaft	
	Englischer Modultitel <i>Intermediate Public Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Finanzwissenschaft
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sind mit den grundlegenden Themen und Analyse-Methoden der Finanzwissenschaft vertraut. Sie erwerben empirisches Wissen und mikroökonomische Methoden, um die Wirkungseffekte öffentlicher Ausgaben beziehungsweise des öffentlichen Sektors sowie seiner Finanzierung mittels unterschiedlicher Steuern beurteilen zu können. Sie können ihre Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele anwenden. <i>Students understand the key topics and analytical tools of public economics at the intermediate level. They are familiar with microeconomic methods for analyzing the allocational and distributional effect of government taxing and spending activities. They are able to apply these skills to specific topics and policy topics in public finance.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Ökonomische Analyse öffentlicher Ausgaben und Regulierungsinstrumente (z.B. öffentliche Güter, externe Effekte, öffentliche Unternehmen, Verteilungseffekte öffentlicher Ausgaben); Verteilungs- und Wirkungseffekte unterschiedlicher Steuern und Steuersysteme (z.B. Steuerprogression, Steuerinzidenz, Verhaltenseffekte der Besteuerung, Effiziente Besteuerung) <i>Economic analysis of government spending and taxing activities (e.g. public goods, externalities, public enterprises, publicly provided private goods, progressive taxation, tax incidence, behavioral effects of taxation, optimal taxation)</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	6 (4+2)	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-13500 International Taxation

Identifier WIWI-13500		Modultitel International Taxation Englischer Modultitel <i>International Taxation</i>	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Finanzwissenschaft	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sind mit Themen und Analyse-Methoden der Finanzwissenschaft auf fortgeschrittenem Niveau vertraut. Sie erwerben Kenntnisse und Methoden, um die Wirkungseffekte unterschiedlicher Formen internationaler Besteuerung vergleichend beurteilen zu können. Sie können die erlernten Methoden auf konkrete Beispiele und neue Fragestellungen anwenden. <i>Students comprehend advanced topics and techniques in public economics. They are familiar with the main topics in international taxation and with the microeconomic methods for comparing various policy options. They are able to apply these skills to specific examples and new topics.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Vergleich verschiedener Formen direkter und indirekter Besteuerung (z.B. Wohnsitz- vs. Quellenlandprinzip, Bestimmungsland- vs. Ursprungslandprinzip); Steuerwettbewerb und Steuervermeidung. <i>Comparison of different forms of direct and indirect taxation (e.g. residence- vs. source principle, destination- vs. origin principle); tax competition and tax avoidance.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		3 (2+1)	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-75 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-13520 Social Insurance and Income Maintenance

Identifizier	Modultitel	
WIWI-13520	Social Insurance and Income Maintenance	
	Englischer Modultitel <i>Social Insurance and Income Maintenance</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Finanzwissenschaft
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sind mit Themen und Analyse-Methoden der Finanzwissenschaft auf fortgeschrittenem Niveau vertraut. Sie erwerben Kenntnisse und Methoden, um die Wirkungseffekte unterschiedlicher Gestaltungsformen sozialer Sicherungssysteme vergleichend beurteilen zu können. Sie können die erlernten Methoden auf konkrete Beispiele und neue Fragestellungen anwenden. <i>Students comprehend advanced topics and techniques in public economics. They are familiar with the main topics in designing systems of social insurance and income maintenance and with the microeconomic methods for comparing various policy options. They are able to apply these skills to specific examples and new topics.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Nachfrage nach sozialer Sicherung (z.B. adverse Selektion) und Gestaltung von Versicherungsverträgen (z.B. moralisches Risiko); Messung der Einkommensungleichheit; Verteilungs- und Wirkungseffekte von Steuer-Transfersystemen (z.B. negative Einkommensteuer, nicht-lineare Einkommensteuer) <i>Demand for and design of public insurance (e.g. adverse selection, moral hazard); measurement of income inequality; distributional and behavioral effects of tax-and-transfer systems (e.g. negative income tax, nonlinear income taxation).</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-75 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme:-		

WIWI-14000{01,...} Seminar am FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-14000{01,...}	Seminar am FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Information Management and Information Systems</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Informationsmanagement und WI
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire basic skills in the field of information management and information systems. They should acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen aus dem Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik <i>selected topics in the field of information management and information systems</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik sowie den Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-14005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-14005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Information Management and Information Systems</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Informationsmanagement und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced skills in the field of information management and information systems. They should acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik <i>selected advanced questions from the field of information management and information systems</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
<p>In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik sowie den Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.</p>		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-14100 Modellierung von Informationssystemen

Identifizier	Modultitel	
WIWI-14100	Modellierung von Informationssystemen	
	Englischer Modultitel <i>Modeling of Information Systems</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Informationsmanagement und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Modellierung von Informationssystemen erlangen. Sie sollen Kenntnisse über die softwaregestützte Konstruktion von Informationsmodellen und die Referenzmodellierung erwerben und sich Transferkompetenzen durch Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Modellierungsaufgaben aneignen. <i>Students should acquire competences in the modeling of information systems. They should gain knowledge of software-supported construction of information models and reference modeling and obtain transfer competencies by applying the knowledge and methods to concrete modeling tasks.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Modellierung von Informationssystemen, insbesondere begriffliche Grundlagen, inhaltliche und methodische Perspektiven der Informationsmodellierung. <i>Modeling of information systems, especially conceptual fundamentals, contextual and methodological perspectives of information modeling.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung Informationsmodellierung	2	
Vorlesung Referenzmodellierung	2	10
Übung	2	
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -		

WIWI-14120 Service-Engineering und -Management

Identifier WIWI-14120		Modultitel Service-Engineering und -Management Englischer Modultitel <i>Service Engineering and Management</i>	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Informationsmanagement und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Dienstleistungsgestaltung sowie vertiefende Kenntnisse in Methodiken zur Entwicklung integrierter Sach- und Dienstleistungsbündel erwerben. <i>Students should acquire competences in service design as well as in-depth knowledge of methodologies for the development of integrated bundles of products and services.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen zu Produkten und Dienstleistungen, Leistungsklassifikation und -entwicklung, relevante Methoden und Ansätze zur Gestaltung von Dienstleistungen, Anforderungen an das Engineering von Leistungsbündeln, Anwendungen der Methodiken und Use Cases. <i>Fundamentals of products and services, service classification and development, relevant methods and approaches for the design of services, requirements for the engineering of product and service bundles, applications of the methodologies and use cases.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		3 (2+1)	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-14500 IT-Governance, Risiko- und Compliance-Management

Identifizier	Modultitel	
WIWI-14500	IT-Governance, Risiko- und Compliance-Management	
	Englischer Modultitel <i>IT Governance, Risk and Compliance Management</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Informationsmanagement und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierende sollen Kompetenzen im Management von IS-Architekturen, insbesondere ein vertieftes Verständnis über die Themengebiete IT-Governance, Risk & Compliance Management sowie deren Zusammenhänge, erwerben. Ihnen werden relevante Methoden und Ansätze vermittelt. Sie können die Relevanz der Thematik in den Unternehmenskontext einordnen. <i>Students should acquire competences in the management of IS architectures, in particular a deeper understanding of the topics of IT governance, risk and compliance management and their interrelationships. They will learn relevant methods and approaches. They are able to place the relevance of the topic in the corporate context.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Managements von IS-Architekturen, Begriffe und Einordnung in der Thematik in den Unternehmenskontext, Beschreibungsmethoden und Referenzarchitekturen zur Unterstützung des Managements von IS-Architekturen, Compliance, gesetzliche Regelwerke und weitere Rahmenbedingungen, IT-Governance und Unternehmensführung, Strategien zur Risikominderung. <i>Basics of the management of IS architectures, terms and classification in the topic in the corporate context, design methods and reference architectures to support the management of IS architectures, compliance, legal regulations and other framework conditions, IT governance and corporate management, strategies for risk reduction.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-14520 Prozessorientierte Informationssysteme

Identifizier WIWI-14520		Modultitel Prozessorientierte Informationssysteme Englischer Modultitel <i>Process-oriented Information Systems</i>	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Informationsmanagement und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Gestaltung prozessorientierter Informationssysteme sowie vertiefende Kenntnisse in modernen und standardisierten Beschreibungssprachen erwerben. <i>Students should acquire skills in the design of process-oriented information systems as well as in-depth knowledge of modern and standardized description languages.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen prozessorientierter Informationssysteme, Relevante Methoden und Ansätze zur Gestaltung von prozessorientierten Informationssystemen, Beschreibungssprachen zur Kommunikation und Spezifikation prozessorientierter Informationssysteme. <i>Fundamentals of process-oriented information systems, relevant methods and approaches for the design of process-oriented information systems, description languages for communication and specification of process-oriented information systems.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		3 (2+1)	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-14540 Digitale Geschäftsmodelle

Identifizier	Modultitel	
WIWI-14540	Digitale Geschäftsmodelle	
	Englischer Modultitel <i>Digital Business Models</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Informationsmanagement und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Gestaltung digitaler Geschäftsmodelle sowie vertiefende Kenntnisse des Wertschöpfungspotenzials datengetriebener Dienstleistungen aufbauen. <i>Students should acquire skills in designing digital business models as well as in-depth knowledge of the value creation potential of data-driven services.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen von digitalen Geschäftsmodellen, Erstellung und Beschreibung von Geschäftsmodellen und Businessplänen, Einsatz neuer Technologien im Unternehmenskontext. <i>Basics of digital business models, creation and description of business models and business plans, use of new technologies in the corporate context.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar Digitale Geschäftsmodelle, ggf. als Blockveranstaltung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Ausarbeitung, Präsentation, Kolloquium und/oder Übungsleistungen		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Falle nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.		
Im Falle mehrerer Prüfungsleistungen gehen diese mit folgender Gewichtung in die Modulnote ein:		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeitung 60% - Präsentation und/ oder Übungsleistungen und/ oder Übungsleistungen und Kolloquium 40% 		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Im Falle mehrerer Prüfungsleistungen muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik sowie den Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-15000{01,...} Seminar am Fachgebiet International Accounting

Identifizier	Modultitel	
WIWI-15000{01,...}	Seminar am Fachgebiet International Accounting	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in International Accounting</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG International Accounting
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Fachgebiet International Accounting erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire basic skills in the field of International Accounting. They should acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich der externen Unternehmensrechnung <i>selected topics in the field of external corporate accounting</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet International Accounting und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Es wird dringend empfohlen, die Module WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung und WIWI-01008 Jahresabschluss (oder vergleichbare Module) vorher absolviert zu haben. Darüber hinaus wird der vorherige Besuch des Moduls WIWI-15100 Internationale Rechnungslegung oder eines vergleichbaren Moduls und des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls empfohlen.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-15005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet International Accounting

Identifizier	Modultitel	
WIWI-15005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet International Accounting	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in International Accounting</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG International Accounting
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet International Accounting erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced skills in the field of International Accounting. They should acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Bereich der externen Unternehmensrechnung <i>selected advanced topics in the field of external corporate accounting</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet International Accounting und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Es wird dringend empfohlen, die Module WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung und WIWI-01008 Jahresabschluss (oder vergleichbare Module) vorher absolviert zu haben. Darüber hinaus werden Kenntnisse aus dem Modul WIWI-15100 Internationale Rechnungslegung oder eines vergleichbaren Moduls) empfohlen.		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-15100 Internationale Rechnungslegung

Identifizier	Modultitel	
WIWI-15100	Internationale Rechnungslegung	
	Englischer Modultitel <i>International Financial Reporting</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG International Accounting
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erlangen. Sie sollen Fachwissen über die wesentlichen Inhalte der IFRS sowie Methodenkenntnisse in der Aufstellung von Einzelabschlüssen nach IFRS erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Probleme und Fallbeispiele aneignen. <i>Students should acquire in-depth skills in accounting according to International Financial Reporting Standards (IFRS). They are to acquire specialist knowledge of the essential contents of IFRS and methodological skills in the preparation of individual financial statements in accordance with IFRS. They should acquire transfer competence through independent transfer or application of the knowledge and methods to concrete problems and case studies.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Rahmenkonzept des IASB, ausgewählte IFRS zur Bilanzierung des Vermögens, der Schulden und des Eigenkapitals, weitere Informationsinstrumente <i>Framework of the IASB, selected IFRS for the accounting of assets, liabilities and equity, further information instruments</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung und WIWI-01008 Jahresabschluss (oder vergleichbare Module)		

WIWI-15120 Konzernrechnungslegung

Identifier WIWI-15120		Modultitel Konzernrechnungslegung Englischer Modultitel <i>Consolidated Financial Statements</i>	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG International Accounting	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Konzernrechnungslegung erlangen. Sie sollen Fachwissen über die wesentlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung sowie Methodenkenntnisse in der Aufstellung von Konzernabschlüssen nach IFRS und HGB erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch eigenständige Übertragung bzw. Anwendung der Kenntnisse und Methoden auf konkrete Probleme und Fallbeispiele aneignen. <i>The students are to acquire in-depth skills in group accounting. They are to acquire specialist knowledge of the main regulations governing consolidated accounting as well as methodological skills in the preparation of consolidated financial statements in accordance with IFRS and HGB. They should acquire transfer competence through independent transfer or application of the knowledge and methods to concrete problems and case studies.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Konzernbegriff, Konzerntheorien, Konzernrechnungslegungspflicht, Konsolidierungskreis, Währungsumrechnung, Bilanzierung von Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen <i>Group concept, group theories, group accounting obligation, scope of consolidation, currency translation, accounting for subsidiaries, joint ventures and associated companies</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		3 (2+1)	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung und WIWI-01008 Jahresabschluss (oder vergleichbare Module)			

WIWI-15500 Externe Unternehmensrechnung I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-15500	Externe Unternehmensrechnung I	
	Englischer Modultitel <i>Accounting Theory I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG International Accounting
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Erfassen wesentlicher Merkmale, typischer Ausgestaltungen und Erkenntnisgrenzen modelltheoretischer Forschung im externen Rechnungswesen erlangen. Sie üben das Erfassen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen verschiedenen Literaturquellen und sollen in der Lage sein, diese Quellen ökonomisch zu analysieren. <i>Students should acquire advanced skills in understanding essential features, typical designs and limits of knowledge of model-theoretical research in external accounting. They will practise understanding the connections and differences between different literature sources and should be able to analyse these sources economically.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Im Mittelpunkt stehen Konzeptionen, Strukturen und Anreizeffekte der externen Unternehmensrechnung, die dem Verständnis der ökonomischen Wirkungen vorherrschender Institutionen dienen. Es werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Informationsfunktion, Kapitalmarktwirkung von Rechnungslegung, Ausschüttungsbemessung, Bilanzierung und Bewertung, Vorsicht, Fair Values, Bilanzpolitik, Ausweispolitik und Wirtschaftsprüfung umfassend behandelt. <i>The focus is on concepts, structures and incentive effects of external corporate accounting, which serve to understand the economic effects of dominant institutions. Selected topics from the areas of information function, capital market effects of accounting, calculation of payout policy, accounting and valuation, prudence, fair values, balance sheet policy, disclosure policy and auditing are dealt with in detail.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Es wird dringend empfohlen, die Module WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung und WIWI-01008 Jahresabschluss (oder vergleichbare Module) vorher absolviert zu haben. Darüber hinaus werden Kenntnisse aus dem Modul WIWI-15100 Internationale Rechnungslegung oder eines vergleichbaren Moduls) empfohlen.		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-15520 Externe Unternehmensrechnung II

Identifizier	Modultitel	
WIWI-15520	Externe Unternehmensrechnung II	
	Englischer Modultitel <i>Accounting Theory II</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG International Accounting
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Erfassen wesentlicher Merkmale, typischer Ausgestaltungen und Erkenntnisgrenzen modelltheoretischer Forschung im externen Rechnungswesen erlangen. Sie üben das Erfassen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen verschiedenen Literaturquellen und sollen in der Lage sein, diese Quellen ökonomisch zu analysieren. <i>Students should acquire advanced skills in understanding essential features, typical designs and limits of knowledge of model-theoretical research in external accounting. They will practice understanding the connections and differences between different literature sources and should be able to analyse these sources economically.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Im Mittelpunkt stehen Konzeptionen, Strukturen und Anreizeffekte der externen Unternehmensrechnung, die dem Verständnis der ökonomischen Wirkungen vorherrschender Institutionen dienen. Es werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Informationsfunktion, Kapitalmarktwirkung von Rechnungslegung, Ausschüttungsbemessung, Bilanzierung und Bewertung, Vorsicht, Fair Values, Bilanzpolitik, Ausweispolitik und Wirtschaftsprüfung umfassend behandelt. <i>The focus is on concepts, structures and incentive effects of external corporate accounting, which serve to understand the economic effects of dominant institutions. Selected topics from the areas of information function, capital market effects of accounting, calculation of dividend, accounting and valuation, prudence, fair values, balance sheet policy, disclosure policy and auditing are dealt with in detail.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Es wird dringend empfohlen, die Module WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung und WIWI-01008 Jahresabschluss (oder vergleichbare Module) vorher absolviert zu haben. Darüber hinaus werden Kenntnisse aus dem Modul WIWI-15100 Internationale Rechnungslegung oder eines vergleichbaren Moduls empfohlen.		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-15540 Externe Unternehmensrechnung III

Identifizier	Modultitel	
WIWI-15540	Externe Unternehmensrechnung III	
	Englischer Modultitel <i>Accounting Theory III</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
1	ein Semester	FG International Accounting
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Erfassen wesentlicher Merkmale, typischer Ausgestaltungen und Erkenntnisgrenzen ausgewählter - Studien aus der analytischen Rechnungswesenforschung erlangen. Sie üben das Erfassen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen verschiedenen Literaturquellen und sollen in der Lage sein, diese Quellen ökonomisch zu analysieren. <i>Students should acquire advanced skills in understanding the essential characteristics, typical forms and limits of knowledge of selected - studies from analytical accounting research. They practice understanding the connections and differences between different literature sources and should be able to analyse these sources economically.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Intensive Diskussion grundlegender sowie aktueller Forschungsarbeiten aus dem Bereich der analytischen Rechnungswesenforschung. <i>Intensive discussion of fundamental and current research work in the field of analytical accounting research.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponente		
Vorlesung	1	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Es wird dringend empfohlen, die Module WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung und WIWI-01008 Jahresabschluss (oder vergleichbare Module) vorher absolviert zu haben. Darüber hinaus werden Kenntnisse aus dem Modul WIWI-15100 Internationale Rechnungslegung oder eines vergleichbaren Moduls empfohlen.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-15560 Theorie der Unternehmensbewertung

Identifizier		Modultitel	
WIWI-15560		Theorie der Unternehmensbewertung	
		Englischer Modultitel <i>Company Valuation Theory</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
3	ein Semester	FG International Accounting	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Erfassen wesentlicher Merkmale, typischer Ausgestaltungen und Anwendungsvoraussetzungen moderner, kapitalmarktorientierter Unternehmensbewertungsmodelle. Sie üben das Erfassen von Zusammenhängen und Unterschieden zwischen verschiedenen Modellen und sollen in der Lage sein, entsprechende Literaturbeiträge ökonomisch zu analysieren. <i>Students should have advanced skills in understanding the essential characteristics, typical designs and application requirements of modern, capital market-oriented company valuation models. They practise understanding the relationships and differences between different models and should be able to economically analyse corresponding literature contributions.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> Kapitalkostenkonzept, Bedingte Erwartungen, Fundamentalsatz der Finanzierungstheorie, Autonome Finanzierung, Marktwertorientierte Finanzierung, Buchwertorientierte Finanzierung <i>Cost of capital concept, conditional expectations, fundamental theorem of financing theory, autonomous financing, market value-oriented financing, book value-oriented financing</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)			
keine			
Prüfungsvorleistung(en)			
keine			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
Klausur (60-90 Minuten)			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
Es wird dringend empfohlen, das Modul WIWI-01012 Grundlagen der Finanzwirtschaft oder eines vergleichbaren Moduls vorher absolviert zu haben.			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -			

WIWI-15900 Wirtschaftsprüfung

Identifizier	Modultitel	
WIWI-15900	Wirtschaftsprüfung	
	Englischer Modultitel <i>Auditing</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG International Accounting
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung. Sie erwerben Fachkenntnisse der Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers sowie der inhaltlichen Anforderungen einer Prüfung. <i>The students acquire skills in the field of auditing. They will acquire specialist knowledge of the framework conditions for the work of an auditor as well as the requirements of an audit in terms of content.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Rahmenbedingungen der Wirtschaftsprüfung, Berufsbild des Wirtschaftsprüfers, nationale und internationale Prüfungsnormen, Grundlagen der Prüfungstätigkeit, Prüfungsarten und -umfänge, Besonderheiten der Prüfung bei börsennotierten Kapitalgesellschaften, Sonderfragen der Wirtschaftsprüfung <i>General framework of auditing, professional profile of the auditor, national and international auditing standards, basic principles of auditing, types and scope of audits, special features of audits of listed corporations, special topics of auditing</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	6	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Es wird dringend empfohlen, die Module WIWI-01003 Kaufmännische Buchführung und WIWI-01008 Jahresabschluss (oder vergleichbare Module) vorher absolviert zu haben.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-16005{01,...} Advanced Seminar in International Economic Policy

Identifizier	Modultitel	
WIWI-16005{01,...}	Advanced Seminar in International Economic Policy	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in International Economic Policy</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Internationale Wirtschaftspolitik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced competencies in the subject area of international economic policy. They acquire advanced methodological skills of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik <i>selected advanced topics from the field of international economic policy</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Internationale Wirtschaftspolitik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -		

WIWI-16100 Internationale Wirtschaftspolitik I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-16100	Internationale Wirtschaftspolitik I	
	Englischer Modultitel <i>International Economic Policy I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Internationale Wirtschaftspolitik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse erwerben sowie Transferkompetenz in der Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele der Wirtschaftspolitik. <i>The students should acquire competences in the description and analysis of economic policy measures. They should acquire specialist knowledge and methodological skills as well as transfer competence in applying the methods learned to concrete questions and case studies of economic policy.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik, z.B. Handelspolitik, Entwicklungspolitik und Sozialpolitik. <i>Current topics of international economic policy, e.g. trade policy, development policy and social policy.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-75 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
Das Modul kann NUR ANGERECHNET werden, wenn das 10 ECTS Vorgängermodul „Internationale Wirtschaftspolitik BI“ noch NICHT belegt wurde!		

WIWI-16120 Internationale Wirtschaftspolitik II

Identifizier	Modultitel	
WIWI-16120	Internationale Wirtschaftspolitik II	
	Englischer Modultitel <i>International Economic Policy II</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein Semester	FG Internationale Wirtschaftspolitik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse erwerben sowie Transferkompetenz in der Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele der internationalen Wirtschaftspolitik. <i>The students should acquire competences in the description and analysis of economic policy measures. They should acquire specialist knowledge and methodological skills as well as transfer competence in applying the methods learned to concrete questions and case studies of international economic policy.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik, z.B. Entwicklungspolitik oder internationale Finanzmarktpolitik und -regulierung. <i>Current topics of international economic policy, e.g., development policy, or international financial market policy and regulation.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	4 (2+2)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-75 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
Das Modul kann NUR ANGERECHNET werden, wenn das 10 ECTS Vorgängermodul „Internationale Wirtschaftspolitik BI“ noch NICHT belegt wurde!		

WIWI-16500 Internationale Wirtschaftspolitik III

Identifizier	Modultitel	
WIWI-16500	Internationale Wirtschaftspolitik III	
	Englischer Modultitel <i>International Economic Policy III</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein Semester	FG Internationale Wirtschaftspolitik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen erwerben. Sie erwerben Transferkompetenzen in der Anwendung empirischer Methoden auf Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik. <i>The students should acquire advanced skills in the description and analysis of economic policy measures. They acquire transfer competences in the application of empirical methods to questions of international economic policy.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik, sowie empirische Methoden zur Analyse dieser Fragen. <i>Current topics of international economic policy, as well as empirical methods to analyse these topics.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	4 (2+2)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-75 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
Das Modul kann NUR ANGERECHNET werden, wenn das 10 ECTS Vorgängermodul „Internationale Wirtschaftspolitik MI“ noch NICHT belegt wurde!		

WIWI-16520 Internationale Wirtschaftspolitik IV

Identifizier	Modultitel	
WIWI-16520	Internationale Wirtschaftspolitik IV	
	Englischer Modultitel <i>International Economic Policy IV</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Internationale Wirtschaftspolitik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse wirtschaftspolitischer Maßnahmen erwerben. Sie erwerben Transferkompetenzen in der Anwendung empirischer Methoden auf Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik. <i>The students should acquire advanced skills in the description and analysis of economic policy measures. They acquire transfer competences in the application of empirical methods to questions of international economic policy.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle Fragestellungen der internationalen Wirtschaftspolitik unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Wirtschaftspolitik. <i>Current topics of international economic policy with special emphasis on European economic policy.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-75 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
Das Modul kann NUR ANGERECHNET werden, wenn das 10 ECTS Vorgängermodul „Internationale Wirtschaftspolitik MI“ noch NICHT belegt wurde!		

WIWI-17000{01,...} Seminar am Fachgebiet Makroökonomik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-17000{01,...}	Seminar am Fachgebiet Makroökonomik	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Macroeconomics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Makroökonomik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Fachgebiet Makroökonomik erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire basic skills in the field of macroeconomics. They should acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich Makroökonomik <i>selected topics in the field of macroeconomics</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Makroökonomik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Inhalte aus der Vorlesung Grundlagen der Makroökonomik vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich), sofern das Seminar nicht für den Professionalisierungsbereich verwendet wird.</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-17005{01,...} Advanced Seminar in Macroeconomics

Identifier WIWI-17005{01,...}		Modultitel Advanced Seminar in Macroeconomics	
		Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Macroeconomics</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Makroökonomik	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Makroökonomik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students are expected to earn advanced knowledge in macroeconomics. They should develop the ability to apply up-to-date scientific approaches in the process of preparing a coursework. They should further improve their communication skills by presenting their coursework in front of the class.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Makroökonomik <i>topics of advanced macroeconomics</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Makroökonomik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Inhalte aus der Vorlesung Advanced Macroeconomics			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -			

WIWI-17100 Business Cycles and Economic Growth

Identifizier	Modultitel	
WIWI-17100	Business Cycles and Economic Growth	
	Englischer Modultitel <i>Business Cycles and Economic Growth</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Makroökonomik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen bzgl. kurz- und langfristiger makroökonomischer Interaktionen erlangen. Sie sollen lernen, makroökonomische Modelle empirisch zu beurteilen, und die Implikationen der Modelle zu nutzen, um ihr Verständnis für die Dynamik wichtiger makroökonomischer Größen zu verbessern. <i>Students are expected to earn deeper knowledge of intermediate level theories of business cycles and economic growth. They should learn to empirically evaluate the empirical relevance of macroeconomic models and how to use the models' implication in order to generate an improved understanding of macroeconomic dynamics.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Theorien von Konjunkturzyklen und Wirtschaftswachstum sowie deren empirische Relevanz und Prognosefähigkeit. <i>Theories of business cycles and economic growth. The empirical relevance and the applicability of these theories for economic forecasting.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Inhalte aus der Vorlesung Grundlagen der Makroökonomik		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
Studierende des B.Sc. Wirtschaftsinformatik: Modul WIWI-01011 Grundlagen der Makroökonomik		

WIWI-17120 Money, Banks and Financial Markets

Identifizier	Modultitel	
WIWI-17120	Money, Banks and Financial Markets	
	Englischer Modultitel <i>Money, Banks and Financial Markets</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Makroökonomik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen über Finanzmarktinstitutionen und deren Rolle für die Geldschöpfung und für das Funktionieren der Geld- und Finanzmärkte gewinnen. Sie werden ihre Kenntnisse über die Funktionsweise von Geldpolitik vertiefen. Auch werden sie ein Verständnis über die Risiken von Banken und der Notwendigkeit von Bankenregulierung entwickeln. <i>Students are expected to earn knowledge of financial market institutions and the role these institutions play in the process of money creation and in the money and financial markets. They will acquire a deeper knowledge of the functioning of monetary policy. Students will also be able to understand the risks typically associated with banks' business and the necessity of bank regulation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Institutionelle Beschreibung vom Geld- und Finanzsystem; Wirkungsweise und Transmissionskanäle der Geldpolitik; sowie theoretische und empirische Betrachtung der Bankenrisiken und Bankenregulierung. <i>Institutional description of money and financial systems, channels and mechanisms of monetary policy transmission; theoretical and empirical aspects of bank risks and the bank regulation.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Inhalte aus der Vorlesung Grundlagen der Makroökonomik und Grundlagen der Finanzwirtschaft		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -		

WIWI-17500 Advanced Macroeconomics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-17500	Advanced Macroeconomics	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Macroeconomics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Makroökonomik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Makroökonomik erlangen. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, makroökonomische Interaktionen zu analysieren und ihre mikroökonomische Fundierung zu verstehen. Ziel dabei ist, zentrale makroökonomische Modelle, ihre Implikationen und Annahmen kritisch beurteilen zu können. <i>Students are expected to earn advanced knowledge in macroeconomics. They should develop the ability to analyze macroeconomic interactions based on a thorough understanding of their microeconomic foundations. The ultimate target is that students should be able to critically evaluate the assumptions, the outcomes and the implications of up-to-date macroeconomic models.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Moderne fortgeschrittene theoretische Modelle der Makroökonomik und Analyse ihres empirischen Erklärungs- bzw. Prognosegehalts. Geld- und Finanzfraktionen und ihre empirische Relevanz. <i>Up-to-date advanced macroeconomic theoretical models and analysis of their empirical and forecasting powers. Nominal and financial market frictions in macroeconomics and their empirical relevance.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	6 (4+2)	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-120 Minuten) und Präsentation		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Klausur geht mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundlagen der Makroökonomik (Introductory Macroeconomics)		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-18100 Business Intelligence

Identifizier	Modultitel	
WIWI-18100	Business Intelligence	
	Englischer Modultitel <i>Business Intelligence</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Management Support und WI
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Entwicklung Data-Warehouse basierter Anwendungen erlangen. Sie sollen Kenntnisse in den Methoden der Gestaltung und des Betriebs von Data Warehouses erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf reale unternehmerische Planungsprobleme aneignen. <i>Students should acquire skills in the development of data-warehouse based applications. They learn about the methods of designing and operating data warehouses and gain competence in applying these methods to concrete business planning problems.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Modelle und Methoden zu Gestaltung und Betrieb von Data Warehouses und darauf basierender Standard- und analytischer Berichtssysteme, Anwendung auf betriebliche Planungsprobleme. <i>Models and methods for designing and operating data warehouses and standard and analytical reporting systems based on them, application to operational planning problems.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung	2	
Übung	2	10
Betreute Rechnerübung	2	
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-120 Minuten) und/ oder begleitende Prüfungen ggf. mit Referat mit Ausarbeitungen und/oder Übungsleistungen		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Note der Klausur oder gewichtetes Mittel aus der Klausur und den begleitenden Prüfungen.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Es wird dringend empfohlen, das Modul WIWI-01002 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (oder ein vergleichbares Modul) vorher absolviert zu haben. Darüber hinaus werden Grundkenntnisse in SQL empfohlen.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-18120 Wirtschaftskybernetik

Identifizier WIWI-18120		Modultitel Wirtschaftskybernetik Englischer Modultitel <i>Business Dynamics</i>	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Management Support und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Unternehmensplanung durch das Erlernen relevanter Methoden und Modelle zur Unterstützung unternehmerischer Planungsentscheidungen erlernen. Sie sollen die zugehörigen Konzepte verstehen und ihre relative Einsetzbarkeit beurteilen können. Sie sollen Transferkompetenzen durch die Anwendung der Methoden auf reale unternehmerische Planungsprobleme erwerben. <i>Students should acquire advanced skills in business planning by learning relevant methods and models to support entrepreneurial planning decisions. They should be able to understand the related concepts and assess their relative applicability. They should acquire transfer competences by applying the methods to real entrepreneurial planning problems.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Dynamische Analyse und Optimierung wirtschaftlicher Fragestellungen mit Hilfe der kontinuierlichen Simulation (System Dynamics). <i>Dynamic analysis and optimization of economic topics using continuous simulation (System Dynamics).</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		3 (2+1)	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Übungsaufgaben und/oder Fallstudien-Ausarbeitung mit Präsentation, ggf. in Gruppenarbeit			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich) B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich) M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich, sofern nicht bereits im B.Sc. absolviert) M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich, sofern nicht bereits im B.Sc. absolviert) M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich, sofern nicht bereits im B.Sc. absolviert) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-18140 Decision Support Systems (DSS)

Identifier WIWI-18140		Modultitel Decision Support Systems (DSS) Englischer Modultitel <i>Decision Support Systems (DSS)</i>	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Management Support und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Unternehmensplanung durch das Erlernen relevanter Methoden und Modelle zur Unterstützung unternehmerischer Planungsentscheidungen erwerben. Sie sollen die zugehörigen Konzepte verstehen und ihre relative Einsetzbarkeit beurteilen können. Sie sollen Transferkompetenzen durch die Anwendung der Methoden auf reale unternehmerische Planungsprobleme erwerben. <i>Students should acquire advanced skills in business planning by learning relevant methods and models to support entrepreneurial planning decisions. They should be able to understand the related concepts and assess their relative applicability. They should acquire transfer competences by applying the methods to real entrepreneurial planning problems.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Darstellung von Verfahren des Operations-Research und ihrer Anwendung in der Unternehmensplanung. <i>Presentation of methods of operations research and their application in business planning.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		3	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten) oder Übungsleistungen, ggf. mit Referat			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich, sofern nicht bereits im B.Sc. absolviert)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-18500 Artificial Intelligence

Identifizier	Modultitel	
WIWI-18500	Artificial Intelligence	
	Englischer Modultitel <i>Artificial Intelligence</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Management Support und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Studierende sollen Kompetenzen in der Entwicklung wissensbasierter Anwendungen erlangen. Sie sollen die zugehörigen Konzepte verstehen und ihre relative Einsetzbarkeit beurteilen können. Sie sollen zudem die Methoden auf reale unternehmerische Probleme anwenden und wissensbasierte Systeme verschiedenster methodischer Basis konzipieren und implementieren können. <i>Students should acquire skills in the development of knowledge-based applications. They should be able to understand the related concepts and assess their relative applicability. They should also be able to apply the methods to real business problems and to design and implement knowledge-based systems on a wide variety of methodological bases.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Wissensbasierte Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung und ihre Anwendung auf betriebliche Planungsprobleme, Methoden und Vorgehensmodelle zu Mustererkennung und -analyse (Data Mining und Machine Learning). <i>Knowledge-based models and methods for decision support and their application to operational planning problems, methods and process models for pattern recognition and analysis (Data Mining und Machine Learning).</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	4	10
Rechnerübung	2	
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120 Minuten) und/oder begleitende Prüfungen ggf. mit Referat mit Ausarbeitungen und/oder Übungsleistungen		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Note der Klausur oder gewichtetes Mittel aus der Klausur und den begleitenden Prüfungen.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-18900 Applied Analytics

Identifier WIWI-18900		Modultitel Applied Analytics Englischer Modultitel <i>Applied Analytics</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Management Support und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Business Intelligence und Analytics erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung von projektbezogenen Hausarbeiten erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced skills in the fields of business intelligence and analytics. They should acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a project related papers and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Management Support und Wirtschaftsinformatik, insb. Applied Analytics <i>selected advanced questions from the field of business intelligence and analytics</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) ggf. mit Programmieranteil und/oder Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Gewichtetes Mittel aus den studienbegleitenden Prüfungen.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in Applied Analytics und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Grundkenntnisse in SQL, Kenntnisse aus MSWI-Veranstaltungen Business Intelligence oder Artificial Intelligence			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-19000{01,...} Seminar am Fachgebiet Marketing

Identifizier	Modultitel	
WIWI-19000{01,...}	Seminar am Fachgebiet Marketing	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Marketing</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Marketing
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Fachgebiet Marketing erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire basic skills in the field of Marketing. They should acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich Marketing <i>selected topics in the field of Marketing</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Hausarbeit, Präsentation und Beteiligung an der Diskussion werden gemeinsam benotet.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Marketing und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-19005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Marketing

Identifizier		Modultitel	
WIWI-19005{01,...}		Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Marketing	
		Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Marketing</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Marketing	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich der Marketingforschung erlangen. Sie erwerben fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit und verbessern ihre kommunikativen Fähigkeiten. <i>Students acquire advanced skills in marketing research. They gain advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and improve their communication skills.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte aktuelle Themen im Bereich Marketing <i>appropriate current topics in marketing</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e)			
keine			
Prüfungsvorleistung(en)			
keine			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Marketing und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
-			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>			
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -			

WIWI-19100 Marketing I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-19100	Marketing I	
	Englischer Modultitel <i>Marketing I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Marketing
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben vertiefende Kompetenzen im Marketing. In den Bereichen Marktforschung und Konsumentenverhalten erworbenes Fachwissen und Methodenkenntnisse werden genutzt, um sachgerechte Lösungen für konkrete Problemstellungen des Marketing zu ermitteln (Transferkompetenz). <i>Students acquire advanced skills in marketing. Advanced knowledge and methodological skills gained in market research and consumer behaviour are used to find appropriate solutions to concrete marketing problems (transfer competence).</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Marktforschung: Datenerhebung und Datenanalyse Konsumentenverhalten <i>Market Research: Acquisition and Analysis of Data</i> <i>Consumer Behaviour</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	6	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Kenntnisse aus Veranstaltung „Grundlagen des Marketing“		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-19500 Marketing II

Identifier WIWI-19500		Modultitel Marketing II Englischer Modultitel <i>Marketing II</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Marketing	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben fortgeschrittene Kompetenzen im Marketing, insbesondere zu aktuellen Methoden der Marketingforschung. Sie sind in der Lage, auch komplexe Methoden und Modelle zu verstehen, kritisch zu beurteilen und als Grundlage für Marketingentscheidungen in Forschung und Praxis zu nutzen. <i>Students acquire advanced skills in marketing, especially in current methods of marketing research. They are able to understand even complex methods and models, to critically evaluate them and use them as a basis for marketing decisions in research and practice.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Datenerhebung: Paneldaten, Experimente, Conjointanalyse Lineare und nichtlineare Regression Diskrete Wahlmodelle Unbeobachtete Heterogenität <i>Data Acquisition: Panel data, Experiments, Conjoint analysis</i> <i>Linear and nonlinear Regression</i> <i>Discrete Choice Models</i> <i>Unobserved Heterogeneity</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Grundlegende Marketingkenntnisse, Grundlegende Statistikenntnisse (deskriptive Statistik, Hypothesentests, Regressionsanalyse)			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -			

WIWI-19520 Marketing III

Identifizier	Modultitel	
WIWI-19520	Marketing III	
	Englischer Modultitel <i>Marketing III</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Marketing
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben fortgeschrittene Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse von Marketing-Strategien. In einem Planspiel mit konkurrierenden Teams treffen sie eigene Entscheidungen und analysieren ihre Ergebnisse. <i>Students acquire advanced skills in the description and analysis of marketing strategies. In a competitive marketing simulation game they make their own decisions and analyse their results.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Marketingstrategie Anwendung in einem Planspiel <i>Marketing Strategy</i> <i>Application in a Marketing Simulation Game</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
1. Komponente		5
Vorlesung	1	
2. Komponente		
Seminar zum Planspiel	2	
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (30-60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten) und Leistungen im Planspiel (Ergebnis des Planspiels, Darstellung und Begründung in den Berichten und Abschlussvorträgen)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Klausur geht mit dem Gewicht 1/3, die Note der Teilleistung im Planspiel mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Marketing und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
grundlegende Marketingkenntnisse		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-19900 Kundenmanagement

Identifizier	Modultitel	
WIWI-19900	Kundenmanagement	
	Englischer Modultitel <i>Customer Management</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Marketing
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen im Kundenmanagement erwerben. Sie sollen Möglichkeiten und Ansätze zur Gewinnung neuer Kunden, zur Entwicklung bestehender Kundenkontakte und Rückgewinnung abwanderungswilliger oder bereits abgewanderter Kunden kennen und kritisch beurteilen können. <i>The students should acquire competences in customer management. They will know and be able to critically assess the possibilities and approaches for customer acquisition, customer development and customer recovery.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Kundenmanagements Aktuelle Forschungsergebnisse und Praxisansätze zum Kundenmanagement Wertschöpfungsorientierte Kundengewinnung, -bindung und -entwicklung <i>Principles of Customer Management</i> <i>Current Research Findings and Practical Approaches</i> <i>Value-Creation by Customeracquisition, -retention and development</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-19920 International Management

Identifier WIWI-19920		Modultitel International Management Englischer Modultitel <i>International Management</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Marketing	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele Die Studierenden sollen die Triebkräfte und Hemmnisse unternehmerischer Internationalisierungsaktivitäten vor dem Hintergrund weltweiter Globalisierungstendenzen erkennen und hinsichtlich ihrer Stellenwerte einschätzen können. Sie sollen auf der Grundlage einiger von Porter angestellter Überlegungen (u.a. Diamant-Modell) Entscheidungen über Internationalisierungsaktivitäten von Unternehmen vorbereiten und bewerten können. Durch die Anwendung strategischer Analysen im internationalen Kontext werden die Studierenden Schritte zur Attraktivitätsbeurteilung von Zielländern für Internationalisierungsaktivitäten einleiten können. Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Spektrum der Markteintritts-, Marktbearbeitungs- und Timingstrategien der Internationalisierung. Die Studierenden lernen drei Ansätze zur Beschreibung und Erklärung von (Landes-) Kulturen kennen (Hall, Hofstede, Trompenaars) und können Handlungsempfehlungen für verschiedene unternehmerische Teilbereiche angesichts kultureller Unterschiede der Beteiligten ableiten. <i>The students will be able to identify both the drivers and obstacles of entrepreneurial internationalization activities in a period of growing globalization. Frameworks suggested by Porter (e.g., the diamond model) and others will be used to prepare and evaluate internationalization decisions of companies. Students will be able to take steps to assess the attractiveness of target countries for market entry. The students will gain an overview of market entry strategies, target market strategies and timing strategies for international markets.</i> <i>The students will become familiar with three approaches for describing and explaining cultural differences across nations (Hall, Hofstede, Trompenaars). They will be able to analyze and understand cultural differences in various situations in which international managers can be experienced in various roles, e.g. as a negotiator, as a leader, or as a decision maker.</i>			
Inhalte (1) Der Kontext: Globalisierung, Internationalisierung und Manager in global tätigen Unternehmen (2) Auswahl von Zielregionen für Internationalisierungsaktivitäten, Übersicht über Strategien des Markteintritts und der Marktbearbeitung, des Timings und der Allokation und Koordination von Ressourcen (3) Ausgewählte Ansätze zur Beschreibung und Erklärung kultureller Unterschiede: Hall, Hofstede, Trompenaars (4) Rollen globaler Manager: Handlungsempfehlungen für eine effektive Führung von Unternehmen im Kontext von Internationalisierungsaktivitäten <i>(1) The context: globalization, internationalization, and managers in global companies</i> <i>(2) Selection of target markets for international activities, overview of modes of entering international markets, of timing, resource allocation and coordination strategies</i> <i>(3) Selected approaches to describe and explain cultural differences: Hall, Hofstede, Trompenaars</i> <i>(4) Roles of global managers: recommendations for effective management of companies in the context of internationalization/globalization</i>			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			

Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein
Empfohlene Vorkenntnisse -
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -

WIWI-19940 Interkulturelles Marketing

Identifizier WIWI-19940		Modultitel Interkulturelles Marketing Englischer Modultitel <i>Marketing Across Cultures</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Marketing	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele Die Studierenden erfahren, welche Informationsgrundlagen zur Vorbereitung und Implementierung internationaler/interkultureller Marketing-Aktivitäten bereitzustellen sind. Sie lernen die Komponenten einer strategischen Marketinganalyse nach Aaker und McLoughlin kennen. Im Zuge der Umfeldanalyse lernen sie vier Ansätze zur Beschreibung und Erklärung von (Landes-) Kulturen umfassend kennen (Hall, Hofstede, Trompenaars, Leung & Bond) und erhalten einen Überblick über weitere einschlägige Ansätze (Schwartz, House et al., Meyer). Die Studierenden können die Zuverlässigkeit und Gültigkeit von Ergebnissen internationaler/interkultureller Marketingforschungsstudien einschätzen. Die Studierenden können Strukturen zur Vorbereitung strategischer Marketingentscheidungen im interkulturellen Kontext erkennen und anwenden. Auf der Grundlage der Erkenntnisse über kulturelle Unterschiede von Konsumenten in verschiedenen Absatzregionen können die Studierenden Handlungsempfehlungen für die klassischen Marketing-Mix-Bereiche (Produkt & Marke, Preis & Konditionen, Kommunikation, Distribution) und für die Dienstleistungspolitik ableiten. <i>The students will learn which information should be provided for preparing and implementing international/intercultural marketing activities. They will become familiar with the components of a strategic marketing analysis as suggested by Aaker and McLoughlin. As one part of the environmental analysis, four frameworks for describing and explaining (national) cultures will be discussed (Hall, Hofstede, Trompenaars, Leung & Bond). Moreover, students will be introduced to another three concepts of culture (Schwartz, House et al., Meyer). Students will become familiar with criteria for the reliability and validity assessment of international/intercultural marketing research results.</i> <i>Students will develop structures to prepare strategic marketing decisions in an intercultural context. Based on the knowledge of different cultural orientations of consumers from various sales regions, students will be able to derive recommendations for the implementation of classic marketing mix instruments (product & brand, price & conditions, communication, distribution) and for service policy decisions.</i>			
Inhalte (1) Einführung: Der Marketingbegriff (2) Informationsgrundlagen des strategischen Marketing-Managements a) Gegenstandsbereiche strategischer Marktanalysen b) Internationale Marketingforschung (3) Strategisches Marketing auf internationalen Märkten (4) Die Instrumente des interkulturellen Marketing-Mix <i>(1) Introduction: The rationale for international marketing</i> <i>(2) Scanning the international marketing environment</i> a) Components of a strategic marketing analysis b) Researching international markets <i>(3) Strategic marketing for international markets</i> <i>(4) The international marketing mix</i>			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			

Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein
Empfohlene Vorkenntnisse Grundkenntnisse im Bereich der Absatzwirtschaft
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -

WIWI-20000{01,...} Seminar in Microeconomics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-20000{01,...}	Seminar in Microeconomics	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Microeconomics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Mikroökonomik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Fachgebiet Mikroökonomik erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. Students should acquire basic skills in the field of microeconomics. They should acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation. 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Das Seminar wird sich mit wichtigen Entwicklungen im Bereich der Verhaltensökonomie befassen. The seminar will consider important developments in the field of behavioural economics. 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Mikroökonomik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich), sofern das Seminar nicht für den Professionalisierungsbereich verwendet wird.</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Foundations of Microeconomics (Grundlagen der Mikroökonomik)		

WIWI-20005{01,...} Advanced Seminar in Microeconomics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-20005{01,...}	Advanced Seminar in Microeconomics	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Microeconomics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Mikroökonomik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden entwickeln kritische Analysefähigkeiten, indem sie primäre Forschungsarbeiten in experimenteller- und Verhaltensökonomie auswerten. Übertragbare Kommunikationsfähigkeiten werden durch das Schreiben kritischer Analysen und die Präsentation von Ergebnissen (im Falle einer Präsentation) entwickelt. Students will develop critical analysis skills by evaluating primary research papers in experimental and behavioural economics. Transferable communication skills will be developed by writing critical analyses and presenting findings (in the case where there is a presentation). 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Klassische und einflussreiche primäre Forschungsarbeiten in experimenteller- und Verhaltensökonomie. Classic and influential primary research papers in experimental and behavioural economics. 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten); oder Hausarbeit (bis 50 Seiten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50% (oder 100%, wenn es eine größere Hausarbeit und keine Präsentation gibt), die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 50% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Mikroökonomik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Modul auf Bachelor- und/oder Master-Niveau in Verhaltensökonomie und/oder experimenteller Ökonomie		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
WIWI-01050 Advanced Methods in Business Administration and Economics		

WIWI-20100 Microeconomics I (Information Economics)

Identifier WIWI-20100		Modultitel Microeconomics I (Information Economics) Englischer Modultitel <i>Microeconomics I (Information Economics)</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Mikroökonomik	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben Kompetenzen auf dem Gebiet der Informationsökonomie. Sie erwerben Fach- und Methodenkompetenzen in der Beschreibung und Analyse von Problemen asymmetrischer Information, im Mechanismusdesign und in der ökonomischen Informationstechnologie. Sie erwerben übertragbare Kompetenzen, indem sie das erworbene technische und methodische Wissen auf reale wirtschaftliche Probleme anwenden. Students will acquire competence in the field of information economics. They will acquire expertise and methodological skills in the description and analysis of problems of asymmetric information, mechanism design and information technology economics. They will acquire transferable skills by applying the acquired technical and methodological knowledge to real-world economic problems. 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Informationsökonomie, insbesondere Probleme der adversen Selektion, Moral Hazard, Signal- und Screening-Theorie, Spieltheorie und Mechanismusdesign, ökonomische Informationstechnologie. Information economics, in particular problems of adverse selection, moral hazard, signalling and screening theory, game theory and mechanism design, information technology economics. 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (120-150 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mindestens mit ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme Grundlagen der Mikroökonomik			

WIWI-20500 Microeconomics II (Experimental and Behavioural Economics)

Identifizier	Modultitel	
WIWI-20500	Microeconomics II (Experimental and Behavioural Economics)	
	Englischer Modultitel <i>Microeconomics II (Experimental and Behavioural Economics)</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
5-6	ein Semester	FG Mikroökonomik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben fortgeschrittene Kompetenzen in der mikroökonomischen Analyse. Sie lernen die Methoden der experimentellen Wirtschaftsforschung kennen, erfahren wie empirische Forschung zur Theorieentwicklung beiträgt und können sowohl die neoklassischen als auch die verhaltenswissenschaftlichen Methoden der Wirtschaftswissenschaften kritisch beurteilen. Students will acquire advanced skills in microeconomics analysis. They will learn the methods of experimental economic research, how empirical research informs the development of theory, and critically assess the both neoclassical and behavioural methods in economics. 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Prinzipien der Gestaltung ökonomischer Experimente, klassische Anwendungen in der Untersuchung von Entscheidungen bei Unsicherheit und strategischer Interaktion. Principles of the design of economic experiments, classical applications in the study of decisions under risk and uncertainty and strategic interaction. 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	5-6	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120-150 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mindestens mit ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Modul auf Bachelor-Niveau unter Einbeziehung der Verhaltensökonomie und/oder experimentellen Ökonomie		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
WIWI-01050 Advanced Methods in Business Administration and Economics		

WIWI-21000{01,...} Seminar am Fachgebiet Ökonometrie und Statistik

Identifier WIWI-21000{01,...}		Modultitel Seminar am Fachgebiet Ökonometrie und Statistik Englischer Modultitel <i>Seminar in Econometrics and Statistics</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Ökonometrie und Statistik	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes vierte Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen anhand einführender Themen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Using introductory topics, students will acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen der Wirtschaftswissenschaften <i>selected topics in the field of economics</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Wichtige Lernziele der Veranstaltung sind insbes. der Erwerb von Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert. Andere Lehr- und Lernmethoden wie vor allem das Selbststudium kommen hierfür nicht in Betracht			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich), sofern das Seminar nicht für den Professionalisierungsbereich verwendet wird.</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -			

WIWI-21001 Seminar am Wirtschafts- und Unternehmensethik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-21001	Seminar Wirtschafts- und Unternehmensethik	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Business and Economic Ethics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Ökonometrie und Statistik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	jedes vierte Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen anhand einführender Themen aus der Wirtschafts- und Unternehmensethik grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Using introductory topics in business and economics ethics, students will acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen zur Wirtschafts- und Unternehmensethik <i>selected topics in business and economic ethics</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
<p>In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Wichtige Lernziele der Veranstaltung sind insbes. der Erwerb von Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert. Andere Lehr- und Lernmethoden wie vor allem das Selbststudium kommen hierfür nicht in Betracht.</p>		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls		
Verwendbarkeit des Moduls		
<p><i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich), sofern das Seminar nicht für den Professionalisierungsbereich verwendet wird.</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.</p>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -		

WIWI-21005{01,...} Advanced Seminar in Econometrics and Statistics

Identifier WIWI-21005{01,...}		Modultitel Advanced Seminar in Econometrics and Statistics Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Econometrics and Statistics</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Ökonometrie und Statistik	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Ökonometrie und Statistik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>The students will acquire advanced skills in econometrics and statistics. They will acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Ökonometrie und Statistik <i>selected advanced topics from the field of econometrics and statistics</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Wichtige Lernziele der Veranstaltung sind insbes. der Erwerb von Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert. Andere Lehr- und Lernmethoden wie vor allem das Selbststudium kommen hierfür nicht in Betracht.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Kenntnisse der Ökonometrie wie sie z. B. im Modul „Advanced Methods in Business Administration and Economics“ vermittelt werden.			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -			

WIWI-21100 Angewandte Zeitreihenanalyse

Identifizier	Modultitel	
WIWI-21100	Angewandte Zeitreihenanalyse	
	Englischer Modultitel <i>Applied Time Series Analysis</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Ökonometrie und Statistik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende methodische Kenntnisse der Statistik und Ökonometrie erwerben, das eigenständige Arbeiten mit ökonometrischer und statistischer Software vertiefen und die Fähigkeit zur sachgerechten Interpretation der erzeugten Outputs verfestigen. <i>Students will acquire knowledge of advanced methods of statistics and econometrics, deepen their independent work with econometric and statistical software and strengthen their ability to interpret the generated outputs appropriately.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Angewandte Zeitreihenanalyse <i>Applied time series analysis</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundkenntnisse der Statistik und der Ökonometrie		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-21120 Angewandte multivariate Verfahren

Identifier WIWI-21120		Modultitel Angewandte multivariate Verfahren Englischer Modultitel <i>Applied Multivariate Methods</i>	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Ökonometrie und Statistik	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende methodische Kenntnisse der Statistik und Ökonometrie erwerben, das eigenständige Arbeiten mit ökonometrischer und statistischer Software vertiefen und die Fähigkeit zur sachgerechten Interpretation der erzeugten Outputs verfestigen. <i>Students will acquire knowledge of advanced methods of statistics and econometrics, deepen their independent work with econometric and statistical software and strengthen their ability to interpret the generated outputs appropriately.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte angewandte multivariate Verfahren <i>selected applied multivariate methods</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		3 (2+1)	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Grundkenntnisse der Statistik und der Ökonometrie			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-21500 Fortgeschrittene Ökonometrie und Statistik/ Advanced Econometrics and Statistics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-21500	Fortgeschrittene Ökonometrie und Statistik/ Advanced Econometrics and Statistics	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Econometrics and Statistics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Ökonometrie und Statistik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Ökonometrie und Statistik erlangen. Sie sollen ihre methodischen Kenntnisse derart erweitern, dass sie eine große Breite von Anwendungsfeldern bearbeiten können. Sie sollen zudem ihr Methodenverständnis, die eigenständige Arbeit mit ökonometrischer und statistischer Software sowie die sachgerechte Interpretation der erzeugten Outputs vertiefen. <i>The students will acquire advanced skills in econometrics and statistics. They will expand their methodological knowledge in such a way that they can work on a wide range of application fields. They will deepen their understanding of methods, independent work with econometric and statistical software and the proper interpretation of the outputs.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Fortgeschrittene Methoden der Ökonometrie und Statistik, insbesondere Mehrgleichungsmodelle und fortgeschrittene Paneldatenmodelle. <i>Advanced methods of econometrics and statistics, especially multiple equation models and advanced panel data models.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	6 (4+2)	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120-150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundkenntnisse der Ökonometrie wie sie z. B. im Ökonometrieteil des Moduls Advanced Methods in Business Administration and Economics vermittelt werden		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -		

WIWI-22005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik I

Identifier WIWI-22005{01,...}		Modultitel Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik I Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar "Organization and Management Information Systems" I</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Organisation und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit und/oder der Ausarbeitung einer Präsentation erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch (Co-)Referate, Diskussionen und Präsentationen weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced skills in the field of organization and business informatics. They should acquire advanced knowledge of the methods of scientific work by writing a paper and/or a presentation and further improve their communication skills through (co-)lectures, discussions and presentations.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik <i>selected advanced questions from the field of organization and business informatics</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) (1) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Vortrag (15-45 Minuten, ein Co-Referat kann Teil des Vortrages sein) oder (2) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Diskussionsbeiträge.			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Falle (1) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein. Im Falle (2) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Diskussionsbeiträge mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Einführung in die Organisation, Projektmanagement, Geschäftsprozessmanagement			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-22006{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik II

Identifier WIWI-22006{01,...}		Modultitel Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik II	
		Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar "Organization and Management Information Systems"II</i>	
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Organisation und WI	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder der Ausarbeitung eines Referates erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch (Co-)Referate, Diskussionen und Präsentationen weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced skills in the field of organization and business informatics. They should acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or a paper and further improve their communication skills through (co-)lectures, discussions and presentations.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik <i>Selected advanced questions from the field of organization and business informatics</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		4	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) (1) Hausarbeit (20-40 Seiten) und Vortrag (30-60 Minuten, ein Co-Referat kann Teil des Vortrages sein) oder (2) Hausarbeit (20-40 Seiten) und Diskussionsbeiträge.			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Falle (1) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein. Im Falle (2) geht die Note der Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 70%, die Note der Teilleistung Diskussionsbeiträge mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Einführung in die Organisation. Projektmanagement, Geschäftsprozessmanagement			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-22100 Grundlagen der Organisation

Identifizier	Modultitel	
WIWI-22100	Grundlagen der Organisation	
	Englischer Modultitel <i>Introduction to Organization</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Organisation und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Organisation erlangen. Sie erwerben Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Organisationen und der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete organisatorische Fragestellungen. <i>The students should acquire basic skills in the organization. They will acquire knowledge and methodological skills in modelling and analysing organizations and the design of their structure and processes. Students will acquire transfer competence by applying the methods to concrete organizational topics.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Organisation, insbesondere Grundbegriffe und Gestaltungsparameter der Organisation, Organisationstheorien, Aufbau- und Ablauforganisation. <i>Fundamentals of organization, especially basic concepts and design parameters of the organization, organizational theories, structural and process organization.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung (Flipped Classroom mit Blend aus eLearning Modulen und klassischer Vorlesung) mit integrierten Übungen	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
VIPS-Testate: Before Class werden VIPS-Testate geschrieben. Von diesen VIPS-Testaten müssen mindestens 75% bestanden sein. Die Testatergebnisse gehen nicht in die Modulnote ein.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Übungsleistungen und Klausur (60-90 Minuten): Es werden In Class Übungsblätter in Kleingruppen bearbeitet und bei den Lehrenden eingereicht. Für die Abgaben der Übungsblätter können Bonuspunkte erreicht werden, die die bei der Klausur erreichten Punkte erhöhen.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Klausurnote.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsvorleistung muss für die Zulassung zur Klausur erfolgreich erbracht sein. Die Prüfungsleistung Klausur muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. Sofern im LL. B. <i>Wirtschaftsrecht</i> ein Teilnahmechein verlangt wird, müssen lediglich 75% der angebotenen VIPS-Testate bearbeitet worden sein. Die Teilnahme an den Gruppenübungsleistungen ist für diese Studierendengruppe freiwillig.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Die Abgaben der Übungsblätter können nicht wiederholt werden. Die Klausur wird an zwei Terminen (regulär und Wiederholungsklausur) angeboten. Sie kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.		
Empfohlene Vorkenntnisse		
keine		

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)

Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme:

-

WIWI-22120 Business Process Management

Identifier WIWI-22120		Modultitel Business Process Management Englischer Modultitel <i>Business Process Management</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Organisation und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen die Grundbegriffe des Geschäftsprozessmanagements definieren können. Sie lernen die Grundlagen der Prozessorganisation kennen und können diese anwenden. Strategisches Prozessmanagement ebenso wie Prozesscontrolling werden die Studierenden im Detail kennenlernen und die wichtigsten Instrumente anwenden können. Darüber hinaus ist es Ziel, die Phasen des Prozessmanagements zu kennen, Methoden und Techniken fallspezifisch anwenden zu können. Die Studierenden lernen mit der BPMN Prozesse zu modellieren, zu bewerten und zu entwickeln. <i>The students should be able to define the basic terms of business process management. They will learn the basics of process organization and will be able to apply them. Students will learn about strategic process management and process controlling in detail and will be able to apply the most important instruments. In addition, the aim is to know the phases of process management and to be able to apply methods and techniques on a case-specific basis. Students learn to model processes, to evaluate and to design them using BPMN.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen im Bereich des Geschäftsprozessmanagements, Definitionen der relevanten Begriffe, typische Aufgaben im Geschäftsprozessmanagement, Beschreibung und Darstellung des Geschäftsprozessmanagements, BPMN. <i>Basics in the area of Business Process Management, definitions of the relevant terms, typical tasks in Business Process Management, description and presentation of business process management, BPMN.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung (Flipped Classroom mit Blend aus eLearning Modulen und klassischer Vorlesung) mit integrierten Übungen		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) VIPS-Testate: Before Class werden VIPS-Testate geschrieben. Von diesen VIPS-Testaten müssen mindestens 75% mit mindestens ausreichend bestanden sein. Die Testatergebnisse gehen nicht in die Modulnote ein. Die VIPS-Testate sind in zugewiesenen Prüfungsräumen zu absolvieren.			
Studienbegleitende Prüfung(en) Übungsleistungen sowie Präsentation (inkl. Diskussion): In Class werden die Ergebnisse der Übungen, die After Class bearbeitet wurden, präsentiert und diskutiert. Die Ergebnisse der Übungen und der Präsentationen (inkl. Diskussion) gehen in die Note ein.			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote setzt sich aus zwei Teilnoten zusammen: Teilnote 1 ist das arithmetische Mittel der Übungen. Teilnote 2 ist das arithmetische Mittel der Präsentationen (inkl. Diskussion). Die Modulnote errechnet sich aus der mit 75% gewichteten Teilnote 1 und der mit 25% gewichteten Teilnote 2.			
Bestehensregelung für dieses Modul Beide Teilnoten 1 und 2 müssen mit mindestens ausreichend bestanden sein.			

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Nein. Wer bei einem VIPS-Testat verhindert ist, hat dennoch Gelegenheit die Voraussetzung für die Benotung der Übungen und der Präsentationen zu erfüllen, da lediglich 75% aller angebotenen VIPS-Testate bestanden sein müssen.

Empfohlene Vorkenntnisse

Einführung in die Organisation

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-22140 E-Learning Veranstaltungen: Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen

Identifizier	Modultitel	
WIWI-22140	E-Learning Veranstaltungen: Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen Englischer Modultitel <i>E-Learning Classes: Mobile Business, Information Processing in Service Industries and Information Processing in Manufacturing Industry</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein bis zwei Semester	FG Organisation und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. mindestens jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele. <i>The students should acquire advanced skills in business informatics. They acquire specialist and methodological knowledge in the field as well as transfer competence by applying the acquired knowledge to concrete examples.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> In diesem Modul besteht die Möglichkeit, Angebote des Lehrnetzwerkes ATLANTIS, konkret der Partner Georg-August-Universität Göttingen, der Leibniz Universität Hannover und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu belegen. Zwei der drei folgenden Bereiche sind zu wählen. Sie studieren ausgewählte Fragestellungen in den Bereichen Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen. <i>This module offers the possibility to take part in courses offered by the ATLANTIS teaching network, specifically by the partners Georg-August-Universität Göttingen, Leibniz Universität Hannover and Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Two of the following three areas must be selected. They study selected topics in the fields of Mobile Business, Information Processing in service companies and Application Systems in industrial companies.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung (Blend aus eLearning Modulen und Videokonferenzen). Fallstudienarbeit.	4	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Für die Bereiche Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen gelten die jeweiligen Regelungen der exportierenden Universitäten.		
Prüfungsanforderungen		
Prüfungen sind in den zwei gewählten Bereichen zu absolvieren.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes Mittel der Noten der beiden gewählten Bereiche. Die Notenberechnung der Bereiche Mobile Business, Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben und Anwendungssysteme in Industrieunternehmen richtet sich nach den Regelungen der beteiligten Partneruniversitäten.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Zwei der drei Bereiche müssen gewählt werden. Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein
Empfohlene Vorkenntnisse Einführung in die Organisation, Kosten- und Leistungsrechnung, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -

WIWI-22500 Projektmanagement

Identifier WIWI-22500		Modultitel Projektmanagement Englischer Modultitel <i>Project Management</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Organisation und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen im Projektmanagement erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkompetenzen bei der Initiierung, Planung, Durchführung und dem Abschluss von Projekten sowie bei der Anwendung von Methoden der Zeit-, Ressourcen- und Kostenplanung. Sie lernen, verschiedene Methoden des Projektmanagements in unterschiedlichen Situationen anzuwenden und zu beurteilen. <i>The students should acquire project management skills. They will acquire specialist knowledge and methodological skills in the initiation, planning, implementation and completion of projects as well as in the application of methods of time, resource and cost planning. They will learn to apply and to evaluate different methods of project management in different situations.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Initiierung, Planung und Steuerung von Projekten. Methoden und Techniken zur Durchführung, Planung und Bewertung von Projekten wie bspw. EVA, Planung von Arbeitspaketen, Erstellung von Dashboards. Weitere Inhalte sind: Aufgaben von Projektleitern, Aspekte des unternehmensweiten Projektmanagements, theoretische Grundlagen des Projektmanagements. <i>Initiation, planning and control of projects. Methods and techniques for implementation, planning and evaluation of projects such as EVA, planning of work packages, creation of dashboards. Further contents are: Tasks of project managers, aspects of company-wide project management, and theoretical principles of project management.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung (Flipped Classroom mit Blend aus eLearning Modulen und klassischer Vorlesung) mit integrierten Übungen		2	5
Studiennachweis(e)			
Keine			
Prüfungsvorleistung(en)			
VIPS-Testate: In Class werden wöchentliche VIPS-Testate geschrieben. Von diesen VIPS-Testaten müssen mindestens 75% mit mindestens ausreichend bestanden sein. Die Testatergebnisse gehen nicht in die Modulnote ein. Die VIPS-Testate sind in zugewiesenen Prüfungsräumen zu absolvieren.			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
Übungsleistungen sowie Präsentation (inkl. Diskussion): In Class werden die Ergebnisse der Übungen, die Before class bearbeitet werden, präsentiert und diskutiert. Die Ergebnisse der Übungen und der Präsentationen (inkl. Diskussion) gehen in die Note ein.			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Modulnote setzt sich aus zwei Teilnoten zusammen: Teilnote 1 ist das arithmetische Mittel der Übungen. Teilnote 2 ist das arithmetische Mittel der Präsentationen (inkl. Diskussion). Die Modulnote errechnet sich aus der mit 70% gewichteten Teilnote 1 und der mit 30% gewichteten Teilnote 2.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Beide Teilnoten 1 und 2 müssen mit mindestens ausreichend bestanden sein.			

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Nein. Wer bei einem VIPS-Testat verhindert ist, hat dennoch Gelegenheit die Voraussetzung für die Benotung der Übungen und der Präsentationen zu erfüllen, da lediglich 75% aller angebotenen VIPS-Testate bestanden sein müssen.

Empfohlene Vorkenntnisse

Einführung in die Organisation, Kosten- und Leistungsrechnung

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme:

-

WIWI-22900 Projektmanagement – Fallstudien

Identifizier	Modultitel	
WIWI-22900	Projektmanagement – Fallstudien	
	Englischer Modultitel <i>Project Management – Cases</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Organisation und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> • Teamkompetenzen, Anwendung der im Projektmanagement zuvor erworbenen kognitiven Kompetenzen im Bereich Projektmanagement • <i>Team competencies, application of the cognitive competencies previously acquired in the area of project management</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> • Fallstudie zur Organisation einer neuen IT-Strategie in Form eines Projektes. Die Studierenden erwerben anhand einer konkreten Fallstudie Kompetenzen in der Bearbeitung von Projekten. Hierbei werden die Studierenden in Form von Teams agieren und die Rollen des Projektleiters und der Projektmitarbeiter einnehmen, die anstehenden Aufgaben bearbeiten und ihre Arbeitsergebnisse den Gremien präsentieren. • <i>Case study of the organisation of a new IT strategy in the form of a project. Students acquire skills in working on projects on the basis of a concrete case study. Students will act in teams and take on the roles of project manager and project staff, work on the tasks at hand and present their work results to committees.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar, ggf. als Blockveranstaltung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60 Minuten) und/ oder begleitende Prüfungen ggf. mit Referat mit Ausarbeitungen, Übungsleistungen und/ oder Kolloquium		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Note der Klausur oder gewichtetes Mittel aus den begleitenden Prüfungen		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle zu erbringenden Teilleistungen müssen mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Einführung in die Organisation, Kosten- und Leistungsrechnung, Projektmanagement		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme:

WIWI-22920 Strategisches IT-Management

Identifier WIWI-22920		Modultitel Strategisches IT-Management Englischer Modultitel <i>Strategic IT Management</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Organisation und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Bereich des strategischen IT-Managements erlangen, die für ein Studium der Wirtschaftsinformatik erforderlich sind. Neben dem Verständnis der strategischen Zusammenhänge im digitalen Zeitalter wird eine vertiefte (Methoden-)Kompetenz bzgl. IT-Organisationsmodellen und IT-Managementinstrumenten für eine effektive strategische IT-Steuerung vermittelt. Transfer-Kompetenzen sollen durch Anwendung der erlernten Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erworben werden. <i>Students should acquire basic skills in the area of strategic IT management, which are necessary for a course of study in business informatics. In addition to the understanding of strategic interrelationships in the digital age, an in-depth (methodological) Competence in IT organization models and IT management tools for effective strategic IT control. Transfer competencies are to be acquired by applying the learned methods to concrete questions and case studies.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen im Bereich des strategischen IT-Managements und Zusammenhänge Unternehmensstrategie, IT-Strategie und Digitalisierungsstrategie, IT-Management Entscheidungsrahmen und CIO-Kennzahlensysteme zur strategischen Steuerung der IT-Funktion, Beschreibung und Darstellung moderner IT-Organisationsmodelle sowie typischer strategischer IT-Managementinstrumente. <i>Basics in the area of strategic IT management and interrelationships Corporate strategy, IT strategy and digitization strategy, IT management decision framework and CIO key figure systems for strategic control of the IT function, description and presentation of modern IT organization models and typical strategic IT management instruments.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) eine Teilleistung in Form einer Klausur (45-60 Minuten) und eine Teilleistung in Form einer Präsentation (15-45 Minuten) oder (2) eine Teilleistung in Form von Ausarbeitungen und eine Teilleistung in Form einer Präsentation (15-45 Minuten).			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Fall (1) geht die Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 3/4 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/4 in die Modulnote ein. Im Fall (2) gehen die Ausarbeitungen mit dem Gewicht 3/4 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/4 in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Im Fall (1) und im Fall (2) müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Organisation und Wirtschaftsinformatik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein
Empfohlene Vorkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -

WIWI-23000{01,...} Seminar am Fachgebiet Controlling

Identifizier WIWI-23000{01,...}		Modultitel Seminar am Fachgebiet Controlling Englischer Modultitel <i>Seminar in Management Control</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Controlling	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Fachgebiet Controlling erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students shall acquire basic skills in the field of management accounting and control. They shall acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich Controlling <i>selected topics in the field of management accounting and control</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Controlling und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Jahresabschluss und Finanzwirtschaft vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -			

WIWI-23005{01,...} Seminar in Controlling

Identifizier		Modultitel	
WIWI-23005{01,...}		Seminar in Controlling	
		Englischer Modultitel <i>Seminar in Management Control</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
2	ein Semester	FG Controlling	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Controlling erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students shall acquire advanced competences in management accounting and control. They shall improve their competences in scientific writing and communicating knowledge through presentations.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Themen aus dem Fachgebiet Controlling <i>selected advanced topics in management accounting and control</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e)			
keine			
Prüfungsvorleistung(en)			
keine			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
Entweder (1) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (20-40 Minuten) oder (2) Referat (30-60 Minuten) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten).			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Im Fall (1) wird die Teilleistung Hausarbeit gegenüber der Teilleistung Präsentation doppelt gewichtet, im Fall (2) gehen beide Teilleistungen mit demselben Gewicht ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Controlling und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
grundlegende Kenntnisse im Fachgebiet Controlling			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>			
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -			

WIWI-23100 Controlling I

Identifier WIWI-23100		Modultitel Controlling I Englischer Modultitel <i>Management Control I</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Controlling	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Studierende sollen grundlegende Kompetenzen im Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Entscheidungsunterstützung sowie der Verhaltenssteuerung durch Controlling-Instrumente sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Instrumente auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire basic competencies in management control. They shall achieve knowledge about how business decisions can be supported by management control instruments, how management can influence decisions made in organizations, and about how the instruments used to support and influence decisions can be applied to specific business problems and cases.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Controllings; Instrumente und Systeme der Kostenrechnung, Unterstützung und Steuerung operativer und strategischer Entscheidungen durch Controlling-Instrumente; Planung, Anreize und Koordination. <i>Fundamentals of management control; cost accounting instruments and systems, management control instruments to support and control operative and strategic decisions; planning, incentives, coordination.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung Basiskurs Controlling		6 (4+2)	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (90-150 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-45 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) wird die erste Teilleistung gegenüber der zweiten Teilleistung doppelt gewichtet.			
Bestehensregelung für dieses Modul Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Entscheidung und Planung, Kosten- und Leistungsrechnung, Grundlagen der Finanzwirtschaft			

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-23120 Controlling Ia

Identifizier		Modultitel	
WIWI-23120		Controlling Ia	
		Englischer Modultitel <i>Management Control Ia</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
3	ein Semester	FG Controlling	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Studierende sollen grundlegende Kompetenzen im Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse insbesondere in der Entscheidungsunterstützung durch Instrumente und Systeme der Kostenrechnung sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Instrumente und Systeme auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire basic competencies in management control. They shall achieve knowledge especially about how business decisions can be supported by cost accounting instruments and systems, and about how these instruments and systems can be applied to specific business problems and cases.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Controllings; Unterstützung und Steuerung operativer Entscheidungen durch Kostenrechnungssysteme; Planung und Koordination. <i>Fundamentals of management control; cost accounting systems to support and control operative decisions; planning and coordination.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung Controlling, Kostenrechnung und Kostenmanagement		3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)			
keine			
Prüfungsvorleistung(en)			
keine			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (45-75 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) wird die erste Teilleistung gegenüber der zweiten Teilleistung doppelt gewichtet.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
Entscheidung und Planung, Kosten- und Leistungsrechnung, Grundlagen der Finanzwirtschaft			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
-			

WIWI-23140 Controlling Ib

Identifizier	Modultitel	
WIWI-23140	Controlling Ib	
	Englischer Modultitel <i>Management Control Ib</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Controlling
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Studierende sollen grundlegende Kompetenzen im Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Entscheidungsunterstützung sowie der Verhaltenssteuerung durch Controlling-Instrumente sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Instrumente auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire basic competencies in management control. They shall achieve knowledge about how business decisions can be supported by management control instruments, how management can influence decisions made in organizations, and about how the instruments used to support and influence decisions can be applied to specific business problems and cases.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung und Steuerung operativer und strategischer Entscheidungen durch Controlling-Instrumente; Planung, Koordination, Anreiz und Kontrolle. <i>Management control instruments to support and control operative and strategic decisions; planning, coordination, incentives and control.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung Controlling, Planung und Koordination	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (45-75 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) wird die erste Teilleistung gegenüber der zweiten Teilleistung doppelt gewichtet.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
keine		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Entscheidung und Planung, Kosten- und Leistungsrechnung, Grundlagen der Finanzwirtschaft		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-23160 Wirtschaftliches Verhalten

Identifier WIWI-23160		Modultitel Wirtschaftliches Verhalten Englischer Modultitel <i>Economic Behavior</i>	
SWS des Moduls 1-3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Controlling	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Beschreibung und Analyse wirtschaftlichen Verhaltens erwerben und die Kompetenzen auf Fallbeispiele der Wirtschaftspraxis übertragen. <i>Students shall acquire competencies in modelling and analyzing economic behavior and apply these competences to economic real-world cases.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Einführung in die Experimentalökonomik, Darstellung und Analyse von Entscheidungsproblemen ohne und mit strategischer Interaktion, von Güter- und Finanzmärkten und von staatlichen Eingriffen. <i>Introduction to experimental economics; modelling and analyzing decisions without and with strategic interaction, analyzing markets, and analyzing government interventions.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Kolloquium Arbeiten im Wirtschaftslabor		1-3	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-45 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Präsentation (30-60 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) werden beide Teilleistungen gleich gewichtet.			
Bestehensregelung für dieses Modul Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Zwei wichtige Lernziele der Veranstaltung sind – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Controlling und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – erstens der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten und zweitens der Erwerb von Kenntnissen über den Einsatz von interaktiven Experimenten in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Lehre. Beide Ziele können ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht erreicht werden, insbesondere ist das Erreichen durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, nicht möglich: Erstens gelingt der Erwerb von Diskussions- und Argumentationsfähigkeit nur durch den kontinuierlichen Austausch aller Teilnehmer*innen untereinander und durch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, was die Anwesenheit unabdingbar macht. Zweitens können Kompetenzen im Einsatz von interaktiven Experimenten in der Forschung und Lehre nur erlangt werden, wenn diese Experimente mit den Teilnehmer*innen durchgeführt und anschließend in der Teilnehmergruppe besprochen werden.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-23500 Controlling II

Identifier WIWI-23500		Modultitel Controlling II Englischer Modultitel <i>Management Control II</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Controlling	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Unternehmenssteuerung durch Instrumente der strategischen und wertorientierten Unternehmensplanung und Unternehmenssteuerung und Transferkompetenz durch Anwendung der Instrumente auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire advanced competences in management control. They shall achieve knowledge about strategic, and value-based planning and control systems and instruments in companies, and about how these systems and instruments can be applied to specific business problems and cases.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Theoretische Grundlagen, Instrumente und Anwendungsbereiche des strategischen Controllings, der Unternehmenssteuerung, wertorientierten Unternehmensplanung und Unternehmensbewertung. <i>Theoretical underpinnings, instruments and areas of strategic control, financial control, value-based management and firm valuation.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung Strategisches und wertorientiertes Controlling		6 (4+2)	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (90-150 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-45 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) wird die erste Teilleistung gegenüber der zweiten Teilleistung doppelt gewichtet.			
Bestehensregelung für dieses Modul Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse grundlegende Kenntnisse des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-23520 Controlling Ila

Identifizier	Modultitel	
WIWI-23520	Controlling Ila	
	Englischer Modultitel <i>Management Control Ila</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Controlling
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Unternehmenssteuerung durch Instrumente der strategischen und wertorientierten Unternehmenssteuerung und Transferkompetenz durch Anwendung der Instrumente auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire advanced competences in management control. They shall achieve knowledge about, strategic, and value-based control systems and instruments in companies, and about how these systems and instruments can be applied to specific business problems and cases.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Theoretische Grundlagen, Instrumente und Anwendungsbereiche der strategischen und wertorientierten Unternehmenssteuerung. <i>Theoretical underpinnings, instruments and areas of strategic and financial planning and control.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung Wertorientierte und Strategische Unternehmenssteuerung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (45-75 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) wird die erste Teilleistung gegenüber der zweiten Teilleistung doppelt gewichtet.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundlegende Kenntnisse des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -		

WIWI-23540 Controlling IIb

Identifizier	Modultitel	
WIWI-23540	Controlling IIb	
	Englischer Modultitel <i>Management Control IIb</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
3	ein Semester	FG Controlling
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der wertorientierten Unternehmensplanung und Unternehmensbewertung und Transferkompetenz durch Anwendung der Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire advanced competences in management control. They shall achieve knowledge about value based planning and firm valuation, and about how this knowledge can be applied to specific business problems and cases.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Theoretische Grundlagen, Instrumente und Anwendungsbereiche der wertorientierten Planung und Unternehmensbewertung. <i>Theoretical underpinnings, instruments and areas of value-based planning and firm valuation.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung Wertorientierte Planung und Unternehmensbewertung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (45-75 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) wird die erste Teilleistung gegenüber der zweiten Teilleistung doppelt gewichtet.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundlegende Kenntnisse des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme:		
-		

WIWI-23560 Controlling III

Identifizier	Modultitel	
WIWI-23560	Controlling III	
	Englischer Modultitel <i>Management Control III</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2-3	ein Semester	FG Controlling
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i.d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Gestaltung von Unternehmenssteuerungssystemen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der Systeme und ihrer Bestandteile auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire advanced competences in management control. They shall achieve knowledge about how management control systems can be designed, and about how the insights gained can be applied to specific business problems and cases.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Systeme der Unternehmenssteuerung und verwandte ausgewählte Aspekte des Controllings wie Corporate Governance, Kennzahlen und Kennzahlensysteme, Erfolgskontrolle und finanzielle Verantwortung; Planung und Zielvorgaben; Erfolgs- und Mitarbeiterbeurteilung, Vergütung und Anreize. <i>Management control systems and selected related aspects of management control such as corporate governance, performance measurement and management, performance evaluation, financial responsibility, planning and targeting, compensation and incentives.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung Management Control, Coordination, and Incentives	2-3	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-45 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (45-75 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) wird die erste Teilleistung gegenüber der zweiten Teilleistung doppelt gewichtet.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundlegende Kenntnisse des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-23580 Controlling IV

Identifizier	Modultitel	
WIWI-23580	Controlling IV	
	Englischer Modultitel <i>Management Control IV</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Controlling
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen im datenbasierten Controlling erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse erwerben, um Planungs- und Steuerungsprobleme des Controllings mit Hilfe von Instrumenten der quantitativen Datenanalyse zu lösen. Sie sollen Transferkompetenz durch Anwendung der Instrumente auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erwerben. <i>Students shall acquire competencies in data-based management control. They shall achieve knowledge about methods to solve planning and control problems based on instruments of quantitative data analysis. They shall achieve competencies in applying these instruments to specific business problems and cases.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen, Instrumente und Anwendungsbereiche des datenbasierten Controllings. <i>Fundamentals, Instruments and application areas of data-based management control.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Übung Datenbasiertes Controlling	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-45 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder einer Übungsleistung, zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) werden beide Teilleistungen gleich gewichtet.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
grundlegende Kenntnisse des Rechnungswesens und der Statistik		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-23600 Controlling V

Identifier WIWI-23600		Modultitel Controlling V Englischer Modultitel <i>Management Control V</i>	
SWS des Moduls 1-3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Controlling	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Erforschung von Fragestellungen der Unternehmensrechnung und Unternehmenssteuerung erlangen. Sie erwerben Fachwissen und Methodenkenntnisse auf dem Gebiet der Accounting Forschung. <i>Students shall acquire competences in accounting and management control research. They shall achieve theoretical and methodological knowledge in accounting research.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Forschungsmethoden in der Unternehmensrechnung, insbesondere Experimentalökonomik; Verhaltenswirkungen von interner und externer Berichterstattung, Zielvorgaben, Anreizen und (anderen) Steuerungsinstrumenten. <i>Research methods in accounting, especially experimental economics; effects of external and internal reporting, target setting, incentives and (other) management control instruments on behavior.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung mit integrierter Übung Behavioral Accounting Research		1-3	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) mündliche Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) Übungsleistung.			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Grundlagen der Entscheidungstheorie, des Rechnungswesens und der Statistik und Ökonometrie			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-23620 Ökonomische Verhaltensmodelle

Identifizier	Modultitel	
WIWI-23620	Ökonomische Verhaltensmodelle	
	Englischer Modultitel <i>Models of Economic Behavior</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
1-3	ein Semester	FG Controlling
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen über ökonomische Verhaltensmodelle erwerben und die Kompetenzen auf die Analyse grundlegender ökonomischer Zusammenhänge und Fallbeispiele der Wirtschaftspraxis übertragen. <i>Students shall acquire advanced competencies in modelling and analyzing economic behavior and apply these competences to the analysis of fundamental economic relationships as well as real-world cases.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Verhaltensmodelle und Experimentalökonomik, Analyse von Entscheidungsproblemen ohne und mit strategischer Interaktion, von Güter- und Finanzmärkten und von staatlichen Eingriffen. <i>Models of behavior and experimental economics; analyzing decisions without and with strategic interaction, analyzing markets, and analyzing government interventions.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Kolloquium Arbeiten im Wirtschaftslabor	1-3	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-45 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Präsentation (30-60 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung, im Fall (2) werden beide Teilleistungen gleich gewichtet.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Zwei wichtige Lernziele der Veranstaltung sind – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Controlling und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – erstens der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten und zweitens der Erwerb von Kenntnissen über den Einsatz von interaktiven Experimenten in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Lehre. Beide Ziele können ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht erreicht werden, insbesondere ist das Erreichen durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, nicht möglich: Erstens gelingt der Erwerb von Diskussions- und Argumentationsfähigkeit nur durch den kontinuierlichen Austausch aller Teilnehmer*innen untereinander und durch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, was die Anwesenheit unabdingbar macht. Zweitens können Kompetenzen im Einsatz von interaktiven Experimenten in der Forschung und Lehre nur erlangt werden, wenn diese Experimente mit den Teilnehmer*innen durchgeführt und anschließend in der Teilnehmergruppe besprochen werden.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-23900 Seminar zum strategischen Management

Identifizier	Modultitel	
WIWI-23900	Seminar zum strategischen Management	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Strategic Management</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Controlling
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kenntnisse der Unternehmensführung, insbesondere des strategischen Managements, erlangen. Sie sollen ihre Methodenkompetenzen durch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit vertiefen und ihre kommunikativen Kompetenzen durch eine Präsentation im Seminar verbessern. <i>The students should gain advanced knowledge of business management, especially strategic management. They will deepen their methodological skills by writing a scientific term paper and improve their communication skills by giving a presentation in the seminar.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen des strategischen Managements <i>selected topics of strategic management</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
a) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten) oder b) Übungsleistung, Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (10-30 Seiten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall a) gehen beide Teilleistungen mit dem Gewicht 1/2 in die Modulnote ein. Im Fall b) gehen alle Teilleistungen mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Unternehmensführung und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-23920 Fallstudien zur Unternehmensbewertung

Identifier WIWI-23920		Modultitel Fallstudien zur Unternehmensbewertung Englischer Modultitel <i>Case studies on Company Valuation</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Controlling	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen zur praktischen Anwendung von Verfahren der Unternehmensbewertung erlangen und diese zur Lösung theoretischer und praktischer Fragestellungen rund um die Bewertung von Unternehmen anwenden. Die Studierenden lernen anhand einer konkreten Fallstudie, wie man ein Bewertungsgutachten erstellt, und sollen so fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation ihrer Ergebnisse weiter verbessern. <i>Students shall acquire advanced skills in firm valuation methods, and acquire these skills to a practical valuation case. In solving the case, students learn to write an expert valuation report. By presenting and discussing valuation reports in class, students shall further improve their presentation and communication skills.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Methoden zur Plausibilisierung von Business-Plänen, grundlegende Verfahren der Unternehmensbewertung (insbesondere DCF-Verfahren) sowie individuelle, semesterweise festgelegte Schwerpunktthemen <i>Basic methods of firm valuation, methods employed to analyze valuation outcomes, and advanced topics of firm valuation.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation in der Gruppe (30-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 75 %, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 25 % in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Fachkompetenzen und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Grundkenntnisse der Unternehmensbewertung			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-24000{01,...} Seminar am Fachgebiet Unternehmensführung

Identifizier WIWI-24000{01,...}		Modultitel Seminar am Fachgebiet Unternehmensführung Englischer Modultitel <i>Seminar in Management</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensführung	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensführung erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire basic skills in the field of management. They should acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich Unternehmensführung <i>selected topics in the field of management</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensführung und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-24005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Unternehmensführung

Identifizier	Modultitel	
WIWI-24005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Unternehmensführung	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Management</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Unternehmensführung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensführung erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced skills in the field of management. They should acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Bereich Unternehmensführung <i>selected advanced topics in the field of management</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten); oder Hausarbeit (10-50 Seiten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 70% (oder 100%, wenn es eine größere Hausarbeit und keine Präsentation gibt), die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 30% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensführung und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-24100 Grundlagen der Unternehmensführung

Identifizier WIWI-24100	Modultitel Grundlagen der Unternehmensführung Englischer Modultitel <i>Introduction to Management</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensführung
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Unternehmensführung erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Problemen der Unternehmensführung, insbesondere in Bezug auf die normative und strategische Unternehmensführung sowie Personal- und Verhandlungsführung, erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen der Unternehmensführung aneignen. <i>The students should acquire basic skills in management. They should acquire knowledge and methodological skills in the presentation and analysis of problems in management, in particular with regard to normative and strategic management, personnel management and negotiation management. They should acquire transfer competence by applying the methods to concrete questions of corporate management.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Unternehmensführung, normative und strategische Unternehmensführung, Personal- und Verhandlungsführung <i>Fundamentals of corporate management, normative and strategic management, personnel and negotiation management</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (60–90 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Grundlagen der Organisation		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-24120 Personalmanagement

Identifizier WIWI-24120		Modultitel Personalmanagement Englischer Modultitel <i>Human Resource Management</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensführung	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen im Bereich Personalmanagement erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Darstellung und Analyse von Problemen des Personalmanagements, insbesondere der theoretischen Ansätze, konkreter empirischer Befunde sowie der Instrumente des Personalmanagements, erwerben. Sie sollen sich Transferkompetenz durch Anwendung der Methoden auf konkrete Fragestellungen des Personalmanagements aneignen. <i>The students should acquire competences in the field of human resource management. They should acquire specialist knowledge as well as methodological skills in the presentation and analysis of problems in human resource management, in particular the theoretical approaches, selected empirical evidence, and instruments of human resource management. They should acquire transfer competence by applying the methods to concrete questions of human resource management.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> Theoretische Ansätze des Personalmanagements und zugehörige empirische Befunde, Instrumente des Personalmanagements wie Personalbeschaffung, Personalentwicklung, Personalführung etc. <i>Theoretical approaches to human resource management and corresponding empirical evidence, instruments of human resource management such as recruitment, personnel development, leadership etc.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6 (4+2)	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (120–150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30–60 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Grundlagen der Unternehmensführung, Grundlagen der Organisation			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-24500 Personalökonomik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-24500	Personalökonomik	
	Englischer Modultitel <i>Personnel Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Unternehmensführung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes dritte Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen in der Personalökonomik erlangen. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, Beschäftigungsentscheidungen unter Marktbedingungen zu verstehen und (arbeits-)ökonomische Prinzipien auf betriebliche Fragestellungen anwenden zu können. Zudem sollen sie den Spielraum betrieblicher Personalökonomik innerhalb der rechtlichen, tarifvertraglichen und sonstigen normstiftenden Regelungen kennenlernen. <i>Students should acquire advanced skills in personnel economics. They should develop the ability to understand employment decisions under market conditions and to apply (labour) economic principles to organisational topics. In addition, they should become acquainted with the scope of operational personnel economics within the legal, collective bargaining and other normative regulations.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Personalökonomische Themenbereiche wie z.B. Rekrutierung, Investitionen in Humankapital, Entlassungen, Arbeitsgestaltung, Teamarbeit, Turnierentlohnung und Kooperation, nichtmonetäre Kompensationselemente. <i>Personnel economic topics such as recruitment, investment in human capital, turnover, job design, teamwork, tournaments and cooperation, non-monetary compensation elements.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	6 (4+2)	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120–150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 - 60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Mikroökonomik, Spieltheorie, Personalmanagement		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-24520 Nachhaltiges Management

Identifier WIWI-24520		Modultitel Nachhaltiges Management Englischer Modultitel <i>Sustainable management</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensführung	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes dritte Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Den Studierenden wird in dieser Veranstaltung ein umfassendes Verständnis von nachhaltigem Management vermittelt, welches die Integration von Konzepten und Instrumenten zur Optimierung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte in der Organisationsleitung beschreibt. Neben verschiedenen Dimensionen des eigentlichen Nachhaltigkeitsbegriffs können z.B. Konzepte wie Corporate Social Responsibility und Diversitätsmanagement erarbeitet werden. Es wird primär die Sicht der Unternehmung eingenommen, aber auch die Konsument:innenperspektive berücksichtigt. <i>In this course, students are given a comprehensive understanding of sustainable management, which describes the integration of concepts and instruments for the optimization of social, ecological and economical aspects in organizational management. In addition to various dimensions of the actual term of sustainability, concepts such as corporate social responsibility and diversity management could be elaborated. The analysis focusses on the organization, but also integrates the perspective of consumers.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Themenbereiche wie z. B. Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement, soziales Unternehmertum, Kreislaufwirtschaft und betriebliche Mitbestimmung. <i>Topics such as strategic sustainable management, social entrepreneurship, circular economy, and participation.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6 (4+2)	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (120–150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30–60 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Strategisches Management, Umweltökonomik, Verhaltensökonomik, Mikroökonomik, Economics of Environmental Behavior and Policy			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-24540 Organizational Behavior

Identifizier	Modultitel	
WIWI-24540	Organizational Behavior	
	Englischer Modultitel <i>Organizational Behavior</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Unternehmensführung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes dritte Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> • Den Studierenden wird in dieser Veranstaltung ein umfassendes Verständnis von Organizational Behavior vermittelt, welches das Verhalten in Organisationen sowohl auf individueller Ebene (z. B. im Zusammenhang mit Persönlichkeit, Werten, Emotionen etc.) als auch auf Gruppenebene (z. B. Beziehungen und Macht) betrachtet. Dazu gehört sowohl die Betrachtung von Einstellungen, interpersonellen Beziehungen, Leistung, Produktivität, Arbeitszufriedenheit, Mitarbeiterengagement als auch des der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. • <i>In this course, students are given a comprehensive understanding of organizational behavior, which comprises behavior in organisations both at the individual level (e.g. in relation to personality, values, emotions etc.) and at the group level (e.g. relationships and power). This includes attitudes, interpersonal relationships, performance, productivity, job satisfaction, employee engagement as well as the level of engagement within the organisation in general and the relationships between employees and employers.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> • Themenbereiche wie z. B. Stressmanagement und Diversität im Unternehmen, Kommunikation und Konflikte/Verhandlungen in Teams etc. • <i>Topics such as stress management and diversity in companies, communication and conflicts/negotiations in teams etc.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	6 (4+2)	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (120–150 Minuten) oder mündliche Prüfung (30–60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-24900 Strategy and Competitive Analysis

Identifier WIWI-24900		Modultitel Strategy and Competitive Analysis Englischer Modultitel <i>Strategy and Competitive Analysis</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensführung	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen in der Wettbewerbsanalyse und Entwicklung von Wettbewerbsstrategien erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in Bezug auf die Analyse von Konkurrenten, Märkten und Branchen und die Entwicklung von Strategien erwerben, und sie sollen sich Transferkompetenz durch die Anwendung ihrer Kenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. <i>Students should be capable of acquiring competencies in the analysis of strategies of firm, especially in the analysis of industries, markets and competitors. Following this they should be capable of understanding the strategy process and competitive advantage. They should then be capable of determining the elements, such as, distinctive competencies, that allow a firm to compete and gain and sustain a competitive advantage. This should be the basis for developing a strategy and to determine how a firm competes and students should, therefore, be capable of developing a strategy for firms at the business level. They should also have an understanding of the strategies of the firm at the corporate level to determine the firm's strategy in industries, markets and countries.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Einführung in die strategische und die Wettbewerbsanalyse, Analyse von Wettbewerbsvorteilen, Entwicklung von Strategien. <i>There are three parts to the seminar. The content of the first part consists of the mission, vision and values of the firm, and an external industry competitive analysis. The second part consists of an internal analysis of the firm and its sources of competitive advantage and how it competes at the business level. The third part is corporate level strategy.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Referat mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) und Klausur (30-90 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Referat mit Ausarbeitung geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Wettbewerbsanalyse und Entwicklung von Wettbewerbsstrategien sowie Methodenkenntnissen – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-24920 International Strategy

Identifier WIWI-24920		Modultitel International Strategy Englischer Modultitel <i>International Strategy</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensführung	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Kompetenzen auf dem Gebiet der Analyse und Entwicklung von Unternehmensstrategien im internationalen Kontext erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in Bezug auf Internationalisierungsstrategien von Unternehmen erwerben, und sie sollen sich Transferkompetenz durch die Anwendung ihrer Kenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. <i>Students should be capable of acquiring competencies in the analysis of an international strategy of a firm, especially in the analysis of international industries, markets and competitors. Following this they should be capable of understanding the strategy process and competitive advantage at the international level. They should then be capable of determining the elements, such as, distinctive competencies that allow a firm to compete at the international level. They should also be capable of analysing an international industry and its specific advantages constraints, and of developing an international strategy for a firm.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Einführung in die Internationalisierung von Unternehmen und internationalen Handel, strategische Aspekte international agierender Unternehmen. <i>There are three parts to the seminar. The content of the first part consists of internationally transferable distinctive competencies and competitive advantage. The second part consists of the theory of international business. The third part consists of international strategy.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Referat mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) und Klausur (30-90 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Referat mit Ausarbeitung geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen auf dem Gebiet der Analyse und Entwicklung von Unternehmensstrategien im internationalen Kontext sowie Methodenkenntnissen – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-24940 Synercube Leadership Seminar

Identifizier	Modultitel	
WIWI-24940	Synercube Leadership Seminar	
	Englischer Modultitel <i>Synercube Leadership Seminar</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Unternehmensführung
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Das Seminar vermittelt den Studierenden ein von Werten geprägtes Führungsverhalten, das auf einen langfristigen Erfolg ausgerichtet ist. <i>The seminar teaches the students a leadership style characterized by values that is geared towards long-term success.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden lernen, wie sie ihre Führungsleistung optimieren können, Vertrauen und Offenheit im Umgang miteinander steigern, auf andere wirken, Standards für Spitzenleistung erreichen und ihre Ziele nachhaltig umsetzen. Bestandteile des Seminars sind eine intensive individuelle Vorbereitung im Selbststudium sowie eine mehrtägige Blockveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. <i>The students learn how to optimize their management performance, increase trust and openness in dealing with one another, influence others, achieve standards for top performance and implement their goals sustainably. Components of the seminar are intensive individual preparation in self-study and a multi-day block event with compulsory attendance.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
<p>Die individuelle Vorbereitung im Selbststudium ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Blockveranstaltung. Der Fortschritt der Vorbereitung wird von der Seminarleitung im Vorfeld der Seminarveranstaltung digital nachgehalten. Ist (i. d. R. zwei Wochen) vor Seminarbeginn keine signifikante Vorbereitung eines Teilnehmenden zu verzeichnen, wird dieser vom Seminar ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.</p> <p>Während der mehrtägigen Blockveranstaltung dieses Moduls ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Wichtige Lernziele der Veranstaltung sind – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Führung / Führungstheorie – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten, die Selbstreflexion sowie das Geben und Nehmen von Feedback. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.</p>		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-25000{01,...} Seminar am Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik

Identifier WIWI-25000{01,...}		Modultitel Seminar am Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik Englischer Modultitel <i>Seminar in Accounting and Information Systems</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensrechnung und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire basic skills in the field of Accounting and Information Systems. They should acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte grundlegende Fragestellungen aus dem Bereich Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik <i>selected basic topics in the field of Accounting and Information Systems</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht (bei allen Präsentationsterminen und Praxisvorträgen) gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik sowie Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls			

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-25005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik

Identifizier WIWI-25005{01,...}		Modultitel Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Accounting and Information Systems</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensrechnung und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students will acquire advanced skills in the field of accounting and information systems. They will acquire advanced methodological knowledge in scientific work by writing a research paper and further improve their communication skills through a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik <i>specific advanced topics in the field of accounting and information systems</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht (bei allen Präsentationsterminen und Praxisvorträgen) gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik sowie Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-25500 FallstudienSeminar Content Management und E-Collaboration

Identifizier WIWI-25500		Modultitel FallstudienSeminar Content Management und E-Collaboration Englischer Modultitel <i>Case Study Seminar Content Management and E-Collaboration</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensrechnung und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Content Management sowie E-Collaboration in Unternehmen. Sie erhalten Einblick in die Technologie, Ziele und Nutzen von aktuellen Tools und Software wie Microsoft Office und SharePoint und ihren Einsatz in Unternehmen. <i>The students will acquire skills in content management and e-collaboration in companies. They gain insights into the technology, goals and benefits of current tools and software such as Microsoft Office and SharePoint and their use in corporate practice.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Einführung in aktuelle Tools und Software zum Content Management sowie E-Collaboration wie Microsoft Office und SharePoint, Integration in bestehende Infrastruktur, Möglichkeiten der Tools und Software im Hinblick auf das Web 2.0, Abbildung von Geschäftsprozessen, Möglichkeiten des Customizings. <i>Introduction to current tools and software for content management and e-collaboration such as Microsoft Office and SharePoint, their integration into existing infrastructure, possibilities of tools and software with regard to Web 2.0, mapping of business processes, possibilities of customizing.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Studienprojekt			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht (bei allen Präsentationsterminen und Praxisvorträgen) gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik sowie Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-25520 IT-Audit

Identifier WIWI-25520		Modultitel IT-Audit Englischer Modultitel <i>IT-Audit</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensrechnung und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich IT-Audit erlangen. Sie sollen Fachwissen und fortgeschrittene Methodenkenntnisse im Bereich von Standards und Rahmenwerken sowie der Anwendung von Standardsoftware des IT-Audits erwerben und Transferkompetenz durch Anwendung der vorgestellten Methoden und Konzepte auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erlangen. <i>The students should acquire advanced skills in the field of IT audit. They should acquire expert knowledge and advanced methodological skills in the area of standards and frameworks as well as the application of standard software for IT audit and acquire transfer competence by applying the presented methods and concepts to concrete questions and case studies.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> In diesem Modul werden grundlegende und fortgeschrittene Konzepte des IT-Audits behandelt sowie anhand von Fallstudien und Praxisbeispielen tiefgründig erarbeitet. Es werden unter anderem Grundlagen zu den Standards des BSI, der IDW (ISA) und der DIN (ISO) als auch Rahmenwerke und Guidelines (z. B. COSO/CobIT) behandelt. Neben dieser theoretischen Einführung gibt es Fallstudien mit Standardsoftware (z. B. SAP), die von den Studierenden in Eigenleistung erarbeitet werden. Zudem wird IT-Audit Standardsoftware im Rahmen von Übungseinheiten vorgestellt und anhand von Fallbeispielen erörtert. <i>In this module, basic and advanced concepts of IT Audit are provided and exercised using case studies and practical examples. Among others, the basics of the standards of the BSI, the IDW (ISA) and the DIN (ISO) as well as frameworks and guidelines (e.g. COSO/CobIT) are presented. In addition to the theoretical introduction, case studies are conducted by students with standard software (e.g. SAP). In addition, IT-Audit standard software is presented in exercise units and discussed on the basis of case studies.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung mit integrierter Übung		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Übungsleistung (Bearbeitung von Fallstudien mit Standardsoftware) und Klausur (30-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Es können Bonuspunkte durch die erfolgreiche Durchführung der Übungsleistung zur Klausur angerechnet werden. Die Modulnote berechnet sich aus der Punktzahl der Übungsleistung plus der Punktzahl der Klausur unter der Voraussetzung, dass die Klausurleistung ausreichend ist.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-25540 Fallstudienseminar IT-Governance

Identifier WIWI-25540		Modultitel Fallstudienseminar IT-Governance Englischer Modultitel <i>Case Study Seminar IT-Governance</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensrechnung und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Bereich IT-Governance und Transferkompetenz durch Anwendung der vorgestellten Methoden und Konzepte auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erlangen. Des Weiteren sollen die Studierenden ihre kommunikativen Fähigkeiten durch Präsentationen weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced skills in the field of IT governance and transfer competence by applying the presented methods and concepts to concrete questions and case studies. In addition, students should further improve their communication skills through presentations.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Im ersten Teil des Seminars sollen die Studierenden erfahren wie Konzepte und Frameworks der Themenfelder IT-Governance, IT-Sourcing und IT-Benchmarking in der beruflichen Praxis Anwendung finden. Im zweiten Teil erarbeiteten die Studierenden in Kleingruppen Fallstudien, die sich eng an die Erfahrungen aus der Praxis anlehnen. <i>First, students should learn how concepts and frameworks of the topics IT governance, IT sourcing and IT benchmarking are applied in corporate practice. In the second part, they conduct case studies in small groups, which are closely based on practical experience.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Präsentation (Bearbeitung von Fallstudien)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik sowie Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-25560 FallstudienSeminar Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik

Identifier WIWI-25560		Modultitel FallstudienSeminar Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik Englischer Modultitel <i>Case Study Seminar Accounting and Information Systems</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Unternehmensrechnung und WI	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen zu aktuellen Themen im Bereich Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik und Transferkompetenz durch Anwendung der vorgestellten Methoden und Konzepte unter Einsatz von Standardsoftware auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele erlangen. Des Weiteren sollen die Studierenden ihre kommunikativen Fähigkeiten durch Präsentationen weiter verbessern. <i>Students will acquire advanced skills on current topics in the field of accounting and information systems and transfer competence by applying the presented methods and concepts using standard software to concrete questions and case studies. Furthermore, the students will further improve their communication skills through presentations.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen Konzepte und Methoden auf konkrete Fragestellungen und Fallbeispiele des Bereichs Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik anwenden und die Fallbeispiele in Kleingruppen bearbeiten, bspw. anhand von Standardsoftware. <i>Students should apply concepts and methods to concrete questions and case studies in the field of accounting and information systems and elaborate on the case studies in small groups by using standard software.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Präsentation (Bearbeitung von Fallstudien)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht (bei allen Präsentationsterminen und Praxisvorträgen) gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik sowie Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-27000{01,...} Seminar am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik

Identifier WIWI-27000{01,...}		Modultitel Seminar am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik Englischer Modultitel <i>Seminar in Information Systems</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Wirtschaftsinformatik	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Fachgebiet Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen grundlegende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire basic skills in the field of Information Systems. They should acquire basic methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte Fragestellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik <i>selected issues in the field of Information Systems</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Wirtschaftsinformatik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-27005{01,...} Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-27005{01,...}	Fortgeschrittenes Seminar am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Information Systems</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Wirtschaftsinformatik
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced skills in the field of Information Systems. They should acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Fragestellungen aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik <i>selected advanced issues in the field of Information Systems</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-30 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 40%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 60% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Wirtschaftsinformatik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-27100 Management, Gestaltung und Umsetzung der Zusammenarbeit in IT-Projekten

Identifizier WIWI-27100		Modultitel Management, Gestaltung und Umsetzung der Zusammenarbeit in IT-Projekten Englischer Modultitel <i>Managing, Designing and Realizing Collaboration in IT-Projects</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Wirtschaftsinformatik	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele Nach dem Abschluss der Veranstaltung im Modul können Teilnehmende: <ul style="list-style-type: none"> • verschiedene Methoden für das Management von Projekten beschreiben und auf Beispiele anwenden. • den Begriff des Service und Projekt Engineerings wiedergeben. • Gründe für Zusammenarbeit nennen und den Nutzen von Zusammenarbeit beschreiben. • kennzeichnende Merkmale von Zusammenarbeit in IT Projekten nennen und erklären. • technische Herausforderungen bei der Realisierung von IT-Projekten benennen. • die Rolle des persuasiven System Designs spezifizieren. • eigene Zusammenarbeitsprozesse im Rahmen des Projektmanagements gestalten und durchführen <i>After completing this course, participants can:</i> <ul style="list-style-type: none"> • describe different methods for managing projects and apply them to examples. • render the concept of service and project engineering. • name reasons for collaboration and describe the benefits of collaboration. • name and explain characteristic features of collaboration in IT projects. • name technical challenges of IT projects. • specify the role of persuasive system design • design and handle own collaboration processes for IT projects. 			
Inhalte: Zusammenarbeit spielt in allen Berufen eine besonders wichtige Rolle. Besonders das Management von IT Projekten stellt oft ein komplexes und großes Vorhaben mit diversen Entwicklungsstufen dar. Das Modul befasst sich mit Aspekten der Zusammenarbeit, IT Projektmanagement, der Rolle des persuasiven System Designs, Elementen des Service Engineerings und berücksichtigt ebenfalls technische Fragestellungen, die im Management von IT Projekten relevant sind.			
Content: <i>Collaboration plays a particularly important role in all professions. Especially the management of IT projects is often a complex and large undertaking with various development stages. The module discusses among others the role of collaboration, IT project management, the role of persuasive system design, Service Engineering and also discusses technical questions regarding the management of IT projects.</i>			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6 (4+2)	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en)			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (120-150 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung.			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			

Berechnung der Modulnote Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein
Bestehensregelung für dieses Modul Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein
Empfohlene Vorkenntnisse Vorkenntnisse im Bereich Projektmanagement werden empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -

WIWI-27500 Data Driven Service Innovation

Identifier WIWI-27500		Modultitel Data Driven Service Innovation Englischer Modultitel <i>Data Driven Service Innovation</i>	
SWS des Moduls 3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Wirtschaftsinformatik	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
<p>Qualifikationsziele Nach dem Abschluss der Veranstaltung können Teilnehmende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen von (Big) Data und Service Analytics sowie deren Bedeutung für die Erstellung von Services erläutern. • die Rolle von Daten und technische Veränderung von Services erklären. • Cyber Physical Systems und das Internet der Dinge erklären und anhand konkreter Praxisbeispiele analytisch in deren Bestandteile unterteilen. • die Vorgehensmodelle im Service Engineering erklären, voneinander abgrenzen und für einen gegebenen Anwendungsfall auswählen und anwenden. • einen eigenen Service–Prototypen entwerfen. • einen Service vom Grobkonzept bis zur Implementierung modellieren. • aufzeigen wie mithilfe von Big Data Ansätzen wie bspw. Text Mining die Qualitätssicherung eines Services unterstützt werden kann. • für unterschiedliche Service–Kontexte und –Phasen die besonderen Anforderungen an die Fähigkeiten von Interaktionsarbeitenden erläutern. • aufzeigen wie gegebene Interaktionsdaten gewinnbringend für die Individualisierung von Service–Angeboten eingesetzt werden können. <p><u>After completing this course, participants can:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • explain the basics of (Big) Data and Service Analytics and their importance for creating services. • explain the role of data-driven services and technical-driven changes of services. • explain Cyber Physical Systems and the Internet of Things and analytically discuss their components using practical examples. • explain the process models in service engineering, distinguish them from each other and apply them for a given use case. • design their own service prototype. • create a service from the rough concept to its implementation. • demonstrate how Big Data approaches such as text mining can be used to support the quality assurance of a service. • explain the special requirements for the skills of interaction workers for different service contexts and phases. • demonstrate how data can be used profitably for the individualization of service offerings. 			
<p>Inhalte: Durch das Modul verstehen Sie es, Lücken in der Leistungserbringung existierender Geschäftsmodelle zu identifizieren und sie durch neue digitale und datengetriebene Innovationen zu schließen. In diesem Kontext spielen datengetriebene Innovation und dessen Design eine immer größere Rolle. Durch die fortschreitende Digitalisierung geht es nicht nur um das Angebot eines einzelnen Produktes, sondern auch Erweiterungen und Neuerungen von Produkten, die nicht selten durch Daten geprägt sind. Die Rolle der Daten verändert die Art der Services und verändert deren technische Rolle und Bedeutung. Neben der Handhabung von Big Data geht es innerhalb des Moduls um Service Thematiken aber auch die technische Rolle von Daten.</p> <p>Content: After completing this module, participants can identify gaps in service portfolios of existing business models by enriching them with digital and data-driven innovations. Data-driven innovation and its design have become more relevant and important. Because of our digitalized world, it is not only about offering a single product to customers, but also about offering enhancements of products to them, which are not infrequently shaped by data. The role of data is changing the nature of services and is altering their technical role and importance. Participants will understand the role of big data, Services but also technical topics involving data.</p>			

Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit Übung	3 (2+1)	5
Studiennachweis(e) keine		
Prüfungsvorleistung(en) keine		
Studienbegleitende Prüfung(en) Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein		
Empfohlene Vorkenntnisse Vorkenntnisse im Bereich des Service Managements und im Bereich Big Data werden empfohlen.		
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -		

WIWI-28000{01,...} Seminar am Fachgebiet Umweltökonomie

Identifizier	Modultitel	
WIWI-28000{01,...}	Seminar am Fachgebiet Umweltökonomie	
	Englischer Modultitel <i>Seminar in Environmental Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Umweltökonomie
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	i. d. R. jährlich	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende sowie weiterführende Kompetenzen im Fachgebiet Umweltökonomie erlangen. Sie sollen grundlegende sowie weiterführende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit erwerben und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation weiter verbessern. <i>Students should acquire basic and advanced skills in the field of environmental economics. They should acquire basic and advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and further improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte grundlegende sowie weiterführende Fragestellungen aus dem Bereich Umweltökonomie <i>selected basic and advanced topics in the field of environmental economics</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Einzel oder in Kleingruppen entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (20-40 Minuten) oder (2) Referat (20-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2, im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Umweltökonomie und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls		

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich), sofern das Seminar nicht für den Professionalisierungsbereich verwendet wird.

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-28001{01,...} Seminar in Nachhaltigkeitsökonomik

Identifizier WIWI-28001{01,...}		Modultitel Seminar in Nachhaltigkeitsökonomik Englischer Modultitel <i>Seminar in Sustainability Economics</i>	
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Umweltökonomie	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen grundlegende und weiterführende Kompetenzen in einem Gebiet an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften und Nachhaltigkeit. Sie erwerben grundlegende und weiterführende Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit und verbessern ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation. <i>Students acquire basic and advanced skills in an area at the intersection of economics and sustainability. They acquire basic and advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper and improve their communication skills by giving a presentation.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ausgewählte grundlegende und weiterführende Fragestellungen an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaft und Nachhaltigkeit <i>selected basic and advanced topics at the intersection of economics and sustainability</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar		2	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Einzel oder in Kleingruppen entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (15-40 Minuten) oder (2) Referat (15-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten).			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2, im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Umweltökonomie und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse) vorheriger Besuch des Moduls WIWI-01009 Wissenschaftliches Arbeiten oder eines vergleichbaren Moduls			

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich), sofern das Seminar nicht für den Professionalisierungsbereich verwendet wird.

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-28005 Advanced Seminar in Environmental Economics A

Identifizier	Modultitel	
WIWI-28005	Advanced Seminar in Environmental Economics A	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Environmental Economics A</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Umweltökonomie
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Umwelt- und/oder Verhaltensökonomik (mit Bezug zu umweltrelevantem Verhalten). Sie erwerben fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder Ausarbeitung eines Studienprojekts und verbessern ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation. <i>Students acquire advanced competences in the field of environmental and/or behavioral economics (with reference to environmentally relevant behavior). They acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or preparing a study project and improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Themen aus den Bereichen Umweltökonomik und Verhaltensökonomik (mit Bezug zu umweltrelevantem Verhalten) <i>selected advanced topics from the field of environmental and/or behavioral economics (with reference to environmentally relevant behavior)</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Einzel oder in Kleingruppen entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (15-40 Minuten) oder (2) Referat (15-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder (3) Studienprojekt mit Präsentation (15-45 Minuten). Ein Ko-Referat kann Teil der Präsentation oder des Referats sein.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2 in die Modulnote ein. Im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein. Im Falle (3) entspricht die Modulnote der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Umweltökonomie und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Bachelormodul ‚Environmental and Behavioral Economics‘ oder vergleichbare Kenntnisse in Bachelor Level Umwelt- und Verhaltensökonomik. Die Lehrveranstaltung baut auf diesen Kenntnissen auf.		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-28006 Advanced Seminar in Environmental Economics B

Identifizier	Modultitel	
WIWI-28006	Advanced Seminar in Environmental Economics B	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Seminar in Environmental Economics B</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Umweltökonomie
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Umwelt- und/oder Verhaltensökonomik (mit Bezug zu umweltrelevantem Verhalten). Sie erwerben fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder Ausarbeitung eines Studienprojekts und verbessern ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation. <i>Students acquire advanced competences in the field of environmental and/or behavioral economics (with reference to environmentally relevant behavior). They acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or preparing a study project and improve their communication skills by giving a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Themen aus den Bereichen Umweltökonomik und Verhaltensökonomik (mit Bezug zu umweltrelevantem Verhalten) <i>selected advanced topics from the field of environmental and/or behavioral economics (with reference to environmentally relevant behavior)</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Einzel oder in Kleingruppen entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (15-40 Minuten) oder (2) Referat (15-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder (3) Studienprojekt mit Präsentation (15-45 Minuten). Ein Ko-Referat kann Teil der Präsentation oder des Referats sein.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2 in die Modulnote ein. Im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein. Im Falle (3) entspricht die Modulnote der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Umweltökonomie und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Bachelormodul ‚Environmental and Behavioral Economics‘ oder vergleichbare Kenntnisse in Bachelor Level Umwelt- und Verhaltensökonomik. Die Lehrveranstaltung baut auf diesen Kenntnissen auf.		

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-28007 Seminar Applied Topics in Environmental and Behavioral Economics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-28007	Seminar Applied Topics in Environmental and Behavioral Economics	
	Englischer Modultitel <i>Seminar Applied Topics in Environmental and Behavioral Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Umweltökonomie
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Umwelt- und/oder Verhaltensökonomik (mit Bezug zu umweltrelevantem Verhalten). Sie erwerben fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder Ausarbeitung eines Studienprojekts oder die Ausarbeitung und Implementierung einer Umfrage oder eines Experiments und verbessern ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch die Interaktion mit Praxisakteuren. <i>Students acquire advanced competences in the field of environmental and/or behavioral economics (with reference to environmentally relevant behavior). They acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or preparing a study project or the preparation and implementation of a survey or experiment, and they improve their communication skills by giving a presentation or interacting with practitioners.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Themen aus den Bereichen Umweltökonomik und Verhaltensökonomik (mit Bezug zu umweltrelevantem Verhalten) <i>selected advanced topics from the field of environmental and/or behavioral economics (with reference to environmentally relevant behavior)</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Einzelnen oder in Kleingruppen entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (15-40 Minuten) oder (2) Referat (15-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder (3) Studienprojekt mit Präsentation (15-45 Minuten), oder (4) mündliche Leistung und schriftliche Ausarbeitung. Ein Ko-Referat kann Teil der Präsentation oder des Referats sein.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2 in die Modulnote ein. Im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein. Im Falle (3) entspricht die Modulnote der Prüfungsleistung. Im Fall (4) geht die mündliche Leistung mit einem Gewicht 1/2 und die schriftliche Ausarbeitung mit einem Gewicht 1/2 in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Umweltökonomie und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein
Empfohlene Vorkenntnisse Bachelormodul ‚Environmental and Behavioral Economics‘ oder vergleichbare Kenntnisse in Bachelor Level Umwelt- und Verhaltensökonomik. Die Lehrveranstaltung baut auf diesen Kenntnissen auf.
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -

WIWI-28008 Seminar Selected Topics in Sustainability Economics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-28008	Seminar Selected Topics in Sustainability Economics	
	Englischer Modultitel <i>Seminar Selected Topics in Sustainability Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2	ein Semester	FG Umweltökonomie
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen fortgeschrittene Kompetenzen im Fachgebiet Umwelt- und/ oder Verhaltensökonomik (mit Bezug zu umweltrelevantem Verhalten). Sie erwerben fortgeschrittene Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder Ausarbeitung eines Studienprojekts oder die Ausarbeitung und Implementierung einer Umfrage oder eines Experiments und verbessern ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch die Interaktion mit Praxisakteuren. <i>Students acquire advanced competences in the field of environmental and/or behavioral economics (with reference to environmentally relevant behavior). They acquire advanced methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or preparing a study project or the preparation and implementation of a survey or experiment, and they improve their communication skills by giving a presentation or interacting with practitioners.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte fortgeschrittene Themen an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften und Nachhaltigkeit <i>selected advanced topics at the intersection of economics and sustainability</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Einzel oder in Kleingruppen entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (15-40 Minuten) oder (2) Referat (15-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-20 Seiten) oder (3) Studienprojekt mit Präsentation (15-45 Minuten) oder (4) mündliche Leistung und schriftliche Ausarbeitung. Ein Ko-Referat kann Teil der Präsentation oder des Referats sein.		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2 in die Modulnote ein. Im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein. Im Falle (3) entspricht die Modulnote der Prüfungsleistung. Im Fall (4) geht die mündliche Leistung mit einem Gewicht 1/2 und die schriftliche Ausarbeitung mit einem Gewicht 1/2 in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen im Fachgebiet Umweltökonomie und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		

Empfohlene Vorkenntnisse -
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -

WIWI-28100 Environmental and Behavioral Economics

Identifizier	Modultitel	
WIWI-28100	Environmental and Behavioral Economics	
	Englischer Modultitel <i>Environmental and Behavioral Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
6	ein Semester	FG Umweltökonomie
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	i. d. R. jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen grundlegende Kompetenzen der Umweltökonomik sowie der Verhaltensökonomik (letzteres mit Bezug zu umweltrelevantem Verhalten). Sie erwerben Fachwissen in Bezug auf umweltökonomische und verhaltensökonomische Fragestellungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Kenntnisse auf konkrete Beispiele. <i>Students acquire basic competences in environmental economics as well as in behavioral economics (the latter with reference to environmentally relevant behavior). They acquire expertise in environmental and behavioral economics and transfer competence by applying the acquired knowledge to concrete examples.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Umwelt- und Verhaltensökonomik, insbesondere Ursachen von Umweltproblemen aus umweltökonomischer Sicht, ökonomische Bewertung von Umweltgütern, Instrumente der Umweltpolitik, internationale Umweltpolitik, Zusammenhang Handel, Wachstum und Umwelt, verhaltensökonomische Determinanten von umweltrelevantem Verhalten. <i>Fundamentals of environmental and behavioral economics, in particular causes of environmental problems from an environmental-economic perspective, economic valuation of environmental goods, instruments of environmental policy, international environmental policy, connection between trade, growth and environment, behavioral determinants of environmentally relevant behavior.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	6	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (30-60 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<p><i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i> <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i></p> <p>Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.</p>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-28120 Nachhaltigkeitsökonomik

Identifizier	Modultitel	
WIWI-28120	Nachhaltigkeitsökonomik	
	Englischer Modultitel <i>Sustainability Economics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2-4	ein Semester	FG Umweltökonomie
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	unregelmäßig	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen grundlegende Kompetenzen im Bereich Nachhaltigkeitsökonomik. Sie erwerben Fachwissen in Bezug auf Fragestellungen an der Schnittstelle von Wirtschaft und Nachhaltigkeit sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Kenntnisse auf konkrete Beispiele. <i>Students acquire basic competences in sustainability economics. They acquire expertise in topics at the intersection of economics and sustainability and transfer competence by applying the acquired knowledge to concrete examples.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Ein Gebiet an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaft und Nachhaltigkeit. <i>An area at the intersection of economics and sustainability.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung mit integrierter Übung	2-4	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (30-60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
-		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-28500 Economics of Environmental Behavior and Policy

Identifier WIWI-28500		Modultitel Economics of Environmental Behavior and Policy Englischer Modultitel <i>Economics of Environmental Behavior and Policy</i>	
SWS des Moduls 4-6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Umweltökonomie	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus i. d. R. jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen fortgeschrittene Kompetenzen der Umwelt- und Verhaltensökonomik (mit Bezug zu umweltrelevantem Verhalten). Sie erwerben Fachwissen und Methodenkenntnisse in der Anwendung ökonomischer Methoden auf umwelt- und verhaltensökonomische Fragestellungen. Sie erwerben Transferkompetenzen in der Anwendung empirischer Methoden auf Fragestellungen der Umweltpolitik. <i>Students acquire advanced skills in environmental and behavioral economics (with reference to environmentally relevant behavior). They acquire specialist knowledge and methodological skills in the application of economic methods to environmental and behavioral economic topics. They acquire transfer skills in the application of empirical methods to environmental policy topics.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Fortgeschrittene Inhalte im Bereich Umwelt- und Verhaltensökonomik, wie z. B. Strukturen von Umweltproblemen, inkl. experimenteller Evidenz; Fortgeschrittene Aspekte von Umweltpolitik, Evaluation von Umweltpolitik, Science for Policy, Normative Aspekte <i>Advanced contents in the area of environmental and behavioral economics, e. g. structures of environmental problems, including experimental evidence; advanced aspects of environmental policy, evaluation of environmental policy, science for policy, normative aspects</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung mit integrierter Übung		4-6	10
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (90-120 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer oder mehreren Übungsleistungen.			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse Bachelormodul ‚Environmental and Behavioral Economics‘ oder vergleichbare Kenntnisse in Bachelor Level Umwelt- und Verhaltensökonomik. Die Lehrveranstaltung baut auf diesen Kenntnissen auf.			

Verwendbarkeit des Moduls

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-28520 Sustainability Economics

Identifier WIWI-28520		Modultitel Sustainability Economics Englischer Modultitel <i>Sustainability Economics</i>	
SWS des Moduls 2-4	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter FG Umweltökonomie	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erlangen fortgeschrittene Kompetenzen an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften und Nachhaltigkeit. <i>Students acquire advanced skills at the intersection of economics and sustainability.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften und Nachhaltigkeit <i>an area at the intersection of economics and sustainability</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung mit integrierter Übung		2-4	5
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (30-60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -			

WIWI-041{01,...} Auslandsstudium I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-041{01,...}	Auslandsstudium I	
	Englischer Modultitel <i>Study Abroad I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
2-4	ein bis zwei Semester	Prüfungsamt FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
5	nach Bedarf	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen ihres Auslandsaufenthalts können Studierende in den Veranstaltungen aus Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vertiefende bzw. weiterführende Kompetenzen erlangen. <i>During their stay abroad, students can acquire in-depth or advanced competencies in the courses from business administration and economics.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> verschiedene vertiefende bzw. weiterführende Veranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an den ausländischen Universitäten <i>various in-depth or advanced courses in business administration and economics at the foreign universities</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
eine oder mehrere Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)	2-4	5
Studiennachweis(e)		
ggf. gem. ausl. Universität		
Prüfungsvorleistung(en)		
ggf. gem. ausl. Universität		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
gem. ausl. Universität		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Prüfungsleistung(en).		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
ggf. gem. ausl. Universität		
Verwendbarkeit des Moduls		
Je nach Bedarf und Eignung für <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
ggf. gem. ausl. Universität		

WIWI-042{01,...} Auslandsstudium II

Identifizier		Modultitel	
WIWI-042{01,...}		Auslandsstudium II	
		Englischer Modultitel <i>Study Abroad II</i>	
SWS des Moduls 4-8	Dauer des Moduls ein bis zwei Semester	Modulbeauftragter Prüfungsamt FB9	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen ihres Auslandsaufenthalts können Studierende in den Veranstaltungen aus Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vertiefende bzw. weiterführende Kompetenzen erlangen. <i>During their stay abroad, students can acquire in-depth or advanced competencies in the courses from business administration and economics.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> verschiedene vertiefende bzw. weiterführende Veranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an den ausländischen Universitäten <i>various in-depth or advanced courses in business administration and economics at the foreign universities</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
eine oder mehrere Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)		4-8	10
Studiennachweis(e)			
ggf. gem. ausl. Universität			
Prüfungsvorleistung(en)			
ggf. gem. ausl. Universität			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
gem. ausl. Universität			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Modulnote entspricht der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Prüfungsleistung(en).			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
ggf. gem. ausl. Universität			
Verwendbarkeit des Moduls			
Je nach Bedarf und Eignung für <i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i> <i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i> <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
ggf. gem. ausl. Universität			

WIWI-043{01,...} Anrechnung aus dem Inland I

Identifizier		Modultitel	
WIWI-043{01,...}		Anrechnung aus dem Inland I	
		Englischer Modultitel <i>Course Recognition from Germany I</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
2-4	ein bis zwei Semester	Prüfungsamt FB9	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
5	nach Bedarf	Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von vertiefenden bzw. weiterführenden Kompetenzen in den Veranstaltungen deutscher Universitäten und Hochschulen, die für den jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften relevant sind. • <i>Acquisition of in-depth or advanced competencies in the courses of German universities relevant to the respective degree program of the Department of Business Administration and Economics.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene vertiefende bzw. weiterführende Veranstaltungen aus anderen deutschen Universitäten und Hochschulen, die für den jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften relevant sind. • <i>Various in-depth or advanced courses from other German universities that are relevant to the respective degree program of the Department of Business Administration and Economics.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
eine oder mehrere Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)		2-4	5
Studiennachweis(e)			
ggf. gem. ausw. Universität oder Hochschule			
Prüfungsvorleistung(en)			
ggf. gem. ausw. Universität oder Hochschule			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
gem. ausw. Universität oder Hochschule			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Modulnote entspricht der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Prüfungsleistung(en).			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
ggf. gem. ausw. Universität oder Hochschule			
Verwendbarkeit des Moduls			
Je nach Bedarf und Eignung für			
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>			
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
ggf. gem. ausw. Universität oder Hochschule			

WIWI-044{01,...} Anrechnung aus dem Inland II

Identifizier	Modultitel	
WIWI-044{01,...}	Anrechnung aus dem Inland II	
	Englischer Modultitel <i>Course Recognition from Germany II</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4-8	ein bis zwei Semester	Prüfungsamt FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	nach Bedarf	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von vertiefenden bzw. weiterführenden Kompetenzen in den Veranstaltungen deutscher Universitäten und Hochschulen, die für den jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften relevant sind. • <i>Acquisition of in-depth or advanced competencies in the courses of German universities relevant to the respective degree program of the Department of Business Administration and Economics.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene vertiefende bzw. weiterführende Veranstaltungen aus anderen deutschen Universitäten und Hochschulen, die für den jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften relevant sind. • <i>Various in-depth or advanced courses from other German universities that are relevant to the respective degree program of the Department of Business Administration and Economics.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
eine oder mehrere Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)	4-8	10
Studiennachweis(e)		
ggf. gem. ausw. Universität oder Hochschule		
Prüfungsvorleistung(en)		
ggf. gem. ausw. Universität oder Hochschule		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
gem. ausw. Universität oder Hochschule		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Prüfungsleistung(en).		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
ggf. gem. ausw. Universität oder Hochschule		
Verwendbarkeit des Moduls		
Je nach Bedarf und Eignung für		
<i>B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)</i>		
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
ggf. gem. ausw. Universität oder Hochschule		

WIWI-05{100, 120, 140, ...} Vertiefungsmodul I

Identifizier WIWI-05{100, 120, 140, ...}		Modultitel Vertiefungsmodul I Englischer Modultitel <i>Advanced Elective Module I</i>	
SWS des Moduls 2-4	Dauer des Moduls ein bis zwei Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9	
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende bzw. fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden der Wirtschaftswissenschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele vertiefen. <i>Students should acquire in-depth or advanced competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They deepen specialized knowledge and methodological skills in the field as well as transfer competence by applying the acquired knowledge to concrete examples.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		2-4	5
Studiennachweis(e) richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Prüfungsvorleistung(en) richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (30-60 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-06{100, 120, 140, ...} Vertiefungsmodul II

Identifizier WIWI-06{100, 120, 140, ...}		Modultitel Vertiefungsmodul II Englischer Modultitel <i>Advanced Elective Module II</i>	
SWS des Moduls 4-8	Dauer des Moduls ein bis zwei Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende bzw. fortgeschrittene Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden der Wirtschaftswissenschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen und Methodenkenntnisse in dem Gebiet sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf konkrete Beispiele vertiefen. <i>Students should acquire in-depth or advanced competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They deepen specialized knowledge and methodological skills in the field as well as transfer competence by applying the acquired knowledge to concrete examples.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		4-8	10
Studiennachweis(e) richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Prüfungsvorleistung(en) richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Studienbegleitende Prüfung(en) Entweder (1) eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (120-150 Minuten) oder mündlichen Prüfung (30-60 Minuten) oder (2) zwei Teilleistungen: erste Teilleistung in Form einer Klausur (60-90 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Minuten) und zweite Teilleistung in Form einer Übungsleistung			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen geht die Teilleistung Klausur bzw. mündliche Prüfung mit dem Gewicht 2/3 und die Teilleistung Übungsleistung mit dem Gewicht 1/3 in die Modulnote ein.			
Bestehensregelung für dieses Modul Im Fall (1) nur einer Prüfungsleistung muss diese Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein. Im Fall (2) mehrerer Teilleistungen müssen alle Teilleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-071{01,...} Vertiefungsseminar I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-071{01,...}	Vertiefungsseminar I	
	Englischer Modultitel <i>Specialized Seminar I</i>	
SWS des Moduls 2-3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende und weiterführende, vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden der Wirtschaftswissenschaft erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>Students should acquire basic and in-depth competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They improve their methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or by preparing a presentation, and to further improve their communication skills through a conduct of a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2-3	5
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten) oder (2) Referat (20-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-30 Seiten).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2. Im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Beide Teilleistungen müssen in beiden Fällen (1) und (2) mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in dem jeweiligen Gebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-072{01,...} Vertiefungsseminar II

Identifizier	Modultitel	
WIWI-072{01,...}	Vertiefungsseminar II	
	Englischer Modultitel <i>Specialized Seminar II</i>	
SWS des Moduls 2-3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende und weiterführende, vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>Students should acquire basic and in-depth competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They improve their methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or by preparing a presentation, and to further improve their communication skills through a conduct of a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2-3	5
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-20 Seiten), Präsentation (15-30 Minuten) und Klausur (30-60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 10% und die Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in dem jeweiligen Gebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-073{01,...} Vertiefungsseminar III

Identifizier	Modultitel	
WIWI-073{01,...}	Vertiefungsseminar III	
	Englischer Modultitel <i>Specialized Seminar III</i>	
SWS des Moduls 2-3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende und weiterführende, vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>Students should acquire basic and in-depth competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They improve their methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or by preparing a presentation, and to further improve their communication skills through a conduct of a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2-3	5
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Studienprojekt oder Übungsleistung		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in dem jeweiligen Gebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-074{01,...} Vertiefungsseminar IV

Identifizier	Modultitel	
WIWI-074{01,...}	Vertiefungsseminar IV	
	Englischer Modultitel <i>Specialized Seminar V</i>	
SWS des Moduls 4-6	Dauer des Moduls ein bis zwei Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9
LP des Moduls 10	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende und weiterführende, vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>Students should acquire basic and in-depth competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They improve their methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or by preparing a presentation, and to further improve their communication skills through a conduct of a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	4-6	10
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (20-30 Seiten), Präsentation (20-60 Minuten) und Klausur (30-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 10% und die Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in dem jeweiligen Gebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

B.Sc. Wirtschaftswissenschaft (Wahlpflichtbereich)

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Kernfach Volkswirtschaftslehre im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-081{01,...} Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar I

Identifizier	Modultitel	
WIWI-081{01,...}	Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar I	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Specialized Seminar I</i>	
SWS des Moduls 2-3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene, vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced and in-depth competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They improve their methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or by preparing a presentation, and to further improve their communication skills through a conduct of a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2-3	5
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Entweder (1) Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (30-60 Minuten) oder (2) Referat (20-40 Minuten) mit Ausarbeitung (10-30 Seiten).		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Im Fall (1) geht die Teilleistung Hausarbeit mit dem Gewicht 1/2 und die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 1/2. Im Fall (2) geht die Teilleistung Referat mit dem Gewicht 1/3 und die Teilleistung Ausarbeitung mit dem Gewicht 2/3 in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Beide Teilleistungen müssen in beiden Fällen (1) und (2) mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in dem jeweiligen Gebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-082{01,...} Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar II

Identifizier	Modultitel	
WIWI-082{01,...}	Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar II	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Specialized Seminar II</i>	
SWS des Moduls 2-3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene, vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced and in-depth competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They improve their methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or by preparing a presentation, and to further improve their communication skills through a conduct of a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2-3	5
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-20 Seiten), Präsentation (15-30 Minuten) und Klausur (30-60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 10% und die Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in dem jeweiligen Gebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-083{01,...} Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar III

Identifizier	Modultitel	
WIWI-083{01,...}	Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar III	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Specialized Seminar III</i>	
SWS des Moduls 2-3	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9
LP des Moduls 5	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene, vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced and in-depth competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They improve their methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or by preparing a presentation, and to further improve their communication skills through a conduct of a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	2-3	5
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Studienprojekt oder Übungsleistung		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in dem jeweiligen Gebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-084{01,...} Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar IV

Identifizier	Modultitel	
WIWI-084{01,...}	Fortgeschrittenes Vertiefungsseminar IV	
	Englischer Modultitel <i>Advanced Specialized Seminar IV</i>	
SWS des Moduls 4-6	Dauer des Moduls ein bis zwei Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9, entsprechende Fachgebiete am FB9
LP des Moduls 10	Angebotsturnus unregelmäßig bzw. nach Bedarf	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene, vertiefende Kompetenzen in einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre und der Methoden für Wirtschaftswissenschaftler erlangen. Sie sollen ihre Methodenkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Anfertigung einer Hausarbeit oder durch die Ausarbeitung eines Referates weiter vertiefen und ihre kommunikativen Fähigkeiten durch eine Präsentation oder durch ein Referat weiter verbessern. <i>Students should acquire advanced and in-depth competencies in an area of business administration, information systems, economics and methods of economic science. They improve their methodological knowledge of scientific work by writing a term paper or by preparing a presentation, and to further improve their communication skills through a conduct of a presentation.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ein Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre, der Methoden der Wirtschaftswissenschaft <i>an area in business administration, information systems, economics, methods of economic science</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	4-6	10
Studiennachweis(e)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Prüfungsvorleistung(en)		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (20-30 Seiten), Präsentation (20-60 Minuten) und Klausur (30-90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-45 Minuten)		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 50%, die Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 10% und die Teilleistung Klausur mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Alle Teilleistungen müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in dem jeweiligen Gebiet und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		

Verwendbarkeit des Moduls

Je nach Bedarf und Eignung für

M.Sc. Betriebswirtschaftslehre (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Economics (Wahlpflichtbereich)

M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kann z. B. im Rahmen von Nebenfachvereinbarungen das Modul für die Verwendung in weiteren Studiengängen der Universität Osnabrück öffnen.

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.

WIWI-B-01019-SK Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschaftsinformatiker

Identifizier	Modultitel	
WIWI-B-01019-SK	Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschaftsinformatiker	
	Englischer Modultitel <i>Scientific Working for Information Systems</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
4	ein Semester	FG Organisation und WI
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
10	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten erlangen. Sie erwerben Methodenkenntnisse in der Recherche, Auswertung und Verwendung wissenschaftlicher Literatur, im Verfassen wissenschaftlicher Texte und in der Präsentation wissenschaftlicher Ausarbeitungen sowie Transferkompetenz durch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit und deren Präsentation. <i>Students should acquire basic competences in scientific working. They acquire methodological skills in researching, evaluating and using scientific literature, in writing scientific texts and in the presentation of scientific papers as well as transfer competence by applying the acquired knowledge in writing a scientific paper and presenting it.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> Das Modul besteht aus zwei Komponenten Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Blend aus eLearning Modulen, Vorlesung und integrierten Übungen) und Proseminar (Seminar). In der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten werden Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und in Übungsbestandteilen angewendet. Im Proseminar werden die erworbenen Kenntnisse beim Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Präsentation angewendet und vertieft. <i>The module consists of two components: Introduction to scientific working (blend of eLearning modules, lecture and integrated exercises) and proseminar (seminar). In the introduction to scientific work, methods of scientific work are taught and applied in exercises. In the proseminar the acquired knowledge is applied and deepened while writing a scientific paper and presenting it.</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
1. Komponente Vorlesung mit Übung		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten: Blend aus eLearning Modulen, Vorlesung und integrierten Übungen	2	5
2. Komponente Seminar		
Proseminar	2	5
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
Übungsleistungen: Zum Bestehen der Prüfungsvorleistung müssen mindestens 2/3 aller geforderten Übungsleistungen erbracht werden.		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Hausarbeit (10-20 Seiten) und Präsentation (15-45 Minuten) im Proseminar		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Note der Teilleistung Hausarbeit geht mit dem Gewicht 60%, die Note der Teilleistung Präsentation mit dem Gewicht 40% in die Modulnote ein.		

Bestehensregelung für dieses Modul

Beide Teilleistungen Hausarbeit und Präsentation müssen mit mindestens ausreichend bewertet sein.

In der Komponente Proseminar ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen und Methodenkenntnissen im wissenschaftlichen Arbeiten – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

nein

Empfohlene Vorkenntnisse

-

Verwendbarkeit des Moduls

B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)

Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme

-

WIWI-B-01022-RE Medienrecht

Identifizier		Modultitel	
WIWI-B-01022-RE		Medienrecht	
		Englischer Modultitel <i>Media Law</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
2	ein Semester	Fachbereich 9	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
4	jedes zweite Semester	Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen im Medienrecht erhalten. Sie sollen juristisches Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in der Arbeit mit Gesetzestexten, der Auslegung von Normen und der Lösung von Fällen erwerben. <i>The students should acquire basic competencies in media law. They should acquire specialist legal knowledge as well as methodological skills in working with legal texts, interpreting standards and solving cases.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> Grundlagen des Medienrechts <i>fundamentals of media law</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung mit integrierter Übung		2	4
Studiennachweis(e)			
-			
Prüfungsvorleistung(en)			
-			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15-30 Minuten)			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet werden.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
-			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
-			

WIWI-B-01030-INF Algorithmen und Datenstrukturen

Identifizier WIWI-B-01030-INF		Modultitel Algorithmen und Datenstrukturen Englischer Modultitel <i>Algorithms and Data Structures</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Vorbemerkung Titeländerung beachten: Das ehemalige Modul INF-INFA Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen heißt jetzt Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen (INF-INF-E-AD).			
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-E-AD • <i>see module catalog computer science INF-INF-E-AD</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-E-AD • <i>see module catalog computer science INF-INF-E-AD</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6	10
Studiennachweis(e)			
Prüfungsvorleistung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-E-AD			
Studienbegleitende Prüfung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-E-AD			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse -			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme: -			

WIWI-B-01031-INF Datenbanksysteme

Identifizier		Modultitel	
WIWI-B-01031-INF		Datenbanksysteme	
		Englischer Modultitel <i>Database Systems</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus jährlich bis 2-jährlich, in Abhängigkeit vom Angebot vom FB6	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SK-DBS • <i>see module catalog computer science INF-INF-SK-DBS</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SK-DBS • <i>see module catalog computer science INF-INF-SK-DBS</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6	10
Studiennachweis(e)			
Prüfungsvorleistung(en)			
siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SK-DBS			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SK-DBS			
Prüfungsanforderungen			
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote			
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			

WIWI-B-01032-INF Grundlagen der Software-Entwicklung

Identifizier WIWI-B-01032-INF		Modultitel Grundlagen der Software-Entwicklung Englischer Modultitel <i>Software Development Fundamentals</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus jedes zweite Semester	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Vorbemerkung Titeländerung beachten: Das ehemalige Modul INF-INF-B Informatik B: Grundlagen der Software-Entwicklung heißt jetzt Einführung in die Software-Entwicklung (INF-INF-E-SW).			
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-E-SW • <i>see module catalog computer science INF-INF-E-SW</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-E-SW • <i>see module catalog computer science INF-INF-E-SW</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6	10
Studiennachweis(e)			
Prüfungsvorleistung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-E-SW			
Studienbegleitende Prüfung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-E-SW			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			

WIWI-B-02001-WI Auslandsstudium Wirtschaftsinformatik/ Informatik

Identifizier		Modultitel	
WIWI-B-02001-WI		Auslandsstudium Wirtschaftsinformatik/ Informatik	
		Englischer Modultitel <i>Studies Abroad in Information Systems/ Computer Science</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
-	ein bis zwei Semester	Studiendekanat FB9	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
max. 35	WiSe oder SoSe	Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der Wirtschaftsinformatik/ Informatik an einer ausländischen Universität erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. <i>The students should acquire in-depth competencies in business informatics/ computer science at a foreign university. They should acquire specialist knowledge as well as knowledge of methods and acquire transfer competence by applying the specialist and methodological knowledge they have learned to concrete examples.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> vertiefende Themen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik/ Informatik <i>in-depth topics in the field of business informatics/computer science</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
mehrere Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)		gem. ausl. Universität	max. 35
Studiennachweis(e)			
ggf. gem. ausl. Universität			
Prüfungsvorleistung(en)			
ggf. gem. ausl. Universität			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
gem. ausl. Universität			
Prüfungsanforderungen			
gem. ausl. Universität			
Berechnung der Modulnote			
Die Modulnote entspricht der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Prüfungsleistungen.			
Bestehensregelung für dieses Modul			
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
ggf. gem. ausl. Universität			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
ggf. gem. ausl. Universität			

WIWI-B-02001-MA Auslandsstudium BWL, VWL und Methoden

Identifizier	Modultitel	
WIWI-B-02001-MA	Auslandsstudium BWL, VWL und Methoden	
	Englischer Modultitel <i>Studies Abroad in Business, Economics and Methods</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter
-	ein bis zwei Semester	Studiendekanat FB9
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium
max. 15	WiSe oder SoSe	Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen der BWL, VWL und Methoden an einer ausländischen Universität erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. <i>The students should acquire in-depth competencies in business administration, economics and methods at a foreign university. They should acquire specialized knowledge as well as methodological knowledge and acquire transfer competence by applying the learned specialized and methodological knowledge to concrete examples.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> vertiefende Themen auf dem Gebiet der BWL, VWL und Methoden <i>in-depth topics in the field of business administration, economics and methods</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
mehrere Veranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare)	gem. ausl. Universität	max. 15
Studiennachweis(e)		
ggf. gem. ausl. Universität		
Prüfungsvorleistung(en)		
ggf. gem. ausl. Universität		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
gem. ausl. Universität		
Prüfungsanforderungen		
gem. ausl. Universität		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Prüfungsleistungen.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
ggf. gem. ausl. Universität		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
ggf. gem. ausl. Universität		

WIWI-B-08S01-WI WI-Projekt

Identifizier	Modultitel	
WIWI-B-08S01-WI	WI-Projekt	
	Englischer Modultitel <i>IS-Project</i>	
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9
LP des Moduls 10	Angebotsturnus jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen vertiefende Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten der Wirtschaftsinformatik erlangen. Sie sollen vertiefende Methodenkenntnisse der Wirtschaftsinformatik durch ein Studienprojekt im Bereich der angewandten Wirtschaftsinformatik oder durch die Bearbeitung von Fallstudien erwerben. Ihre kommunikativen Fähigkeiten sollen sie durch die Präsentation des Studienprojekts bzw. der Lösungen zu Fallstudien im Seminar verbessern. <i>The students should acquire in-depth competencies in one or more areas of business informatics. They should acquire in-depth methodological knowledge of business informatics through a study project in the field of applied business informatics or by working on full case studies. They should improve their communication skills by presenting the study project or the solutions to case studies in the seminar.</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> ein oder mehrere Gebiete der Wirtschaftsinformatik <i>one or more areas of business informatics</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Seminar	4 (Treffen für Koordination, Aufgabenfortschreibung, Präsentation von (Zwischen-)Ergebnissen u. ä. flexibel nach Vereinbarung)	10
Studiennachweis(e)		
keine		
Prüfungsvorleistung(en)		
keine		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten der Wirtschaftsinformatik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
Sofern Vorkenntnisse erwartet werden, werden diese im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
-		

WIWI-B-99002-INF Einführung in die Künstliche Intelligenz

Identifizier WIWI-B-99002-INF		Modultitel Einführung in die Künstliche Intelligenz Englischer Modultitel <i>Introduction to Artificial Intelligence</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-KI-KI	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Vorbemerkung Titeländerung beachten: Das ehemalige Modul INF-INF-AI Einführung in die Künstliche Intelligenz heißt jetzt Künstliche Intelligenz (INF-INF-KI-KI).			
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-KI-KI • <i>see module catalog computer science INF-INF-KI-KI</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-KI-KI • <i>see module catalog computer science INF-INF-KI-KI</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6	10
Studiennachweis(e)			
Prüfungsvorleistung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-KI-KI			
Studienbegleitende Prüfung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-KI-KI			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			

WIWI-B-99003-INF IT- und Netzwerksicherheit

Identifizier		Modultitel	
WIWI-B-99003-INF		IT- und Netzwerksicherheit	
		Englischer Modultitel <i>IT and Network Security</i>	
SWS des Moduls 4 bzw. 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9	
LP des Moduls 5 bzw. 10	Angebotsturnus siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-6-S bzw. INF-INF-SYS-9-S	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Vorbemerkung Bitte beachten: In Abhängigkeit vom Angebot des Fachbereichs 06 kann das Modul im Umfang von 5 oder 10 LP absolviert werden.			
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-6-S bzw. INF-INF-SYS-9-S • <i>see module catalog computer science INF-INF-SYS-6-S or INF-INF-SYS-9-S</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-6-S bzw. INF-INF-SYS-9-S • <i>see module catalog computer science INF-INF-SYS-6-S or INF-INF-SYS-9-S</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		4 bzw. 6	5 bzw. 10
Studiennachweis(e)			
Prüfungsvorleistung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-6-S bzw. INF-INF-SYS-9-S			
Studienbegleitende Prüfung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-6-S bzw. INF-INF-SYS-9-S			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			

WIWI-B-99004-INF Computergrafik

Identifier WIWI-B-99004-INF		Modultitel Computergrafik Englischer Modultitel <i>Computer Graphics</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-ALG-CG	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-ALG-CG • <i>see module catalog computer science INF-INF-ALG-CG</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-ALG-CG • <i>see module catalog computer science INF-INF-ALG-CG</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6	10
Studiennachweis(e)			
Prüfungsvorleistung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-ALG-CG			
Studienbegleitende Prüfung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-ALG-CG			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			

WIWI-B-99006-INF Betriebssysteme

Identifizier	Modultitel	
WIWI-B-99006	Betriebssysteme	
	Englischer Modultitel <i>Operating Systems</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9
LP des Moduls 10	Angebotsturnus siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-BS	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9
Qualifikationsziele		
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-BS • <i>see module catalog computer science INF-INF-SYS-BS</i> 		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-BS • <i>see module catalog computer science INF-INF-SYS-BS</i> 		
Veranstaltungsform	SWS	LP
Komponenten		
Vorlesung und Übung	6	10
Studiennachweis(e)		
Prüfungsvorleistung(en)		
siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-BS		
Studienbegleitende Prüfung(en)		
siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-BS		
Prüfungsanforderungen		
Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.		
Berechnung der Modulnote		
Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.		
Bestehensregelung für dieses Modul		
Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.		
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
nein		
Empfohlene Vorkenntnisse		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		
Verwendbarkeit des Moduls		
<i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>		
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme		
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.		

WIWI-B-99007-INF Rechnernetze

Identifizier WIWI-B-99007-INF		Modultitel Rechnernetze Englischer Modultitel <i>Computer Networks</i>	
SWS des Moduls 6	Dauer des Moduls ein Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9	
LP des Moduls 10	Angebotsturnus siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-RN	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-RN • <i>see module catalog computer science INF-INF-SYS-RN</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-RN • <i>see module catalog computer science INF-INF-SYS-RN</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Vorlesung und Übung		6	10
Studiennachweis(e)			
Prüfungsvorleistung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-RN			
Studienbegleitende Prüfung(en) siehe Modulhandbuch Informatik INF-INF-SYS-RN			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			
Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein			
Empfohlene Vorkenntnisse richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Verwendbarkeit des Moduls <i>B.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			

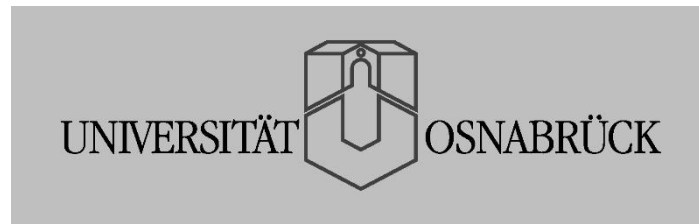
WIWI-M-99001-INF Bereich Informatik

Identifizier		Modultitel	
WIWI-M-99001-INF		Bereich Informatik	
		Englischer Modultitel <i>Field of informatics</i>	
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragter	
-	ein bis vier Semester	Studiendekanat FB9	
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium	
15	WS oder SS	Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele			
<ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kompetenzen aus den Bereichen der Informatik erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse erwerben und sich Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele aneignen. <i>Students should acquire advanced competencies from the fields of computer science. They should acquire specialized knowledge as well as methodological knowledge and acquire transfer competence by applying the learned specialized and methodological knowledge to concrete examples.</i> 			
Inhalte			
<ul style="list-style-type: none"> fortgeschrittene Inhalte aus den Bereichen der Informatik <i>advanced topics from the field of computer science</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Veranstaltungen des Fachbereichs Informatik		siehe Modulhandbuch Informatik	15
Studiennachweis(e)			
siehe Modulhandbuch Informatik			
Prüfungsvorleistung(en)			
siehe Modulhandbuch Informatik			
Studienbegleitende Prüfung(en)			
siehe Modulhandbuch Informatik			
Prüfungsanforderungen			
siehe Modulhandbuch Informatik			
Berechnung der Modulnote			
siehe Modulhandbuch Informatik			
Bestehensregelung für dieses Modul			
siehe Modulhandbuch Informatik			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung			
nein			
Empfohlene Vorkenntnisse			
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			
Verwendbarkeit des Moduls			
<i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Wahlpflichtbereich)</i>			
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme			
richten sich nach den Vorgaben der Prüfenden.			

WIWI-M-01S01-WI WI-Projekt

Identifier WIWI-M-01S01-WI		Modultitel WI-Projekt Englischer Modultitel <i>IS-Project</i>	
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls zwei Semester	Modulbeauftragter Studiendekanat FB9	
LP des Moduls 20	Angebotsturnus jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat FB9	
Qualifikationsziele <ul style="list-style-type: none"> Anwendung und Transfer relevanter Qualifikationen aus allen zuvor belegten Veranstaltungen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Projektes erforderlich sind. <i>Apply and transfer relevant skills from all previously taken courses required to successfully complete the project.</i> 			
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> In einem Projektseminar bearbeiten die Studierenden eigenständig im Team, über zwei Semester des Masterstudiums verteilt, anspruchsvolle Aufgabenstellungen, in der Regel in einem Unternehmen oder in einem Forschungsteam am Institut für Informationsmanagement und Unternehmensführung. Jeder Teilnehmer bearbeitet eine spezielle Teilaufgabe, arbeitet diese schriftlich aus und/ oder trägt darüber in einer Seminarsitzung bzw. in einer Präsentation im Unternehmen vor. Zur Projektarbeit kann beispielsweise auch die Implementierung einer zuvor theoretisch prototypischen Lösung für ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik gehören. Das WI-Projekt kann in einem der Fachgebiete (FG Management Support und Wirtschaftsinformatik, FG Organisation und Wirtschaftsinformatik, FG Unternehmensrechnung und Wirtschaftsinformatik, FG Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik, FG Wirtschaftsinformatik), welches auch als Schwerpunkt gewählt wurde, belegt werden. <i>In a project seminar, students work independently in a team, spread over two semesters of the Master's program, on challenging tasks, usually in a company or in a research team at the Institute of Information Management and Corporate Governance. Each participant works on a specific sub-task, elaborates it in writing and/or presents it in a seminar session or in a presentation at the company. The project work can also include, for example, the implementation of a previously theoretically prototypical solution for a problem from the field of business information systems. The IS project can be taken in one of the subject areas (FG Management Support and Business Informatics, FG Organization and Business Informatics, FG Corporate Accounting and Business Informatics, FG Information Management and Business Informatics, FG Business Informatics), which has also been chosen as a focus.</i> 			
Veranstaltungsform		SWS	LP
Komponenten			
Seminar	4 (Treffen für Koordination, Aufgabenfortschreibung, Präsentation von (Zwischen-)Ergebnissen u. ä. flexibel nach Vereinbarung)		20
Studiennachweis(e) keine			
Prüfungsvorleistung(en) keine			
Studienbegleitende Prüfung(en) Studienprojekt			
Prüfungsanforderungen Die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft.			
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.			

Bestehensregelung für dieses Modul Die Prüfungsleistung muss mit mindestens ausreichend bewertet sein. In diesem Modul ist eine Anwesenheitspflicht gem. § 7 Abs. 4 S. 1 NHG erforderlich. Ein wichtiges Lernziel der Veranstaltung ist – neben dem Erwerb von Kompetenzen in einem oder mehreren Gebieten der Wirtschaftsinformatik und Methodenkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens – der Erwerb bzw. die Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten. Ohne eine Verpflichtung zur Anwesenheit können diese Qualifikationsziele nicht durch andere Lehr- und Lernmethoden, wie vor allem das Selbststudium, erreicht werden. Insbesondere für den Erwerb von z. B. Diskussions- und Argumentationsfähigkeit ist die Anwesenheit unabdingbar, da dies einen kontinuierlichen Austausch aller Seminarteilnehmer*innen untereinander, aber auch das Feedback der Lehrenden während des Lernprozesses, erfordert.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung nein
Empfohlene Vorkenntnisse Sofern Vorkenntnisse erwartet werden, werden diese im Rahmen des Bewerbungsverfahrens z. B. in den einzelnen Projektbeschreibungen bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls <i>M.Sc. Wirtschaftsinformatik (Pflichtbereich)</i>
Verbindliche Voraussetzungen für die Teilnahme -



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„INTERNATIONALE MIGRATION UND

„INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN“ (IMIB)

Neufassung

beschlossen in der

48. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 20.04.2022

befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 25.05.2022

genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 1115

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1117
§ 2	Zweck der Prüfung	1117
§ 3	Hochschulgrad.....	1117
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	1117
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1117
§ 6	Weitere Prüfungsformen	1118
§ 7	Weitere Formen von Studiennachweisen.....	1119
§ 8	Praktikum.....	1119
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	1120
§ 10	Masterarbeit.....	1120
§ 11	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1121
§ 12	Zeugnisse	1121
§ 13	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	1121

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 84 LP, einen Bereich „berufspraktische Tätigkeiten“ im Umfang von 5 LP sowie eine Exkursion (1 LP). ²Von den 120 Leistungspunkten entfallen 30 LP auf die Masterarbeit inkl. Kolloquium.
- (2) ¹Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Masterarbeit mindestens drei studienbegleitende Prüfungsleistungen in den von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Hausarbeit, mündliche Prüfung, sonstige Prüfungsleistung). ²Es darf insgesamt nur eine ‚sonstige Prüfungsleistung‘ erworben werden.

Identifizier	Modul	Semester	SWS	LP	LN	SN
SOZ-IMIB-01	Einführung in die Migrationsforschung: Sozial-, geschichts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen	1	7	18	1	2
SOZ-IMIB-02	Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Bildung	1 und 2	6	16	1	3
SOZ-IMIB-03	Methoden und Methodologien in der Migrationsforschung	2	6	12	-	3
SOZ-IMIB-04	Diversität in Migrationsgesellschaften	2 und 3	4	10	1	2
SOZ-IMIB-05	Migrationsregime	3	4	12	1	2
SOZ-IMIB-06	Empirisches Forschungsprojekt sowie freier Wahlbereich	3	5	14	1	2
SOZ-IMIB-07	Migrationsforschung: Transfer und Dialog	1-2	3	8	-	2
SOZ-IMIB-08	Masterarbeit	4	-	30	-	1
Insgesamt			35	120	5	17

Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Weitere Prüfungsformen

- (1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind neben den in § 10 (2) der APO ausgewiesenen Prüfungsformen folgende weiteren Formen vorgesehen:
 - Sonstige Prüfungsleistung.²Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist im Modulhandbuch geregelt.
- (2) ¹Die sonstigen Prüfungsleistungen orientieren sich an den Konventionen für Policy Paper oder Radiofeature oder Portfolio oder Konzeption und ggf. Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung oder Konzeption und ggf. Durchführung einer Ausstellung oder wissenschaftlicher Zeitschriften-/Buchbeitrag oder wissenschaftlicher Blogbeitrag. ²Alle schriftlichen Prüfungsleistungen sollen bei einem Verfasser oder einer Verfasserin einen Umfang von 15-20 Seiten haben (45.000 bis 60.000 Zeichen).
- (3) ¹Ein *Policy Paper* berät einen Akteur zu einem konkreten Problembereich. ²Es liefert eine solide wissenschaftliche Analyse als Basis der Diskussion und Bewertung von Szenarien, Strategien und Empfehlungen.
- (4) ¹Ein *Radiofeature* ist eine journalistische Darstellungsform, bei der ein Thema ausführlich, faktenbasiert, reich an Facetten und Quellen erzählend behandelt wird. ²Als Prüfungsleistung ist das Script des Radiofeatures einzureichen.
- (5) ¹Unter einem *Portfolio* versteht man die Zusammenstellung von Einzeldokumenten zu einer Sammelmappe. Hierbei kann es sich um wöchentliche Arbeitsblätter, mehrere einzelne Arbeitsaufträge, Arbeitsproben und Weiteres handeln. ²Das Portfolio stellt mehr als eine Materialiensammlung dar und enthält reflektierende Anteile. ³Die Eignung des Themas und der Bestandteile des Portfolios werden durch die Prüfende oder den Prüfenden festgestellt.
- (6) ¹Eine *Konzeption und ggf. Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung* umfasst folgende Elemente: Eine wissenschaftliche Begründung der Thematik, Beschreibungen zur thematische Ausrichtung der Tagung, einen Vorschlag für einen Call for Papers, begründete Vorschläge für Referent*innen, einen Ablaufplan und ggf. die Beteiligung an der Durchführung der Tagung. ²Die Durchführung der Tagung ist in der Prüfungsleistung zu reflektieren.
- (7) ¹Eine *Konzeption und ggf. Durchführung einer Ausstellung* umfasst folgende Elemente: Eine wissenschaftliche Begründung der Thematik und der spezifischen Ausrichtung der Ausstellung, begründete Vorschläge für Objekte/Künstler*innen/o.ä., ein organisatorisches Konzept und ggf. die Beteiligung an der Durchführung der Ausstellung. ²Die Durchführung der Ausstellung ist in der Prüfungsleistung zu reflektieren.
- (8) ¹Ein *wissenschaftlicher Zeitschriften-/Buchbeitrag* richtet sich in der Regel an ein Fachpublikum. ²Das Manuskript des wissenschaftlichen Beitrags muss den formalen und inhaltlichen Kriterien einer Zeitschrift/eines Verlags entsprechen.
- (9) ¹Ein *wissenschaftlicher Blogbeitrag* richtet sich als Format der wissenschaftsinternen Wissenschaftskommunikation an andere Wissenschaftler*innen oder als Format der externen Wissenschaftskommunikation an Interessierte außerhalb der Wissenschaft. Blogbeiträge sind typischerweise persönlicher und informeller als fach- oder populärwissenschaftliche Artikel. ²Ein Blogbeitrag kann für sich stehen oder Teil einer Serie oder eines größeren Blogportals sein.

§ 7 Weitere Formen von Studiennachweisen

- (1) ¹ Zusätzlich zu den in § 11 APO genannten Formen von Studiennachweisen sind die folgenden Formen vorgesehen:
- Referate mit schriftlichem Handout (Absatz 2),
 - die Ausführung einer schriftlichen Studienleistung (z.B. Rezension, Kurzessay, Protokoll) (Absatz 3),
 - Poster (Absatz 4),
 - Studienprojekte mit Vortrag (Absatz 5).
- ² Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, können sie unbeschränkt wiederholt werden.
³ Über die Form der Studienleistung, die Bedingungen ihrer Erbringung und ob die Anforderungen erfüllt worden sind, entscheidet die*der Lehrende.
- (2) ¹ In einem Referat sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Inhalte eines Seminarthemas mündlich darstellen können. ² Die Dauer eines Referats beträgt in der Regel 10 bis 20 Minuten. ³ Ein Handout (in der Regel 1-2 Seiten) fasst die wesentlichen Punkte zusammen und gibt Literaturhinweise.
- (3) ¹ In einer schriftlichen Studienleistung (z.B. Rezensionen, Kurzessay, Protokoll) werden einzelne Seminarthemen oder -texte kritisch zusammengefasst, eingeordnet und reflektiert. ² Eine schriftliche Studienleistung kann zwischen 3 und 5 Seiten umfassen.
- (4) ¹ Ein wissenschaftliches Poster stellt einen komplexen Zusammenhang in visuell ansprechender Form prägnant dar. ² Ein Poster enthält in der Regel Text- und Grafikelemente zu Titel, Einleitung und Fragestellung, Material und Methoden, Ergebnissen, Diskussion und Literatur.
- (5) ¹ In einem Studienprojekt sollen die Studierenden – auch als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass sie aus einem wissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen können. ² Dazu gehören in der Regel die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³ Individuelle Studienleistungen müssen je für sich erkennbar sein.
- (6) Kombinationen unterschiedlicher Studienleistungen, insbesondere mündliche und schriftliche Bestandteile sind möglich, sofern der vorgesehene Arbeitsaufwand nicht überschritten wird.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen finden in der Sprache des Seminars statt; sie können in Absprache mit der* dem Lehrende*n in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 8 Praktikum

¹ Die Praktika geben Einblicke in berufliche Tätigkeiten. ² Es werden Erfahrungen in der praktischen Bearbeitung von Problemstellungen gesammelt, wie sie im Zusammenhang mit internationaler Migration und interkulturellen Beziehungen in politischen Verwaltungen, Rechtsorganisationen, Erziehungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Organisationen der EU, NGOs, Organisationen von Migrant*innen u.ä. anfallen. ³ Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. ⁴ Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. ⁵ Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen. ⁶ Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen in Vollzeit. ⁷ Von der praktikumsvergebenden Institution sind die Durchführung des Praktikums, Dauer, Umfang sowie die Inhalte und Tätigkeiten schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 80 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich an den*die Antragsstellende*n nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß und in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren (mit jeweils einer eingebundenen Erklärung gemäß Absatz 4) und auf digitalem Wege in einer digitalen Version (.pdf) beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 und die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichten wie folgt

Modul	Note		Leistungspunkte (Gewicht)		Ergebnis
SOZ-IMIB-01		x	18	=	
SOZ-IMIB-02		x	16	=	
SOZ-IMIB-04		x	10	=	
SOZ-IMIB-05		x	12	=	
SOZ-IMIB-06		x	14	=	
Gesamtnote studienbegleitende Prüfungen			(70)		Summe*: 70

*Summe aus Spalte „Ergebnis“ - Noten gewichtet - ungerundet

- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1. ²Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

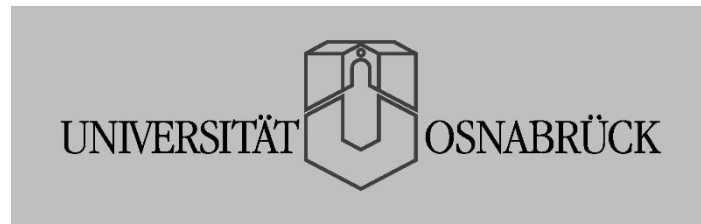
§ 12 Zeugnisse

Die Zeugnisse nach § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück werden mit dem Zusatz „Der Studiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen wird maßgeblich vom Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) verantwortet.“ (in den englischen Fassungen mit dem Zusatz „The Institute for Migration Research and Intercultural Studies is in charge of the MA program International Migration and Intercultural Relations“) ergänzt.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2022 im Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin die studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ in der Fassung vom 24.05.2018 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2018 vom 24.05.2018, S. 257). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ wechseln.
- (3) ¹Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ vom 24.05.2018 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2018 vom 24.05.2018, S. 257) tritt zum 31.03.2025 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.04.2025 automatisch der zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT „SOZIALWISSENSCHAFTEN“
FÜR DEN STUDIENGANG
„INTERNATIONALE MIGRATION UND
INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN (IMIB)“

Neufassung

beschlossen in der

48. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 20.04.2022

befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)

am 25.05.2022

genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 1123

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Die Pflicht- und Wahlpflichtanteile in den Modulen sind jeweils ausgewiesen.

Übersicht über die Module

Modul 1: Einführung in die Migrationsforschung: Sozial-, geschichts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen

	Teilmodule	LP	Workload
1.1	Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung (Pflicht) (2 SWS)	4 LP	120
1.2	Grundlagen der historischen Migrationsforschung (Pflicht) (2 SWS)	4 LP	120
1.3	Migrationsrecht (Pflicht) (2 SWS)	4 LP	120
1.4	Wissenschaftliches Arbeiten in einem interdisziplinären Master (Pflicht) (1 SWS)	2 LP	60
1.5	Modulhausarbeit	4 LP	120
	Summe:	18 LP	540

Modul 2: Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Bildung

	Teilmodule	LP	Workload
2.1	Grundlagen der Migrationslinguistik (Pflicht) (2 SWS)	4 LP	120
2.2	Grundlagen der geographischen Migrationsforschung (Pflicht) (2 SWS)	4 LP	120
2.3	Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Migrationsforschung (Pflicht) (2 SWS)	4 LP	120
2.4	Modulhausarbeit	4 LP	120
	Summe:	16 LP	480

Modul 3: Methoden und Methodologien in der Migrationsforschung

	Teilmodule	LP	Workload
3.1	Method(olog)ische Grundlagen der Migrationsforschung (Pflicht) (2 SWS)	4 LP	120
	<i>Wahlpflichtbereich (zwei Veranstaltungen sind erfolgreich zu absolvieren):</i>		
3.2	Qualitative Methoden in der Migrationsforschung (2 SWS)	4 LP	120
3.3	Quantitative Methoden in der Migrationsforschung (2 SWS)	4 LP	120
3.4	Veranstaltung nach Wahl aus dem Angebot der Universität zum Auf- und Ausbau von Methodenkompetenz (2 SWS) (Lehrangebot der Universität)	4 LP	120
	Summe:	12 P	360

Modul 4: Diversität in Migrationsgesellschaften

	Teilmodule	LP	Workload
	<i>Wahlpflichtbereich (zwei Veranstaltungen sind erfolgreich zu absolvieren)</i>		
4.1	Gender und Migration (2 SWS)	4 LP	120
4.2	Migration, Sprache und Identität (2 SWS)	4 LP	120
4.3	Migration und Identität aus psychologischer Perspektive (2 SWS)	4 LP	120
4.4	Ungleichheit, Diskriminierung, Rassismus (2 SWS)	4 LP	120
4.5	Diversität in Theorie und Praxis (2 SWS)	4 LP	120
4.6	Conflict Studies and Peace Building (2 SWS)	4 LP	120
4.7	Migration und Religion (2 SWS)	4 LP	120
4.8	Migrationsgesellschaften in historischer Perspektive (2 SWS)	4 LP	120
4.9	Mündliche Prüfung	2 LP	60
	Summe	10 LP	300

Modul 5: Migrationsregime

	Teilmodule	LP	Workload
	<i>Wahlpflichtbereich (zwei Veranstaltungen sind erfolgreich zu absolvieren)</i>		
5.1	Migrations- und Integrationspolitik; Migration and Integration Politics (2 SWS)	4 LP	120
5.2	Migrationsregime und Raum; Migration Regimes and Space (2 SWS)	4 LP	120
5.3	Migrationsregime und soziale Konflikte; Migration Regimes and Social Conflict (2 SWS)	4 LP	120
5.4	Genese von Migrationsregimen; Migration Regimes in Past and Present (2 SWS)	4 LP	120
5.5	Modulhausarbeit oder andere Prüfungsleistung; Module thesis or other graded academic performance	4 LP	120
	Summe:	12 LP	360

Modul 6: Empirisches Forschungsprojekt sowie freier Wahlbereich

	Teilmodule	LP	Workload
6.1	Empirisches Forschungsprojekt (Pflicht) (3 SWS)	6 LP	180
	<i>Wahlpflichtbereich (eine Veranstaltung ist erfolgreich zu absolvieren)</i>		
6.2	Migration, Integration und Sozialisation (2 SWS)	4 LP	120
6.3	Mehrsprachigkeit und Interkulturalität (2 SWS)	4 LP	120
6.4	Interkulturelle Psychologie (2 SWS)	4 LP	120
6.5	Migration, Flucht und Regionalentwicklung (2 SWS)	4 LP	120
6.6	Geschichte der (Gewalt-)Migration in Europa seit der Frühen Neuzeit (2 SWS)	4 LP	120
6.7	EU und Global Governance (2 SWS)	4 LP	120

6.8	Migration in rechtswissenschaftlicher Perspektive (2 SWS)	4 LP	120
6.9	Migration in soziologischer Perspektive (2 SWS)	4 LP	120
6.10	Flucht- und Flüchtlingsforschung (2 SWS)	4 LP	120
6.11	Studentisches Seminar (begleitet durch eine*n hauptamtlich Lehrende*n) (2 SWS)	4 LP	120
6.12	Thematisch einschlägige Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität (2 SWS)	4 LP	120
6.13	Modulhausarbeit oder andere Prüfungsleistung	4 LP	120
	Summe	14 LP	420

Modul 7: Migrationsforschung: Transfer und Dialog

	Teilmodule	LP	Workload
7.1	Ringvorlesung: Theorie und Praxis interdisziplinärer Migrationsforschung (Pflicht) (2 SWS)	2 LP	60
7.2	Praktikum im Umfang von mindestens 4 Wochen (Pflicht)	5 LP	150
7.3	Exkursion (eintägig) (Pflicht) (1 SWS)	1 LP	30
	Summe	8 LP	240

Modul 8: Masterarbeit

	Teilmodule	LP	Workload
8.1	Forschungskolloquium (Pflicht)	2 LP	60
8.2	Master-Abschlussarbeit, 6 Monate Bearbeitungszeit	28 LP	840
	Summe	30 LP	900

Semesterverlaufsplan

	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Modul 1	18			
Modul 2	8	8		
Modul 3		12		
Modul 4		6	4	
Modul 5			12	
Modul 6			14	
Modul 7 Ringvorlesung	2			
Praktikum				
Exkursion	1	5		
Modul 8 Forschungskolloquium				2
Masterarbeit				28
GESAMT	29	31	30	30

Übersicht über zu erbringende Leistungen

Modul 1: Zwei Studienleistungen, eine benotete Modulhausarbeit

Modul 2: Drei Studienleistungen, eine benotete Modulhausarbeit

Modul 3: Drei Studienleistungen

Modul 4: Zwei Studienleistungen, eine benotete mündliche Prüfung

Modul 5: Zwei Studienleistungen, eine benotete Modulhausarbeit oder sonstige Prüfungsleistung

Modul 6: Zwei Studienleistungen, eine benotete Modulhausarbeit oder sonstige Prüfungsleistung

Modul 7: 2 Studienleistungen

Modul 8: 1 Studienleistung, eine MA-Arbeit

Insgesamt 5 studienbegleitende Prüfungsleistungen:

davon mindestens 3 benotete Modulhausarbeiten (à 4 LP),

1 benotete mündliche Prüfung (2 LP),

eine benotete sonstige Prüfungsleistung oder Modulhausarbeit (4 LP)

Identifizier	Modultitel				
SOZ-IMIB-01	Einführung in die Migrationsforschung: Sozial-, geschichts- und rechtswissenschaftliche Grundlagen				
	Englischer Modultitel <i>Introduction to Migration Studies: Social Science, History and Legal Studies</i>				
SWS des Moduls 7 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragte* Professur Migration und Gesellschaft			
LP des Moduls 18 LP	Angebotsturnus Wintersemester	Modulbeschließendes Gremium FBR01			
Qualifikationsziele					
Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der historisch-gesellschaftlichen und regulativen Bedingungen von Migration und interkulturellen Beziehungen sowie des Beitrags der Kerndisziplinen Sozialwissenschaften, Geschichtswissenschaft und Rechtswissenschaft zur Migrationsforschung erwerben und Einblicke in die jeweils disziplinspezifischen Theorien und Konzeptualisierungen des Gegenstandsbereichs Migration gewinnen.					
Die Studierenden des interdisziplinären Masters kommen aus unterschiedlichen Disziplinen. Daher werden in diesem Einführungsmodul für die kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde gemeinsame Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens erschlossen. Diese umfassen:					
<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung verschiedener wissenschaftlicher Textformen); • Informationsgewinnung in der Migrationsforschung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internetportalen); • Moderation und Führung von Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln. 					
Inhalte					
Das Modul 1 bildet zusammen mit dem Modul 2 einen eigenen Studienbereich und ist konzipiert als Grundlagenmodul des Master-Studiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.					
Das Seminar „Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung“ führt ein in sozialwissenschaftliche Theorien, Befunde und Debatten zur Erklärung von Migration sowie zu den kategorialen Grundlagen der Migrationsforschung.					
Das Seminar „Grundlagen der historischen Migrationsforschung“ führt ein in Fragestellungen, Methoden und Quellen der historischen Migrationsforschung.					
Die Vorlesung „Migrationsrecht“ behandelt die Grundzüge des Flüchtlings-, des Aufenthalts- sowie des Staatsangehörigkeitsrechts.					
Das Seminar „Wissenschaftliches Arbeiten in einem interdisziplinären Master“ zielt darauf ab, die im Bachelor erworbenen Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens vor dem Hintergrund der Besonderheiten eines interdisziplinären Studiums zu vertiefen.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
1.1 Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung (P)	2 SWS	4 LP	1 (nach APO § 11 bzw. § 7 PO)	-	-
2. Komponente: Seminar					
1.2 Grundlagen der historischen Migrationsforschung (P)	2 SWS	4 LP	1 (nach APO § 11 bzw. § 7 PO)	-	-
3. Komponente: Seminar					
1.3 Migrationsrecht (P)	2 SWS	4 LP	-	-	-
4. Komponente: Seminar					
1.4 Wissenschaftliches Arbeiten in einem interdisziplinären Master (Soziologie und Geschichtswissenschaft) (P)	1 SWS	2 LP	-	-	-

5. Komponente: Prüfung					
Modulhausarbeit (P)		4 LP		-	1
Prüfungsanforderungen Die Modulhausarbeit behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht und hat einen Umfang von 15–20 Seiten = 45.000-60.000 Zeichen)					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der der Prüfungsleistung.					
Bestehensregelung für dieses Modul					
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Studiennachweise und bestandene Prüfungsleistung • Es gelten die Anwesenheitsregelungen der jeweiligen Fächer, aus deren Angebot das jeweilige Seminar stammt. 					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
-					
Verwendbarkeit des Moduls					
MA IMIB (P)					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
-					

Identifizier	Modultitel				
SOZ-IMIB-02	Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Bildung				
	Englischer Modultitel <i>Introduction to Migration Studies: Language, Space and Education</i>				
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte*r Professur Sozialgeographie		
LP des Moduls 16 LP	Angebotsturnus Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium FBR01		
Qualifikationsziele					
Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der sprachlichen, räumlichen und subjektbezogenen Bedingungen von Migration und ihren Folgen sowie des Beitrags der Kerndisziplinen Sprachwissenschaften, Geographie und Erziehungswissenschaften zur Migrationsforschung erwerben. Zudem sollen sie Einblicke in die disziplinspezifischen Verständnisse von Migrationsgesellschaft gewinnen.					
Die Studierenden des interdisziplinären Masters kommen aus einem breiten Spektrum an Disziplinen. Daher sollen in diesem Einführungsmodul gemeinsame Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens erschlossen werden. Diese umfassen:					
<ul style="list-style-type: none"> • Kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; • Professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung verschiedener wissenschaftlicher Textformen); • Informationsgewinnung in der Migrationsforschung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internetportalen); • Moderation und Führung von Gruppen; Arbeit in Gruppen, Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln. 					
Inhalte					
Das Modul 1 bildet zusammen mit dem Modul 2 einen eigenen Studienbereich und ist konzipiert als eines der Grundlagenmodule des Master-Studiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“.					
Das Seminar „Grundlagen der Migrationslinguistik“ führt in die sprachwissenschaftlichen Aspekte des Gegenstandsbereichs Migration ein. Die Veranstaltung befasst sich mit Konzepten der migrationsbezogenen Soziolinguistik oder der anthropologischen Linguistik. Anhand von Fallstudien werden ferner verschiedene methodische Zugänge zu dem Gegenstandsbereich reflektiert.					
Das Seminar „Grundlagen der geographischen Migrationsforschung“ bietet eine Einführung in geographische Theorien, Methoden und Debatten zu Migration.					
Das Seminar „Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Migrationsforschung“ behandelt grundlegende Themen zu Bildung, Sozialisation und Erziehung im Hinblick auf eine Migrationsgesellschaft.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
2.1 Grundlagen der Migrationslinguistik (P)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
2. Komponente: Seminar					
2.2 Grundlagen der geographischen Migrationsforschung (P)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
3. Komponente: Seminar					
2.3 Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Migrationsforschung (P)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
4. Komponente: Prüfung					
2.4 Modularbeit (P)		4 LP		-	1
Prüfungsanforderungen					
Die Modulhausarbeit behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens zwei der Veranstaltungen des Moduls einbezieht und hat einen Umfang von 15–20 Seiten (= 45.000–60.000 Zeichen).					

Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul <ul style="list-style-type: none">• 3 Studiennachweise und Bestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistung.• Es gelten die Anwesenheitsregelungen der jeweiligen Fächer, aus deren Angebot das jeweilige Seminar stammt.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung -
Verwendbarkeit des Moduls MA IMIB (P)
Voraussetzungen für die Teilnahme -

Identifizier		Modultitel			
SOZ-IMIB-03		Methoden und Methodologien in der Migrationsforschung			
		Englischer Modultitel <i>Methods and Methodological Issues in Migration Research</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 1 Semester	Modulbeauftragte*r Professur Migration und Gesellschaft			
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Sommersemester	Modulbeschließendes Gremium FBR01			
Qualifikationsziele					
<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von Kenntnissen und Reflexion über erkenntnistheoretische Grundlagen sowie methodologische und methodische Herangehensweisen und Herausforderungen in der Migrationsforschung; • Vermittlung von methodischen Kenntnissen der empirischen Sozialforschung; • Entwicklung von Kompetenzen zur Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen; Auswertung empirischer Untersuchungen. 					
Inhalte					
<p>Im Seminar „Method(olog)ische Grundlagen der Migrationsforschung“ werden wissenschaftstheoretische Hintergründe und Entwicklungen methodologischer Problemstellungen und Kontroversen in der Migrationsforschung thematisiert und an Beispielen aus der Forschung veranschaulicht. Erarbeitet wird, in welcher Weise die Verstehens- und Analysekapazitäten der empirischen Migrationsforschung methodisch und methodologisch bei der Beschreibung und Analyse von Migrationen und ihrer sozialen und kulturellen Auswirkungen herausgefordert sind. Die aufgrund der Besonderheiten des Forschungsfeldes geforderte Selbstreflexivität der Migrationsforschung sowie die Herausforderungen interdisziplinären Arbeitens stehen im Mittelpunkt.</p> <p>Das Modul soll Aspekte der Methodenausbildung der Studierenden in den von ihnen absolvierten Bachelor-Studiengängen aufgreifen und die Qualifikationen im Bereich von qualitativen und quantitativen Methoden erweitern und vertiefen. Die in der 1. Modulkomponente erarbeiteten Grundlagen werden in zwei Seminaren vertieft, in denen die Studierenden qualitative und quantitative Methoden der empirischen Migrationsforschung kennenlernen, diskutieren und in Übungen (Datenerhebung und -analyse) anwenden. Im Rahmen dessen werden aktuelle Forschungen aus der Migrationsforschung kritisch im Hinblick auf ihre methodische Fundiertheit untersucht.</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Seminar					
3.1 Method(olog)ische Grundlagen der Migrationsforschung (P)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
2. Komponente: Erwerb von Studiennachweisen in 2 Seminaren					
3.2 Qualitative Methoden in der Migrationsforschung (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
3.3 Quantitative Methoden in der Migrationsforschung (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
3.4 Veranstaltung nach Wahl aus dem Angebot der Universität zum Auf- und Ausbau von Methodenkompetenz (Lehrangebot der Universität) (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
Prüfungsanforderungen					
-					
Berechnung der Modulnote					
-					

Bestehensregelung für dieses Modul

- 1 Studiennachweis in Komponente 1 sowie weitere 2 Studiennachweise aus der Komponente 2.
- Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und den praktischen Übungen, die von den Studierenden durchgeführt werden. Der hohe Praxisanteil, der diskursive Austausch über kontroverse Standpunkte und die gemeinsame Reflexion komplexer methodologischer Probleme erfordern den steten Dialog von Studierenden mit Lehrenden und zwischen den Studierenden. Daher ist die regelmäßige Teilnahme zwingend. Das gilt auch wegen des modularen Aufbaus der praktischen Übungen, die sich nur dann lösen lassen, wenn jeweils auf den in der vorangehenden Sitzung erworbenen Problemlösungsstrategien aufgebaut werden kann.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

-

Verwendbarkeit des Moduls

MA IMIB

Voraussetzungen für die Teilnahme

-

Identifizier	Modultitel				
SOZ-IMIB-04	Diversität in Migrationsgesellschaften				
	Englischer Modultitel				
	<i>Diversity in Migration Societies</i>				
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragte*r			
4 SWS	2 Semester	Professur Migration und Gesellschaft			
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium			
10 LP	Sommersemester	FBR01			
Qualifikationsziele					
Die Studierenden sollen den Zusammenhang zwischen Migration und gesellschaftlichem Wandel und seine Rückwirkungen auf soziale Strukturen kennenlernen. Sie erwerben Fähigkeiten zur vergleichenden theoretischen und empirischen Analyse gesellschaftlichen Wandels in Migrationsgesellschaften. Darüber hinaus verwenden sie methodisch reflektiert wissenschaftliche Kenntnisse aus verschiedenen Disziplinen bei der Analyse interkultureller und migrationsbezogener Problemstellungen.					
Dabei erlernen sie					
<ul style="list-style-type: none"> • die kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; • professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); • Recherchetechniken (Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); • Moderation und Führung von Gruppen; Arbeit in Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln. 					
Inhalte					
Im Modul sollen im Anschluss an bereits belegte Veranstaltungen im IMIB-Master Kenntnisse über Diversität und migrationsgesellschaftliche Aushandlungsprozesse vertieft werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Transnationalisierung zentraler gesellschaftlicher Bereiche zunehmend zwischenmenschliche Beziehungen und Lebensverhältnissen prägt. Die sich daraus ergebenden Handlungsfelder sind Gegenstand der Veranstaltungen.					
In den Wahlpflichtveranstaltungen werden diese Probleme und Perspektiven disziplinar vertieft. Sie thematisieren Aspekte der kulturellen Pluralisierung, Prozesse der Transformation individueller und kollektiver Artikulations- und Identitätsformen, komplexe und interdependente soziale Ungleichheitsverhältnisse und die soziale, politische und sprachliche Konstruktion kollektiver und individueller Identitäten.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Erwerb von Studienleistungen in 2 Seminaren					
4.1 Gender und Migration (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
4.2 Migration, Sprache und Identität (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
4.3 Migration und Identität aus psychologischer Perspektive (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
4.4 Ungleichheit, Diskriminierung, Rassismus (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
4.5 Diversity in Theorie und Praxis (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
4.6 Conflict Studies and Peace Building (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
4.7 Migration und Religion (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
4.8 Migrationsgesellschaften in historischer Perspektive (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
2. Komponente: Prüfung					
4.9 Mündliche Prüfungsleistung	-	2 LP		-	1
Prüfungsanforderungen					
Mündliche Prüfung (Dauer der Prüfung: 30 Minuten; Gegenstand der Prüfung: zwei vereinbarte Themen mit je einem einseitigen Thesenpapier aus einer der gewählten Veranstaltungen)					

Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul <ul style="list-style-type: none">• 2 Studiennachweise und bestandene Prüfungsleistung.• Es gelten die Anwesenheitsregelungen der jeweiligen Fächer, aus deren Angebot das jeweilige Seminar stammt.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung -
Verwendbarkeit des Moduls MA IMIB (P)
Voraussetzungen für die Teilnahme -

Identifizier SOZ-IMIB-05		Modultitel Migrationsregime Englischer Modultitel <i>Migration Regimes</i>				
SWS des Moduls 4 SWS		Dauer des Moduls 1 Semester		Modulbeauftragte*r Professur Neueste Geschichte und Historische Migrationsforschung		
LP des Moduls 12 LP		Angebotsturnus Wintersemester		Modulbeschließendes Gremium FBR01		
Qualifikationsziele Die Studierenden sollen theoretische Ansätze kennenlernen, um Migrationsregime zu analysieren sowie die Handlungen unterschiedlicher Akteure und Interessen erschließen zu können. Dabei erlernen sie die						
<ul style="list-style-type: none"> • kritische Reflexion und Einordnung theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde; • professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); • Recherchetechniken (Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); • Moderation und Führung von Gruppen; Arbeiten in Gruppen; Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln. 						
Inhalte In dem Modul geht es um Aspekte der Analyse von Migrationsregimen: Die Regimeperspektive nimmt das Geflecht von Institutionen (Normen, Regeln, Konstruktionen, Wissensbestände) und Handlungen institutioneller Akteure in den Blick, durch das Migrationsbewegungen und ihre Folgen hervorgebracht und geformt werden. Migrationsregime können als integrierte Gestaltungs- und Handlungsfelder institutioneller Akteure verstanden werden, die einen bestimmten Ausschnitt des Migrationsgeschehens fokussieren, Migrationsbewegungen kanalisieren und die (potentiellen) Migrant*innen kategorisieren. Ein Migrationsregime verfügt über eine eigene Geschichte und hat einen regionalen Zuschnitt. Es hat eigene institutionelle Akteure und spezifische migratorische Objekte. Die Akteure problematisieren, planen und handeln auf jeweils spezifische Weise. Ein Migrationsregime umfasst mithin Regeln und Verfahren, Bedingungen und Formen des Sammelns von Informationen über einen migratorischen Sachverhalt, dessen Bewertung und die Vermittlung der Ergebnisse in und zwischen institutionellen Akteuren, gegenüber den (potentiellen) Migrant*innen und der Öffentlichkeit.						
Veranstaltungsform		SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Studiennachweise aus zwei Wahlpflichtveranstaltungen						
5.1 Migrations- und Integrationspolitik; Migration and Integration Politics (WP)		2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
5.2 Migrationsregime und Raum; Migration Regimes and Space (WP)		2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
5.3 Migrationsregime und soziale Konflikte; Migration Regimes and Social Conflict (WP)		2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
5.4 Genese von Migrationsregimen; Migration Regimes in Past and Present (WP)		2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
2. Komponente: Prüfung						
5.5 Modulhausarbeit oder sonstige Prüfungsleistung; Module thesis or other graded academic performance		-	4 LP		-	1

Prüfungsanforderungen Die Modulhausarbeit behandelt eine Themenstellung, die Grundlagenkenntnisse aus mindestens einer der Veranstaltungen des Moduls einbezieht und hat einen Umfang von 15–20 Seiten (= 45.000–60.000 Zeichen). Oder Sonstige Prüfungsleistung im Umfang von einem Manuskript von 15–20 Seiten (= 45.000–60.000 Zeichen), das sich an den Konventionen für Policy Paper oder Radiofeature oder Portfolio oder Konzeption und ggf. Durchführung (siehe Prüfungsordnung) einer wissenschaftlichen Tagung oder Konzeption und ggf. Durchführung (siehe ebenda) einer Ausstellung oder wissenschaftlicher Zeitschriften-/Buchbeitrag oder wissenschaftlicher Blogbeitrag anlehnt (vgl. PO § 6)
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul <ul style="list-style-type: none">• 2 Studiennachweise und bestandene Prüfungsleistung.• Es gelten die Anwesenheitsregelungen der jeweiligen Fächer, aus deren Angebot das jeweilige Seminar stammt.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung -
Verwendbarkeit des Moduls MA IMIB (P)
Voraussetzungen für die Teilnahme -

Identifizier		Modultitel			
SOZ-IMIB-06		Empirisches Forschungsprojekt sowie freier Wahlbereich			
		Englischer Modultitel			
		<i>Empirical Research Project and Electives</i>			
SWS des Moduls	Dauer des Moduls	Modulbeauftragte*r			
5 SWS	1 Semester	Professur Migration und Gesellschaft			
LP des Moduls	Angebotsturnus	Modulbeschließendes Gremium			
14 LP	Wintersemester	FBR01			
Qualifikationsziele					
<p>Die Studierenden sollen die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbstständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent*innen – lernen, Projekte soweit möglich selbstständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten sowie schriftliche Projektberichte zu verfassen und zu präsentieren.</p> <p>Darüber hinaus erwerben sie auf der Grundlage der Module 1 bis 5 vertiefte Kenntnisse zu Problemstellungen internationaler Migration und interkultureller Beziehungen und erlernen Fähigkeiten zur vertiefenden empirischen und theoretischen Analyse aus der Perspektive der beteiligten Disziplinen des Studiengangs sowie benachbarter Disziplinen. Sie bilden außerdem weitere Fähigkeiten zur Reflexion interdisziplinärer und interkultureller Bezüge bei der Verwendung wissenschaftlicher Kenntnisse in den wissenschaftlichen und praktischen Problemfeldern aus.</p> <p>Qualifikationsziel des studentischen Seminars ist das selbstständige Erarbeiten eines Themengebietes bzw. die Vermittlung von Inhalten. Aufgrund der spezifischen Konstellation wird besonderer Wert auf die Feedbackkultur gelegt.</p> <p>Im Modul erlernen die Studierenden die</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Reflexion theoretischer Darstellungen und empirischer Befunde, • professionelle schriftliche und mündliche Präsentation (Präsentationstechniken, Halten von Vorträgen, Erstellung von wissenschaftlichen Texten); • Recherchetechniken (Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); • Moderation und Führung von Gruppen; Arbeit in Gruppen, Selbst- und Zeitmanagement; persönliche Initiative und eigenverantwortliches Handeln. <p>Die Voraussetzung für das studentische Seminar ist das Stellen eines Antrags (inkl. Seminarplan, Literaturliste, Leistungsanforderungen) durch in der Regel zwei Studierenden als Durchführende und die angekündigte Seminarteilnahme von mindestens weiteren drei Studierenden bei der*dem Modulverantwortlichen. Die*Der Modulverantwortliche kann den Antrag ablehnen, wenn das Konzept aus fachlichen Gründen nicht überzeugt. Thematisch muss die Veranstaltung im Feld der Migrationsforschung liegen. Sie sollte Bereiche abdecken, die im regulären Lehrprogramm nicht angeboten werden.</p>					
Inhalte					
<p>Im „Empirischen Forschungsprojekt“ bearbeiten die Studierenden, aufbauend auf dem in den zuvor besuchten Modulen erworbenen Wissen, ein empirisches Forschungs- bzw. Anwendungsprojekt. Die Projektarbeit besteht in der Erarbeitung einer empirischen Fragestellung, der Durchführung einer Untersuchung, deren Auswertung und dem Erstellen eines Studienprojektberichts. Das Studienprojekt kann zur Vorbereitung einer Masterarbeit genutzt werden.</p> <p>Aus dem Modulangebot wird darüber hinaus eine Veranstaltung ausgewählt, die der Vertiefung der bereits erworbenen disziplinären Kenntnisse dient.</p>					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvo leistung(e n)	studien begleite nde Prüfung (en)
1. Komponente: Empirisches Forschungsprojekt					
6.1 Empirisches Forschungsprojekt (Soziologie, Erziehungswissenschaft, Sprachwissenschaft, Geographie, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie) (P)	3 SWS	6 LP	Mündliche Zwischenpräsentationen und Abschlusspräsentation (15–20 Minuten), Studienprojektbericht (Umfang: ca. 10 Seiten in Gruppenarbeit) (= 30.000 Zeichen)	-	-

2. Komponente: Studiennachweis aus einer Wahlpflichtveranstaltung					
6.2 Migration, Integration und Sozialisation (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.3 Mehrsprachigkeit und Interkulturalität (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.4 Interkulturelle Psychologie (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.5 Migration, Flucht und Regionalentwicklung (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.6 Geschichte der (Gewalt-)Migration in Europa seit der Frühen Neuzeit (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.7 EU und Global Governance (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.8 Migration in rechtswissenschaftlicher Perspektive (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.9 Migration in soziologischer Perspektive (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.10 Flucht- und Flüchtlingsforschung (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.11 Studentisches Seminar (begleitet durch eine*n hauptamtlich Lehrende*n) (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
6.12 Thematisch einschlägige Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität (WP)	2 SWS	4 LP	1 nach APO § 11 bzw. § 7 PO	-	-
3. Komponente: Prüfung					
6.13 Modulhausarbeit					
Oder	-	4 LP		-	1
Sonstige Prüfungsleistung					
Prüfungsanforderungen					
Die Modulhausarbeit behandelt eine Themenstellung mindestens einer der Veranstaltungen des Moduls und hat einen Umfang von 15–20 Seiten (= 45.000–60.000 Zeichen).					
Oder					
Sonstige Prüfungsleistung im Umfang von einem Manuskript von 15–20 Seiten (= 45.000–60.000 Zeichen), das sich an den Konventionen für Policy Paper oder Radiofeature oder Portfolio oder Konzeption und ggf. Durchführung (s. oben) einer wissenschaftlichen Tagung oder Konzeption und ggf. Durchführung (s. oben) einer Ausstellung oder wissenschaftlicher Zeitschriften-/Buchbeitrag oder wissenschaftlicher Blogbeitrag anlehnt (vgl. PO § 6).					
Berechnung der Modulnote					
Die Modulnote entspricht der der Prüfungsleistung.					

Bestehensregelung für dieses Modul <ul style="list-style-type: none">• 2 Studiennachweise und bestandene Prüfungsleistung).• Es gelten die Anwesenheitsregelungen der jeweiligen Fächer, aus deren Angebot das jeweilige Seminar stammt.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung -
Verwendbarkeit des Moduls MA IMIB (P)
Voraussetzungen für die Teilnahme

Identifizier		Modultitel			
SOZ-IMIB-07		Migrationsforschung: Transfer und Dialog			
		Englischer Modultitel			
		<i>Applied Migration Studies</i>			
SWS des Moduls	Dauer des Moduls		Modulbeauftragte*r		
3 SWS	2 Semester		Professur Migration und Gesellschaft		
LP des Moduls	Angebotsturnus		Modulbeschließendes Gremium		
8 LP	Wintersemester		FBR01		
Qualifikationsziele					
<p>Die Ringvorlesung zielt darauf ab, Einsichten in den disziplinären Querschnittscharakter und aktuelle Debatten des Gegenstandsbereichs Migration und interkulturelle Beziehungen zu fördern. Zudem bietet sie Einblicke in Fragen des Praxistransfers und der Anwendbarkeit akademischer Wissensproduktion.</p> <p>Im Praktikum sollen die Studierenden lernen, Erkenntnisse aus dem Studium auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Ferner sollen sie Kontakte zur Berufswelt knüpfen und so eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl schaffen.</p> <p>Ziel der Exkursion ist es, dass die Studierenden lernen, im Studium erarbeitete Wissensbestände auf die besuchte Institution bzw. den Exkursionsort anzuwenden und eigene Fragen an die Gegenstände heranzutragen. Sie sollen darüber hinaus praktische Probleme im Umgang mit Migration und Interkulturalität kennenlernen und sie kritisch reflektieren.</p>					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Die <i>Ringvorlesung</i> „<i>Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung</i>“ soll unter Beteiligung der Disziplinen Soziologie, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, Religionswissenschaft, Geographie und Sprachwissenschaft in Migration als interdisziplinären Gegenstand einführen. Behandelt werden zentrale disziplinäre Zugangsweisen zu Themenstellungen im Feld von internationaler Migration und interkulturellen Beziehungen sowie unterschiedliche Perspektiven auf theoretische und methodische Probleme interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung. Das <i>Praktikum</i> ergänzt die theoretische Ausbildung und gibt Einblicke in berufliche Tätigkeiten. Es werden Erfahrungen in der praktischen Bearbeitung von Problemstellungen gesammelt, wie sie im Zusammenhang mit internationaler Migration und interkulturellen Beziehungen in Verwaltungen, Rechtsorganisationen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Organisationen der EU, NGOs, Organisationen von Migrant*innen u.ä. anfallen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. <i>Exkursion</i>: Aufsuchen von Institutionen, die im Bereich von Migration und Interkulturalität tätig sind (z.B. Behörden, NGOs und Selbstorganisationen von Migrant*innen, Projekte der politischen Bildung, Museen, Forschungseinrichtungen, Gedenkstätten). 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Ringvorlesung					
7.1 Ringvorlesung (P)	2 SWS	2 LP	-	-	-
2. Komponente: Praktikum und Exkursion					
7.2 Praktikum (mind. 4 Wochen) (P)	-	5 LP	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution über die Durchführung des Praktikums, die Dauer und Inhalte	-	-
3. Komponente: Exkursion					
7.3 Exkursion (mind. eintägig) (P)	1 SWS	1 LP	Mitplanung der Exkursion, Teilnahme an der vorbereitenden Diskussion, aktive Teilnahme an der Exkursion auf der Basis einer inhaltlichen Vorbereitung	-	-

Prüfungsanforderungen -
Berechnung der Modulnote -
Bestehensregelung für dieses Modul <ul style="list-style-type: none">• Nachweis der Teilnahme an allen Komponenten.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Verwendbarkeit des Moduls MA IMIB
Voraussetzungen für die Teilnahme -

Identifizier SOZ-IMIB-08		Modultitel Masterarbeit Englischer Modultitel <i>Master thesis</i>			
SWS des Moduls -		Dauer des Moduls 1 Semester (6 Monate)		Modulbeauftragte*r Professur Migration und Gesellschaft	
LP des Moduls 30 LP		Angebotsturnus jedes Semester		Modulbeschließendes Gremium FBR01	
Qualifikationsziele Durch die Anfertigung der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung nach den entsprechenden Standards selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie mit Methoden und Ansätzen in der Migrationsforschung vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in angemessener Form schriftlich präsentieren können. Durch die Teilnahme am Forschungskolloquium im 3. und 4. Semester sollen die Studierenden die speziellen fachlichen und überfachlichen Grundlagen und Methoden selbständig erarbeiten und – nach Vorgaben und betreut durch die Dozent*innen – lernen, Projekte soweit möglich selbständig nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen, auszuwerten und im Kolloquium zu präsentieren. Zudem sollen die Studierenden lernen, kollegiales Feedback zu formulieren und mit fachlichen Kommentaren zu aktuellen Forschungsvorhaben beizutragen.					
Inhalte Das Forschungskolloquium begleitet den Prozess der Vorbereitung auf und der Erarbeitung der Masterarbeit. Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten eine abgegrenzte Fragestellung aus dem Feld der Migrationsforschung und der Interkulturellen Studien.					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Kolloquium					
8.1 Forschungskolloquium	2 SWS	2 LP	Referat (15 Minuten) über Thema, Methodologie und Methoden der Masterarbeit, 2-seitiges Handout	-	-
2. Komponente: Masterarbeit					
8.2 Masterarbeit	-	28 LP	-	-	-
Prüfungsanforderungen Erstellen einer schriftlichen Abschlussarbeit nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens.					
Berechnung der Modulnote Die Modulnote entspricht der der Prüfungsleistung.					
Bestehensregelung für dieses Modul <ul style="list-style-type: none"> Nachweis über Teilnahme und Präsentation im Kolloquium Bestehen der Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0. 					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung -					
Verwendbarkeit des Moduls MA IMIB (P)					
Voraussetzungen für die Teilnahme -					

Fachspezifischer Teil

Sozialpädagogik

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 115. Sitzung vom 18.05.2022 die Änderung des folgenden fachspezifischen Teils zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 588) beschlossen, der in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittelkommission (ZSK) am 25.05.2022 befürwortet, und in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2022, S. 1144).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der BA- und MA-Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Bachelorstudium *Berufliche Bildung* erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 95 Leistungspunkten (LP) in der beruflichen Fachrichtung, die sich auf einen Pflichtbereich von 7 Studienmodulen im Umfang von 75 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von 2 Studienmodulen im Umfang von 20 LP verteilen. ²Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP anzufertigen. ³Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BABFS-M1	Grundlagen der Sozialpädagogik	4	9	2	1. u. 2.	--
PÄD-BABFS-M2	Einführung in pädagogische Grundfragen	4	9	2	1. u. 2.	--
PÄD-BABFS-M3	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik	6	12	2	2. u. 3.	--
PÄD-BABFS-M4	Adressat*innen und Handlungsfelder der Sozialpädagogik	6	12	2	3. u. 4.	--
PÄD-BABFS-M5	Grundlagen des Verwaltungsrechts und dessen Bedeutung für die Sozialpädagogik	6	12	2	3. u. 4.	--
PÄD-BABFS-M6	Methoden sozialpädagogischer Forschung	4	9	3	4. – 6.	--
PÄD-BABFS-M7	Grundlagen des Sozialrechts und dessen Bedeutung für die Sozialpädagogik	6	12	2	5. u. 6.	--
	Summe	36	75			

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BABFS-M8	Elementarpädagogische Lernbereiche Für das Wahlpflichtmodul „Elementarpädagogische Lernbereiche“ müssen geeignete Module oder Veranstaltungen zu fachdidaktischen Themenfeldern gewählt werden, diese können je nach persönlicher Schwerpunktsetzung aus dem Angebot der Lehreinheit Biologie oder der Lehreinheit Chemie oder der Lehreinheit Physik oder der Lehreinheit Mathematik oder der Lehreinheit Sport oder der Lehreinheit Musik der Lehreinheit Kunst der Lehreinheit Germanistik der Lehreinheit ev. Theologie der Lehreinheit kath. Theologie der Lehreinheit isl. Theologie gewählt werden.	6	10		2-5	--
PÄD-BABFS-M9	Bezugsdisziplinäre Vertiefung in Soziologie oder Psychologie Für das Wahlpflichtmodul „Bezugsdisziplinäre Vertiefung“ müssen geeignete Module oder Veranstaltungen entweder aus dem Angebot der Lehreinheit Sozialwissenschaften oder der Lehreinheit Psychologie gewählt werden	4	10		2-5	--

- (2) Eine differenzierte Darstellung der Module (einschließlich ihrer Teilmodule), der zu erbringenden Studien begleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist der Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden studienbegleitende Prüfungsleistungen (i.d.R. Modulabschlussprüfungen) oder Studiennachweise in mündlicher und schriftlicher Prüfungsform absolvieren. Das bedeutet i.d.R. mindestens eine schriftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.

§ 3 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, im allgemeinbildenden Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik anzufertigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Sozialpädagogik

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 115. Sitzung vom 15.05.2022 die Änderung des folgenden fachspezifischen Teils zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 597) beschlossen, der in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittelkommission (ZSK) am 25.05.2022 befürwortet und in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2022, S. 1146).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der BA- und MA-Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) ¹Das Masterstudium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen. ³Eine Praxisphase (einschließlich entsprechender Vor- und Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien) ist mit 8 LP Bestandteil des Studienprogramms. ⁴Das Studienprogramm für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-MABFS-M1	Theorien der Sozialpädagogik	4	8	2	1. u. 2.	--
PÄD-MABFS-M2	Didaktik der Sozialpädagogik - Vertiefung	4	8	2	1. u. 2.	--
PÄD-MABFS-M3	Sozialpädagogische Forschung	2	6	2	2. u. 3.	--
PÄD-MABFS-M4	Recht und Sozialpolitik	4	8	2	3. u. 4.	--

- (2) Die differenzierte Darstellung der Teilmodule, der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise ist im Modulhandbuch niedergelegt.
- (3) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden studienbegleitende Prüfungsleistungen (i.d.R. Modulabschlussprüfungen) oder Studiennachweise in mündlicher und schriftlicher Prüfungsform absolvieren. Das bedeutet i.d.R. mindestens eine schriftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung.

§ 3 Spezielle Schulpraktische Studien

¹Für das Fach Sozialpädagogik muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/Empfehlungen
PÄD-MABFS-M5	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.-2.	--

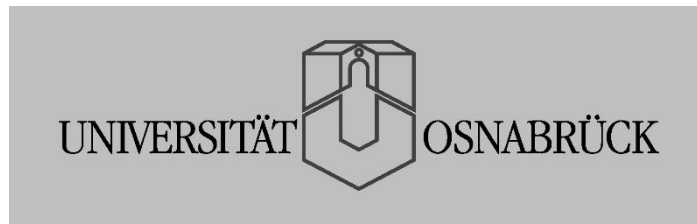
§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Sozialpädagogik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Sozialpädagogik zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-MABFS-M6	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN
FÜR DIE LEHREINHEIT
„ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT“

Modulhandbuch
für die berufliche Fachrichtung SOZIALPÄDAGOGIK
im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“
und im Masterstudiengang
„Lehramt an berufsbildenden Schulen“

beschlossen in der
92. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 12.02.2020
befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 27.05.2020

beschlossen in der 192. Sitzung des Senats am 24.06.2020
genehmigt in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 594

Änderungen beschlossen in der
113. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.03.2022
befürwortet in der 168. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 25.05.2022

genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 062022 vom 30.08.2022, S. 1148

Identifizier PÄD-BABFS-M1		Modultitel Grundlagen der Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Basics of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 9	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind mit grundlegenden Theorien und Konzepten der Sozialpädagogik vertraut. • sind in der Lage, Sozialpädagogik in gesellschaftlichen sowie historischen Kontexten zu verorten. • können sozialpädagogisches Handeln nach pädagogisch-ethischen Maßstäben beurteilen. • differenzieren unterschiedliche Handlungsfelder der Sozialpädagogik gemäß deren institutioneller Logik. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Das Modul dient der Einführung in die Sozialpädagogik als Disziplin. • Historisch wird die Genese von Sozialpädagogik in modernen Arbeitsgesellschaften und Wohlfahrtsstaaten verortet. • In systematisch-theoretischer Perspektive werden unterschiedliche Perspektiven (wie etwa lebensweltorientierte, reflexive und adressat*innenorientierte Zugänge) vergleichend dargestellt. • Strukturelle Grundprobleme (wie die Dialektik von Hilfe und Kontrolle oder von generalisierter Zuständigkeit und Spezialisierung) werden verhandelt. • Sozialpädagogik wird in ihrer gesellschaftlichen Einbettung in Wechselwirkung zwischen Institution, Organisation und Profession verortet. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung in die Sozialpädagogik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP		Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

Identifizier PÄD-BABFS-M2		Modultitel Einführung in pädagogische Grundfragen Englischer Modultitel <i>Introduction to foundations of Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können erziehungswissenschaftliches Wissen von alltagstheoretischem Wissen unterscheiden. • haben Kenntnis zentraler erziehungswissenschaftlicher Grundbegriffe. • sind in der Lage Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse differenziert zu erfassen, hinsichtlich ihrer Diversität gesellschaftlich zu verorten und bei der Gestaltung von Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsprozessen zu berücksichtigen. • können unterschiedliche Zugangsweisen zu pädagogischen Sachverhalten erfassen und diese Sachverhalte in ihren gesellschaftlichen Kontexten reflektieren. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Das Modul führt in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe ein und thematisiert erziehungswissenschaftliche Theorien als eine spezifische Wissensform in Differenz zu alltagstheoretischem Wissen. • Durch die Einführung in zentrale pädagogische Problemstellungen werden grundlegende Praktiken der Kulturvermittlung und Kulturaneignung sowie Erziehungsprozesse unter den Bedingungen gesellschaftlicher Diversität nachvollziehbar gemacht und reflektiert. • Erziehungswissenschaftliche Konzepte zur Erfassung dieser Praktiken und Prozesse werden vermittelt und die Studierenden mit erziehungs-, bildungs- und sozialisationstheoretischen Ansätzen sowie den gesellschaftlichen Kontexten ihrer Genese vertraut gemacht. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grundfragen und Grundbegriffe der Pädagogik					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	keine	keine
2. Komponente: Erziehungswissenschaftliche Theorien und Diskurse					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	keine	keine
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP		Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik; 2-Fächer-BA-Studiengang, Kernfach Erziehungswissenschaft
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

Identifizier PÄD-BABFS-M3		Modultitel Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Didactics of the vocational field of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Wissen und Verständnis zu den relevanten beruflichen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen und Schulformen, in denen Sozialpädagogik sowie Kindheitspädagogik gelehrt, unterrichtet und ausgebildet wird, einschließlich der historischen und internationalen Entwicklung dieser beruflichen Bildungswege sowie ihrer curricularen Bestimmungen und Neuausrichtungen • besitzen Kenntnisse über die Aufgabengebiete und Professionsverständnisse von Lehrkräften im Kontext gesellschaftlicher Diversität und über ihre Bedeutung für den Umgang mit den jeweiligen Zielgruppen der Ausbildung • sind in der Lage, ein inklusives Lernumfeld zu gestalten sowie Inklusion als sozialpädagogisches Handlungs- sowie Organisationsprinzip zu vermitteln • verstehen die Entwicklungen und Zielstellungen einer Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung von Lehrkräften. Vor diesem Hintergrund kennen sie fachdidaktische Ansätze und können deren Anwendung vor dem Hintergrund heterogener Lerngruppen und Inklusionsbemühungen begründet einordnen und kritisch reflektieren • können Aufgaben und Handlungsfelder der Sozialpädagogik analysieren, daraus Inhalte für den Unterricht ableiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen didaktisieren. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche und hochschulische Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik, national und (beispielhaft) international – von besonderer Bedeutung sind die Ansätze und Entwicklungen der curricularen Bestimmungen für diese beruflichen Bildungsgänge • Professionalisierungsbestrebungen und professionstheoretische Ansätze; (schul)rechtliche Rahmenbedingungen; fachdidaktische Modelle zur beruflichen Didaktik der Sozialpädagogik; Konsequenzen aktueller Tendenzen im Feld unter besonderer Berücksichtigung der eigenen beruflichen Identität der sowie der beruflichen Anforderungen im jeweiligen Berufsfeld • Didaktische Arrangements, die sensibel für gesellschaftliche Diversität, die Vielfalt von Schüler*innen und unterschiedliche Lernvoraussetzungen sind • Inklusion als sozialpädagogisches Handlungs- und Organisationsprinzip; Auswirkungen eines inklusiven Ansatzes auf didaktische Arrangements • Schulorganisatorische Ansätze für die Planung des Unterrichts in den beruflichen Bildungsgängen der Sozialpädagogik; unterrichtspraktische Modelle und Methoden für sozialpädagogische Lehrinhalte 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Aus und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen					
Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Planung und Gestaltung sozialpädagogischer Lehr-Lern-Prozesse sowie Kompetenzerfassung					
Seminar	2 SWS	3 LP	z. B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---

3. Komponente: Heterogenität, Diversität und Inklusion					
Seminar	2 SWS	3 LP	z. B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
4. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP	---	Komponente 1, 2 und 3 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik					
Voraussetzungen für die Teilnahme keine					

Identifizier PÄD-BABFS-M4		Modultitel Adressat*innen und Handlungsfelder der Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Service Users and Fields of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> haben Überblickswissen über Adressat*innen der Sozialpädagogik einschließlich ihrer Lebenslagen und gesellschaftlichen Positionierungen sowie über Arbeits- und Handlungsfelder der Sozialpädagogik in ihren historischen und gesellschaftlichen Bedingtheiten. besitzen die Kompetenz, ausgewählte Arbeitsfelder der Sozialpädagogik (z.B. Elementarerziehung, Hilfen zur Erziehung oder Kinder- und Jugendarbeit) und ihre Handlungsmethoden in ihren spezifischen Dynamiken und Anforderungen zu analysieren. können ihr handlungsfeldbezogenes und methodisches Wissen auf aktuelle Fragestellungen der Profession im Kontext heterogener bzw. von Ungleichheit betroffener Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien reflektiert anwenden. sind in der Lage Förderbedarfe von Kindern, Jugendlichen, junge Erwachsenen und ihren Familien zu erkennen und Möglichkeiten zu ihrer Bearbeitung zu entwickeln 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Überblick über Adressat*innen der Sozialpädagogik, differenziert sowohl nach Lebensaltern, Lebenslagen und gesellschaftlicher Positionierung als auch nach Bedarfen und Anlässen Soziale, historisch tradierte und normative sowie politische Strukturen sozialpädagogischer Handlungsfelder, insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Professionelle und gesellschaftliche Aspekte institutionellen sozialpädagogischen Handelns unter besonderer Berücksichtigung feldspezifischer Aspekte und Konzepte wie dem Verhältnis von Förderdiagnostik und Inklusion, Sozialpädagogik als Frauenberuf, Hilfe und Kontrolle, Trägervielfalt und Subsidiaritätsprinzip Ausgewählte Handlungsmethoden aus den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Elementarerziehung, Hilfen zur Erziehung oder Kinder- und Jugendarbeit) unter besonderer Berücksichtigung jeweils gegenwärtiger Anforderungen (z.B. Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit, Armut) 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Adressat*innen der Sozialpädagogik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Einführung in sozialpädagogische Arbeits- und Handlungsfelder					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Ausgewählte Arbeits- und Handlungsfelder und ihre Methoden					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---

4. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfung	0 SWS	3 LP		Komponente 1, 2 und 3 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen					
Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote					
gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul					
gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung					
gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls					
BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik					
Voraussetzungen für die Teilnahme					
keine					

Identifizier PÄD-BABFS-M5		Modultitel Grundlagen des Verwaltungsrechts und dessen Bedeutung für die Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Administrative law and organization of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Grundlagen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere mit Hinblick auf Sozialverwaltungsverfahren. • können gesellschaftliche Herausforderungen wie Inklusion, sexualisierte Gewalt und Diversität in rechtlicher wie organisationaler Hinsicht sozialpädagogisch reflektieren. • Wissen um die rechtsstaatliche Verfasstheit von Sozialpädagogik und Verwaltungshandeln sowie um Menschenrechte und können dieses Wissen für die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen anwenden • kennen Grundstrukturen der Organisation von Sozialpädagogik. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Verwaltungsrechts • Abläufe in Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und öffentlicher Verwaltung • Verfassungsrechtliche, rechtsstaatliche und menschenrechtliche Grundlagen sozialer Dienste • Verwaltungsrechtliche und organisationstheoretische Perspektiven auf sozialpädagogische Herausforderungen (z.B. achtsame Organisationen, Diversität, Organisationen als communities of practice) • Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in sozialpädagogischen Organisationen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung das Verwaltungsrecht					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und sozialpädagogisches Handeln					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Rechtliche und organisationale Aspekte ausgewählter sozialpädagogischer Aufgaben					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
4. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP	---	Komponente 1, 2 und 3 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					

Berechnung der Modulnote gemäß APO
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme keine

Identifizier PÄD-BABFS-M6		Modultitel Methoden sozialpädagogischer Forschung Englischer Modultitel <i>Methods of Social Pedagogy research</i>			
SWS des Moduls 4 SWS	Dauer des Moduls 3 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 9 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • besitzen Kenntnis über ausgewählte Richtungen sozialwissenschaftlicher Forschung und ihrer methodologischen Begründung, • verfügen über Urteilskompetenz im Umgang mit sozialpädagogischer Forschungsliteratur, • und besitzen Kompetenzen in Theorie sowie Anwendung ausgewählter Forschungsmethoden sowie der Auswertung und Darstellung ihrer Ergebnisse. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Einführung und Vertiefung in Grundlagen und Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschung unter besonderer Berücksichtigung sozialpädagogischer Fragestellungen • Qualitative und quantitative Aspekte sozialpädagogischer Forschung • Gütekriterien wissenschaftlicher Forschung • Anwendung qualitativer oder quantitativer Forschungsmethoden (z.B. im Kontext forschenden Lernens anhand der konkreten Untersuchung ausgewählter sozialpädagogischer Problemstellungen) • konkrete Schritte im empirischen Forschungsprozess: z.B. Generierung einer Fragestellung, Entwicklung eines Interviewleitfadens, Hypothesenbildung, Fragebogenkonstruktion, Interviewdurchführung, Auswertung und Ergebnisdarstellung. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung in Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Vertiefende Anwendung von Forschungsmethoden					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP	---	Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik; 2-Fächer-BA-Studiengang, Kernfach Erziehungswissenschaft
Voraussetzungen für die Teilnahme keine

Identifizier PÄD-BABFS-M7		Modultitel Grundlagen des Sozialrechts und dessen Bedeutung für die Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Social law of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 12 LP	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, die sozialrechtliche Dimension sozialpädagogischer Praxis zu verstehen und allgemeines Recht auf einzelne Fälle anzuwenden. • haben Kenntnis wesentlicher Bestandteile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie angrenzender Rechtsbereiche können dieses Wissen bei der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen anwenden. • sind in der Lage, Fragen des Kinderschutzes juristisch und organisational zu durchdringen. • können die für die Sozialpädagogik einschlägigen Sozialgesetzbücher (z.B. SGB II, VIII, IX und XII) im weiteren Sozialrecht verorten. • verstehen Inklusion im Kontext der Neufassung des SGB VIII als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Das Kinder- und Jugendhilferecht als sozialpädagogisches Leistungsgesetz: Jugendamt und Jugendhilfeplanung, Subsidiaritätsprinzip und Jugendhilfedreieck, Hilfen zur Erziehung • Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung und Vorgehen bei Verdachtsfällen • Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe • Grundlagen des SGB II, VIII, IX und XII • Ausgewählte Aspekte des Familienrechts (z.B. Sorge- und Elternrecht) • Grundlagen des Sozialrechts 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Einführung in das Sozialrecht					
Vorlesung und Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Einführung in das ins Kinder- und Jugendhilferecht					
Vorlesung und Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Kindeswohl und gesetzlicher Kinderschutz					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
4. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	3 LP		Komponente 1, 2 und 3 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung

Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls
Berechnung der Modulnote gemäß APO
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

Identifizier PÄD-BABFS-M8		Modultitel Elementarpädagogische Lernbereiche Englischer Modultitel <i>Fields of Learning in Elementary Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 6 SWS	Dauer des Moduls 2-5 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 10 LP	Angebotsturnus Fortlaufend		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> haben Kenntnis grundlegender didaktischer und inhaltlicher Konzepte aus ausgewählten Lernbereichen, nach denen die Bildungsangebote im Feld der Elementarpädagogik differenziert werden; können diese im Rahmen einer kompetenzorientierten Arbeits- und Lernfelddidaktik gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK analysieren und verorten. haben die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Gehalte ausgewählter Lernbereiche nicht nur in pädagogischer Artikulation zu erkennen, sondern auch in Alltagspraxen von Kindern sowie Pädagog*innen und können diese wiederum exemplarisch auf konzeptionelle Modelle zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen anwenden. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Das Modul führt in ausgewählte fachdidaktische und fachwissenschaftliche Kernkonzepte elementarpädagogischer Lernbereiche ein. Die Studierenden wählen hierfür geeignete fachdidaktische Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Osnabrück gemäß eigener Schwerpunktsetzungen aus. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Ausgewählte Lernbereiche					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Ausgewählte Lernbereiche					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	3 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Ausgewählte Lernbereiche					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	4 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme keine

Identifizier PÄD-BABFS-M9		Modultitel Bezugsdisziplinäre Vertiefung in Soziologie <i>oder</i> Psychologie Englischer Modultitel <i>Specialization in Sociology or Psychology</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2-5 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 10	Angebotsturnus Fortlaufend		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • besitzen Grundlagenwissen entweder in der sozialpädagogischen Bezugsdisziplin der Soziologie oder der Psychologie und können dieses für die Analyse und Reflexion sozialpädagogischer Kontexte nutzen. • können grundlegende Begriffe und Konzepte der Bezugsdisziplin im Hinblick auf deren Erkenntnispotentiale und -grenzen einschätzen. • kennen ausgewählte empirische Studien im Kontext der Bezugsdisziplin und erkennen die Relevanz diskutierter Befunde für sozialpädagogische Frage- und Problemstellungen. • kennen ausgewählte Erklärungsansätze für individuelles und kollektives Handeln innerhalb der Bezugsdisziplin und können dieses für die Analyse und Reflexion von Handlungspraxis in sozialpädagogischen Kontexten anwenden. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Das Modul vermittelt Grundlagenwissen der Soziologie <i>oder</i> der Psychologie als Bezugsdisziplin der Sozialpädagogik durch Veranstaltungen aus dem BA-Studiengängen der Sozialwissenschaften oder der Psychologie. Dafür wählen die Studierenden <i>entweder</i> Soziologie <i>oder</i> Psychologie als Bezugsdisziplin durch Einwahl in eine Lehrveranstaltung und vertiefen ihre Kenntnisse anschließend durch mindestens eine weitere Lehrveranstaltung. • In den Veranstaltungen werden zentrale Begriffe und Konzepte sowie deren Bedeutsamkeit für den gegenwärtigen Fachdiskurs innerhalb der Bezugsdisziplin diskutiert. • In den Veranstaltungen der Soziologie werden insbesondere Grundlagen zur Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen, sozialen Wandels, sozialer Ordnungen und sozialer Beziehungsmuster erörtert. • In den Veranstaltungen der Psychologie werden insbesondere Grundlagen der Entwicklungs-, und Organisationspsychologie sowie der Klinischen Psychologie thematisiert. 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Grundlagen in Soziologie <i>oder</i> Psychologie					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3/7 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	Wenn die Prüfungsleistung in dieser Teilkomponente erbracht wird: z.B. Hausarbeit, Klausur gemäß APO
2. Komponente: Vertiefung in der gewählten Bezugsdisziplin					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	3/7 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	Wenn die Prüfungsleistung in dieser Teilkomponente erbracht wird: z.B. Hausarbeit, Klausur gemäß APO
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					

Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls BA-Studiengang Berufliche Bildung, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme <i>keine</i>

MODULHANDBUCH

FÜR DIE BERUFLICHE FACHRICHTUNG SOZIALPÄDAGOGIK IM MASTERSTUDIENGANG „LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

Identifizier PÄD-MABFS-M1		Modultitel Theorien der Sozialpädagogik Englischer Modultitel <i>Theories of Social Pedagogy</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 8	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • können Theorieansätze in der sozialpädagogischen Diskussion verorten. • besitzen die Fähigkeit zum Vergleich von Theorien und ihrer handlungspraktischen Implikationen. • sind in der Lage, die analytische Reichweite von Theorieansätzen und ihrer ethischen sowie gesellschaftlichen Folgen bezüglich Diversität und Inklusion zu bewerten. • wissen um Handlungskonzepte in einzelnen sozialpädagogischen Feldern und können diese theoretisch verorten. 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierte Diskussion sozialpädagogischer Begriffe (wie Bildung, Hilfe oder Gemeinschaft) • Vertiefte Auseinandersetzung mit ausgewählten Theorieansätzen und deren Einordnung in aktuelle Theorieentwicklungen sowie gesellschaftspolitische Dynamiken angesichts sozialer Diversität • Handlungskonzepte in der Sozialpädagogik (wie Inklusion, Diversity Management oder Empowerment) und deren theoretische Verortung 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Theorien der Sozialpädagogik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Ausgewählte sozialpädagogische Grundbegriffe und Ansätze					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	4 LP	---	Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen					
Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote					
gemäß APO					

Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme keine

Identifizier PÄD-MABFS-M2		Modultitel Didaktik der Sozialpädagogik - Vertiefung Englischer Modultitel <i>Didactics of Social Pedagogy (Specialization)</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester	Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft			
LP des Moduls 8	Angebotsturnus Jährlich	Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03			
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen die (De-)Professionalisierungsentwicklungen im sozialpädagogischen Feld und reflektieren diese hinsichtlich der Relevanz für die berufliche Praxis. • können Lehr- und Lernprozesse in einer digitalen Welt in Zusammenhang mit der Unterrichtspraxis sowie der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften bringen sowie verschiedene Methoden und Medien adressat*innen- und sachgerecht anwenden. • setzen sich mit den Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht auseinander und entwickeln auf dieser Grundlage begründete fachdidaktische Modelle zur Gestaltung von sozialpädagogischen Lehr-Lern-Arrangements. • kennen die einschlägigen fachdidaktischen Theorien und reflektieren ihre methodische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Diversitätsdimensionen sowie heterogener Lernvoraussetzungen und Entwicklungsstände. • sind in der Lage einschlägige Forschungen im Kontext der Fachdidaktik zu verstehen und unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses der beruflichen Fachrichtung zu reflektieren. • wissen um die Bedeutung von Medienkompetenz und sind in der Lage, diese am Beispiel sozialpädagogischer Fachinhalte und durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Medienformaten zu fördern. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • (De-)Professionalisierungsentwicklung im Rahmen der sozialpädagogischen Ausbildung und deren Einfluss auf die Didaktik der Sozialpädagogik • Bedeutung gesellschaftlicher Digitalisierungsprozesse und Medien für die Unterrichtspraxis sowie auf Ebene der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und sozialpädagogischen Fachkräften • Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Unterricht, niedersächsische Reformierung der modularisierten Rahmenrichtlinien • Vertiefung der fachdidaktischen Theorien unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Diversitätsdimensionen sowie heterogener Lernvoraussetzungen und Entwicklungsstände • Forschungsansätze und didaktische Modelle im Selbstverständnis der beruflichen Fachrichtung • Konzepte der Medienbildung 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Strukturelle und curriculare Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungsgänge sowie Schulformen					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Planung und Gestaltung sozialpädagogischer Lehr-Lern-Prozesse unter Berücksichtigung von Diversität					
Seminar oder Vorlesung	2 SWS	2 LP	z. B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---

3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	4 LP	---	Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik ; MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (Quereinstiegsmaster)					
Voraussetzungen für die Teilnahme keine					

Identifizier PÄD-MABFS-M3		Modultitel Sozialpädagogische Forschung Englischer Modultitel <i>Social Pedagogy Research</i>			
SWS des Moduls 2	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 6	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> haben vertiefte Kenntnisse ausgewählter Ansätze aus dem Feld sozialpädagogischer Forschung in qualitativer oder quantitativer Ausrichtung. können Forschung im Rahmen dieser Ansätze methodologisch reflektieren. sind in der Lage, das Design eines auf sozialpädagogische Fragestellungen bezogenen Forschungsprojektes selbstständig zu entwickeln und forschungspraktisch umzusetzen. 					
Inhalte <ul style="list-style-type: none"> Methodologische Begründungen sowie Methoden der Erhebung und Analyse ausgewählter Ansätze im Feld der sozialpädagogischen Forschung Entwicklung, Erprobung und Reflexion des Designs eines auf sozialpädagogische Fragestellungen bezogenen Forschungsprojektes 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Sozialpädagogische Forschungsansätze					
Seminar	1 SWS	1LP	---	---	---
2. Komponente: Forschungskolloquium					
Kolloquium	1 SWS	1 LP	z.B. kleine Ausarbeitung, Referat	Komponente 1 ist erfolgreich absolviert	
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	4 LP	---	Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	Forschungsbericht
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					
Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO					
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO					
Verwendbarkeit des Moduls MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik					
Voraussetzungen für die Teilnahme keine					

Identifizier PÄD-MABFS-M4		Modultitel Recht und Sozialpolitik Englischer Modultitel <i>Law and social Policy</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 8	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> wissen um rechtliche Regulierungen im Sozialstaat und ihre Auswirkungen auf sozialpädagogische Institutionen sowie sozialpädagogisches Handeln. kennen Theorien und Felder der Sozialpolitik und des Sozialstaats. verfügen über vertiefte Kenntnisse der sozialstrukturellen, nationalen und transnationalen Kontextbedingungen der Sozialpädagogik. können sozialpädagogische Konzepte und Handlungsanforderungen im Kontext sozialpolitischer Diskurse und wohlfahrtsstaatlicher Transformationen sowie deren rechtlicher Umsetzung reflektieren. wissen um Bildungs- und Unterstützungssysteme sowie deren rechtliche Regulierung in Deutschland und im internationalen Vergleich. 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> rechtliche Regulierungen im Sozialstaat und ihre Auswirkungen auf sozialpädagogische Institutionen sowie sozialpädagogisches Handeln Entwicklung von Hilfe- und Bildungssystemen und deren rechtlichen Regulierungen: Wohlfahrtsstaaten in international vergleichender Perspektive Theorien und Felder der Sozialpolitik im Kontext sozialpädagogischer Institutionen Governance: sozialpädagogische Institutionen im Spannungsfeld von Staat, Recht, Markt und Gesellschaft Auswirkungen von Diversität und sozialer Ungleichheit auf sozialpädagogisches Handeln 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Rechtliche Regulierungen im Sozialstaat					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
2. Komponente: Theorien und Felder der Sozialpolitik					
Vorlesung oder Seminar	2 SWS	2 LP	z.B. Protokoll, Essay, kleine Ausarbeitung, Referat	---	---
3. Komponente: Modulabschlussprüfung					
Prüfungsleistung	0 SWS	4 LP		Komponente 1 und 2 sind erfolgreich absolviert	gemäß APO; z.B. Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur, Studienprojekt oder Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen Entsprechend den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls					
Berechnung der Modulnote gemäß APO					

Bestehensregelung für dieses Modul gemäß APO
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung gemäß APO
Verwendbarkeit des Moduls MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme keine

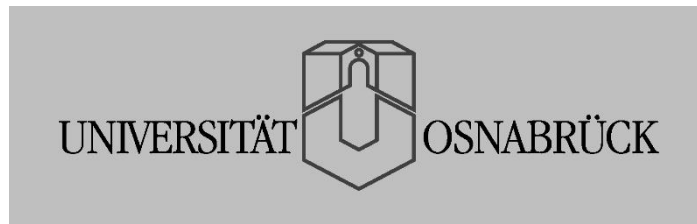
Identifizier PÄD-MABFS-M5		Modultitel Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS) Englischer Modultitel <i>Advanced Studies in Teaching Practice</i>			
SWS des Moduls 4	Dauer des Moduls 2 Semester		Modulbeauftragte Professorinnen und Professoren der Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft, Sozialpädagogik und Frühe Bildung im Institut für Erziehungswissenschaft		
LP des Moduls 8	Angebotsturnus Jährlich		Modulbeschließendes Gremium Fachbereichsrat 03		
Qualifikationsziele Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> kennen die Zusammenhänge von wissenschaftlicher Theorie und pädagogischer Praxis und nutzen diese für die Beobachtung und Analyse von Unterricht sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Unterrichtsversuchen in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik. sind befähigt, Wirkzusammenhänge in der professionellen Lehrtätigkeit durch Unterrichtsbeobachtungen und auf der Grundlage eigenen pädagogischen Handelns kriteriengeleitet zu erkennen und zu reflektieren. sind sensibilisiert für die Komplexität von Lehr-Lern-Prozessen in der beruflichen Fachrichtung und können fachdidaktisch begründete Unterrichtskonzeptionen erstellen, erproben und deren Umsetzung kritisch beurteilen. können eigene Lernzuwächse infolge der Hospitation, Beobachtung, Konzeption, Durchführung und Reflexion für die Fortentwicklung eines bereits angebahnten professionellen Berufshabitus nutzen. können Lehrtätigkeiten unter professionsethischen Kriterien beurteilen. 					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> Vorbereitung, Hospitation, Beobachtung und Erprobung pädagogischen Handelns im berufsschulischen Kontext sowie dessen Nachbereitung Vertiefung fachdidaktischer, methodischer und professionsethischer Ansätze in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sowie deren Berücksichtigung in der berufsschulischen Praxis bei der Gestaltung von Unterricht Erstellung von theoriegeleiteten Unterrichtskonzeptionen und Reflexion der praktischen Umsetzung erster Unterrichtsphasen Identifikation und Analyse der Herausforderungen von Lehrkräften in der berufsschulischen Praxis beim Entwerfen, Gestalten und Nachbereiten von Unterricht Identifikation von Schlüsselproblemen im Handlungsfeld Unterricht und Entwicklung von Lösungsansätzen durch forschendes Lernen 					
Veranstaltungsform	SWS	LP	Studiennachweis(e)	Prüfungsvorleistung(en)	studienbegleitende Prüfung(en)
1. Komponente: Vorbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien					
Seminar	2 SWS	2 LP			
2. Komponente: Praxisphase in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik					
Praxisphase	0 SWS	2 LP			
3. Komponente: Nachbereitung der Speziellen Schulpraktischen Studien					
Seminar	2 SWS	4 LP			Portfolio
Prüfungsanforderungen Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten					
Berechnung der Modulnote ---					
Bestehensregelung für dieses Modul Aus der engen Verzahnung von Praxisphase und Begleitseminaren, die ein Kernstück der Speziellen Schulpraktischen Studien darstellt, ergibt sich eine Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen und in der Praxisphase in der Schule. Das Modul gilt als bestanden, wenn die Anforderungen gemäß §§ 45, 46, 47, 48, 49, 50 und 51 der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung der Universität Osnabrück erfüllt werden					

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Verwendbarkeit des Moduls

MA-Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Voraussetzungen für die Teilnahme
--



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.08.2002
genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 20.02.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.03.2003, S. 45

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 18. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 07.06.2006
genehmigt mit Beschluss (Umlaufverfahren) des Präsidiums am 18.09.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 803

Änderung beschlossen in der 35. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.10.2007
befürwortet in der 22. Sitzung der FNK am 19.12.2007
genehmigt in der 87. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 244

Änderung beschlossen in der 13 und 17. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.12.2009 und 14.04.2010
befürwortet in der 30. Sitzung FNK am 17.02.2010
genehmigt in der 136. Sitzung des Präsidiums am 25.03.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 829

Änderung beschlossen in der 62. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.07.2016 und 08.02.2017
befürwortet in der 45. Sitzung der FNK am 02.11.2016
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 581

Änderung beschlossen in der 94. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 10.06.2020
befürwortet in der 56. Sitzung der FNK am 15.07.2020
genehmigt in der 314. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 825

Änderung beschlossen in der 113. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.03.2022
befürwortet in der 61. Sitzung der FNK am 11.05.2022
genehmigt in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 1176

INHALT :

Erster Teil	1180
§ 1 Promotion	1180
§ 2 Promotionsleistungen	1180
§ 3a Promotionsausschuss	1180
§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie	1180
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	1181
I. Vorverfahren	1181
§ 5a Betreuerin oder Betreuer	1181
§ 5b Betreuerin oder Betreuer im Fach Katholische Theologie	1182
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	1182
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	1183
§ 8 Immatrikulation	1183
II. Hauptverfahren	1183
§ 9 Zulassung zur Promotion	1183
A. Schriftliche Abhandlung.....	1184
§ 10 Dissertation.....	1184
§ 11 Referentinnen oder Referenten	1185
§ 12 Beurteilung der Dissertation	1185
B. Mündliche Prüfung	1186
§ 13 Durchführung.....	1186
§ 13a Promotionskommission	1186
§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie	1187
§ 14 Formalia.....	1187
§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung.....	1187
§ 15a Disputation und Rigorosum	1187
§ 15b Große Disputation	1188
§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie.....	1188
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung	1188
C. Weitere Verfahrensregelungen	1189
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	1189
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	1189
§ 19 Vollzug der Promotion	1190
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens.....	1190
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	1190
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	1191
§ 23 Entziehung des Doktorgrades	1191
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde	1191

§ 25	Einsicht in die Promotionsakte	1191
§ 26	Widerspruch	1191
§ 27	Ehrenpromotion.....	1192

Zweiter Teil..... 1193

§ 28	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	1193
§ 29	In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen	1194

ANLAGE 1	1195
ANLAGE 2	1197
ANLAGE 3	1199
ANLAGE 4	1200
ANLAGE 5	1201
ANLAGE 6	1203

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Evangelischen Theologie, der Islamischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Musikwissenschaft, des Sachunterrichts sowie der Sportwissenschaft.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Evangelischen Theologie, der Islamischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Musikwissenschaft, des Sachunterrichts oder der Sportwissenschaft gehört (§ 10)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (§§ 15a, 15b)

zu erbringen.

§ 3a Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein ständiger Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Promotion, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder der Professorengruppe sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Im Falle einer interdisziplinären Arbeit soll zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation beratend hinzugezogen werden. ³Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. ⁴Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie

- (1) Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Professorengruppe sowie den habilitierten Mitgliedern des Faches Katholische Theologie der Universität Osnabrück und der Universität Vechta gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993.

- (2) § 3a Absätze 1, 2; Absatz 3 Sätze 2 und 4, sowie Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5a Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ³Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35a S. 1 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9a und 35a S. 2 NHG) der Universität Osnabrück sein. ²Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) ¹Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen können sowohl als Betreuerin und Betreuer als auch als Co-Betreuerin und Co-Betreuer fungieren. In beiden Fällen ist jeweils eine Co-Betreuung bzw. Betreuung durch eine nach Absatz 2 zur Betreuung berechtigte Person des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften vorzusehen.
- (4) In begründeten Fällen ist eine Co-Betreuung aus dem Bereich der Universität bei fachinternen und fachübergreifenden interdisziplinären Themenstellungen auf Antrag möglich.
- (5) Die Betreuerin, der Betreuer oder die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 13a und b an.
- (6) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 7 als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist. ²Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss über einen Wechsel der Betreuung.
- (7) ¹Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand schließen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zusage der Betreuung einen IDP (Individueller Entwicklungsplan zur Promotion / Individual Development Plan) ab. ²Sind Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule Betreuerin oder Betreuer, ist der IDP auch von den Co-Betreuerinnen oder Co-Betreuern zu unterzeichnen. ³Die Aufbewahrung selbst obliegt den Betreuenden. ⁴Das Formblatt zur Dokumentation des Abschlusses des IDP ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschuss einzureichen. (*Anlage 6*)
- (8) ¹Unbeschadet des Absatzes 6 Satz 1 kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,

- b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist

und/ oder

- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 5b Betreuerin oder Betreuer im Fach Katholische Theologie

¹Gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993 können die Betreuerin oder der Betreuer im Fach Katholische Theologie ebenfalls Professorin oder Professor des Instituts für Katholische Theologie der Universität Vechta sein. ²§5a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder, sollte die Dissertation in englischer Sprache abgefasst werden, ein in englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) ein in deutscher oder, sollte die Dissertation in englischer Sprache abgefasst werden, ein in englischer Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit (§ 10 Absatz 2), ist dies zu begründen und die substantielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich dazustellen,
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines einschlägigen Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
 - (g) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der Katholischen Theologie zudem der Nachweis über fachgebundene Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie Nachweise über fachgebundene Grundkenntnisse der griechischen *oder* hebräischen Sprache, im Falle einer Dissertation in den Fächern Altes oder Neues Testament der Nachweis über fachgebundene Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie Nachweise über fachgebundene Grundkenntnisse der griechischen *und* hebräischen Sprache; der Nachweis über fachgebundene *Grundkenntnisse* beinhaltet: die Kenntnis des Grundwortschatzes und der elementaren Formenbildung, den Einblick in einfache syntaktische Strukturen und die Befähigung zur Nutzung wichtiger Hilfsmittel (Wörterbücher und theologische Fachlexika); der Nachweis über fachgebundene *Kenntnisse* beinhaltet: die Fähigkeit, einfache theologisch relevante lateinische, griechische bzw. hebräische Texte zu lesen, zu übersetzen und zu verstehen sowie einschlägige Fachliteratur für die selbstständige wissenschaftliche Arbeit nutzen zu können,
 - (h) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der Evangelischen Theologie in der Regel der Nachweis fachgebundener Kenntnisse in zwei der drei klassischen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein,
 - (i) ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas für eine Dissertation.

- (3) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) ¹Anstelle des in § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. ²Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 10 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
 - a) des durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) ¹Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ²Bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen muss ein neues Exposé gem. § 6 Abs. 2 Buchst. b) vorgelegt werden.
- (3) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines einschlägigen Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (4) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 3 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine von Prüfungsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Es kann erst eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit zuvor im jeweiligen Fach durch einen Vortrag z.B. im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt hat. ³Näheres regelt der Fachbereich.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - (c) Vorschläge für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung nach § 15a Absatz 4,
 - (d) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Evangelischen Theologie, der Islamischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Musikwissenschaft, des Sachunterrichts oder der Sportwissenschaft darstellen.
- (2) ¹Eine auf einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit oder einer anderen vorgängigen Qualifikationsarbeit basierende wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass der Neuanfang der Dissertation dargelegt und erklärt wird und dieser die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. ³Art und Umfang der Übernahme von Kapiteln und Vorarbeiten sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben.
- (4) ¹Es kann - außer auf dem Fachgebiet der Evangelischen Theologie - eine Arbeit vorgelegt werden, die aus mindestens drei Einzelarbeiten besteht und in ihrer Qualität und Quantität eine einer Monographie gleichwertige Leistung im Sinne des Absatz 1 darstellt (kumulative Dissertation). ²Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsleistung müssen wenigstens drei Einzelbeiträge in fachüblichem Umfang zur Veröffentlichung angenommen sein. ³Wenigstens zwei der drei zur Veröffentlichung angenommenen Beiträge müssen zu diesem Zeitpunkt ein wissenschaftliches Begutachtungsverfahren (Peer-Review) erfolgreich durchlaufen haben. ⁴Eine kumulative Arbeit muss einen Gesamttitel erhalten. ⁵Sie enthält überdies eine Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und eine Rahmenschrift von ca. 90.000 Zeichen (einschl. Leerzeichen), welche die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten in den Kontext der aktuellen Fachdiskussion einordnet. ⁶Sie hat eine Einleitung sowie eine abschließende Gesamtdiskussion zu umfassen. ⁷Die angestrebte Form einer kumulativen Dissertationsleistung ist in der Promotionsvereinbarung mit der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich im Individuellen Entwicklungsplan zu dokumentieren. ⁸Bei kumulativen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, ist eine Erstautorenschaft der Doktorandin oder des Doktoranden erforderlich. ⁹Der Anteil der Eigenleistung der Doktorandin oder des Doktoranden muss eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. ¹⁰Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei der Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung in einem gesonderten Antrag im Einzelnen detailliert und auf Anfrage überprüfbar darzulegen. ¹¹Wurden eine oder mehrere der in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten in gemeinsamer Autorenschaft mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer verfasst, ist ein drittes Gutachten einzuholen.
- (5) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5a Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Betreuerin oder der Betreuer sowie ggf. die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer sind in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	= 0	ausgezeichnet
magna cum laude	= 1	sehr gut
cum laude	= 2	gut
rite	= 3	genügend
non rite	= 4	ungenügend

zu verbinden.

²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00. ³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Dissertation sowie die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) ¹Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt. ²Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Für die Gesamtnote der Dissertation gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.

- (7) Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags in einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen.
- (8) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Durchführung

- (1) Nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung vor der Promotionskommission (§13a) statt.
- (2) Die mündliche Prüfung ist in allen Teilen als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens zwei Mitglieder der Promotionskommission als anwesend gelten, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten.
- (4) Im Falle einer Zuschaltung von einem oder zwei Mitgliedern der Promotionskommission müssen wenigstens zwei weitere Mitglieder der Promotionskommission ohne Zuschaltung technischer Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung anwesend sein.
- (5) Der Betreuer oder die Betreuerin der Promotion soll anwesend sein.
- (6) Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte zu beschränken sind.
- (7) Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten sind nicht zulässig.

§ 13a Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht mindestens aus drei und höchstens aus sechs Mitgliedern. Diese werden vom jeweiligen Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sowie die von der Kandidatin oder den Kandidaten benannten Fachgebiete für das Rigorosum nach § 9 Absatz 2(c) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine (weitere) Referentin oder ein (weiterer) Referent müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören müssen.
- (4) ¹§ 3a Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie

¹Abweichend von § 13a Absatz 1 findet die mündliche Prüfung vor einer mindestens aus vier Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese dem Fach Evangelische Theologie, Islamische Theologie oder Katholische Theologie angehören müssen. ³Im Übrigen gilt § 13a entsprechend.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung

Die Mündliche Prüfung erfolgt entweder als Kombination von Disputation und Rigorosum (§15a) oder als Große Disputation (§15b).

§ 15a Disputation und Rigorosum

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁴Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (3) Im Rigorosum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.
- (4) ¹Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch in drei Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer. ²Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf drei Fachgebiete, die auch der jeweiligen Fachwissenschaft entnommen werden können. ³Die Fachgebiete werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt.
- (5) Sofern der Nachweis über erfolgreich erbrachte Zusatzleistungen vorliegt (§ 6 Absatz 4), erstreckt sich das Prüfungsgespräch auch auf die entsprechenden Inhalte.

- (6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. ²Das Rigorosum kann in demselben Rahmen durchgeführt werden wie die Disputation im Sinne von § 15a Absatz 3 oder es kann in Gegenwart der Promotionskommission ohne weitere Anwesende stattfinden. ³Interessierte Zuhörerinnen oder Zuhörer können zugelassen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. ⁴Der Widerspruch muss vor Beginn der Prüfung geäußert werden.
- (7) ¹§ 15a Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das Rigorosum findet nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die Disputation statt.

§ 15b Große Disputation

- (1) ¹Anstelle einer Disputation und drei 20minütigen Rigorosumprüfungen nach § 15a kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auch eine Große Disputation durchgeführt werden. ²Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Betreuers.
- (2) ¹In der Großen Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30minütigen Vortrag darstellen und allgemein verständlich machen. ²In der daran anschließenden Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darzulegen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Darüber hinaus soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse sowohl in das betreffende Fachgebiet als auch in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. ⁴Dabei geht die Disputation inhaltlich und methodologisch über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit hinaus.
- (3) ¹Die Diskussion wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ²Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie

Abweichend von § 15a Absatz 4 erstreckt sich das Rigorosum auf Gegenstände aus den drei Fachgebieten der Katholischen Theologie, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die mündliche Prüfung nach § 15a ist bestanden, wenn sowohl die Disputation als auch das Rigorosum bestanden sind.
- (3) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird; hierbei werden alle Dezimalstellen bis auf die ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ²Die Disputation ist bestanden, wenn das so errechnete Ergebnis mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (4) ¹Die Note jeder Teilprüfung im Rigorosum wird nach gemeinsamer Beratung in der Kommission von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter für das Teilprüfungsgebiet festgelegt. ²Das Rigorosum ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der drei Teilprüfungen (mit Streichung der Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung) mindestens die Note „rite“ gemäß § 12 Absatz 2 ergibt.
- (5) ¹In die Note der mündlichen Prüfung nach § 15a geht die Note der Disputation nach Absatz 3 zu 40 % und die Note des Rigorosums nach Absatz 4 zu 60 % ein.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung nach § 15b ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

- (7) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Sofern die Disputation nicht bestanden worden ist, erstreckt sich die Möglichkeit der Wiederholung lediglich auf die Wiederholung der Disputation. ³Dies gilt bei nicht bestandenem Rigorosum entsprechend. ⁴Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.
- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Bei der so ermittelten Gesamtnote werden die Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen werden, für diese werden die Prädikate
- | | | | |
|---------------|-------------------|------------|-----|
| ausgezeichnet | (summa cum laude) | 0 – 0,49 | = 0 |
| sehr gut | (magna cum laude) | 0,5 – 1,49 | = 1 |
| gut | (cum laude) | 1,5 – 2,49 | = 2 |
| genügend | (rite) | 2,5 – 3,49 | = 3 |
| ungenügend | (non rite) | ab 3,5 | = 4 |
- erteilt.
- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein vorläufiges Promotionszeugnis erteilt, das die Teilgebiete der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung in den Fällen b) und c) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen sowie im Fall d) drei Exemplare der Verlagsausgabe, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung sowie von sechs Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,
- (b) Vervielfältigungen von 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck
- oder
- (c) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- oder

- (d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen c) und d) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Referentin oder eines Referenten und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek insgesamt sechs Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 9 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.

- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu.

²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde.

- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten; Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Für die Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung vom Promotionsausschuss angenommen worden sind, finden die §§ 5 bis 7 in der bisherigen Fassung Anwendung, im Übrigen gelten für sie die Regelungen der aktuellen Fassung. ²Soweit von den Doktorandinnen und Doktoranden gewünscht, kann auch für sie ein IDP abgeschlossen werden.
- (3) Die Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten der Ordnung bereits zur Promotion zugelassen worden sind, beenden das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Regelungen.

ANLAGE 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit an Eides statt*, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

- 1.
.....
- 2.
.....
- 3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

*** Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Hochschulen von den Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.**

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3

Der Fachbereich

Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm *eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin / Doktor* der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Die Dekanin / Der Dekan *
Fachbereich Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

ANLAGE 4

**The Department of Education and Cultural Sciences
at the University of Osnabrück**

Prof. Dr.

awards to

.....

born on in:.....

due to the approval of his/ her submitted scientific thesis

“title of thesis”

and after passing the oral examination successfully

on

the degree

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

with the final grade of

....

seal

Osnabrück, (date) ...

Osnabrück, (date) ...

Chair of the Committee
for doctoral studies

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Dean of Faculty *
Department of Education and Cultural
Sciences

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

We hereby point out that this document is the approved translation of the original Ph.D. certificate which is in German.

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

Der (Präsident / Dekan)

der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

(Name des Dekans)

(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !

ANLAGE 6**Muster für einen
Individueller Entwicklungsplan (IDP) für die Promotion**

(Nichtzutreffendes streichen)

1. Promovierende_r

Name, Vorname	
Promotionsordnung	
Erstbetreuer_in	
Weitere Beteiligte (z.B. Ko-Betreuer_in, Mentor_in)	
Die formalen Voraussetzungen für die Promotion (lt. Promotionsordnung) liegen vor (z.B. Aner- kennung eines ausländischen oder fachfremden Studiengangs)	

2. Promotionsprojekt

2.1 Thema der Dissertation / Bereich, in dem nach dem Dissertationsthema gesucht wird:

2.2 Kurzbeschreibung:

2.3 Exposé liegt vor und wurde besprochen: _____

2.4 Exposé wird nachgereicht bis zum: _____

2.5 Soll das Exposé mündlich präsentiert werden? ja nein

Wenn ja, in welchem Rahmen

2.6 Vorläufiger Arbeits- und Zeitplan der Promotion (ggf. einschließlich Meilensteine)
Alternativ: Fahrplan zur Themenfindung

2.7 Geplante Abgabe der Dissertation: _____

2.8 Verfügbare Zeit der bzw. des Promovierenden
für die Promotion pro Woche: _____

Die Übernahme von Familienaufgaben findet bei der Zeitplanung Berücksichtigung.

2.9 Die für die Promotion notwendigen Geräte und die Software sind verfügbar.
Ggf. erforderliche Maßnahmen:

Die Erschließung von Archiven und Dokumenten ist gesichert.

Erforderliche Maßnahmen:

3. **Betreuung**

3.1 Perspektivisch /Konzeptionell

a) Zeitliche Abstände der Statusgespräche zwischen Promovierender bzw. Promovierendem und Betreuer_in:

b) Arbeitsberichte (Umfang und Zeitabstände):

c) Sind Gespräche über den beruflichen Werdegang nach der Promotion gewünscht?

ja nein noch nicht

3.2 Besteht die Möglichkeit zu kurzfristigen Absprachen, Beratungs- und Feedbackgesprächen?

3.3 Vorgehen bei Konflikten

Im Fall von Uneinigkeiten, Missverständnissen oder Konflikten wird grundsätzlich versucht, diese mit gegenseitiger Rücksichtnahme im persönlichen Gespräch zu klären. Bei zusätzlichem Bedarf wird auf den Verfahrensleitfaden der Universität Osnabrück zum Umgang mit Konflikten im Bereich der Promotion hingewiesen,²

Bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis kann der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau der Universität Osnabrück als Ansprechpartner_in hinzugezogen werden.

3.4 Entscheidung und Fortführung der Promotion

Zeichnet sich ab, dass die Fertigstellung der Dissertation innerhalb der vorgesehenen Abgabezeit nicht gesichert ist, besprechen Promovierende_r und Betreuer_in, ob und in welcher Form das Promotionsvorhaben fortgesetzt werden soll. Individuelle Umstände wie Krankheit oder Familienzeit werden bei der Entscheidung berücksichtigt.

4. Finanzierung der Promotionsphase³

4.1 Die Sicherung des Lebensunterhalts der bzw. des Promovierenden ist gewährleistet durch:

- a) eine Planstelle an der Universität Osnabrück: von _____ bis _____
- b) eine Drittmittelstelle an der Universität Osnabrück: von _____ bis _____
- c) ein Stipendium durch: _____ von _____ bis _____
- d) eine Stelle außerhalb der Universität Osnabrück (externe Promotion):

e) Sonstiges⁴:

² Den Verfahrensleitfaden zum Umgang mit Konflikten im Bereich der Promotionen und eine Liste der Anlaufstellen und Ansprechpersonen finden Sie auf der ZePrOs-Homepage in der Rubrik Service unter: <http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchs/nachwuchsfoerderung/zepros.html>

³ Die Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

⁴ Bitte kreuzen Sie „Sonstiges“ an, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts anderweitig gewährleistet ist.

- 4.2 Die Finanzierung des Promotionsprojekts (z.B. Konferenz- und Archivbesuche, erforderliche Geräte, Software, Büro- und Verbrauchsmaterial, Einbindung externer Expertise) ist gesichert.

Zur Beschaffung der Finanzmittel sind folgende Maßnahmen notwendig:

5. Individuelle Qualifikation

5.1 Fachwissenschaftliche Weiterqualifikation

- a) Sollen weitere fachliche Kompetenzen erworben werden? Welche? Bis zu welchem Zeitpunkt? Wie werden diese erworben?

- b) Einbindung in die Arbeitszusammenhänge des Fachgebietes (z.B. Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, Kolloquien, Mitarbeit im Labor)

Veranstaltungen / Zeitraum:

- c) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen, Archivbesuche, Forschungsaufenthalte

Veranstaltungen / Zeitraum:

- d) Ist die Einbindung externer Expertise erforderlich?

In welcher Form (z.B. Kooperation, Einkauf von Daten, externer Forschungsaufenthalt, Laborarbeit)?

In welchem Zeitraum?

5.2 Erwerb überfachlicher Qualifikation und Kompetenzen⁵:

Mögliche Bereiche:

- Wissenschaftliche und hochschuldidaktische Qualifikation
- Selbstführungskompetenzen und Karriereplanung
- Führungskompetenzen
- Arbeitstechniken, Sprach- und Medienkompetenz
- Weitere: _____

5.3 Praktika

Sind Praktika sinnvoll? ja nein

Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Zeitraum?

6. Beteiligung in der Lehre

6.1 Umfang der Lehrbeteiligung (evtl. durch einen Arbeitsvertrag geregelt):

6.2 Welche Veranstaltungen bzw. welche Veranstaltungstypen sollen gehalten werden?

6.3 Teilnahme an hochschuldidaktischen Angeboten:

⁵ Siehe beispielsweise das Kursprogramm des ZePrOs unter: http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchs/Nachwuchsforderung/zepros/kurs_und_veranstaltungsprogramm.html

7. Berufliche Orientierung in außeruniversitären Arbeitsfeldern –falls erwünscht⁶

In welcher Form (z.B. Beratungs- oder Orientierungsgespräch, Präsentation des Promotionsvorhabens, Austausch)?

Zu welchem Zweck (z.B. Anwendung bestimmter Methoden, Unterstützung bei der empirischen Arbeit, Untersuchung von Fallbeispielen)?

In welchem Bereich (z.B. Marketing, Personalmanagement, Logistik, Gesundheitswesen)?

8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Unterzeichneten verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Osnabrück“.⁷

9. Fachspezifische Ergänzungen

Besprochen am⁸ _____

von

Name Promovierende_r

Unterschrift

Name Betreuer_in

Unterschrift

⁶ Das ZePrOs bietet die Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen und außeruniversitären Einrichtungen an.

⁷ Die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Osnabrück“ finden Sie auf der ZePrOs-Homepage in der Rubrik Infothek unter: <http://www.uni-osnabrueck.de/forschung/nachwuchsforderung/zepros/infothek.html>

⁸ Es wird empfohlen, den IDP nach einem Jahr zu aktualisieren.

Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)

Die Doktorandin/ der Doktorand und die Betreuerin/ der Betreuer
..... haben im Rahmen des geplanten Promotionsvorhabens
mit einer Dissertation zum Thema

.....

.....

(Arbeitstitel oder Gebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

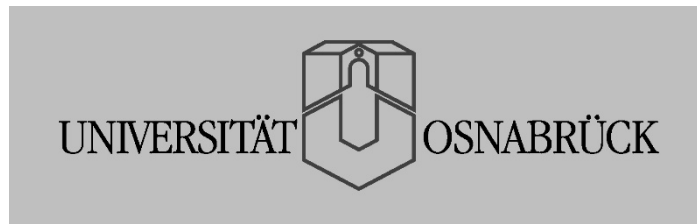
Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hinaus weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Promotionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre, ggf. der beruflichen Orientierung sowie einer Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....
Doktorandin/Doktorand

.....
Betreuerin/Betreuer



VIERZEHNTE SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Vierzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 18.05.2022
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.05.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 1210

I N H A L T :

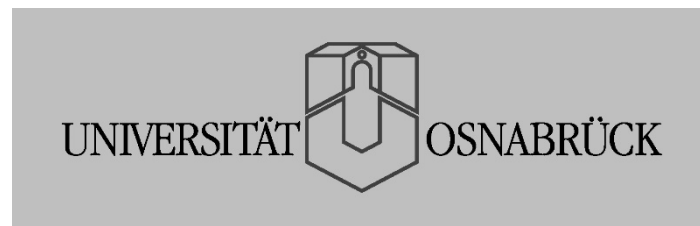
Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung	1212
Artikel 2 In-Kraft-Treten	1212

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

- (1) In Anlage 1 und 2 werden die Angaben zum Wintersemester 2020/2021 und zum Sommersemester 2021 gestrichen.
- (2) In Anlage 1 werden folgende Angaben zum Wintersemester 2022/2023 und zum Sommersemester 2023 ergänzt:
- 1) **Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:**
169,03 € im Wintersemester 2022/2023
und 169,03 € ab Sommersemester 2023
 - 2) **Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:**
151,53 € im Wintersemester 2022/2023
und 151,53 € ab Sommersemester 2023
 - 3) **Höhe des Anteils des Beitrags zur studentischen Selbstverwaltung gemäß § 1 Abs. 1:**
17,50 € im Wintersemester 2022/2023
und 17,50 € ab Sommersemester 2023
- (3) In Anlage 2 werden folgende Angaben zum Wintersemester 2022/2023 und zum Sommersemester 2023 ergänzt:
- Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2:**
- Wintersemester 2022/2023:
- 62,93 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
 - 88,60 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen
- Sommersemester 2023:
- 62,93 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
 - 88,60 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 07.02.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013
AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 693

Erste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 03.07.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 09.09.2014
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2013 vom 23.08.2013, S. 11
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1180

Zweite Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.01.2014
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 07.08.2013
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2014, S. 33
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1582

Fünfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 24.06.2015
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.09.2015
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2015 vom 18.09.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2015 vom 30.09.2015, S. 767

Sechste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 27.02.2016
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.09.2016
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 05/2016 vom 15.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2016 vom 29.09.2016, S. 635

Siebte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 15.02.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.02.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2017 vom 20.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 112

Achte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 05.07.2017 und 19.07.2017
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.08.2017
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2017 vom 14.09.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 965

Neunte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 09.05.2018
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.05.2018
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 517

Zehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.05.2019
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 11.06.2019
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2019 vom 11.07.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2019 vom 11.07.2019, S. 894

Elfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 17.06.2020
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 06.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 870

Zwölfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 13.01.2021
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.01.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2021 vom 21.01.2021, S. 3

Dreizehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 12.05.2021
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 01.07.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2021 vom 31.08.2021, S. 631

Vierzehnte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 18.05.2022
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.05.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2022 vom 30.08.2022, S. 1213

INHALT:

§ 1	Höhe und Zusammensetzung des Beitrags.....	1216
§ 2	Beitragspflicht.....	1216
§ 3	Fälligkeit.....	1216
§ 4	Verjährung.....	1216
§ 5	Änderungen.....	1217
§ 6	In-Kraft-Treten.....	1217
§ 7	Bekanntmachung.....	1217
Anlage 1.....		1218
Anlage 2.....		1219
Anlage 3.....		1220

§ 1 Höhe und Zusammensetzung des Beitrags

- (1) Die Höhe und die Zusammensetzung des Beitrags, den die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zweckgebunden für jedes Semester zu entrichten haben, folgt aus Anlage 1.
- (2) Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an dem Anteil zur Finanzierung der studentischen Semesterfahrkarte (Semesterticket) sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Das Semesterticket ist auf den in Anlage 3 aufgeführten Strecken gültig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag zur Studierendenschaft bereits an einer anderen Hochschule entrichtet haben, werden auf Antrag insgesamt von der Beitragszahlung an der Universität Osnabrück befreit.
- (3) Beurlaubte Mitglieder, die die Leistungen der Studierendenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag insgesamt von der Beitragszahlung an der Universität Osnabrück befreit.
- (4) Mitglieder, die sich während eines Semesters in einem verpflichtenden Praxis- und/oder Auslandssemester befinden, oder sich zu Studienzwecken freiwillig mehr als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten (z. B. für ein Praktikum, zum Auslandsstudium oder zur Promotion) und aus diesem Grund die Leistungen des Semestertickets nicht in Anspruch nehmen können, werden für das betreffende Semester auf Antrag von der Zahlung des Beitragsanteils für das Semesterticket an der Universität Osnabrück befreit.
- (5) ¹Die Anträge nach den Absätzen 2 bis 4 sind spätestens zwei Monate nach Beginn des betreffenden Semesters beim Studierendensekretariat der Universität Osnabrück einzureichen. ²Über die Anträge entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. ³Sofern der entsprechende Antrag bewilligt wird, besteht u. a. kein Anspruch mehr auf Erhalt und Nutzung des Semestertickets für das entsprechende Semester. ⁴Wurde die als Semesterticket dienende Campuscard für das betreffende Semester aufgrund erfolgter Zahlung des Beitrags bereits validiert, erfolgt eine Rückerstattung des gezahlten Beitrags erst nach entsprechender Entvalidierung der Campuscard.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) ¹Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. ²Im Falle der Exmatrikulation auf eigenen Antrag oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn die jeweiligen Anträge form- und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Osnabrück eingereicht werden. ³Die Fristen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück. ⁴In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4 Verjährung

- ¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5 Änderungen

¹Diese Beitragsordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 07.02.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen.

Anlage 1**1) Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:**

217,40 € im Wintersemester 2021/2022
217,40 € im Sommersemester 2022
169,03 € im Wintersemester 2022/2023
und 169,03 € ab Sommersemester 2023

2) Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:

199,90 € im Wintersemester 2021/2022
199,90 € im Sommersemester 2022
151,53 € im Wintersemester 2022/2023
und 151,53 € ab Sommersemester 2023

3) Höhe des Anteils des Beitrags zur studentischen Selbstverwaltung gemäß § 1 Abs. 1:

17,50 € im Wintersemester 2021/2022
17,50 € im Sommersemester 2022
17,50 € im Wintersemester 2022/2023
und 17,50 € ab Sommersemester 2023

Anlage 2

Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2:

Wintersemester 2021/2022:

- 61,63 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 138,27 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2022:

- 61,63 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 138,27 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Wintersemester 2022/2023:

- 62,93 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 88,60 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Sommersemester 2023:

- 62,93 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
- 88,60 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen

Anlage 3**Anlage 3****Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2021:**

Das Landesweite Semesterticket berechtigt bei allen EVU zur Beförderung in der 2. Wagenklasse in Zügen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (im Folgenden „SPNV“ genannt) im räumlichen Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau – Minden(Westf), Bückeburg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine – Salzbergen, Friedland(Han) – Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen.

Außerdem gilt das Landesweite Semesterticket auf den Strecken: Echem – Lübeck Hbf, Helmstedt – Magdeburg Hbf, Walkenried – Nordhausen, Friedland – Eichenberg – Leinefelde, Friedland – Eichenberg – Kassel Hbf und Kassel-Wilhelmshöhe, Holzminden – Ottbergen – Altenbeken – Paderborn Hbf, Bad Pyrmont – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Bielefeld Hbf, Dissen-Bad Rothenfelde – Bielefeld Hbf, Natrup-Hagen – Münster(Westf) Hbf, Rheine – Münster(Westf) Hbf, Bad Bentheim – Hengelo (hier nur in den Zügen der KEOLIS Deutschland GmbH & Co. KG).

Das Landesweite Semesterticket gilt auf allen genannten Strecken in allen Nahverkehrszügen sowie zwischen Norddeich Mole – Bremen Hbf. auch in den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG.

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln sowie auf der Linie X15.

**Agreement of Cooperation and Exchange between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and Inner Mongolia University of Technology
represented by its president Prof. Yao De,
49 Aimin street, Xincheng District, 010051 Hohhot,
Inner Mongolia, P. R. China**

Osnabrück University (UOS), Germany and Inner Mongolia University of Technology (IMUT), China, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

1. Terms of Agreement

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives.

The Cooperation includes in particular the following activities:

- the exchange of students
- the exchange of faculty members
- specific short term programs
- reciprocal visits of responsible staff

Both institutions designate an individual, who will serve as representative responsible for the executive maintenance and enhancement of the collaboration.

2. Faculty/ Teaching staff Exchange

- 2.1. In cases agreed upon teaching staff will be exchanged to carry out specific, academic programs.
- 2.2. The home institution will be responsible to maintain the salary of their own staff member during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3. Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.

3. Visiting Student Exchange

3.1. Stay of students from Inner Mongolia University of Technology at Osnabrück University

- 3.1.1. It will be agreed upon that up to 10 German language students from IMUT will study at Osnabrück University for a period of two semesters (winter- and summer-semester) after completing their basic studies (4 semesters). The third year of studies, being completed at Osnabrück University, will be fully integrated into the syllabus of the students and is being fully accepted by IMUT.
- 3.1.2. Students will be nominated by IMUT. These nominations will be made bearing in mind the admission conditions of Osnabrück University. A requirement for an application at Osnabrück University is the verification of an adequate level of German (level B1.1 according to the Common European Framework of References of Languages (CEFR)), which is proven with the successful completion of a German test, designed by Osnabrück University. Students have to apply officially at Osnabrück University and submit the requested documents. Osnabrück University will decide on the suitability of the students nominated. Applications and documents of the nominated exchange students need to be sent to Osnabrück University by July for the following winter

semester. Exchange students shall abide by the same rules and regulations as fulltime students of Osnabrück University and shall have the same rights.

- 3.1.3. Students will attend courses which are set up by the Language Center of Osnabrück University in a special program for Chinese students. In case of the requirement of an additional course offer (e.g. intensive language course), a separate agreement will be needed.
- 3.1.4. Osnabrück University will assist students in finding suitable accommodation. Generally this will be a student dormitory, which is rented out for six month at a time (1st October until 31st March, or 1st April until 30th September).
- 3.1.5. Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses of their study visit in Germany. They are self-dependent and responsible for:
- Travel costs
 - Social fee of Osnabrück University
 - Health insurance
 - Accommodation and meals
 - Textbooks and all other expenses
 - Program/attendance fee

3.2. Stay of students from Osnabrück University at IMUT

- 3.2.1. In return Osnabrück University can send up to five students for an academic year to study the Chinese language. Clauses 3.1.2, 3.1.4, 3.1.5 apply analogously.

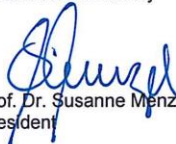
4. Duration and effective date of the agreement

This agreement of cooperation will be valid for a period of three (3) years and will be renewed for further three year periods automatically if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.


This agreement will be made in English and takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

Osnabrück University


Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
President

Osnabrück, 30.05.22

Inner Mongolia University of Technology


Prof. Yao De
President

Hohhot,

